

FAMILIENRECHT
Obsorge-Unterhalt-Scheidung
verständlich erklärt
&
FAMILIENMEDIATION
in Grundzügen

ein Ratgeber für die Praxis
von
Mag. Martin Krumschnabel
Rechtsanwalt in Kufstein
und
Andrea Krumschnabel
Mediatorin und Systemischer Coach

ZU DEN AUTOREN

Andrea Krumschnabel, Jahrgang 1965, ist von ihrem Grundberuf Kindergartenpädagogin. Sie arbeitete anfangs ihrer Berufslaufbahn in öffentlichen Kindergärten, hat dann jedoch vor 20 Jahren gemeinsam mit einigen Mitstreitern die Kinderbetreuungseinrichtung „Schubi-Du“ in Kufstein ins Leben gerufen, die heute eine der größten Einrichtungen dieser Art in Tirol ist. Ca. 180 Kinder werden von über 30 Angestellten betreut und die Einrichtung wurde bereits vom Familienministerium als „Innovativste Kinderbetreuung Österreichs“ ausgezeichnet.

Daneben hat Andrea Krumschnabel verschiedene Ausbildungen absolviert. Sie ist ausgebildete **Montessoripädagogin, systemischer Coach und eingetragene Mediatorin**. Viele Jahre lang hat sie gemeinsam mit Mag. Eva Treichl mit der Firma „**Mediation West**“ die erste Ausbildungseinrichtung Tirols betrieben. Hunderte Teilnehmer haben über die Jahre diese Ausbildung bei „Mediation West“ absolviert und dort die notwendigen Techniken erlernt.

Mit ihrer Geschäftspartnerin Brigitta Klein hat sie vor 10 Jahren die Firma „**Life und Business**“ gegründet, die seit diesem Zeitpunkt Ausbildungskurse für KinderkrippenerzieherInnen und pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen anbietet. Auch hier haben hunderte Teilnehmer die 1 ½ jährige Ausbildung abgeschlossen und sind heute in der Praxis tätig.

Daneben ist die Autorin als Coach, Beraterin und Vortragende zu ihren Fachthemen tätig.

Von 2013 bis 2018 war sie parteifreie **Abgeordnete zum Tiroler Landtag** und setzte sich dort insbesondere für Fragen der Familienpolitik ein. Mit dem vorliegenden Buch soll einerseits bereits tätigen MediatorInnen eine Zusammenstellung der wesentlichen Aufgabenstellungen und Techniken bei Familienmediationen in die Hand gegeben werden, andererseits aber

auch interessierten möglichen Klienten die Vorgangsweise und Wirkungsweise einer Familienmediation nähergebracht werden.

Im Jahr 2016 erschien bereits ihr Buch „**Rückenwind für Kinder**“, ein Ratgeber für Eltern und Erziehungsberechtigte samt einem aus den neuesten Erkenntnissen resultierenden Forderungskatalog an eine neue Familien- und Bildungspolitik. Aufgrund ihrer Lehrtätigkeit und ihrer langjährigen Berufserfahrung als pädagogische Leiterin ist sie eine ausgewiesene Expertin für alle einschlägigen Fragen.

Mag. Martin Krumschnabel ist seit 1996 selbständiger **Anwalt in Kufstein** und seit 2010 **Bürgermeister von Kufstein**. Er beschäftigt sich unter anderem seit vielen Jahren mit Fragen des Familienrechtes. Ob Unterhalt, Obsorge oder Ehescheidung, in allen einschlägigen Bereichen war er bereits als Anwalt tätig und hat nunmehr seine praktischen Erfahrungen in diesem Ratgeber niedergeschrieben. Als Politiker sind ihm die Fragen der Familienpolitik ein besonderes Anliegen.

Sehr früh gab es bereits intensive Berührungspunkte mit dem Familienrecht. So wurde seine Diplomarbeit über das Thema „Die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse“ an der juristischen Fakultät der Universität Innsbruck (Univ. Prof. Dr. Heinz Barta) mit „Sehr Gut“ bewertet.

Vom selben Autor ist 2015 der Ratgeber „**Liegenschaftsverträge, Kauf-Tausch-Schenkung verständlich erklärt**“ erschienen, sowie im Jahr 2016 der Ratgeber „**Erbrecht, verständlich erklärt**“ mit Berücksichtigung der Erbrechtsreform seit dem 1.1.2017.

Weitere Bücher sind „Vereinsrecht – verständlich erklärt“ und das Buch „Watch it! Aufsichtspflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen“, wozu auch immer wieder Vorträge gehalten werden.

Andrea Krumschnabel hat bereits 2016 das Buch „Rückenwind für Kinder“ geschrieben.

Inhaltsverzeichnis

ZU DEN AUTOREN	2
VORWORT	14
EINE SCHNELLE ERSTBERATUNG FÜR KRISEN	16
ABSTAMMUNGSRECHT	20
Wenn die Mutter verheiratet ist	22
Wenn die Mutter nicht verheiratet ist.....	23
Wie kann man sich gegen ein Vaterschaftsankerkenntnis wehren?23	
Sie sind gar nicht der Vater, haben aber jahrelang Unterhalt bezahlt?	25
Was ist zu tun, wenn niemand die Vaterschaft anerkennt?	26
Was ist ein Vätertauschverfahren?.....	27
OBSORGE.....	27
Was umfasst die Obsorge?	27
Wer hat die Obsorge?	30
Was ist zu tun, wenn sich die Eltern trennen?	32
Was passiert, wenn sich die Eltern nicht einigen?	33
Wann erfolgt eine Entziehung der Obsorge?.....	34
Wie kommt es zu einem Wechsel der Obsorge?	35
Kann das Kind bei der Obsorgeentscheidung mitreden?	36
Wann gibt es keine gemeinsame Obsorge?	37
Wer vertritt das Kind nach außen?.....	37
Was können Kinder auch ohne ihre Eltern?	38
Haften auch Kinder?	40
KONTAKTRECHT	40
Wie oft können Besuche erfolgen?	42
Gibt es auch eine gleichteilige Betreuung durch beide Eltern?	43
Wenn sich die Eltern völlig einig sind?	45
Welche Informations- und Äußerungsrechte hat ein Elternteil?.....	45
Wie wird das Kindeswohl definiert?.....	46
Wem kommen die Rechte aus der Obsorge außer den Eltern zu?	47

Wie läuft ein Sorgerechtsverfahren vor Gericht?.....	48
Welche Rechte haben die Kinder im Verfahren?	48
Wie funktioniert die Familiengerichtshilfe?	49
Welche Anweisungen kann das Gericht den Eltern erteilen?.....	50
Wer zahlt die Prozesskosten?	50
Wird auch gegen den Willen des Kindes entschieden?	51
Wie werden Gerichtsentscheidungen durchgesetzt?.....	51
NAMENSRECHT	52
Welchen Namen erhalten Ehegatten?	52
Welchen Namen erhalten die Kinder?.....	53
Wenn ein Name neuerlich geändert werden soll	54
LEBENSGEEMEINSCHAFTEN	54
Rechtslage für Beziehungen vor oder ohne Eheschließung.....	54
Was ist eine Lebensgemeinschaft?	56
Was passiert bei einer Trennung?	57
Was können Sie nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft fordern?	59
VERLOBUNG	63
Gibt es Ansprüche, wenn die Verlobung nicht zur Hochzeit führt? .	63
EHERECHT	64
Einführung.....	64
Wenn es nicht mehr geht: zwei Wege führen zur Scheidung!	66
Wie stellt sich der Gesetzgeber eine Ehe vor?	68
Ausziehen in der Ehekrise?.....	71
Wenn der andere Ehegatte ausziehen soll	72
Gibt es eine Verpflichtung zur ehelichen Treue?.....	72
Wie höflich muss man miteinander umgehen?	73
Muss ich bei meinem Partner mitarbeiten?	74
Muss man den Haushalt gemeinsam erledigen?	75
Wenn man den Lebensstil ändern möchte.....	76
Das Gericht zwingt die Ehegatten zu nichts.....	77
Welchen Namen tragen Ehepaare und ihre Kinder?.....	77

Unterhalt während der Ehe	78
Was muss jeder Ehegatte beitragen?	78
Ehelicher Unterhalt, wenn beide berufstätig sind?	80
Wenn einer den Haushalt führt und der andere berufstätig ist	81
Naturalunterhalt während aufrechter Lebensgemeinschaft	82
Kann man auch während der Ehe Geld verlangen?	82
Wie hoch ist dieser Anspruch?	83
Unterhalt nach Haushaltstrennung	83
Wie kommt man zur Bemessungsgrundlage?	84
Schutz der Ehewohnung	85
Wie bin ich geschützt, wenn ich nicht Eigentümer oder Mieter bin?	85
Kann man den Schutz der Ehewohnung einklagen?	86
RECHT DER EHESCHIEDUNG	88
Die Scheidungsklage	88
SCHIEDUNG WEGEN VERSCHULDENS	90
Achtung auf die Fristen: Scheidungsgründe können verjähren!	92
SCHIEDUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN	93
Scheidung wegen eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens	93
In Härtefällen gibt es keine Scheidung ohne Verschulden!	94
Scheidung wegen langjähriger Trennung der Partner	95
Nach erfolgreicher Scheidungsklage bleibt noch viel zu klären	96
Sie sind nicht alleine schuld, wollen aber auch geschieden werden	97
Sie werden geklagt, aber eigentlich sollten Sie der Kläger sein	98
Was tun, wenn Sie nicht geschieden werden wollen?	98
Brauchen Sie für die Scheidung einen Anwalt?	102
Sind Scheidungsprozesse teuer?	103
Was kostet ein Unterhaltsstreit?	104
EINVERNEHMLICHE EHESCHIEDUNG	105
Bei der einvernehmlichen Scheidung wird alles auf einmal geklärt!	106

Voraussetzungen für eine einvernehmliche Ehescheidung	106
Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten	108
Regelungen zu den Kindern.....	110
Wer bekommt die Obsorge und wo leben die Kinder?.....	110
Wie wird das Kontaktrecht geregelt?	111
Vor der Scheidung müssen sie sich beraten lassen!	111
Vermögensaufteilung	112
Was Sie Ihrem Anwalt erzählen sollten	113
Kostenvereinbarung bei einvernehmlicher Scheidung.....	116
GERICHTLICHES AUFTeilUNGSVERFAHREN ODER EINVERNEHMLICHE SCHEIDUNG	117
Wie Sie sich einigen können und wie sonst das Gericht entscheiden würde.....	117
Wie entscheidet das Gericht über die Vermögensaufteilung?.....	119
Welches Vermögen wird aufgeteilt?	120
Wichtige Ausnahme für Unternehmen	121
Wie wird die Ehewohnung einvernehmlich oder durch das Gericht meistens aufgeteilt?	125
Was geschieht mit den ehelichen Ersparnissen?.....	129
Unternehmer müssen ihr Unternehmen wegen der Scheidung nicht aufteilen!.....	130
Privates Vermögen für Unternehmensschulden zu verpfänden ist gefährlich!	131
Nach welchem Maßstab werden Vermögen und Ersparnisse geteilt?	132
Hausfrauen haben gleiche Ansprüche!	133
Wenn Sie sich nicht einigen können, vergessen Sie die Frist nicht!	135
Wie kann das Gericht aufteilen?	135
Wo lauern bei der Aufteilung die Gefahren?.....	137
Wie werden die Schulden aufgeteilt?	139
Haftete ich automatisch für die Schulden des Ehegatten?	140

Wie werden Sie bei der Scheidung die Schulden los?.....	141
Durch einen Antrag werden Sie vom Hauptschuldner zum Bürgen	141
Regeln Sie auch die Details zur Aufteilung!.....	142
Wie funktioniert die Ausgleichszahlung?	143
Abgeltung für Mitarbeit im Betrieb	145
UNTERHALT NACH DER SCHEIDUNG	148
Wer schuld ist, zahlt (meistens)!	148
Nach der Scheidung muss Unterhalt in Geld erfolgen!.....	150
Wie komme ich zu Unterhalt, wenn sich das Scheidungsverfahren hinzieht?	150
Worauf kommt es bei der Unterhaltsberechnung an?	151
Wie wird der Unterhalt berechnet?.....	153
Wie viel kriegt jemand, der selbst kein Einkommen hat?	155
Wie viel kriegt jemand, der auch selbst ein Einkommen hat?.....	155
Wie werden die Unterhaltszahlungen an die Kinder dabei berücksichtigt?.....	156
Wenn sich die Verhältnisse ändern?.....	156
Was kann man vertraglich regeln?	157
Wann gibt es trotz eigenen Verschuldens Unterhalt?	158
Unterhalt bei anderen Scheidungskonstellationen.....	162
Einmal Unterhalt, immer Unterhalt?	163
RECHTE DER KINDER NACH DER SCHEIDUNG.....	166
Obsorge nach der Ehescheidung	166
Wie geht das Gericht bei einem Obsorgeantrag vor?.....	167
Wann schreitet das Gericht von selbst ein?	170
Wie sieht das Kontaktrecht nach der Trennung aus?	170
Wenn das Gericht entscheidet.....	172
Wie funktioniert die Besuchsbegleitung?	175
Wer bezahlt den Besuchsbegleiter?	176
Kontaktrecht trotz Unterhaltsrückstand ?	176
Haben auch Großeltern ein Kontaktrecht?.....	177

Haben auch nicht verwandte Personen ein Kontaktrecht?	177
Welche Informationsrechte haben getrennt lebende Eltern?	178
Welche Rolle spielt der Wille des minderjährigen Kindes?.....	180
Wann bekommt das Kind einen „Kinderbeistand“?	182
KINDESUNTERHALT NACH DER TRENNUNG.....	182
Unterhalt beim klassischen Fall getrennt lebender Eltern.....	183
Wovon hängt die Höhe des Unterhaltes ab?	184
Was ist die Bemessungsgrundlage bei Arbeitern und Angestellten?	184
Was ist die Bemessungsgrundlage bei selbständigen Unternehmern?	185
Muss ein Unternehmer auch Unterhalt bezahlen, wenn die Firma Verluste macht?	186
Kann man die Unterhaltszahlung verhindern, indem man einfach nichts arbeitet?	187
Macht man sich strafbar, wenn man keinen Unterhalt bezahlt?	187
Was kann der Unterhaltspflichtige tun, wenn er es einfach nicht schafft?.....	189
Was ist, wenn man gerade eine Firma gründet und daher das Einkommen sinkt?	189
Wie hoch ist die konkrete Zahlungsverpflichtung?	190
Wie funktioniert die Prozentmethode?	190
Ist der Unterhalt nach Oben hin begrenzt?	192
Wann gibt es für die Kinder Sonderunterhalt?.....	194
Wie verändert sich die Unterhaltspflicht und wann hört sie auf?..	196
Muss man auch während eines Studiums des Kindes bezahlen?....	196
Wer zahlt, wenn das Kind abwechselnd bei den Eltern wohnt?	197
Bekommt das Kind auch Unterhalt, wenn es schon selbst etwas verdient?.....	198
EHEVERTRÄGE	199
Vorausschauende Regelung durch Verträge	199
Hält ein solcher Vertrag auch vor Gericht?	201

Wie kann ein Partner die Ehewohnung für sich schützen?.....	202
Vertragliche Regelung der Unterhaltsansprüche nach einer Scheidung.....	203
Wie kann die Vereinbarung später noch geändert werden?	203
Hält ein Unterhaltsverzicht vor Gericht?	205
Wenn sich die Umstände ändern.....	206
Wie sichern Sie Ihren Unterhalt während des Scheidungsverfahrens?	207
SCHNELLES HANDELN BEI GEFAHR IM VERZUG.....	207
Einstweilige Verfügung auf Unterhalt.....	209
Warten Sie nicht mit der Antragstellung, Sie verlieren Geld!.....	210
Einstweilige Verfügung zur Vermögensaufteilung	212
Wegweisung und Betretungsverbot	213
EHESCHIEDUNG UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT	215
ZUM SCHLUSS:.....	219
FAMILIENMEDIATION VON ANDREA KRUMSCHNABEL	220
Was ist eine Mediation?.....	220
<i>Die Rolle der MediatorInnen.....</i>	<i>221</i>
<i>Konfliktdynamik in Familien</i>	<i>222</i>
<i>Perspektive Zukunft.....</i>	<i>224</i>
<i>Aus Ehepartnern werden in der Mediation Konfliktpartner.....</i>	<i>224</i>
Beispiel: Win-Win.....	225
<i>Beispiel: Unausgesprochenes wird transparent gemacht.....</i>	<i>228</i>
<i>Leitbild WIN-WIN</i>	<i>229</i>
<i>Beispiel: Leitbild.....</i>	<i>229</i>
Überblick: Die Schritte in der Mediation.....	230
Phase 1 „Aushandeln des Mediationsvertrages“	231
Phase 2 „Themenbereiche entwickeln“	231
Phase 3 Lösen des Konfliktes.....	231
Phase 4 „Einigung erzielen“	232
Phase 5 „Prozessabschluss“	232
Phase 1 Beispiel: Telefonischer Erstkontakt.....	232

<i>Beispiel: Checkliste einvernehmliche Ehescheidung</i>	234
<i>Beispiel: Erstgespräch</i>	236
<i>Vorstellung</i>	237
<i>Mediationsvertrag</i>	237
<i>Beispiel: Mediationsvertrag:</i>	240
<i>Teilung der Kosten</i>	242
<i>Beispiel: Umgangsregeln während der Mediation:</i>	242
<i>Bestätigung - wir sind am richtigen Weg!</i>	243
<i>Ziel:</i>	244
<i>Beispiel: Ziel der Mediation</i>	246
<i>Bearbeitung des Themas: Scheidung oder Nichtscheid (Lösen des ersten Konfliktes quasi außerhalb des normalen Ablaufes der Phasen)</i>	247
<i>Techniken der Mediation, Zusammenfassen, Fragen udgl.</i>	249
<i>Den Gefühlen auf den Grund gehen:</i>	254
<i>Das Ziel steht fest</i>	257
<i>Beispiel: Ziel der Mediation - Medianden sind sich einig</i>	257
<i>Beispiel Phase 2: Themenbereiche entwickeln</i>	258
<i>Sicht der Dinge:</i>	258
<i>Beispiel: Scheidung - konfliktgeladen</i>	258
<i>Themensammlung und Themenreihung</i>	260
<i>Beispiel: Themensammlung</i>	261
<i>Überschrift: Regelung der einvernehmlichen Ehescheidung“</i>	265
<i>Themenreihung</i>	266
<i>Phase 3: Lösung des Konfliktes</i>	269
<i>Phase 4: Einigung erzielen</i>	271
<i>Beispiel: Lösungssuche</i>	276
<i>Beispiel:</i>	283
<i>Phase 5 Prozessabschluss und Ritual</i>	286
Häufig gestellte Fragen von Personen, die sich grundsätzlich für eine Mediation interessieren:	288
Kann nicht auch der Anwalt der Mediator sein?	288

Was passiert wenn uns gar keine Lösung einfällt?	289
Wie findet man den richtigen Mediator?.....	289
Wer sind die Konfliktparteien?	290
Wie weit ist Ihr Konflikt schon eskaliert?.....	290
Sollen Kinder mit in die Mediation kommen?.....	291
Ich mag meinen Mediator nicht, was soll ich tun?	292

VORWORT

Die Vorstellung davon, was man unter einer „Familie“ versteht, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten enorm gewandelt. Längst ist es nicht mehr die entscheidende Frage, ob die Partner miteinander verheiratet sind, ob die Kinder von beiden Partnern stammen und auch nicht, ob die Partner verschiedenen Geschlechtes sind.

Jede Konstellation des Zusammenlebens hat ihre Berechtigung, jede Form des Zusammenlebens, sei es zwischen den Partnern oder im Verhältnis von den Partnern zu den Kindern, bringt auch eigene Probleme mit sich. Es gibt mittlerweile Konstellationen, die man früher in dieser Weise gar nicht kannte und der Gesetzgeber versucht durch laufende Adaptierungen im Familienrecht dieser Entwicklung nachzukommen.

Jede Novelle bringt tatsächlich eine Modernisierung des Familienrechtes, dies ändert aber nichts daran, dass die einschlägigen Regelungen immer umstritten sein werden, da das Bild der Familie und der Lösungsansatz für familienrechtliche Probleme nie bei allen Menschen gleich sein werden. Wichtig ist aber, dass es in diesem Bereich Rechtssicherheit gibt und es ist daher für alle Betroffenen nützlich und in vielen Fällen sogar notwendig, sich mit den rechtlichen Voraussetzungen des Zusammenlebens oder auch der Trennung zu beschäftigen.

Es gibt keine ganz einfachen Lösungen für Rechtsprobleme des Zusammenlebens, da in sehr vielen Fällen große Emotionen mitschwingen, die von modernen Richtern und Rechtspflegern aber bereits seit vielen Jahren berücksichtigt werden. Auch der Wille des minderjährigen Kindes wird heute in einer Art und Weise berücksichtigt, wie dies früher nicht vorstellbar gewesen wäre.

Dieser Ratgeber richtet sich vorzugsweise an interessierte Laien, an Väter und Mütter, Partnerinnen und Partner, seien sie verheiratet oder auch nicht. Dieser Ratgeber zeigt aber auch, welche Rechte Kinder haben und

geht vor allem auf jene Themen ein, die in der Praxis eine große Rolle spielen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass dieser Ratgeber nicht alle einschlägigen Fragen beantworten wird, sehr wohl aber jene, die in der Praxis am häufigsten vorkommen. Für spezielle Problemlösungen benötigt man ohnehin die Beratung eines Rechtsanwaltes, nach Durchsicht dieses Buches sind Sie aber über alle einschlägigen Themen grundsätzlich sehr gut informiert und können dort auch nachlesen, wenn Ihnen nach einer Besprechung mit dem Anwalt noch einige Dinge durch den Kopf gehen bzw. Sie die Informationen vertiefen wollen.

Die vordringliche Aufgabe eines gelebten Familienrechtes ist es, das Zusammenleben in der Familie möglichst konfliktfrei zu gestalten, Trennungen möglichst friedlich und vor allem unter Berücksichtigung des Kindeswohles durchzuführen, den Kindern zu ihren Rechten zu verhelfen, aber auch getrennt lebenden Eltern. Dieser Ratgeber soll einen kleinen Beitrag dazu leisten, Licht in diese Materie zu bringen und vor allem insoweit hilfreich zu sein, dass sich eine wichtige Regel verwirklicht, nämlich: „Wer viel weiß, der muss nicht alles glauben“.

Nicht immer muss es eine rechtliche Lösung geben, oftmals lassen sich verfahrenere Situationen durch die Inanspruchnahme einer Mediation lösen. Wie diese Methode funktioniert und was sie davon erwarten dürfen, soll in diesem Ratgeber ebenfalls näher erklärt werden.

Kufstein, im Juli 2018

RA Mag. Martin Krumschnabel

Andrea Krumschnabel

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden!

EINE SCHNELLE ERSTBERATUNG FÜR KRISEN

Wenn sich in der Ehe oder auch in einer außerehelichen Beziehung (Lebensgemeinschaft) eine Krise zuspitzt und zumindest einmal ganz vorsichtig über den Fall einer Trennung nachgedacht wird, dann besteht oft der Wunsch nach einer ersten überblicksartigen Rechtsauskunft, damit man ein wenig einordnen kann, wie sich die Rechte und Pflichten im Trennungsfall verteilen würden. Dies betrifft sowohl das Verhältnis zwischen den Partnern direkt, als auch im Hinblick auf gemeinsame Kinder.

Es macht einen großen Unterschied, ob eine Ehe oder ob eine außereheliche Lebensgemeinschaft beendet wird. In beiden Fällen kann dies rechtliche Auswirkungen haben, diese sind aber sehr unterschiedlich.

Das Problem einer Erstauskunft besteht immer darin, dass man zwar generell beantworten kann, wie sich im Allgemeinen die Rechtslage darstellt, dass aber im konkreten Einzelfall doch immer einige Fragen zu klären sind, damit die Auskunft auch wirklich für die konkrete Beziehung passt. Unabhängig von diesen Sonderkonstellationen darf aber zusammenfassend folgendes gesagt werden:

Wer seine **Ehe auflösen** möchte, hat dazu grundsätzlich **zwei Möglichkeiten**, je nachdem, ob der andere Partner damit einverstanden ist oder nicht. Sollte der andere Partner an der Ehe festhalten wollen, bleibt letztlich nur eine Scheidungsklage bei Gericht, in welcher man darlegen muss, welche schweren Eheverfehlungen der andere Ehepartner begangen hat und dass dieser an der Zerrüttung der Ehe das alleinige oder überwiegende Verschulden trägt. Sollte nämlich jener Partner, der keine Scheidung möchte, keine Eheverfehlungen begangen haben, kann der andere auch keine Scheidungsklage (erfolgreich) einbringen. Wer also zum Beispiel eine neue Beziehung eingegangen ist und sich deshalb von seinem Partner scheiden lassen möchte, kann mit dieser Begründung, nämlich dass er selbst nicht mehr an der Ehe festhalten möchte, bei Gericht nichts erreichen. Eine Aus-

nahme besteht dann, wenn die Ehegatten seit mehr als drei Jahren schon getrennt leben, dann braucht man keinen sonstigen Scheidungsgrund um vor Gericht auch gegen den Willen des anderen Partners die Scheidung durchzusetzen.

Wenn allerdings zwischen den Partnern Einvernehmen besteht, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist, können sie selbstverständlich auch gemeinsam bei Gericht einen Antrag auf Scheidung ihrer Ehe stellen. Sie leiten damit die sogenannte „**Einvernehmliche Ehescheidung**“ ein. Neben dem gemeinsamen Willen sich scheiden zu lassen, muss gemeinsam erklärt werden, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens 6 Monaten aufgehoben ist (es müssen in dieser Zeit aber nicht wirklich getrennte Wohnsitze vorliegen), dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist und eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht möglich ist und man sich über die wesentlichen Scheidungsfolgen einig ist. In diesem Fall müssen die Ehegatten am besten vor, spätestens aber in der Scheidungsverhandlung bei Gericht eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen treffen bzw. dem Gericht vorlegen. Sie müssen dazu eine Einigung erzielen über die wechselseitigen Unterhaltsansprüche, die Obsorge für gemeinsame minderjährige Kinder, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der ehelichen Schulden, sodass bei guter Vorbereitung aller Urkunden die Scheidung bei Gericht in wenigen Minuten erledigt sein kann.

Wesentlich ist für die meisten Paare die Frage des **Unterhaltes**, wobei die Grundregel lautet, dass der alleinig oder zumindest überwiegend an der Zerrüttung der Ehe schuldige Teil dem nichtschuldigen oder minderschuldigen Teil Unterhalt leisten muss, wenn dieser tatsächlich darauf angewiesen ist. Sollte das Gericht von einem gleichteiligen Verschulden ausgehen, besteht ein eingeschränkter Unterhaltsanspruch. Nach aktueller Rechtslage gibt es aber auch Konstellationen, wo sogar der schuldige Partner für einen gewissen Zeitraum Unterhalt verlangen kann.

Bezüglich der **Kinder** lautet die Grundregel, dass derjenige, der nach der Scheidung mit den Kindern nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, für die Kinder Unterhalt zu bezahlen hat. Die Höhe des Unterhaltes ist nach der Rechtsprechung nach der sogenannten Prozentsatzmethode festzulegen, wobei je nach Alter der Kinder ein gewisser Prozentsatz vom durchschnittlichen Nettomonatseinkommen des zahlungspflichtigen Partners zur Berechnung herangezogen wird.

Aufgeteilt werden bei der Scheidung **Vermögen, Ersparnisse oder Schulden**, die während der Ehe entstanden sind, wobei im Zweifel die Aufteilung 50:50 erfolgt, wenn nicht besondere Gründe eine andere Aufteilung rechtfertigen. Kein besonderer Grund wäre, dass ein Partner gearbeitet hat und der andere den Haushalt geführt hat, da in diesem Fall die Beiträge als gleichwertig gesehen werden und es bei der Aufteilung 50:50 bleibt. Was jemand schon vor der Ehe hatte, was ihm geschenkt wurde oder was er geerbt hat, unterliegt nicht der Aufteilung. Ebenso unterliegt alles, was zu einem **Unternehmen** gehört nicht der Aufteilung, sondern bleibt beim Unternehmer.

Im Falle der Auflösung einer bloßen **Lebensgemeinschaft** gibt es natürlich keine Scheidung, da die Partner ja auch nie verheiratet waren. Es gibt auch keine spezielle gesetzliche Regelung, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist, sondern werden die Lebenspartner nach ihrer Liebesbeziehung fast wie ehemalige Geschäftspartner behandelt, die gemeinsam geschaffenes Vermögen aufteilen. Dabei kommt es auf die jeweiligen Beiträge zur Anschaffung dieses Vermögens an. Jeder bleibt auch nach der Trennung Eigentümer all jener Dinge, die er alleine angeschafft hat. Nur bei gemeinsam angeschafften Dingen im Miteigentum kommt es zur Teilung. Wer in Vermögen des anderen investiert hat, kann einen Ersatzbetrag dafür verlangen oder seine **Arbeitsleistungen** abgelten lassen.

Ein gravierender Unterschied zur Ehe ist auch, dass zwar hinsichtlich gemeinsamer Kinder die Unterhaltsansprüche genauso bestehen wie bei ehelichen Kindern, dass aber unverheiratete Partner untereinander, ganz egal

wie lang die Beziehung gedauert hat, **keine Unterhaltsansprüche** haben und im Übrigen auch kein gesetzliches Erbrecht besteht, sodass sie voneinander überhaupt nur erben könnten, wenn sie sich im Testament als Erben einsetzen.

Wer die oben genannten Fälle schon bedenkt, bevor es überhaupt zu einer Krise in der Ehe oder in der außerehelichen Beziehung kommt, der hat selbstverständlich die Möglichkeit, die Folgen der späteren Trennung durch **vertragliche Regelungen** viel vorhersehbarer zu machen und damit für beide Partner Rechtssicherheit zu schaffen. Solche Verträge können nicht nur für Ehepaare sinnvoll sein, sondern gerade auch für außereheliche Lebensgemeinschaften, weil es heutzutage durchaus üblich ist, dass Partner gemeinsames Vermögen schaffen (Ankauf einer Eigentumswohnung oder Bau eines Hauses) und gemeinsam Kinder haben, ohne dass sie durch den Trauschein verbunden sind. Auch bei der Auflösung einer solchen Gemeinschaft sollte es zu einer fairen Aufteilung des Vermögens und der Schulden kommen können, was vielfach nur durch einen Vertrag erreicht werden kann. Auch die Frage, wer bei nichtverheirateten Paaren später erben soll, kann bereits im Vorfeld vertraglich geregelt werden, da es ja sonst dazu kommen würde, dass etwa bei einem gemeinsamen Haus die Hälfte des verstorbenen Partners nicht der Lebensgefährtin erbt, sondern im Normalfall die Kinder oder sonst die Eltern dieses Partners. All das kann zu Verwicklungen führen, die man sich nicht wirklich wünscht, wenn man im Detail darüber nachgedacht hat.

Ich nenne dieses Kapitel bewusst „Erstauskunft“, da wirklich nur ganz allgemein die Grundlinien unserer Rechtsordnung zum Thema Trennung dargestellt werden und es aus meiner Sicht in jedem Fall einer Beratung bedarf, wenn man für seine spezielle Situation wissen möchte, wie denn die rechtliche Position im Falle einer Trennung ist. Sie kann im Einzelfall günstiger sein als oben angeführt, möglicher Weise aber auch ungünstiger.

Auch vor vertraglichen Regelungen sollte man sich nicht fürchten, denn es ist hier fast wie bei einem Testament. Nur deshalb, weil man vorgesorgt

hat, muss man beim Testament nicht sterben und muss im Falle einer Ehe oder Lebensgemeinschaft die Trennung nicht bevorstehen. Es ist aber oftmals leichter in „guten Zeiten“ die Dinge vernünftig zu regeln, als erst dann, wenn man die Gesprächsbasis zueinander aufgrund einer Krise schon verloren hat.

Auf die in diesem Kapitel kurz angerissenen Fragen werde ich im Weiteren nun eingehen und versuchen, Ihnen die im Detail manchmal komplizierte Rechtslage so einfach wie möglich näher zu bringen. Der Ratgeber wird Ihnen auch dabei helfen, dass all das, was Ihnen Ihr Rechtsanwalt in einer Besprechung erklärt hat, noch einmal nachgelesen und vertieft werden kann, sodass die im Trennungsfall oft auftretende Verunsicherung dadurch verringert wird.

Finden Sie eine Antwort nicht, zögern Sie nicht und schreiben Sie mir ein **Mail** an rechtsanwalt@krumschnabel.at, dann gibt es von mir eine weitergehende Auskunft und ich erfahre auch, was bei einer Neuauflage dieses Ratgebers vielleicht noch ergänzt werden sollte.

ABSTAMMUNGSRECHT

Zur Lösung jeglicher Rechtsprobleme aus der Elternschaft ist es zunächst einmal erforderlich, ganz eindeutig und rechtlich verbindlich festzustellen, wer die Eltern eines Kindes sind.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) stellt dazu fest, dass **Mutter jedenfalls jene Frau ist, die das Kind geboren hat**. Nachdem in Österreich eine Leihmutterchaft gesetzlich nicht gestattet ist, dürfte es theoretisch auch zu keinem Fall kommen, bei dem eine Eizelle einer anderen Frau ein Kind hervorbringt, welches von der Leihmutter geboren wird. Selbst wenn dies aber der Fall sein sollte, was ja in der Praxis durchaus geschieht, gilt nach österreichischem Recht die **Leihmutter** als wirkliche Mutter des Kindes und nicht jene Frau, von der die Eizelle stammt.

Sollte im Einzelfall die Mutterschaft nicht zweifelsfrei feststehen, was beispielsweise der Fall ist, wenn eine Mutter ihr Kind in der Nacht bei einer Babyklappe des Krankenhauses abgibt, kann später durch ein Verfahren, welches die Mutter, das Kind oder auch der Vater einleiten können, vom Gericht die Mutterschaft festgestellt werden. Die entsprechenden medizinischen Methoden und Sachverständigengutachten führen hier in der heutigen Zeit zu ganz eindeutigen Ergebnissen.

Die **Feststellung der Vaterschaft** kann auf drei verschiedene Arten erfolgen.

- Vor dem Gesetz gilt **jener Mann als Vater, der mit der Mutter des Kindes im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist**. Selbst wenn der Ehemann der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt schon verstorben ist, jedoch sein Tod nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes eingetreten ist, gilt er nach der gesetzlichen Vermutung zunächst einmal als Vater.
- Wenn die Eltern nicht verheiratet sind, gilt als Vater, wer die **Vaterschaft anerkannt hat oder**,
- wenn es niemanden gibt, der sich zur Vaterschaft bekennt, derjenige, **dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist**.

Nach dem Gesetz hat in der Praxis hauptsächlich die Mutter dafür zu sorgen, dass die Vaterschaft festgestellt wird. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Vaterschaft für das Wohl des Kindes nachteilig wäre oder die Mutter von ihrem Recht, den Namen des Vaters nicht bekannt zu geben, Gebrauch macht.

Die Mutter muss also nicht unbedingt den Vater namhaft machen, sie muss sich aber bewusst sein, dass sich daraus erhebliche Nachteile ergeben können. Während sie auf der einen Seite natürlich in der Obsorge frei ist und sich niemand in diese Belange einmischen kann, solange nicht ein Vater festgestellt ist, kann sie auf der anderen Seite für das Kind auch keinen

Unterhaltsanspruch geltend machen, was in der Regel ein großer finanzieller Nachteil ist.

Die Regelungen zur Vaterschaft zeigen aber schon, dass es natürlich sein kann, dass das Gesetz von einer Vaterschaft ausgeht, die gar nicht besteht. Einerseits kommt es durchaus dazu, dass eine Ehegattin schwanger ist, das Kind jedoch gerade nicht vom Ehemann stammt, andererseits könnte es auch sein, dass jemand vor dem Standesamt freimütig seine Vaterschaft anerkennt, tatsächlich aber gar nicht der Vater ist.

Auch für diese möglichen Situationen bietet natürlich das Gesetz entsprechende Lösungen.

Wenn die Mutter verheiratet ist

Wenn die Mutter verheiratet ist, geht der Gesetzgeber davon aus, dass ihr Ehemann der Vater ihrer Kinder ist. Diese gesetzliche Vermutung wird zwar meistens zutreffen, keineswegs aber in allen Fällen. So kann die Mutter auch eine außereheliche Beziehung haben, aus der ein Kind entsteht. Es gibt in diesen Fällen die rechtliche Möglichkeit, die gerichtliche Feststellung zu beantragen, dass das Kind trotz dieser gesetzlichen Vermutung in Wahrheit gar nicht vom Ehemann der Mutter abstammt.

In diesem Fall haben sowohl das Kind als auch der Mann das Recht, einen entsprechenden Antrag bei Gericht zu stellen, dass der Ehemann nicht der Vater ist. Die Mutter hat kein eigenes Recht einen solchen Antrag zu stellen. Dieser Antrag kann allerdings nur binnen einer Frist von zwei Jahren ab Kenntnis der dafür sprechenden Umstände gestellt werden. Diese Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Rein subjektive Bedenken gegen die Vaterschaft sind nicht ausreichend, es müssen schon Umstände von so großer Beweiskraft vorliegen, dass der Ehemann davon ausgehen kann, dass das Kind höchstwahrscheinlich unehelich ist. In der Rechtsprechung wurde bereits festgestellt, dass etwa die

mangelnde Ähnlichkeit des Kindes mit dem vermeintlichen Vater nicht ausreicht, um die Frist in Gang zu setzen.

Wenn die Mutter nicht verheiratet ist

Ist die Mutter nicht verheiratet, gibt es keinen Mann, von dem man von vorne herein mit Sicherheit sagen könnte, dass er unbedingt der Vater sein muss. Auch der Lebensgefährte der Mutter ist nicht automatisch der Vater, sondern er wird zum Vater dadurch, dass er ein Vaterschaftsanerkennnis abgibt. In der Regel wird dieses Vaterschaftsanerkennnis vor dem Standesamt abgegeben und gilt so lange, bis es nicht eine andere offizielle Feststellung dazu gibt.

Wie kann man sich gegen ein Vaterschaftsanerkennnis wehren?

Um hier einem Missbrauch vorzubeugen, sind sowohl das Kind als auch die Mutter berechtigt, gegen ein Vaterschaftsanerkennnis innerhalb von 2 Jahren ab Kenntnis von dessen Rechtswirksamkeit bei Gericht Widerspruch zu erheben. Damit wird verhindert, dass beispielsweise ein vermögender Vater jemanden dazu bringt, an seiner Stelle die Vaterschaft anzuerkennen und sich dadurch vor hohen Unterhaltszahlungen drückt.

Diese Frist von zwei Jahren ist so lange gehemmt, als die zum Widerspruch berechtigte Person nicht eigenberechtigt ist (also jedenfalls bis zur Volljährigkeit des Kindes) oder wenn sie innerhalb des letzten Jahres dieser Frist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am Widerspruch gehindert ist.

Ebenso könnte es sein, dass jemand die Vaterschaft anerkennen möchte, zu diesem Zeitpunkt aber bereits die Vaterschaft eines anderen Mannes feststeht, sodass dadurch zwei widersprechende Anerkennnisse vorliegen würden.

Diese Situation darf nicht eintreten, sodass das neuere Anerkenntnis erst dann rechtswirksam wird, sobald mit allgemein verbindlicher Wirkung festgestellt ist, dass der andere Mann nicht der Vater des betreffenden Kindes ist.

Um hier ein Gerichtsverfahren zu vermeiden, könnte aber das Kind dem zweiten Anerkenntnis offiziell zustimmen bzw. solange das Kind minderjährig ist, müsste auch die Mutter zustimmen.

Natürlich könnte es jetzt sein, dass derjenige, der zuerst die Vaterschaft anerkannt hat, nicht damit einverstanden ist, dass plötzlich ein anderer Mann ein Vaterschaftsanerkenntnis abgibt und die Mutter dieses rechtswirksam machen kann, sodass der als erstes anerkennende Vater seinerseits gegen diese zweite Anerkenntnis bei Gericht Widerspruch erheben kann.

Die Zustimmung des minderjährigen Kindes wird übrigens über den Jugendwohlfahrtsträger abgegeben, der in dieser Frage als gesetzlicher Vertreter des Kindes auftritt. Um ein Vaterschaftsanerkenntnis abzugeben, muss der Mann eine entsprechende persönliche Erklärung in inländischer öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form abgeben. In der Regel wird das Vaterschaftsanerkenntnis beim Standesamt abgegeben, kann aber auch beim zuständigen Pflegschaftsgericht (Bezirksgericht) abgegeben werden.

Der Widerspruch des Kindes oder der Mutter ist beim Bezirksgericht einzubringen, wobei das Gericht das Anerkenntnis für unwirksam erklären wird, außer es stellt sich im Verfahren natürlich die tatsächliche Abstammung des Kindes vom Anerkennenden durch ein entsprechendes Gutachten heraus.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Gericht von Amts wegen (also ohne dass jemand einen Antrag stellt) das Anerkenntnis für rechtsunwirksam erklärt, weil bestimmte im Gesetz dazu angeführte Gründe vorliegen. Insbesondere sind dies Formmängel des Anerkenntnisses, aber natürlich

auch wie oben angeführt, ein Widerspruch gegen das Anerkenntnis und darüberhinaus ein Antrag des Anerkennenden selbst, wenn dieser beweisen kann, dass sein Anerkenntnis nur durch List, Irrtum oder Furcht zustande gekommen ist oder er sonst erst nachträglich von Umständen erfahren hat, dass das Kind tatsächlich nicht von ihm abstammt.

Man darf hier nur nicht die **Frist** versäumen! Diesen Antrag müsste er längstens bis zum Ablauf von **zwei Jahren** nach Entdeckung der Täuschung, des Irrtums oder eben der Umstände, die für die Nichtabstammung des Kindes sprechen, gerichtlich geltend machen. Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes bzw. falls eine Zwangslage besteht, erst nach Wegfall dieser Zwangslage.

In der Praxis am ehesten relevant sind die **nachträglich auftauchenden Verdachtsgründe**, wobei ein Vater nicht gezwungen ist, ohne konkrete Verdachtsmomente ein Verfahren einzuleiten. Alleine, dass er aufgrund mangelnder Ähnlichkeit des Kindes Zweifel bekommen könnte, würde nicht ausreichen, um diese Frist in Gang zu setzen. Später als 30 Jahre nach der Geburt des Kindes darf allerdings nur noch das Kind die Feststellung der Nichtabstammung begehren. Diese Frist gilt also nicht für das Kind selbst!

Das hauptsächliche Beweismittel in diesem Abstammungsverfahren ist eine **DNA-Analyse**, die zu verlässlichen Ergebnissen von fast 100 % führt.

Oft kommt es vor, dass Väter sich heimlich DNA-Proben beschaffen und diese untersuchen lassen, die aber im Gerichtsverfahren nicht verwertet werden können. Es muss also auch in solchen Fällen im Gerichtsverfahren ein separates Gutachten eingeholt werden.

Sie sind gar nicht der Vater, haben aber jahrelang Unterhalt bezahlt?

In all den genannten Fällen ist zu beachten, dass am Ende natürlich herauskommen kann, dass der bisher angenommene Vater gar nicht der Vater ist

und trotzdem in der Zwischenzeit entsprechende Unterhaltsbeiträge geleistet hat. Der **Scheinvater** kann sohin in weiterer Folge, wenn die Vaterschaft des richtigen Mannes festgestellt ist, gegen diesen entsprechende **Rückforderungsansprüche** geltend machen. Unter gewissen Voraussetzungen könnten sogar Schadenersatzansprüche gegen die Mutter geltend gemacht werden, wenn diese den Scheinvater durch bewusst wahrheitswidrige Angaben zur Abgabe des Vaterschaftsanerkenntnisses veranlasst hat. Ein Grund wäre hier beispielsweise, dass die Mutter behauptet, in der Empfängniszeit mit keinem anderen Mann Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, dies aber tatsächlich nicht zutrifft.

Was ist zu tun, wenn niemand die Vaterschaft anerkennt?

Kommt es nach den obigen Regelungen zu keiner Vaterschaftsfeststellung, weil also entweder die Mutter nicht verheiratet war und damit nicht automatisch der Ehemann als Vater gilt oder niemand die Vaterschaft anerkannt hat, kann der Vater nur im Rahmen eines Gerichtsverfahrens festgestellt werden. Der **Antrag auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft** kann entweder vom Kind gegen den Mann oder von diesem auch gegen das Kind gestellt werden.

Auf Antrag des Kindes kann vom Gericht derjenige als Vater festgestellt werden, welcher der Mutter innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Jahren vor der Geburt beigewohnt hat (mit ihr Geschlechtsverkehr hatte) oder mit dessen Samen bei der Mutter in diesem Zeitraum eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt wurde.

Wer also zugesteht oder wem bewiesen werden kann, dass er in der fraglichen Zeit mit der Mutter verkehrt hat, der gilt als Vater des Kindes. Es liegt dann am Mann, nachzuweisen, dass er trotzdem nicht der Vater ist, was letztlich nur durch ein Gutachten möglich ist.

Eine solche Feststellung der Vaterschaft kann, wenn der Mann verstorben ist, nur für einen Zeitraum von 2 Jahren nach seinem Tod noch durchgeführt werden. Eine längere Frist steht nur zur Verfügung, wenn das Kind nachweisen könnte, dass aus Gründen in der Person des Vaters (er war z.B. nie auffindbar) die Vaterschaftsfeststellung nicht möglich war.

Gelingt es dem Kind jedoch, durch DNA-Auswertung des Verstorbenen oder einen DNA-Vergleich von Verwandten des Verstorbenen mit der eigenen DNA, einen positiven Vaterschaftsbeweis zu führen, ist dieser Beweis zeitlich unbegrenzt möglich und nicht an die 2-Jahres Frist gebunden.

Was ist ein Vätertauschverfahren?

Ein besonderes Recht räumt das Gesetz dem Kind ein, das auch dann noch bei Gericht die Feststellung seiner Abstammung beantragen kann, wenn die Vaterschaft eines anderen Mannes zu diesem Zeitpunkt bereits offiziell feststeht. Bei einem positiven Ergebnis dieses Antrages gilt dann der vom Gericht festgestellte Mann als Vater.

Wenn aus einer Beziehung Kinder hervorgegangen sind, stellt sich vor allem die Frage der Obsorge.

OBSORGE

Was umfasst die Obsorge?

Der Begriff der Obsorge umfasst mehrere Bereiche, von denen in der Regel den Eltern alle gemeinsam zukommen. Es ist aber auch möglich, dass ein Elternteil alle damit verbundenen Rechte hat und der andere nur teilweise damit betraut ist. Auch muss die Obsorge nicht unbedingt bei den Eltern liegen, sondern können im Einzelfall auch andere Personen diese ausüben, weil z.B. die Eltern nicht mehr leben oder ihnen aus gravierenden Gründen die Obsorge entzogen wurde.

Jahrelang haben Väter darum gekämpft, ihre Position zu verbessern, weil speziell bei unehelichen Kindern ihre Stellung im Bezug auf die Obsorge äußerst schwach war. Dementsprechend haben sich hier in den letzten Jahren immer wieder gesetzliche Änderungen ergeben. Insbesondere gibt es seit dem Jahr 2013 wiederum eine gänzlich neue Rechtslage, die auch die Rechte der Väter entsprechend gestärkt hat.

Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind (unter 18 Jahren) betraut ist, hat die Verpflichtung,

- es zu pflegen und zu erziehen
- sowie sein Vermögen zu verwalten.

Darüberhinaus kommt dieser Person oder diesen Personen auch das Recht und gleichzeitig die Pflicht zu, das minderjährige Kind in

- allen Angelegenheiten zu vertreten.

Dies ergibt sich daraus, dass minderjährige Kinder nicht in der Lage sind, für sich selbst ohne weiteres rechtlich verbindliche Erklärungen abzugeben, sodass dies immer durch die Obsorgeberechtigten passieren muss.

Der Maßstab für eine richtig durchgeführte Obsorge ist die **Wahrung des Kindeswohles**. Das bedeutet, im Sinne des Kindes zu handeln und manchmal auch, gewisse Dinge gerade nicht zu tun und sie sich zu verkneifen. Es ist also auch alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen erschwert. Es sind insbesondere auch beleidigende Äußerungen über den anderen Erziehungsberechtigten zu unterlassen, was nach Trennungen der Eltern oftmals ein drängendes Problem darstellt.

Die **Pflege des minderjährigen Kindes** umfasst insbesondere die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht und die Erziehung. Der Obsorgeberechtigte hat alles zu unternehmen, damit das Kind seine körperlichen, geistigen und seelischen

Fähigkeiten entfalten kann, er hat die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen des Kindes sowie seine Entwicklungsmöglichkeiten ebenso zu fördern wie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

Auf den **Willen des Kindes** haben die Eltern nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen, wobei der Wille des Kindes umso maßgeblicher ist, je mehr es bereits in der Lage ist, den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seine Urteilsfähigkeit vorhanden ist. Insbesondere mit steigendem Alter der Kinder ist auch deren Wille immer mehr zu beachten. Die Grenze ist natürlich immer, dass nicht durch ein Handeln nach dem Willen des Kindes letztlich dessen Wohl gefährdet wird.

Praktisch bedeuten diese gesetzlichen Regelungen, dass sich die Eltern entsprechend um das Kind kümmern müssen, dass sie dafür sorgen müssen, dass das Kind eine anständige Wohnsituation vorfindet, dass es eine vernünftige Ernährung bekommt, dass Kindergarten, Schule und ähnliche Bildungseinrichtungen besucht werden, dass das Kind Möglichkeiten hat, besondere Begabungen und Neigungen auszuleben und die Eltern dies alles im Rahmen ihrer Lebensumstände nach ihren Möglichkeiten fördern und unterstützen.

Im Gegenzug sind minderjährige Kinder verpflichtet, die Anordnungen ihrer Eltern zu befolgen, wobei die Eltern aber keineswegs berechtigt sind, ihren Willen mit Gewalt durchzusetzen. Auch die Zufügung seelischen Leidens ist absolut unzulässig. Neben dem Verbot von Schlägen und Drohungen ist es also den Eltern auch verboten, die Kinder zu beschimpfen oder zu verspotten, wobei nachhaltige Verstöße sogar zu einer Entziehung der Obsorge führen können.

Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, hinsichtlich der Pflege und Erziehung der Kinder das **Einvernehmen** so weit wie möglich herzustellen.

Derjenige, der für Pflege und Erziehung zuständig ist, hat auch das Recht, den **Aufenthalt des Kindes** zu bestimmen, somit zu bestimmen, wo das

Kind wohnt. Sollte das Gericht festlegen, in welchem Haushalt eines Elternteiles (wenn diese getrennt leben) das Kind seinen hauptsächlichen Aufenthalt und seine hauptsächliche Betreuung hat, hat dieser Elternteil auch das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen und kann diesen auch wechseln.

Gibt es diesbezüglich allerdings noch keine gerichtliche Festlegung über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes, darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile ins **Ausland** verlegt werden. Können sie sich nicht einigen, müsste das Gericht in diesem Fall einem Umzug erst zustimmen.

Bei der **Vermögensverwaltung** des Kindes haben die Eltern sorgfältig vorzugehen und nach Möglichkeit dieses Vermögen zu erhalten bzw. sogar zu vermehren. Sollte Geld des Kindes vorhanden sein, ist es mündelsicher anzulegen, wobei es hierzu eine Vielzahl eigener Bestimmungen gibt, wann dies der Fall ist. Der Grundgedanke ist, dass das Geld nicht verloren gehen soll. Unter bestimmten Voraussetzungen benötigen die Eltern dazu sogar eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung.

Wichtig ist, dass die Eltern Vermögen des Kindes nicht mit dem eigenen vermengen, zumal das Kind spätestens mit der Volljährigkeit das Recht hat, von den Eltern Rechnungslegung zu verlangen und die Eltern dann nachweisen müssen, was mit dem Geld geschehen ist. Die Rechnungslegung besteht auch gegenüber dem Gericht, sofern nicht das Gericht davon ausdrücklich eine Befreiung ausgesprochen hat.

Wer hat die Obsorge?

Es sind zu dieser Frage verschiedene Ausgangspositionen zu unterscheiden, die dafür maßgeblich sind, wer die Obsorge für ein minderjähriges Kind innehat.

Wenn die **Eltern** zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes **miteinander verheiratet** sind, sind von vorne herein **beide** mit der Obsorge betraut. Gleiches gilt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, wenn die Eltern erst nach der Geburt des Kindes heiraten.

Sind die Eltern allerdings zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes **nicht miteinander verheiratet**, ist zunächst die **Mutter alleine** mit der Obsorge betraut. Die Eltern können aber diesen Zustand ändern und eine **gemeinsame Obsorge** bestimmen. Dazu genügt es, wenn sie diesen Wunsch **vor dem Standesamt** persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit zu Protokoll geben. Diese Möglichkeit besteht einmalig, sollte es bereits zu einer gerichtlichen Regelung gekommen sein, gibt es diese Möglichkeit vor dem Standesamt nicht mehr.

Um hier jegliche Drucksituation speziell für die Mütter zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, dass jeder Elternteil binnen acht Wochen ab der Erklärung vor dem Standesbeamten diese **Erklärung zurückziehen** kann. In diesem Fall wäre wiederum nur die Mutter alleine mit der Obsorge betraut und es würde am Vater liegen, eine entsprechende gerichtliche Regelung für eine gemeinsame Obsorge zustande zu bringen. Dazu müsste er bei Gericht einen Antrag einbringen.

Als nächste Möglichkeit können die Eltern dem Gericht eine **Vereinbarung** über die Betrauung mit der Obsorge vorlegen. Dies können sie auch, wenn es bereits eine Regelung gibt und sie diese ändern wollen. Sie können bei dieser Gelegenheit die Betrauung eines Elternteiles alleine oder beider Elternteile gemeinsam vereinbaren.

Besonders wichtig ist, dass sich die Eltern darüber einigen, **in welchem Haushalt** sich das Kind hauptsächlich aufhält, wenn sie selbst nicht gemeinsam wohnen sollten.

Die dem Gericht vorgelegten Vereinbarungen müssen vom Gericht nach neuester Rechtslage nicht einmal mehr genehmigt werden. Sollte allerdings

das Gericht zu Informationen gelangen, dass die getroffene Vereinbarung das Kindeswohl gefährdet, kann das Gericht jederzeit die Vereinbarung für unwirksam erklären und eine davon abweichende Anordnung treffen. Diese Information kann das Gericht natürlich auch über Antrag eines Elternteils erhalten.

Verstirbt jener Elternteil, der mit der Obsorge für das Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil betraut war, oder ist sein Aufenthalt seit mindestens 6 Monaten unbekannt bzw. kann mit ihm letztlich nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten Kontakt aufgenommen werden bzw. wurde ihm die Obsorge ganz oder teilweise entzogen, tritt schon kraft Gesetzes die Konsequenz ein, dass der andere Elternteil die Obsorge alleine wahrnimmt. Fällt die Verhinderung wieder weg, kommt es wieder zur gemeinsamen Obsorge.

Fällt jener Elternteil weg, der alleine mit der Obsorge betraut ist, hat das Gericht eine Entscheidung zu treffen, ob entweder der andere Elternteil oder ein Großelternpaar, Pflegeeltern oder sonst geeignete Personen mit der Obsorge betraut werden. Maßgeblich für diese Entscheidung ist ausschließlich das Wohl des Kindes.

Was ist zu tun, wenn sich die Eltern trennen?

Wenn die Eltern einmal die gemeinsame Obsorge haben, bleibt diese auch aufrecht, wenn sie sich trennen und nicht mehr gemeinsam wohnen. Selbstverständlich können die Eltern in diesem Fall aber auch vor Gericht eine Vereinbarung schließen, wonach ein Elternteil alleine mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteiles auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.

Diese Beschränkung ist aber nur für jenen Elternteil möglich, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich befindet. Dieser Elternteil muss nämlich immer die gesamte Obsorge haben. Ob es aber wirklich sinnvoll ist, die Obsorge im Einzelfall aufzuteilen, indem etwa ein Elternteil für Pflege und Erzie-

hung zuständig ist, der andere jedoch für die Vermögensverwaltung, ist im Einzelfall zu überdenken.

Sollten die Eltern zunächst die Obsorge gemeinsam haben, sich dann die Ehe oder auch nur die häusliche Gemeinschaft auflösen, müssen sie spätestens zu diesem Zeitpunkt vor Gericht eine Vereinbarung darüber abschließen, in wessen Haushalt das Kind in Zukunft betreut wird.

Was passiert, wenn sich die Eltern nicht einigen?

Wenn nach einer Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft die Eltern keine Vereinbarung zustande bringen, wie sie sich die Obsorge weiter vorstellen oder wenn ein Elternteil aus diesem Anlass die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn oder seine Beteiligung an der Obsorge beantragt, trifft die Entscheidung darüber das Gericht. Nach neuester Rechtslage kann dabei das Gericht auch eine „vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung“ treffen, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Es geht darum, nicht sofort eine endgültige Entscheidung zu treffen, sondern eine vielversprechende Variante auszuprobieren.

Diese Phase wurde gesetzlich neu eingeführt und ist vom Gericht mit einem eigenen Beschluss einzuleiten. Zuvor hat das Gericht die Eltern einzuvernehmen und deren Meinung einzuholen. Das Gericht trifft vor der endgültigen Obsorge- und Aufenthaltsentscheidung zunächst versuchsweise eine provisorische Entscheidung.

Die **Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung** besteht darin, dass das Gericht einem mit der Obsorge betrauten Elternteil für einen Zeitraum von 6 Monaten zunächst einmal die **hauptsächliche Betreuung** des Kindes in seinem Haushalt aufträgt. Das Gericht entscheidet also, bei wem das Kind wohnt. Die bisherige Obsorgeregelung bleibt allerdings formal aufrecht und das Gericht entscheidet in diesem Zusammenhang auch über ein entsprechendes **Kontaktrecht** (früher Besuchsrecht) des anderen Elternteils. Für diesen Zeitraum der vorläufigen elterlichen Verantwortung

hat das Gericht die Details des Kontaktrechtes festzulegen und auch die **Unterhaltsleistung** genauestens festzulegen.

Nach Ablauf des Zeitraums von 6 Monaten hat das Gericht auf der Basis der in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen über die Obsorge endgültig zu entscheiden. Maßstab ist in diesem Zusammenhang ausschließlich das Kindeswohl. Wenn notwendig, kann das Gericht zunächst aber auch noch einmal die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung verlängern und erst danach eine Entscheidung treffen.

Wenn das Gericht über die Obsorge dann endgültig entschieden hat, kann weiterhin jeder Elternteil bei Gericht eine Neuregelung der Obsorge beantragen, Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben. Ohne diese Voraussetzung kann also nicht permanent ein neuer Obsorgeantrag gestellt werden.

Wann erfolgt eine Entziehung der Obsorge?

Sollten die Eltern durch ihr Verhalten das **Wohl des minderjährigen Kindes gefährden**, hat das Gericht die zur Sicherung des Wohles des Kindes notwendigen Verfügungen zu treffen. Dabei besteht diese Verpflichtung, ganz egal von wem das Gericht dazu angerufen wird. Es kann also jeder, der hier einen Missstand feststellt, das Gericht davon informieren, hat aber deshalb noch keine Parteirechte. Das Gericht muss in diesen Fällen dann amtswegig die richtige Entscheidung treffen.

Das Gericht hat die Möglichkeit, einem oder beiden Elternteilen die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise zu entziehen. Auch kann das Gericht einschreiten, wenn notwendige Zustimmungsrechte von Eltern missbräuchlich verweigert werden und in diesem Fall die erforderliche Einwilligung durch einen Gerichtsbeschluss ersetzen. Von einer Gefährdung des Kindeswohles spricht man dann, wenn die Obsorgepflichten der Eltern objektiv nicht erfüllt oder zumindest gröblich vernachlässigt werden, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieses Versagen den Eltern subjektiv vorwerfbar ist.

Auch wer für sein Kind nicht besser sorgen kann, obwohl er es vielleicht möchte, dem wird das Gericht notwendige Anweisungen erteilen oder die Obsorge gar entziehen. Das Gericht hat nur darauf zu achten, dass das Wohl des Kindes gewahrt ist.

Der **Entzug der Obsorge** ist dabei sicher der stärkste Eingriff in die Rechte der Eltern und damit natürlich vom Gericht auch nicht leichtfertig zu verfügen. In der Regel werden vorher entsprechende Gutachten eingeholt, mit denen die Erziehungsfähigkeit der Eltern überprüft wird. Weiters werden auch Stellungnahmen des Jugendhilfeträgers (Bezirkshauptmannschaft) eingeholt und auch jene Personen vernommen, die sich um die Kinder von Seiten der Behörde gekümmert haben.

Wichtige Gründe für einen Entzug der Obsorge wären etwa **Misshandlungen** des Kindes durch die Eltern, aber auch die **Verwahrlosung** von Kindern durch eine schlechte Versorgung, Trunksucht oder Drogensucht bzw. psychische Erkrankung der Eltern und ähnliche Dinge, die dazu führen, dass das Kind in einem äußerst ungünstigen und für das Kind gefährlichen Umfeld aufwachsen müsste.

Wie kommt es zu einem Wechsel der Obsorge?

Nach der alten Rechtslage war es durchwegs schwieriger, einen Wechsel der Obsorge zu erreichen, da nicht nur eine Interessensabwägung vorgenommen wurde, bei wem das Kind letztlich besser aufgehoben wäre, sondern schon ganz gravierende Gründe in der Person oder Situation des betreuenden Elternteiles vorgelegen haben mussten, um einen Entzug der Obsorge und dann erst den Wechsel der Obsorge zu rechtfertigen.

Wenn nicht gerade eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die immer einen tauglichen Grund darstellt die Betreuungssituation zu ändern, benötigt man aber auch nach der neuen Rechtslage besonders **wichtige Gründe**, um eine Änderung herbeizuführen.

Während es früher nicht möglich war, gegen den Willen eines Elternteiles durch Gerichtsbeschluss die gemeinsame Obsorge beider Elternteile festzulegen oder eine zwischen den Eltern früher getroffene Vereinbarung über die hauptsächliche Betreuung durch einen Elternteil zu ändern, ist dies heute einfacher möglich. Früher konnte lediglich die Obsorge entzogen und dem anderen Elternteil übertragen werden. Diesbezüglich ist die Rechtslage vereinfacht und es kann jetzt der bisher gar nicht oder nur teilweise mit der Obsorge betraute Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn beantragen, auch wenn es zu keiner Kindeswohlgefährdung in der jetzigen Situation gekommen ist.

Es besteht jetzt über **Antrag eines Elternteils** auch die Möglichkeit, diesem die gemeinsame Obsorge zuzubilligen und zu verfügen, dass die hauptsächliche Betreuung jetzt in seinem Haushalt durchgeführt wird und nicht mehr wie bisher im Haushalt des anderen Elternteiles. Da dies erhebliche Eingriffe in die bisherige Situation darstellen kann, werden diese Verfahren oft sehr emotional geführt und das Gericht entscheidet in der Regel nur nach Einholung von Gutachten von Psychologen.

Kann das Kind bei der Obsorgeentscheidung mitreden?

Auslöser eines solchen Antrages könnte auch ein Wunsch des Kindes sein, wobei mit zunehmendem Alter des Kindes speziell der hauptsächliche Aufenthalt mit höchster Wahrscheinlichkeit vom Gericht so verfügt wird, wie ihn das Kind möchte. Speziell Kinder **über 14 Jahre** haben hier erhebliche Möglichkeiten. Gegen den erklärten Willen eines Kindes über 14 Jahre wird das Gericht selten entscheiden, wenn das Kind zum anderen Elternteil umziehen möchte, außer dieser Umzug wäre dem Kindeswohl nicht zuträglich.

Dass das Gericht letztlich nur das Kindeswohl zu berücksichtigen hat, ist vielen Eltern in diesen Situationen oft nicht klar. Dabei ist eindeutig in der Judikatur anerkannt, dass die Interessen der Eltern gegenüber dem Kindeswohl zurückzutreten haben. Unabhängig davon, wie schwer es also den Eltern fallen mag, eine entsprechende Regelung des Gerichtes zu akzeptie-

ren und wie sehr sie selbst darunter leiden, ist dies nicht der maßgebliche Punkt in der Entscheidungsfindung des Gerichtes.

Wann gibt es keine gemeinsame Obsorge?

Der Grundsatz lautet, dass nach Möglichkeit die gemeinsame Obsorge auch nach der Trennung der Eltern aufrecht erhalten werden soll. Dies funktioniert aber nur dann, wenn nicht durch **ständige Konflikte zwischen den Eltern** oder **schikanöse Ausübung des Mitspracherechtes** laufend Probleme auftreten. In diesem Fall wird letztlich das Gericht auch nur einen Elternteil mit der Obsorge betrauen. Diese Entscheidung machen sich die Gerichte nicht leicht, es kommt hier oft zu mehreren Verhandlungen und Erörterungen und auch zur Einholung von Gutachten, sodass Eltern durchaus die Möglichkeit haben, im Rahmen dieser Verfahren ihren Standpunkt darzulegen.

Die Obsorge für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit (18. Geburtstag). Ab diesem Zeitpunkt entscheidet das Kind selbst. Sollte das Kind nicht voll handlungsfähig sein (z.B. geistige Behinderung oder Entwicklungsverzögerung), müssten dann andere Wege gefunden werden, wie etwa die Bestellung eines Sachwalters für das Kind.

Wer vertritt das Kind nach außen?

Sind beide Eltern mit der Obsorge betraut, ist **jeder Elternteil für sich alleine** berechtigt und auch verpflichtet, das Kind zu vertreten. Seine Vertretungshandlungen sind selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden sein sollte.

Für alle **außerordentlichen Vermögensangelegenheiten** ist nicht nur die Zustimmung des anderen Elternteiles notwendig, sondern darüberhinaus auch die Zustimmung des Gerichtes. Solche besonderen Angelegenheiten wären beispielsweise die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Gründung von Unternehmen, der Verzicht auf ein Erbrecht oder sogar

die Annahme einer Schenkung, wenn sie mit Belastungen verbunden ist. Auch für den Fall, dass das minderjährige Kinde eine Klage erheben soll und dabei durch die Eltern vertreten wird, ist für das Gerichtsverfahren eine gerichtliche Genehmigung der Klagsführung notwendig, da daraus dem Kind ja Kosten entstehen könnten.

Die Einholung einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung für ein bewilligungspflichtiges Geschäft ist für die Eltern auch deshalb bedeutend, weil ohne diese Genehmigung das später dann volljährige Kind daran nicht gebunden wäre. Ein volljähriges Kind müsste dann separat nochmals schriftlich erklären, die von den Eltern seinerzeit eingegangene Verpflichtung als rechtswirksam anzuerkennen. Es liegt daher auch im Interesse des Dritten (also des Geschäftspartners), dass er sich versichert, dass Maßnahmen des Kindes von größerer Bedeutung auch gerichtlich abgesegnet sind.

Was können Kinder auch ohne ihre Eltern?

Nun ist es nicht so, dass minderjährige Kinder (also unter 18 Jahren) alleine überhaupt nicht handlungsfähig wären und auch nicht in der Lage wären, sich irgendwie rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Schwelle dafür ist vom Gesetz allerdings hoch angesetzt. Der Grundsatz ist, dass minderjährige Kinder ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (das sind meistens die Eltern) weder rechtsgeschäftlich verfügen noch sich verpflichten können. Damit sollen Nachteile vom Kind ferngehalten werden, da Kinder noch nicht die Erfahrung haben, im Rechtsverkehr ihre Meinung zu vertreten und ihren Vorteil zu wahren.

Wenn Kinder die **Mündigkeit** erreicht haben (14 Jahre) können sie aber über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind sowie über ihr Einkommen aus einem eigenen Erwerb schon soweit verfügen und sich soweit verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet würden. Was jemand aus seiner Lehrlingsentschädigung oder aus einer Ferienarbeit verdient, ist sein eigenes Einkommen und

damit können auch schon gewisse kleinere Geschäfte gültig abgeschlossen werden.

Insbesondere Rechtsgeschäfte, die Minderjährige im entsprechenden Alter üblicherweise schließen und die nur eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betreffen, werden jedenfalls rückwirkend rechtswirksam, wenn das Kind seine Verpflichtungen erfüllt hat. Diese Bestimmung wird auch als „**Taschengeldparagraph**“ bezeichnet, sodass also bereits Kinder (bis 7 Jahre) sich kleinere Süßigkeiten kaufen können und mit steigendem Alter diese Möglichkeit eben auch erweitert wird. In der Praxis gibt es hier eigentlich keine Probleme, da in diesen Fällen ja auch meist Barzahlung erfolgt, womit das Kind den Vertrag erfüllt hat.

Ab 14 Jahren können sich Kinder sogar vertraglich zu Dienstleistungen (Arbeit) verpflichten, nicht jedoch ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis eingehen. Auch sonstige Rechtsverhältnisse kann allerdings der gesetzliche Vertreter aus wichtigen Gründen jederzeit vorzeitig auflösen. Möchte ein Kind unbedingt eine bestimmte Ausbildung machen, die Eltern stimmen aber nicht zu, könnte sogar das Kind das Gericht anrufen, das dann zu entscheiden hat.

Bei medizinischen Behandlungen kann das Kind grundsätzlich ab 14 Jahren die Einwilligung erteilen und nicht mehr die Eltern. Ist das Kind allerdings nicht einsichts- und urteilsfähig, können auch in diesem Fall die Eltern entscheiden. Außer bei dringenden medizinischen Eingriffen bedürfen solche, die eine schwere oder nachhaltige Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit des Kindes herbeiführen, auch noch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Bei Kindern mit einer entsprechenden **Entwicklungsverzögerung** oder einer psychischen Krankheit bzw. geistigen Behinderung können deren Rechte durch das Gericht eingeschränkt werden und wird dann die mit der Obsorge betraute Person vom Gericht auch damit betraut. Dieser Gerichtsbeschluss endet mit Volljährigkeit des Kindes, sollten dann noch Beein-

trächtigungen vorliegen, gibt es nur noch das Rechtsinstitut der Sachwalterschaft, welches in diesem Fall dann das erwachsen gewordene Kind schützen kann. Über Anregung, die jeder abgeben kann, prüft das Gericht dann, ob dem Kind für alle oder bestimmte Angelegenheiten ein Sachwalter zur Seite gestellt wird.

Haften auch Kinder?

Sollte das Kind einem Dritten Schäden verursachen, stellt sich die Frage, ob Kinder dafür bereits verantwortlich gemacht werden können. Dies ist nur unter gewissen Voraussetzungen der Fall, die aber nur selten gegeben sind. Grundsätzlich haftet für Schäden, die von Kindern unter 14 Jahren herbeigeführt werden, die aufsichtspflichtige Person, in seltenen Fällen das unmündige Kind selbst. Ab 14 Jahren sind Kinder dann nach schadenersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig und haften für die Folgen ihres Handelns.

KONTAKTRECHT

Jeder Elternteil eines minderjährigen Kindes ist verpflichtet, mit dem Kind eine persönliche Beziehung und auch den persönlichen Kontakt zu pflegen. Das Kontaktrecht ist also nicht mehr nur ein Recht des Elternteils auf das Kind, sondern auch ein Recht des Kindes auf Kontakt mit dem Elternteil.

Grundsätzlich sollen das Kind und die Eltern die persönlichen Kontakte **einvernehmlich** regeln. Sobald allerdings keine Einvernehmlichkeit zustande gebracht werden kann, hat das Gericht sowohl auf **Antrag des Kindes** als auch auf **Antrag eines Elternteils** diese Kontakte zu regeln. Mit einer solchen Regelung soll das besondere Naheverhältnis zwischen Eltern und Kindern sichergestellt werden und dementsprechend soll das Kontaktrecht möglichst sowohl Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung im Alltag des Kindes umfassen.

Wesentlich ist, dass auch hier wieder das Wohl des Kindes im Vordergrund steht und auf das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes Rücksicht zu nehmen ist. Es ist auch die Intensität der bisherigen Beziehung besonders zu berücksichtigen, sodass sich nicht von vorne herein eine bestimmte Häufigkeit oder eine bestimmte Dauer des Kontaktes für alle Fälle vorhersagen lässt.

Das Gericht hat aber auch nötigenfalls die persönlichen Kontakte einzuschränken oder gänzlich zu untersagen, insbesondere soweit dies aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder gegen eine wichtige Bezugsperson (z.B. die Mutter) geboten erscheint. Auch wer Handlungen setzt, indem er etwa gegen den anderen Elternteil, die Großeltern oder andere Personen im Nahebereich des Kindes beleidigende Äußerungen tätigt, das Kind aufwiegelt oder gar verhetzt, kann zumindest vorübergehend sein Kontaktrecht verlieren.

Das Kontaktrecht umfasst nicht nur die persönlichen Treffen (Besuchsrecht), sondern auch Kontakte per Brief, Telefon oder E-Mail bzw. SMS.

Damit es im Einzelfall zu keinem Kontaktrecht mehr kommt, müssen wirklich schwerwiegende Gründe im Sinne einer Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Dementsprechend müssen im Vorfeld beide Eltern alles tun, um eine negative Beeinflussung des Kindes zu verhindern und den persönlichen Verkehr mit dem Kind zu ermöglichen. Der betreuende Elternteil hat das Kind auf die Besuche angemessen vorzubereiten und keinesfalls negativ auf das Kind einzuwirken.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Kontaktrechtes kommt es auf Alter und Reife des Kindes ebenso an, wie auf seine Wünsche und Bedürfnisse aber auch auf die Lebensverhältnisse der Eltern. Gemeint ist, dass beispielsweise die Wohnsitze der Eltern weit entfernt sind, womit im Regelfall ein Besuchsrecht nur für wenige Stunden nicht ausreichend sein wird.

Wie oft können Besuche erfolgen?

Die Rechtsprechung steht auf dem Standpunkt, dass das Besuchsrecht eine gewisse Intensität erreichen muss, damit es gelingt ein **Naheverhältnis** zwischen dem besuchenden Elternteil und dem Kind herzustellen. Bei Kindern im Schulalter beträgt das typische Ausmaß eines Besuchsrechtes zwei Tage im Abstand von 14 Tagen, wobei dies jeweils am **Wochenende mit Übernachtung** genehmigt wird. Meist gibt es noch eine Kontaktmöglichkeit unter der Woche. Je jünger die Kinder sind, desto kürzer sind die Besuchszeiten. Für die **Ferienzeiten** werden gesonderte Besuchsrechte eingeräumt (z.B. 14 Tage Urlaub mit dem Vater in den Sommerferien, eine Woche in den Weihnachtsferien)

Es soll gewährleistet sein, dass auch jener Elternteil, bei dem das Kind nicht dauernd wohnt, zu den wichtigsten Feiertagen wie Weihnachten oder Ostern das Kind zu sehen bekommt. Darüber hinaus kann auch wochentags ein Besuch erfolgen und auch Kontakt per Telefon oder Mail fortlaufend bestehen. Es kommt hier sehr stark auf die konkrete Situation an. Wer sich mit seinem Kind gut verträgt und nichts tut, was diesem schadet, der kann heute trotz Trennung der Haushalte sehr intensiven Kontakt mit dem Kind halten.

Zur Klarstellung: Wenn sich die Eltern einig sind, kann so viel Besuchskontakt erfolgen, wie dem Kind guttut und niemand wird sich einmischen. Die Gerichte entscheiden nur, wenn über das Ausmaß der Kontakte keine Einigung erzielt werden kann.

Eine wichtige Schnittstelle beim Besuchsrecht ist Übergabe von einem zum anderen Elternteil, also die **Abholung bzw. Rückbringung** des Kindes. Hier kommt es oft zu großen Konflikten zwischen den Eltern. Das Gericht kann daher Personen einschalten, die bei der Übergabe des Kindes anwesend sind oder sogar eine **Besuchsbegleitung** anordnen, sodass zumindest für eine bestimmte Zeit der besuchende Elternteil mit dem Kind nicht alleine ist, sondern eine Person einer entsprechenden Einrichtung dabei anwe-

send ist. Das kommt zum Beispiel vor, wenn das Kind den Vater noch kaum kennt und dieser erst nach längerer Zeit mit seinen Besuchen beginnt. Das Recht auf Kontakt geht nämlich auch nicht verloren, wenn es zunächst jahrelang nicht ausgeübt wurde. Die Häufigkeit und Dauer des Besuchsrechtes werden am Anfang weniger sein, als bei Eltern mit einem laufenden und guten Verhältnis zu den Kindern. Auch das Alter der Kinder spielt eine entscheidende Rolle. Bei Kleinkindern ist die Übernachtung gerade am Anfang eher nicht so leicht zu erreichen wie bei älteren Kindern. Immer kommt es aber auch auf die bisherige Beziehung zum Kind an, die für das Ausmaß der Besuche entscheidend ist. Im Zweifel wird ein Gutachter beurteilen, welches Besuchsrecht für ein Kind sich positiv auswirken wird. Die endgültige Entscheidung trifft allerdings immer das Gericht! Die besten Regelungen sind in der Praxis jene, bei denen sich die Eltern im Sinne ihrer Kinder einigen und wo beide sehr flexibel sind.

Auch zwischen Enkelkindern und ihren **Großeltern** gibt es ein entsprechendes Kontaktrecht, das jedoch so weit einzuschränken oder zu untersagen ist, als sonst das Familienleben der Eltern oder eines Elternteiles bzw. deren Beziehung zum Kind gestört würde.

Bei **außenstehenden Personen** kann es ebenfalls zu einem Besuchsrecht kommen, welches das Gericht anordnen kann, selbst wenn die Eltern dagegen sind. Voraussetzung ist aber, dass diese außenstehende Person zum Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Naheverhältnis steht oder gestanden ist und diese Kontakte dem Wohl des Kindes dienen. Gemeint sind mit diesen Personen andere Verwandte, vormalige Pflegeeltern oder Tagesmütter bzw. auch Stiefeltern aus einer früheren Beziehung des anderen Elternteiles.

Gibt es auch eine gleichteilige Betreuung durch beide Eltern?

Im Einzelfall könnte es durchaus sein, dass es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, dass eine gleichteilige Betreuung bei beiden Eltern erfolgt, wenngleich trotzdem auch in diesen Fällen jener Ort anzugeben ist, an

dem sich das Kind hauptsächlich aufhält. Das Kind wird dort dann beispielsweise seinen Hauptwohnsitz haben. Dies ändert aber nichts daran, dass sich das Kind ohne weiteres zu gleichen Teilen bei den Eltern aufhalten kann.

Wenn sich das Kind nun über fast identische Zeiträume in der Betreuung beider Elternteile befindet, stellt sich die Frage, wie in solchen Fällen dann der **Unterhalt** des Kindes zu berechnen ist, wer also hier noch bezahlen muss. Die restliche Unterhaltsleistung wird ja durch tatsächliche Betreuung und Versorgung bereits erbracht.

In diesen Fällen hat der Oberste Gerichtshof festgelegt, dass dem Kind ein Restgeldunterhaltsanspruch gegen den leistungsfähigeren oder im Einzelfall weniger betreuenden Elternteil zukommt, womit das unterschiedliche Betreuungsverhältnis oder der geringere Lebensstandard beim anderen Elternteil ausgeglichen werden kann.

Sollten die Betreuungsleistungen gleich sein, lediglich das Einkommen unterscheidet sich, so ist zunächst nach der Prozentsatzmethode (siehe im Kapitel Unterhalt) jeweils jener Unterhalt zu errechnen, der sich beim Einkommen beider Elternteile ergeben würde. In weiterer Folge werden im Hinblick auf die gleichteilige Betreuung die errechneten Beträge halbiert und die Differenz der auf diese Weise ermittelten Beträge wäre dann jener Unterhaltsbetrag, den der leistungsfähigere Elternteil noch zu leisten hat. Zuvor ist noch die Familienbeihilfe abzuziehen, dies in jenem Ausmaß, der dem Einkommen des zahlungspflichtigen Elternteiles im Verhältnis zum Einkommen des anderen Elternteiles entspricht.

Würde also beispielsweise der Unterhaltsanspruch gegen den Vater € 800,00 betragen, der Unterhaltsanspruch gegen die Mutter € 300,00, so wäre der ermittelte Betrag beim Vater € 400,00 und bei der Mutter € 150,00 und würde die Differenz von € 250,00 zwischen diesen beiden Beträgen den Restgeldunterhaltsanspruch darstellen, den der Vater an das Kind noch zu bezahlen hat.

Wenn sich die Eltern völlig einig sind?

Wenn es den Eltern gelingt, selbst das Kontaktrecht zu vereinbaren und zu organisieren, sind sie dabei völlig frei und damit kann z.B. ein Vater sein Kind viel öfter sehen als nur am Wochenende oder in den Ferien. Auch wenn es eine gerichtliche Kontaktrechtsregelung gibt, können die Eltern einvernehmlich davon abweichen. Nur wenn das Gericht zur Überzeugung gelangen würde, dass diese Vorgangsweise nicht dem Kindeswohl entspricht (was wohl nicht allzu häufig vorkommt), würden die Eltern zu einer anderen Vorgangsweise angehalten.

Welche Informations- und Äußerungsrechte hat ein Elternteil?

Selbst ein nicht mit der Obsorge betrauter Elternteil hat bestimmte Mindestrechte. Dazu gehört das Recht auf persönlichen Kontakt, aber auch das Recht, von wichtigen Maßnahmen wie beispielsweise Namensänderung, Kirchenaustritt, Erwerb oder Verzicht von Staatsangehörigkeiten, vorzeitiger Lösung von Lehr- und Dienstverträgen sowie außerordentlichen Vermögensangelegenheiten informiert zu werden, sodass er sich dazu in angemessener Frist äußern kann.

In jenen Zeiträumen, in dem sich das Kind bei ihm rechtmäßig aufhält, kann er auch den mit der Obsorge betrauten Elternteil in Angelegenheit des täglichen Lebens vertreten.

Das Äußerungsrecht bedeutet nicht, dass das Gericht oder der andere Elternteil dieser Äußerung oder Meinung folgen muss. In einem Gerichtsverfahren ist jedoch eine Äußerung jedenfalls zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht als die ursprünglich geplante Maßnahme.

Der informationsberechtigte Elternteil kann sich, wenn der andere diese Verpflichtungen beharrlich verletzt, durchaus auch an das Gericht um Ab-

hilfe wenden, welches dann dem betreuenden Elternteil nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens entsprechende Aufträge erteilen kann.

Wie wird das Kindeswohl definiert?

Maßstab für alle Entscheidungen zum Thema Obsorge oder Wohnort des Kindes ist das Kindeswohl und das Gesetz definiert auch, welche Belange eine besondere Rolle spielen, wenn es um das **Kindeswohl** geht. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohles sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Dinge wie

- eine angemessene Versorgung (insbesondere mit Nahrung, medizinische und sanitäre Betreuung, Wohnraum sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes)
- Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität (Unversehrtheit) des Kindes
- Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes
- die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte
- die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen
- verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindung des Kindes zu diesen Personen
- Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes

- die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung

Einigen sich die Eltern nicht und rufen sie das Gericht zur Entscheidung an, wird das Gericht diese Kriterien seiner Entscheidung zugrunde legen und versuchen jene Entscheidung zu treffen, die das Kindeswohl am besten fördert.

Wem kommen die Rechte aus der Obsorge außer den Eltern zu?

Außer in besonderen Fällen stehen die elterlichen Rechte nur den Eltern zu und Dritte dürfen nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar aufgrund des Gesetzes (z.B. Jugendwohlfahrtsträger) oder aufgrund einer behördlichen Verfügung (Gerichtsbeschluss) gestattet ist.

Der typische Fall der Übertragung durch die Eltern ist jener, dass die Kinder z.B. in eine entsprechende Institution gegeben werden (Tagesmutter, Kindergarten, Internat oder mehrtägige Schulveranstaltung), womit die dort verantwortlichen Personen auch gewisse Rechte haben.

In der Praxis wichtig ist eine Bestimmung, wonach die **Lebensgefährten eines Elternteiles**, die mit dem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt wohnen, ebenso verpflichtet sind, alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen. Soweit es die Umstände im Einzelfall erfordern, vertritt diese Person den Elternteil auch in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens. Gemeint ist, dass der obsorgeberechtigte Elternteil kurzfristig nicht erreicht werden kann und die Umstände ein sofortiges Tätigwerden erfordern. Auch der mit der Mutter zusammenlebende Lebensgefährte kann daher in eine einfache medizinische Behandlung kurzfristig einwilligen, eine Entschuldigung für die Schule schreiben oder das Kind von Schule, Kindergarten oder einer Veranstaltung abholen.

Wie läuft ein Sorgerechtsverfahren vor Gericht?

Im Rechtsstreit über Sorgerechtsverfahren, den die Bezirksgerichte im sogenannten Außerstreitverfahren durchführen, gibt es einige Besonderheiten, die auf die Situation in der Familie Rücksicht nehmen. Die Einleitung des Verfahrens vor dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das minderjährige Kind wohnt, erfolgt meistens über Antrag eines Elternteiles, der an der derzeitigen Situation etwas verändern will. Er will z.B.

- die gemeinsame Sorgerechts, weil er sie bisher nicht hat
- die alleinige Sorgerechts für sich selbst
- die Änderung des Aufenthaltes des Kindes
- die Ausweitung oder Einschränkung des Kontaktrechtes

Das Verfahren kann man auch selbst durch ein Schreiben an das Gericht einleiten, die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ist aber zu empfehlen, da es zur Antragstellung ja nur kommt, wenn sich die Eltern nicht einig werden können. Um im Verfahren dann keine unliebsamen Überraschungen zu erleben, weil sich der andere Elternteil ja oft heftigst zur Wehr setzt, ist es vorteilhaft, einen Vertreter an seiner Seite zu haben.

Welche Rechte haben die Kinder im Verfahren?

Minderjährige, die das 14. Jahr vollendet haben, können in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über die persönlichen Kontakte selbständig vor Gericht handeln. Stimmen Anträge, die der Minderjährige selbst und der gesetzliche Vertreter gestellt haben, nicht überein, hat das Gericht bei seiner Entscheidung alle beiden Anträge inhaltlich zu berücksichtigen. Dass das Kind sohin ab 14 Jahren Parteirechte hat bedeutet, dass alle gestellten Anträge auch dem Kind zur Kenntnis zu bringen sind und auch die Entscheidung in der Sache selbst dem Kind zugestellt wird und nicht dem gesetzlichen Vertreter. Auch das Kind hat dann alle Möglichkeiten, dazugehörige Rechtsmittel einzubringen.

Minderjährige unter 14 Jahren können im Einzelfall durch das Gericht einen sogenannten **Kinderbeistand** erhalten. Wenn der Richter im Verfahren das Gefühl hat, dass dies zur Unterstützung des Minderjährigen notwendig ist, wird das Gericht aus einer entsprechenden Liste einen solchen Kinderbeistand auswählen, der dann mit dem Minderjährigen in Kontakt tritt. Dieser Kinderbeistand kann dann an allen Verfahrenshandlungen teilnehmen und erhält auch volle Akteneinsicht. Der Sinn dieser Bestimmung ist, dass das minderjährige Kind im Rahmen des Verfahrens begleitet und unterstützt wird und damit auch jemanden hat, der die Vorgänge im Verfahren erklären kann. Mit Zustimmung des Kindes kann er auch den Standpunkt des Kindes im Verfahren vertreten.

In solchen Verfahren hat das Gericht auch die Minderjährigen selbst anzuhören, wobei dies nicht immer im Gerichtssaal erfolgen muss, sondern bei Minderjährigen unter 10 Jahren kann das Gericht auch anordnen, dass beispielsweise der im Verfahren bestellte Sachverständige diese Befragung durchführt. Im Einzelfall kann das Gericht auch auf eine Befragung Minderjähriger verzichten, dafür muss es aber entsprechende gewichtige Gründe geben.

Üblich ist auch, dass der Jugendwohlfahrtsträger bzw. die dort beschäftigten Personen, die mit der Familie im Kontakt waren, über ihre persönlichen Erfahrungen in diesem Zusammenhang vor Gericht befragt werden.

Wie funktioniert die Familiengerichtshilfe?

Als weitere Unterstützung wurde in diesem Zusammenhang das Institut der **Familiengerichtshilfe** geschaffen, die das Gericht auf dessen Antrag dabei unterstützt, die Entscheidungsgrundlagen zu erheben und eine gütliche Einigung zu ermöglichen. Dazu ist die Familiengerichtshilfe berechtigt, Personen über die Lebensumstände der Kinder zu laden und zu befragen und die bei der Familiengerichtshilfe tätigen Personen erstatten in weiterer Folge dem Gericht schriftlich oder in der Verhandlung auch mündlich Bericht über ihre Erhebungen.

Die Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe werden dabei aus dem Kreis der Sozialarbeiter, Psychologen und Pädagogen gewonnen und können besonders nützlich sein, wenn es darum geht, dass in einem Verfahren eine zwangsweise Durchsetzung des Rechtes auf persönlichen Kontakt notwendig ist. In diesem Fall kann das Gericht die Familiengerichtshilfe als Besuchsvermittler einsetzen, der sich dann über die konkrete Ausübung dieses Besuchsrechtes mit den Eltern verständigt. Bei Übergabe und Rückgabe des Kindes sind diese Personen dann anwesend und sorgen für einen reibungslosen Ablauf.

Aufgrund des besonderen Konfliktpotenziales in Gerichtsverfahren über die Obsorge minderjähriger Kinder können sich die Parteien dort zwar vertreten lassen, der Vertreter kann aber nur ein Rechtsanwalt sein und nicht eine sonst bevollmächtigte Person (z.B. Verwandter, Freund oder Lebensgefährtin).

Welche Anweisungen kann das Gericht den Eltern erteilen?

Da im Vordergrund in diesen Verfahren immer das Wohl des Kindes steht, ist das Gericht gesetzlich dazu ermächtigt, zur Sicherung des Kindeswohles erforderliche Maßnahmen anzuordnen und beispielsweise die Eltern dazu zu verpflichten, eine Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung zu besuchen, an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren teilzunehmen bzw. auch zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression.

Das Gericht kann im Einzelfall auch verfügen, dass es einem Elternteil verboten wird, mit dem Kind auszureisen und kann zu diesem Zweck auch die Abnahme der Reisedokumente des Kindes verfügen.

Wer zahlt die Prozesskosten?

Wie das Verfahren letztlich ausgeht, hat bei Obsorgeangelegenheiten keinen Einfluss darauf, dass eine Partei der anderen die Prozesskosten ersetzt.

zen müsste. Ausdrücklich hat das Gesetz angeordnet, dass es in diesen Verfahren keinen Kostenersatz gibt, sodass jede Partei die ihr entstandenen Vertretungskosten durch Rechtsanwälte selbst zu tragen hat.

Wird auch gegen den Willen des Kindes entschieden?

Das Wohl des Kindes zu beachten bedeutet auch, die Meinung des Kindes ernst zu nehmen und zu beachten. Lehnt ein Minderjähriger, der das **14. Lebensjahr** bereits vollendet hat, ausdrücklich die Ausübung der persönlichen Kontakte mit einer anderen Person bzw. einem Elternteil ab und bleibt bei dieser Meinung trotz entsprechender Belehrung, ist ein Antrag einer solchen Person auf Regelung der persönlichen Kontakte vom Gericht sofort ohne weitere inhaltliche Prüfung und Durchführung eines Verfahrens abzuweisen. Damit bleibt es dem Minderjährigen letztlich erspart, einem Elternteil vielleicht konkret noch eine Begründung zu liefern, warum er mit ihm keinen Kontakt pflegen möchte.

Wie werden Gerichtsentscheidungen durchgesetzt?

Sollten sich die Eltern über die Obsorge und die persönlichen Kontakte einigen können, hat das Gericht über entsprechende Vereinbarungen eine Niederschrift aufzunehmen und, wenn damit das Verfahren erledigt ist weil die Streitpunkte ausgeräumt sind, das Verfahren ohne weiteres zu beenden.

Sollte trotz einer gerichtlichen Entscheidung über die Obsorge oder das Recht auf den persönlichen Kontakt, einer vor Gericht diesbezüglich geschlossenen Vereinbarung oder einer Obsorgebestimmung vor dem Standesbeamten dies in der Praxis nicht umsetzbar sein, gibt es durchaus **zwangsweise Durchsetzungsmöglichkeiten** durch das Gericht. Dies bedeutet, dass die Regelungen auch gegen den Willen eines Elternteils durchgesetzt werden können, wobei üblicherweise dies durch die **Androhung bzw. auch den Vollzug von Geldstrafen**, aber auch durch **Beugehaft** erfolgen kann. Nur bei der Durchsetzung von Obsorgeentscheidungen ist die Anwendung körperlichen Zwanges zulässig.

Es ist klar, dass es sich hierbei um eine besonders heikle Angelegenheit handelt, da ja das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht und ein unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung solcher Rechte letztlich auf dem Rücken des Kindes ausgetragen wird. Ist dadurch eine Kindeswohlgefährdung gegeben, kann das Gericht so lange von der zwangsweisen Durchsetzung absehen. In letzter Konsequenz kann die Durchsetzung unter Beiziehung der Polizei erfolgen.

NAMENSRECHT

Mit der Novelle aus dem Jahr 2013 hat sich im Namensrecht einiges geändert, insbesondere wurden die Möglichkeiten, welchen Namen man tragen kann, massiv erweitert. Dies betrifft den Namen bei Eheschließungen für die Partner, aber auch für die Kinder.

Welchen Namen erhalten Ehegatten?

Durch das neue Namensrecht wurde die Namensgebung wesentlich flexibler als früher. Gleichzeitig kann man aber auch sagen, dass es aufgrund des Namens nicht mehr zwingend feststellbar sein wird, ob Personen verheiratet sind oder nicht. Es ist zwar so, dass der Gesetzgeber durchaus wollte, dass Ehegatten sich einen gemeinsamen Familiennamen nehmen, tun sie das aber nicht, behalten sie ihren bisherigen Familiennamen bei. Es gibt aber auch noch zahlreiche Möglichkeiten, dass sie aus ihren Namen bzw. sogar ihren Doppelnamen entsprechende Kombinationen bilden.

Nun kann man sich entscheiden, den gesamten Familiennamen des anderen Partners (egal ob Mann oder Frau) anzunehmen. Dies kann ein normaler Namen sein (z.B. Maier) oder auch ein Doppelnamen (z.B. Maier-Müller).

Auch eine Kombination aus Doppelnamen beider Partner ist möglich, wobei aber pro Name nur ein Teil eines Namens verwendet werden kann. Heiraten also Maier und Müller, so können danach Maier, Müller, Maier-Müller

oder Müller-Maier heißen. Haben beide einen Doppelnamen, können sie maximal zwei Namen kombinieren.

Derjenige Ehegatte, dessen Namen nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, kann wie bisher seinen eigenen Namen dem Namen des anderen Ehegatten voran- oder nachstellen. Bei all diesen Kombinationen der Doppelnamen ist jeweils ein Bindestrich zu setzen.

Grundsätzlich sollte nun die einmal getroffene Wahl auch so bleiben. Ändert sich jedoch der Familienname eines Ehegatten, so kann eine erneute Bestimmung auch des gemeinsamen Familiennamens vorgenommen werden. Wird die Ehe aufgelöst, können die Ehegatten jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen, was großzügiger ist als früher. Es kann dies nämlich auch der Name aus einer geschiedenen Ehe sein.

Die Zuständigkeit, diese namensrechtlichen Erklärungen entgegenzunehmen, liegt beim jeweiligen Standesamt.

Welchen Namen erhalten die Kinder?

Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind diesen gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Hat ein Elternteil von der Möglichkeit des Doppelnamens Gebrauch gemacht, so kann das Kind auch diesen Namen bekommen.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann zum Familiennamen des Kindes der Familienname eines Elternteiles bestimmt werden. Es könnte auch ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname bestimmt werden. Können sich die Eltern nicht einigen, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

Auch bei Kindern ist die Bestimmung des Familiennamens an sich nur einmalig zulässig. Ändert sich jedoch der Familienname der Eltern oder eines

Elternteiles oder heiraten die Eltern einander, so kann der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden.

Wenn ein Name neuerlich geändert werden soll

Neben den familienrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es noch das sogenannte Namensänderungsgesetz, welches generell die Voraussetzungen regelt, unter denen ein Name geändert werden kann. Hier liegt die Entscheidung dann bei den Bezirkshauptmannschaften.

Insbesondere ermöglicht dieses Gesetz die Änderung des Familiennamens, weil der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig wirkt, schwer auszusprechen ist oder aber auch, wenn die einmalige Namensbestimmung (wie oben geschildert) bereits erfolgt ist, trotzdem aber der Name nochmals verändert werden soll. Aus ähnlichen Gründen kann sogar der Vorname geändert werden.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann die Behörde überhaupt eine Namensänderung verweigern, vor allem dann, wenn der beantragte Name selbst lächerlich, anstößig ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, wie etwa Verwechslungsfähigkeit oder bei einem Vornamen, dass er gar nicht gebräuchlich ist bzw. nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht.

LEBENS-GEMEINSCHAFTEN

Rechtslage für Beziehungen vor oder ohne Eheschließung

Entgegen der oft in der Bevölkerung vertretenen Meinung, hat auch ein langjähriges Zusammenleben niemals die selben Rechtswirkungen wie eine Ehe. Auch eine jahrzehntelange Beziehung ohne den Formalakt der Eheschließung hat nicht annähernd die rechtlichen Auswirkungen einer tatsächlichen Ehe. Es gibt zwar in manchen Gesetzen Bestimmungen, die Le-

benspartner mit Ehegatten gleichsetzen, diese Bestimmungen haben aber nur zum Teil mit der Absicherung des Lebenspartners im Falle einer Trennung zu tun.

Es gibt insbesondere auch nach langjähriger Beziehung **kein Unterhaltsrecht** für den Lebenspartner, **kein gesetzliches Erbrecht** (seit 1.1.2017 allerdings er ein außerordentliches Erbrecht, noch bevor der Staat alles erbt) und auch **keine Bestimmungen über die Vermögensaufteilung**, die auch nur ansatzweise jenen Bestimmungen gleichen, die für den Fall der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der ehelichen Schulden gelten. **Lebensgefährten sind eindeutig schlechter abgesichert als Ehepartner.**

Ein langjähriger Lebenspartner hat zwar gewisse Vorteile nach dem Mietrechtsgesetz (Eintrittsrecht) und im Bezug auf seine Verpflichtung zur Aussage in Gerichtsverfahren (Zeugnisverweigerungsrecht), nicht jedoch im Bezug auf die bei einer Ehescheidung relevanten Bestimmungen des Unterhaltes und der Vermögensaufteilung. Ich betone das nur deshalb, weil sich der eine oder andere langjährige Lebenspartner vielleicht besser abgesichert fühlt, als er es tatsächlich nach den gesetzlichen Bestimmungen ist.

Selbstverständlich besteht für nicht verheiratete Paare die Möglichkeit, entsprechende Rechtswirkungen durch **Verträge** herbeizuführen. Das ist eine sehr sinnvolle Möglichkeit, die oft leichtfertig ausgelassen wird, bei Trennungen aber dann schmerzlich vermisst werden kann. Auch bei der Ehe gibt es die Möglichkeit, die Rechtswirkungen für die Zeit nach der Eheauflösung durch Verträge abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, es gibt aber auch gesetzliche Bestimmungen, die für den Fall greifen, dass es eben zu keiner vertraglichen Regelung kommt.

Ungeachtet dessen, dass für Lebensgefährten sehr wenig gesetzlich geregelt ist, ist gerade bei langjährigen Lebensgemeinschaften doch zu beobachten, dass im Falle einer Trennung fast die selben Probleme entstehen, wie bei einer Ehescheidung. Lebensgefährten bauen oft gemeinsam ein Haus, kau-

fen gemeinsam eine Eigentumswohnung, erwerben aus gemeinsamen Geldern einen PKW oder investieren in bestehende Wohnungen und Häuser, die nur im Eigentum eines von ihnen stehen.

Eindeutig gesetzlich geregelt sind allerdings alle Belange gemeinsamer Kinder von Lebensgefährten, deren Rechtsstellung in den letzten Jahrzehnten an jene ehelicher Kinder angepasst wurde.

Wichtig zu wissen ist noch, dass die ehelichen Aufteilungsregeln nicht rückwirkend zur Anwendung gelangen, wenn eine langjährige Lebensgemeinschaft letztlich in eine Ehe mündet. Auch wer viele Jahre als Lebensgefährten gemeinsam gelebt hat und später heiratet, ist im Falle einer Ehescheidung nur für jene Vermögenswerte besser gestellt, die nach der Heirat erworben wurden. Die Zeiten der Lebensgemeinschaft vorher spielen für die eheliche Aufteilung keine Rolle. Was vor der Ehe angeschafft wurde, unterliegt auch später nicht der eherechtlichen Aufteilung, sondern wird nach rein eigentumsrechtlichen Regeln geteilt, was einen großen Unterschied bedeutet!

Was ist eine Lebensgemeinschaft?

Die außereheliche Lebensgemeinschaft ist im Gesetz nirgends definiert. Um von einer solchen Gemeinschaft sprechen zu können, muss aber wesentlich mehr als eine bloße Freundschaft zwischen zwei Personen vorliegen. Eine solche Gemeinschaft ähnelt in gewisser Weise einer Ehe, jedoch liegen die formalen Voraussetzungen der Eheschließung nicht vor. Eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den Partnern muss in diesem Zusammenhang vorliegen, wobei es nicht entscheidend ist, dass alle diese Punkte immer erfüllt sind. Je mehr sich aber die Lebensgemeinschaft von diesen Merkmalen entfernt, desto weniger wird man sie als eheähnlich bezeichnen können.

In der Regel wird man aber davon ausgehen, dass die Partner zusammenleben und somit einen gemeinsamen Haushalt haben und überhaupt zumin-

dest in vielen Bereichen ihr Leben gemeinsam bestreiten. Wer nur gelegentlich bei seinem Partner übernachtet, getrennte Konten führt, getrennt urlaubt und auch sonst kaum gemeinsame Interessen ausübt, ist jedenfalls kein Lebensgefährte im hier interessierenden Sinn, der in verschiedenen Zusammenhängen rechtliche Bedeutung haben kann. Wie oben bereits angeführt gibt es in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen den Verweis auf Lebensgefährten oder Lebensgemeinschaften, woraus sich in Einzelfällen gewisse Vorteile für die Partner ergeben (z.B. Aussageverweigerungsrecht vor Gericht, Eintrittsrecht in Mietverträge).

Während der Lebensgemeinschaft selbst gibt es überhaupt keine gesetzlich definierten Verpflichtungen, ganz im Gegensatz zur Ehe. Wer also z.B. seinem Partner untreu ist, verstößt gegen kein Gesetz, da es keine gesetzliche Treuepflicht zwischen unverheirateten Partnern gibt.

Was passiert bei einer Trennung?

Viel problematischer ist die Angelegenheit aber ab dem Zeitpunkt einer Trennung, da es gerade für diese sensible Phase an eindeutigen gesetzlichen Regeln fehlt. Bei der Ehe ist recht klar gesetzlich definiert, was nach der Trennung zu erfolgen hat, wer wem Unterhalt leistet, wer Ansprüche auf Vermögensaufteilung hat, wer ein Recht auf die Wohnung hat und Ähnliches. Dies alles fehlt bei den außerehelichen Lebensgemeinschaften völlig, sodass sich erst im Laufe der Jahre entsprechende Grundsätze in der Rechtsprechung der Gerichte herausgebildet haben, wie die wechselseitigen Ansprüche der Lebenspartner nach einer Trennung im Gerichtsverfahren entschieden werden können. Einigen können sich die Partner natürlich immer und dann gibt es auch keine gesetzlichen Grenzen, wie sie ihr Vermögen teilen. Darauf sollte man sich aber lieber nicht verlassen, wenn eine Trennung bevorsteht.

Die Streitigkeiten zwischen früheren Lebensgefährten sind nach der Trennung gar nicht so selten, da sich mittlerweile gezeigt hat, dass es durchaus wechselseitige vermögensrechtliche Ansprüche geben kann. Wer auf

Nummer sicher gehen möchte, der sollte die Folgen der Trennung seiner Partnerschaft vertraglich fixieren. Dies klingt zwar für Lebensgefährten oft recht ungewöhnlich, ebenso auch meistens für Ehepartner, Tatsache ist jedoch, dass es die Lösung von Streitigkeiten sehr erleichtert, wenn man auf Vereinbarungen zurückgreifen kann, die noch aus einer Zeit stammen, in der weniger Streit und gegenseitiges Misstrauen bestand. Vereinbarungen zu einem Zeitpunkt, wo noch niemand dem anderen konkret etwas vorzuwerfen hat, sind von vorne herein eher vom Grundsatz einer gerechten und fairen Aufteilung getragen, da noch keine gegenseitigen Kränkungen vorliegen, die später Vereinbarungen erschweren.

Auch Lebensgefährten können während der Zeit ihrer Lebensgemeinschaft gemeinsam durchaus beträchtliche Vermögenswerte erwerben (z.B. Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung oder eines PKW), wobei sie hierfür Mittel aufwenden können, die aus der Zeit vor der Lebensgemeinschaft stammen oder auch während der Lebensgemeinschaft erwirtschaftet wurden und wo es somit zu einer Vermischung von Geld und Vermögen kommt, die zu einem späteren Zeitpunkt in irgendeiner Form wieder aufgelöst werden muss.

Bei solchen Prozessen stößt man dann auf das Phänomen, dass entgegen dem Volksmund das Geld doch „ein Mascherl“ hat. Damit ist gemeint, dass es eine ganz große Rolle spielt, ob das Geld für laufende Alltagsaufwendungen verwendet wurde, also Mietkosten, Urlaube und Lebensmittel, oder ob Geld und manchmal auch Arbeit in Dinge investiert wurden, die einen dauerhafteren Wert haben.

Für alles, was man laufend während der Lebensgemeinschaft **für gemeinsame Zwecke der Lebensführung** ausgegeben hat, gibt es nach Beendigung der Lebensgemeinschaft keinen Rückforderungsanspruch.

Wenn allerdings das Geld in ein gemeinsam bewohntes Haus, als **Investition** in die gemeinsam benutzte Eigentumswohnung oder für die Anschaffung eines gemeinsamen PKW investiert wurde und zum Zeitpunkt der

Auflösung der Lebensgemeinschaft noch ein Restwert vorhanden ist, gibt es entsprechende Forderungen.

Ebenso gilt dies auch bei erbrachten Arbeitsleistungen z.B. zum Hausbau, die in der dem anderen Partner erkennbaren Erwartung geleistet wurden, dass man selbst auch von diesen Arbeiten später etwas haben wollte, weil man im mitgebauten Haus wohnen oder in der Wohnung leben wird, in die man Geld investiert hat. In diesen Fällen gibt es entsprechende **Rückforderungsansprüche**. Hier geht es nicht um den gesamten geleisteten Betrag, sondern bei geleisteten Arbeiten um eine angemessene ortsübliche Entlohnung bzw. bei Geldleistungen um einen Rückforderungsanspruch in Höhe des Zeitwertes.

Was können Sie nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft fordern?

Zunächst einmal ist nochmals klarzustellen, dass aus einer Lebensgemeinschaft **keine Unterhaltsansprüche** resultieren. Ganz egal, wie lange die Partnerschaft gedauert hat, gibt es bei der Trennung weder für den Mann noch für die Frau gesetzliche Unterhaltsansprüche. Es könnte lediglich ein Partner sich freiwillig zu Unterhaltsleistungen verpflichten, nach dem Gesetz muss er dies jedenfalls nicht.

Es besteht auch **kein gesetzliches Erbrecht** aufgrund einer Lebensgemeinschaft, sehr wohl aber kann man sich durch ein Testament wechselseitig als Erbe einsetzen. Bevor allerdings eine Erbschaft mangels Erben an den Staat fällt, würde der Lebensgefährte erben.

Die Rechte der **Kinder** sind in der Lebensgemeinschaft gewahrt, sie erhalten jedenfalls von jenem Elternteil **Unterhalt**, bei dem sie nicht leben.

Nun ergeben sich aber oft auch vermögensrechtliche Probleme, indem im Rahmen einer Lebensgemeinschaft Vermögen geschaffen wurde, welches nach der Trennung auch aufgeteilt werden soll. .

Aus der Beendigung einer Lebensgemeinschaft können Ansprüche auf **Ersatz für getätigte Investitionen** und für **erbrachte Arbeitsleistungen** resultieren.

Wird beispielsweise in einer Lebensgemeinschaft ein Einfamilienhaus errichtet, nimmt die Rechtsprechung auch ohne entsprechende ausdrückliche Erklärung der Partner an, dass diese einen Zusammenschluss in der Form einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechtes** begründet haben, weil sie sich ja gemeinsam zu einem wirtschaftlichen Zweck (Errichtung des Hauses) verbunden haben. Entscheidend ist, dass jeder Partner entsprechende Mitspracherechte hatte, da es sonst am Zusammenwirken fehlt. In der Realität ist es jedenfalls so, dass dann, wenn zwei Lebensgefährten gemeinsam ein Haus errichten, sie auch ohne dass darüber viel gesprochen wird davon ausgehen, dass sie beide von diesen gemeinsamen Aufwendungen in Zukunft etwas haben werden.

Kommt es dann zu einer Auflösung der Lebensgemeinschaft, so muss es bei Annahme einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (das ist also eine bloße Fiktion durch das Gericht, die in der Praxis aber sehr hilfreich ist) zu einer Vermögensaufteilung zwischen den beiden Gesellschaftern (in diesem Fall den beiden Lebenspartnern) kommen.

Entscheidend ist, was die Partner jeweils in diese angenommene Gesellschaft, also in das gemeinsame Projekt, **ingebracht** haben. Gibt es hier keinen konkreten Nachweis, wird das Gericht davon ausgehen, dass die Beiträge gleich groß sind. Natürlich ist auch ein allfälliger Verlust aus einem gemeinsamen Projekt zu teilen.

Es ist daher durchaus wichtig, dass man bei der Schaffung eines gemeinsamen Vermögens im Nachhinein nachweisen kann, welche Beiträge man selbst geleistet hat. Dazu sollte man **Belege** aufbewahren, was man bezahlt hat und Aufstellungen oder besser noch Bestätigungen, welche Arbeitsleistungen man erbracht hat. Im Trennungsfall hat man damit gute **Beweismittel**, was man während der Gemeinschaft aufgewendet hat und welcher

Aufwand nun mit der Trennung hinfällig würde, weil man die gemeinsam angeschaffte Sache ja nicht mehr nutzen kann.

Selbst wenn die Gerichte aber keine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes im Einzelfall annehmen, bedeutet dies nicht, dass man automatisch bei einer Trennung nichts bekommt. Meist wird man einem Partner nicht unterstellen können, er habe sein Vermögen oder seine Arbeitsleistung bei einem Hausbau oder einer sonstigen Anschaffung nur deshalb erbracht, um dem anderen Partner etwas zu schenken. Ganz im Gegenteil, meist werden diese Leistungen in der ganz klaren Aussicht und mit dem ganz klaren Wunsch erbracht, in diesem Haus später gemeinsam zu wohnen und damit auch am Erfolg der eigenen Bemühungen teilzunehmen. Wenn nun aber das gemeinsam gebaute Haus auf dem Grund eines der Partner steht, wird dieser Eigentümer des Hauses und ist der andere Partner darauf angewiesen, entsprechende Zahlungen für seine eingesetzten Mittel und Bemühungen zu erhalten.

Es gibt damit bei Beendigung der Lebensgemeinschaft **Bereicherungsansprüche** gegen den früheren Partner, mit denen zumindest ein Teil des getätigten Aufwandes zurückgefordert werden kann. Es werden somit all jene Fälle abgedeckt, in denen die Leistungen eines Partners in der stillschweigenden, dem anderen Partner aber sehr wohl erkennbaren Erwartung erbracht werden, dass auch der Empfänger der Leistung (z.B. Eigentümer des Grundes) eine entsprechende Gegenleistung erbringt. Der Leistungszweck liegt meist in der Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft, möglicherweise rechnet man auch damit, dass man eines Tages heiraten wird. Meistens ist auch ganz eindeutiger Zweck aller Bemühungen, das gemeinsam errichtete Haus oder die Wohnung, bei der man mitgezahlt hat, in Zukunft zu benutzen.

Auch wenn beispielsweise die **Eltern** eines Lebensgefährten im Hinblick auf dessen künftige Wohnmöglichkeit im gemeinsam errichteten Haus etwas bezahlen und die Lebensgemeinschaft aufgelöst wird, sodass nur mehr derjenige Lebensgefährte den Vorteil hat, der im Grundbuch eingetragen

ist, hat der andere Lebensgefährte einen Rückforderungsanspruch für die geleisteten Dienste (z.B. Arbeitsleistungen auf der Baustelle) oder auch für geleistete Zahlungen.

Wenn es um Geld geht, kann man unter Umständen recht einfach feststellen, wie viel investiert wurde, wenn es um Arbeitsleistungen geht, empfiehlt es sich, die Arbeitsstunden entsprechend nachweisen zu können, da die Möglichkeit besteht, in der Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohnes für solche Arbeiten auch eine Abgeltung der eigenen Arbeit oder der von Verwandten zu bekommen.

Oftmals ist es so, dass die Lebensgemeinschaft ja nicht unmittelbar sofort nach Ende der Baumaßnahmen endet, sondern dass für eine gewisse Zeit der gemeinsame Zweck durchaus erreicht wird, indem man im Haus oder in der Wohnung gemeinsam wohnt. Jene Zeit, für die also der Leistungszweck erfüllt wurde, muss man sich entsprechend anrechnen lassen. Nur der dem anderen noch verbleibende Nutzen kann dann gefordert werden.

Im Detail sind solche Verfahren schon von der Beweislage her oft äußerst kompliziert und aufwendig, es ist aber durchaus zu überlegen, im Falle einer Trennung, wenn man vorher erhebliche Investitionen in Geld und Arbeitsleistungen in eine gemeinsame Sache erbracht hat, entsprechende Rückzahlungsansprüche anwaltlich überprüfen zu lassen.

In der Regel erhalten Sie für geleistete Arbeitsstunden eine stundenweise Entschädigungszahlung und für investiertes Geld eine Ablöse, die tendenziell sinkt, je länger sie schon im Haus oder in der Wohnung nach dieser Investition gewohnt haben, bzw. sie den mit ihrem Geld angeschafften Gegenstand (z.B. Auto oder Möbel) nutzen konnten. Man darf nicht damit rechnen, einfach den investierten Betrag zurück zu bekommen, es kommt jedenfalls zu Abschlägen, da jede Investition in einen Bau auch an Wert verlieren wird, wenn sie Jahre zurückliegen.

VERLOBUNG

Gibt es Ansprüche, wenn die Verlobung nicht zur Hochzeit führt?

Häufig münden auch heute noch Lebensgemeinschaften in eine Ehe und als Zwischenstufe sind die Lebensgefährten dann oft noch eine Zeit lang miteinander verlobt. Das Verlöbnis ist im Gesetz als Vereinbarung zweier verschiedengeschlechtlicher Personen definiert, einander künftig heiraten zu wollen. Es gibt keine bestimmte Formvorschrift für die Verlobung, insbesondere braucht es dazu kein Schriftstück oder Ähnliches, sondern eine Verlobung kann auch durch schlüssige Verhaltensweisen zustande kommen, die keinen Zweifel daran lassen, dass damit ein Verlöbnis gemeint ist. Wer um die Hand anhält und dies vielleicht noch mit einem teuren Ring untermalt, der geht ein Verlöbnis ein, wenn der andere Partner diese Anfrage auch positiv beantwortet.

Ab dem Zeitpunkt des Verlöbnisses sind die beiden Verlobten verpflichtet, sich wie künftige Ehepartner zu verhalten, sie sind also zur Treue, zur anständigen Begegnung und zur Beistandsleistung wechselseitig verpflichtet. Dies bedeutet nicht, dass Verlobte dieses Verhalten ihres Partners in irgendeiner Form einklagen könnten, sondern die wahren **Rechtswirkungen des Verlöbnisses** zeigen sich erst dann, wenn ein Partner völlig grundlos die Verlobung wieder auflöst. Derjenige, der dazu keinen Anlass gegeben hat, hat gegen denjenigen, der das Verlöbnis grundlos auflöst, nämlich **Schadenersatzansprüche**.

Wer während der Verlobungszeit betrogen oder geschlagen wird, wer beleidigt wird, wer feststellt, dass sein künftiger Ehepartner Alkoholiker ist oder Ähnliches, der kann durchaus vom Verlöbnis zurücktreten, ohne dass dies für ihn nachteilige Rechtsfolgen hat. Es ist auch nicht so, dass man gegen eine Auflösung des Verlöbnisses klagen könnte, indem man den anderen Partner gerichtlich dazu zwingt, die Ehe doch einzugehen.

Die Eheschließung selbst kann zwar nicht erzwungen werden, sehr wohl aber kann ein Schadenersatzanspruch hinsichtlich all jener Aufwendungen entstehen, die der unschuldige Partner im Vertrauen auf die künftige Eheschließung auf sich genommen hat. Wer also bereits im Hinblick auf die Eheschließung Kosten übernommen hat, indem er die Verwandtschaft mit teuren Verlobungskarten informiert, eine gemeinsame Hochzeitsreise gebucht hat oder sonst im Hinblick auf die erwartete Eheschließung konkrete Aufwendungen hat, die sich im Nachhinein jetzt als unbrauchbar erweisen, kann vom bösgläubigen Partner den Ersatz des Schadens verlangen.

Wer als Verlobter oder auch als außenstehender Verwandter oder Bekannter einem Verlobten Geschenke im Hinblick auf die Eheschließung bereits erbracht hat, der kann diese Schenkungen widerrufen und das Geschenk zurückverlangen.

Solche Streitigkeiten sind in der heutigen Zeit nicht mehr besonders häufig, rechtlich gibt es aber eine Anspruchsgrundlage, wenn jemand Ansprüche geltend machen möchte.

EHERECHT

Einführung

Im Rahmen dieses Ratgebers möchte ich auf keine Fragen eingehen, die sich mit dem Zustandekommen der Ehe beschäftigen, welche Formvorschriften hier bestehen, welche Eheverbote es gibt usw., da sich hier in der Praxis so gut wie nie Probleme ergeben. Ich möchte eine realistische Darstellung solcher Themen geben, die in der Praxis zum Problem werden können und jedenfalls in vielen Fällen in einem Gerichtsverfahren oder bei der Vorbereitung von einvernehmlichen Ehescheidungen zur Diskussion stehen. Wenn Sie diesen Ratgeber gelesen haben, dann sind Sie für sicherlich 90 % aller Fälle gewappnet. Eine fachliche Betreuung und Beratung durch einen Anwalt kann ein Buch mit auch noch so vielen Tipps nie erset-

zen, aber Sie werden in die Lage versetzt, die richtigen Fragen zu stellen, werden oftmals beruhigt und manchmal auch überrascht sein, welche Möglichkeiten sich Ihnen bieten, eine Scheidungssituation zu vermeiden oder sonst zumindest eine faire und umsetzbare Lösung zu finden. Ich schreibe aus der Praxis und für die Praxis, daher werden Sie davon sehr profitieren können.

Die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Ehe oder ihrer Auflösung bzw. Scheidung sind im **Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)** sowie im **Ehegesetz** geregelt. Die Bestimmungen dazu wurden im Laufe der Jahrzehnte immer wieder angepasst, da sie ja doch so gut wie irgendwie möglich dasjenige über die Ehe ausdrücken sollen, was nach der Meinung des Gesetzgebers dem Standpunkt der Gesellschaft zu diesen Fragen entspricht. Früher war z.B. im Gesetz niedergeschrieben, dass der Mann das Oberhaupt der Familie ist und seine Rechte waren somit stärker als die seiner Ehefrau. Die Frau spielte gewissermaßen eine untergeordnete Rolle und war aus heutiger Sicht ganz eindeutig benachteiligt. Der Gesetzgeber hat sich in mehreren Gesetzesnovellen bemüht, diese Benachteiligung der Frauen zu beseitigen und die anzustrebende Gleichberechtigung in allen Lebenslagen gerade auch auf das Eherecht auszudehnen. Diskussionen, wie die gewünschte Mitwirkung der Ehemänner bei der Haushaltsführung, sind vielleicht noch vielen im Gedächtnis geblieben und zeigten damals, dass die von der Jugend her kommende Veränderung im gesellschaftlichen Bild der Ehe auch in das Gesetz Eingang findet.

Dies bedeutet aber nicht, dass alle verheirateten Menschen dieses Idealbild der Ehe nach dem Gesetzeswortlaut leben müssen. Der Satz „wo kein Kläger, da kein Richter“ gilt natürlich auch im Eherecht. Wenn zwei Menschen verheiratet sind, geht es an sich niemanden außerhalb dieser Paarbeziehung etwas an, wie diese beiden Menschen ihre Beziehung gestalten. Wenn aber ein Partner, sei es auch oft nach vielen Jahren, seine Meinung ändert und darauf besteht, besser oder zumindest gleichberechtigter behandelt zu werden, so steht ihm dieses Recht jedenfalls zu. Natürlich spielt es für die Beurteilung der Gerichte eine Rolle, wie die Ehegatten denn bisher ihr ge-

meinsames Zusammenleben gestaltet haben, es ist aber immer relevant, wenn man daran etwas ändern möchte. Das Gesetz geht von einer Gleichberechtigung aus und das gilt damit auch für jene Ehepartner, die schon früher geheiratet haben und vielleicht selbst oft jahrelang der Meinung waren, Gleichberechtigung in der Ehe sei für sie nicht erzielbar. Dem ist nicht so! Einen Mindeststandard an Gleichberechtigung und Anerkennung seiner Rechte in der Ehe kann heute jeder erreichen und dies bei seinem Partner auch einfordern. Schlimmstenfalls bleibt aber am Ende des Weges nur die Entscheidung, ob man sich dem hartnäckigen Partner fügt oder vor Gericht zieht und seine Rechte dahingehend geltend macht, dass man die Beziehung beendet und sich scheiden lässt.

Bevor es dazu kommt, gibt es viele andere Möglichkeiten, insbesondere auch die in diesem Buch behandelte Variante, eine Mediation in Anspruch zu nehmen und sohin im Gespräch mit dem Partner die für beide Seiten beste Lösung zu finden. Natürlich kann manchmal die Trennung die beste Lösung sein, das ist aber eben nicht für jedes Ehepaar in einer Krise der einzige vernünftige Weg.

Sollte die Beziehung aber nicht mehr zu kitten sein, besteht die Möglichkeit einer Scheidung und dabei gibt es vor allem zwei Wege, die zur Auflösung der Ehe führen. Einer davon ist aufwendiger und meist mit eher unerfreulichen Auseinandersetzungen verbunden, der andere ermöglicht eine friedliche Trennung samt Klärung aller maßgeblichen Rechtsfragen (auch für die gemeinsamen Kinder).

Wenn es nicht mehr geht: zwei Wege führen zur Scheidung!

Entweder Sie einigen sich mit Ihrem Partner auf einen

- **Antrag auf einvernehmliche Scheidung** oder Sie führen einen Scheidungsprozess, bringen also eine

- **Scheidungsklage** ein. Dazu benötigen Sie natürlich nicht das Einverständnis Ihres Partners, aber sehr wohl zumindest einen gesetzlich anerkannten Scheidungsgrund (dazu später).

Der größte Teil der Scheidungen erfolgt einvernehmlich, nur selten werden Scheidungsprozesse bis zum Ende durchgeführt. Selbst wer zunächst eine Scheidungsklage einbringt, weil sich der andere Partner nicht scheiden lassen möchte, hat noch gute Chancen, dass es letztendlich zu einer einvernehmlichen Scheidung kommt. Nach einer ersten Abkühlungsphase und vor allem oft nach Aufklärung über die Rechtslage durch die Anwälte oder das Gericht stimmen die meisten Ehegatten letztlich doch einer einvernehmlichen Scheidung zu. Im Detail geht es darum im Kapitel „Recht der Ehescheidung“.

Aber: um eine für Sie tragbare und faire einvernehmliche Lösung zu erreichen, werden Sie zumindest bereit sein müssen, notfalls auch ein Gerichtsverfahren zu führen, damit Sie nicht jedem faulen Kompromiss bei der Unterhaltsfrage oder bei der Vermögensaufteilung zustimmen müssen. Was Sie für eine kluge Entscheidung wissen sollten, möchte ich Ihnen in diesem Ratgeber so verständlich wie möglich erläutern.

Wenn Sie heiraten, gelten für Sie automatisch die eherechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Ehegesetzes. Dort hat der Gesetzgeber niedergeschrieben, wie sich Ehepartner zueinander verhalten sollten. Wenn es nie zu einer Scheidung kommt, wird Sie allerdings nie ein Gericht darüber befragen, ob Sie sich daran gehalten haben. Relevant sind diese Dinge aus rechtlicher Sicht nur dann, wenn ein Ehegatte dem anderen im Zuge einer Ehekrise oder dann vor Gericht entsprechende Vorwürfe macht. Dann wird geprüft, ob die eherechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden, und zwar nur dann.

Beginnen wir damit, die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten während der aufrechten Ehe näher zu betrachten. Sie werden gleich sehen, der Gesetzgeber verlangt von den Ehegatten nichts, was nicht auch

schon der gesunde Hausverstand für ein gutes Zusammenleben unter gleichberechtigten Partnern raten würde. Warum sollten Sie über die gesetzlichen Regeln für die Ehe Bescheid wissen? Die gesetzlichen Regeln, wie eine Ehe idealer Weise aussehen sollte, sind in den meisten Fällen gerichtlich nicht einklagbar, sehr wohl aber kann ein Verstoß gegen diese Regeln einen Scheidungsgrund darstellen. Jemand verhält sich also „ehewidrig“, wenn er die im folgenden angeführten ehelichen Pflichten nachhaltig nicht einhält, obwohl der andere Partner dies möchte.

Wie stellt sich der Gesetzgeber eine Ehe vor?

Das Gesetz verpflichtet die Ehegatten zu einer umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, welche das

- gemeinsame Wohnen,
- die Treue,
- die Pflicht zur anständigen Begegnung und
- **die Pflicht zur Beistandsleistung** umfasst. Zur ehelichen Beistandsverpflichtung zählt auch die
- Verpflichtung eines Ehegatten, dass er oder sie unter gewissen Voraussetzungen auch im Erwerb des anderen Ehegatten mitwirkt, ihn also nach Möglichkeit beruflich unterstützt.

Mit dieser Definition gibt der Gesetzgeber zu verstehen, welche Aspekte eines ehelichen Zusammenlebens für ihn wichtig sind und welche Rechte und Pflichten die Ehegatten mit der Eheschließung eingehen. Sollte ein Ehegatte gegen eine solche Verpflichtung verstoßen, kann dies unter gewissen Umständen vom anderen Ehegatten als Scheidungsgrund geltend gemacht werden. Es besteht allerdings keine Möglichkeit, dass die oben genannten Rechte und Pflichten von den Ehegatten während der Ehe bei Gericht eingeklagt werden. Wenn ein Ehegatte sich nicht an diese Verpflichtungen hält, kann der andere dies entweder hinnehmen oder er kann dies als Scheidungsgrund verwenden. Er kann aber nicht während der Ehe zu Gericht gehen und den anderen Ehegatten z.B. per Klage zur ehelichen

Treue verpflichten. Sehr wohl ist ein Verstoß gegen die eheliche Treue aber ein Scheidungsgrund.

Insofern ist es nicht uninteressant, die aus der Ehe resultierenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu kennen, da ein Verstoß gegen die ehelichen Pflichten, wenn er schuldhaft erfolgt und wenn er so gravierend ist, dass die eheliche Gemeinschaft dadurch unheilbar zerrüttet ist, einen Scheidungsgrund darstellen wird.

Wie bei allen weiteren noch zu besprechenden ehelichen Rechten und Pflichten bedeuten die gesetzlichen Anordnungen aber nicht, dass die Ehegatten tatsächlich auf diese Art und Weise zusammenleben müssen. Ehegatten können jederzeit ihr Leben auch ganz anders führen, als dies dem gesetzlichen Ideal- oder Normalbild einer Ehe entspricht. Sie müssen sich allerdings darüber einig sein, sonst droht letztlich eine Auseinandersetzung und derjenige wäre im Recht, der sich auf die gültige Rechtslage beruft.

Eine wesentliche Pflicht ist die **Pflicht zum gemeinsamen Wohnen**. Wenn es in einer Ehe aber zu einer Krise kommt, ist das gemeinsame Wohnen oftmals ein großes Problem. Trotzdem muss man sich überlegen, ob man in einer Krise tatsächlich einfach auszieht, weil hier das Risiko besteht, dass dies vom anderen Ehegatten dann als Scheidungsgrund geltend gemacht würde. Wer also ausziehen möchte, weil er die Situation nicht mehr aushält, der muss sich im Klaren darüber sein, dass er damit ein nicht unerhebliches Risiko eingeht, wenn der andere Ehegatte dies als Scheidungsgrund anführt.

Es gibt aber durchaus Möglichkeiten, dieses Risiko zu vermeiden. Auch schon während der Ehe und noch ohne jede Krise kann es sich für einen Ehepartner als notwendig erweisen, nicht mit dem anderen in der selben Wohnung zu verbleiben. Gründe für eine getrennte Wohnung könnten zum Beispiel beruflicher Natur sein, wenn man etwa eine Arbeitsstelle in einer anderen Stadt antritt und dort zumindest für eine Zeit lang wohnen muss. Um dort hin zu ziehen, benötigt man dann entweder die Zustimmung des

anderen Ehegatten oder man könnte diese mangelnde Zustimmung theoretisch auch durch einen **Gerichtsbeschluss** ersetzen lassen. Dass dies für das Zusammenleben nicht sehr förderlich ist, versteht sich von selbst.

Ebenso könnte ein Ehegatte auf dem Standpunkt stehen, dass er von einer Stadt in die andere ziehen möchte und der andere Ehegatte solle mitziehen. Auch in diesem Fall gibt es eine gerichtliche Entscheidung, wenn sich die Ehegatten nicht einigen sollten. Erzwingen kann man das aber trotzdem nicht, der andere Ehegatte würde aber einen Scheidungsgrund setzen, wenn er den Gerichtsbeschluss ignoriert.

Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auf die gesamten Umstände der Familie Bedacht zu nehmen, insbesondere auf das Wohl der Kinder. Wenn ein Ehegatte angibt, dass er umziehen möchte, um seiner Berufstätigkeit besser nachgehen zu können, könnte der andere Ehegatte etwa einwenden, dass er selbst berufstätig ist und für ihn der Umzug die eigene Berufsausübung unmöglich macht oder dass die gesamte Familie samt Kindern am derzeitigen Wohnort bestens integriert ist, dass die bisherige Wohnung von der Größe und Ausstattung her bestens zur Familie passt und dies bei der neuen Wohnung nicht der Fall wäre oder ähnliches. Auch gesundheitliche Erwägungen könnten gegen einen Umzug sprechen und es wird dann am Gericht liegen, bei einer Gesamtabwägung aller Umstände zu entscheiden, welchen Argumenten im Einzelfall der Vorzug zu geben ist.

Wenn alle wechselseitig vorgetragene Argumente letztlich das gleiche Gewicht haben, darf zwar der umzugswillige Ehegatte ausziehen, der andere kann aber nicht verpflichtet werden, dabei mit zu ziehen und verhält sich trotzdem nichts rechtswidrig. In diesem Fall käme es dann völlig rechtmäßig zu getrennten Wohnsitzen, zumindest so lange, bis sich nicht die Voraussetzungen ändern.

Ausziehen in der Ehekrise?

Wie sieht das nun in der **Ehekrise** aus? Sollte es der Wunsch eines Ehegatten sein, dass er selbst wegzieht, dass der andere aber gar nicht mitziehen soll, so muss er trotzdem dafür gewichtige Gründe vorbringen. Das Gericht könnte in einem solchen Fall eine **vorübergehende gesonderte Wohnnahme** bewilligen, wenn gerechtfertigte Gründe vorgebracht werden können. Solche Gründe könnten auch darin liegen, dass der andere Ehegatte das Zusammenleben durch besonders schwere Eheverfehlungen unzumutbar macht. Dies kann im Vorfeld von Ehescheidungen durchaus passieren, etwa dann, wenn ein Ehegatte körperliche Gewalt androht oder sogar ausübt bzw. auch wegen unzumutbarer Beschimpfungen und Beleidigungen, die jedenfalls über übliche Streitigkeiten hinausgehen müssten, um getrennte Wohnsitze zu rechtfertigen.

Wenn sich die Paare völlig darüber einig sind, dass sie getrennt wohnen wollen, brauchen sie sich natürlich nicht an das Gericht zu wenden. Wer unsicher ist, ob ihm nicht allenfalls später daraus Nachteile erwachsen könnten, der kann durchaus zu Beweiszwecken eine **schriftliche Vereinbarung** aufsetzen. Darin würde bestätigt, dass ein Ehegatte aus bestimmten Gründen vorübergehend auszieht und der andere dazu sein Einverständnis erklärt. In einer solchen Vereinbarung könnte auch der Verzicht erklärt werden, diesen Auszug als Scheidungsgrund geltend zu machen. Besonders in angespannten Situationen im Rahmen von bevorstehenden Scheidungen sollte man auf solche **Vorsichtsmaßnahmen** nicht verzichten. Wer hier einfach auszieht, ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten zu haben oder ohne eine gerichtliche Einwilligung, der setzt sich einem gewissen Risiko aus, dass ihm dies als „böswilliges Verlassen“ ausgelegt wird und er in einem Scheidungsverfahren rechtliche Nachteile erleidet. Hauptsächlich bestehen diese Nachteile darin, dass ein mitschuldiger oder alleine schuldiger Ehegatte weniger oder gar keinen Unterhalt bekommt.

Wenn der andere Ehegatte ausziehen soll

Davon zu unterscheiden ist der Wunsch eines Ehegatten, dass nicht er wegziehen möchte, sondern dass er wünscht, dass der andere zumindest für eine bestimmte Zeit die Wohnung verlassen soll. Dies ist oft der Fall, wenn ein Ehegatte von Gewalttätigkeiten seines Partners bedroht ist und deshalb nicht selbst ausziehen möchte, sehr wohl aber wünscht, dass der andere Ehegatte die Wohnung verlässt und damit diese Gefahr wegfällt. Diese sogenannte „**Wegweisung**“ wird an anderer Stelle noch ausführlicher besprochen. Sie kann jedenfalls sowohl von der Polizei als auch vom Gericht ausgesprochen werden.

Gibt es eine Verpflichtung zur ehelichen Treue?

Diese Frage hätte früher niemand gestellt, jetzt hört man manchmal das Gerücht, auch ein Ehebruch wäre kein Scheidungsgrund mehr. Das stimmt so allgemein jedenfalls nicht! Zu den ehelichen Pflichten zählt nach wie vor auch die sogenannte **Treuepflicht**, worunter im engeren Sinn die sexuelle Treue zu verstehen ist. Gemeint ist, dass kein Ehegatte mit anderen Personen geschlechtliche Handlungen vornehmen darf, als mit seinem Ehepartner.

Zwar könnten Ehegatten für sich durchaus vereinbaren, dass sie beide in sexueller Freiheit leben und zum Beispiel gemeinsam Swingerclubs besuchen, sobald aber einer von ihnen erklärt, dass er dies nicht mehr haben möchte, kann der andere dieses „Hobby“ auch nicht weiter ausüben, ohne sich der Gefahr auszusetzen, dadurch einen Scheidungsgrund zu verwirklichen.

Die Treuepflicht unter Ehegatten geht aber noch weiter und umfasst auch an sich harmlose Beziehungen mit Fremden, die dann ehewidrig sind und einen Scheidungsgrund darstellen können, wenn sie vom Partner abgelehnt werden. Vielen Ehepartnern ist gar nicht bewusst, dass ein Verstoß gegen die Treuepflicht nicht nur bei ausdrücklichen sexuellen Handlungen vor-

liegt, sondern etwa auch dann, wenn entgegen dem Willen eines Ehegatten mit einem anderen Menschen beispielsweise ständige Freizeitaktivitäten durchgeführt werden. Es wäre also auch nicht möglich, dass der Ehemann mit einer guten Freundin der Familie gegen den Willen seiner Frau auf Urlaub fliegt, dies ungeachtet dessen, ob es zu sexuellen Handlungen kommt oder nicht. Es wäre in der Praxis ja auch kaum beweisbar, ob irgendwo in einem Urlaubsdomizil sexuelle Handlungen vorgenommen werden, sodass allein der Anschein, dass hier ein ehewidriges Verhältnis eingegangen wird, als Verstoß gegen die Treuepflicht genügen würde.

Beschwert sich also Ihr Partner, dass Sie viel zu viel Freizeit mit Ihrer Arbeitskollegin oder ihrem Arbeitskollegen verbringen, anstatt den Feierabend zu Hause zu verbringen, so können Sie dies nicht einfach mit der Bemerkung wegwischen, Sie seien ja ohnehin nur „gute Freunde“, die ein gemeinsames Hobby ausüben. Wenn Ihren Partner solche vielleicht auch harmlose Beziehungen stören, gehen Sie durchaus ein gewisses Scheidungsrisiko ein, wenn Sie sich davon nicht abbringen lassen.

Wie höflich muss man miteinander umgehen?

Es besteht unter Ehegatten auch die **Pflicht zur anständigen Begegnung**, was bedeutet, dass Ehegatten verpflichtet sind, einander höflich mit Achtung und Verständnis zu begegnen. Beschimpfungen, Drohungen und überhaupt liebloses Verhalten wären in diesem Zusammenhang eine Eheverfehlung. Diese Verpflichtung soll letztendlich nichts anderes ausdrücken, als dass man mit seinem Partner ordentlich und respektvoll umgehen soll, was bei Gewalttätigkeiten und Beschimpfungen sicherlich nicht der Fall ist. Ein solches Verhalten muss sich kein Ehepartner gefallen lassen und er kann wegen solcher Dinge durchaus auch eine Scheidungsklage einbringen. Ganz oft ist Alkohol im Spiel, wenn es um solche Eheverfehlungen geht. Auch wenn Sie schon lange in einer solchen Situation leben, können Sie hier jederzeit einen Schlussstrich ziehen und die Scheidung verlangen, wenn Ihr Partner sich nicht bessern kann oder will.

In Krisenzeiten besteht auch die **Verpflichtung zum ehelichen Beistand**, also die wechselseitige Verpflichtung, sich gegenseitig zu unterstützen und sich etwa bei Krankheit nicht alleine zu lassen, den Partner im Krankenhaus zu besuchen, ihm Trost zu spenden oder ähnliches.

Muss ich bei meinem Partner mitarbeiten?

Die im Gesetz genannte Verpflichtung zur **Mitwirkung im Erwerb** meint nicht, dass jeder Ehegatte verpflichtet ist, in der Firma des anderen mitzuarbeiten. Es geht vielmehr hier um jene Fälle, in denen eine Mitarbeit als durchaus üblich betrachtet wird, was etwa in Familienbetrieben in einem gewissen Ausmaß sicherlich der Fall ist. Es ist im Einzelfall zu klären, ob es auch im konkreten Fall dem Ehegatten **möglich und zumutbar** ist, nach seinen Kräften mitzuhelfen. Seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine eigenen beruflichen Verpflichtungen.

Wer etwa selbst berufstätig ist und einen Haushalt führt, dem wird man nicht so ohne weiteres zumuten können, sich auch noch in einem größeren Ausmaß im Erwerb seines Ehegatten in irgendeiner Form als Helfer zu beteiligen. In landwirtschaftlichen Betrieben, in von Familien geführten Gastgewerben oder ähnlichen Betrieben ist es aber durchaus üblich, dass man zumindest zeitweise als Ehepartner mithilft.

Es steht den Ehegatten aber jederzeit frei, ganz etwas anderes zu vereinbaren, dann besteht natürlich keine Mitwirkungspflicht. Wer allerdings jahrelang im Betrieb mitgearbeitet hat und dafür nicht ordnungsgemäß entlohnt wurde, der kann durchaus im Zuge der Scheidung entsprechende Geldansprüche stellen, worauf an anderer Stelle noch ausführlicher eingegangen wird.

Muss man den Haushalt gemeinsam erledigen?

Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung im § 91 ABGB sollen die Ehegatten ihre eheliche Lebensgemeinschaft einvernehmlich gestalten. Besonders meint der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang die Frage der **Haushaltsführung, der Erwerbstätigkeit, der Beistandsleistung und der Obsorge**, dies jeweils unter Rücksichtnahme aufeinander und das Wohl der Kinder. Ziel ist die volle Ausgewogenheit der Beiträge der beiden Ehegatten. Eine einvernehmliche Gestaltung ist ein wichtiger Maßstab dafür, was die Ehegatten für ihre spezielle Ehe wünschen. Nicht jede Ehe entspricht der Norm, es kann und soll hier keine genaue Richtlinie geben, wie sich verheiratete Partner in jeder einzelnen Frage der Lebensführung zu verhalten haben.

Das Gesetz nennt ausdrücklich das Beispiel der **Haushaltsführung**. Aufgrund der gleichen Rechte und Pflichten der Ehegatten, sind grundsätzlich auch beide dazu verpflichtet, den Haushalt gemeinsam zu führen. Vor einiger Zeit gab es dazu eine Initiative der Bundesregierung mit dem Slogan „Ganze Männer machen Halbe-Halbe“, worin dieser Grundsatz entsprechenden Ausdruck fand. Dies bedeutet aber nicht, dass im Rahmen der Haushaltsführung jeder der Ehegatten zwingend die halbe Arbeit zu erledigen hat. Ziel muss es sein, dass beide Ehegatten ausgewogene Beiträge leisten. Dieses partnerschaftliche Prinzip verlangt natürlich eine Gesamtbetrachtung all jener Leistungen, die die Ehegatten jeweils für die Familie erbringen. Oft stehen der Berufstätigkeit eines Ehegatten die Haushaltsführung und Kindererziehung des anderen Ehegatten gegenüber. In modernen Ehen ist auch der haushaltsführende Ehegatte meist schon aus wirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen, nebenbei noch einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

In diesen Fällen ist es meist dann auch ausgewogen, wenn der „nur“ berufstätige Ehegatte auch im Haushalt entsprechend mithilft. Wie sich hier die Belastungen konkret verteilen, hängt von einer Gesamtbetrachtung ab. Haben sich die Ehegatten diesbezüglich auf eine bestimmte Vorgangsweise

geeinigt, wer einer Berufstätigkeit nachgeht, wer die Kinder erzieht und wer den Haushalt führt, so ist diese Regelung für ihre Ehe bis auf weiteres der Normalzustand, wo nicht ein Ehegatte schon deshalb damit eine schwere Eheverfehlung setzt, weil diese Ehe nicht der Norm entsprechen würde. Von einem Einvernehmen ist aber nur auszugehen, wenn beide Ehegatten sich wirklich einig sind, dass diese Verteilung der Lasten zwischen ihnen den jeweiligen Interessen entspricht. Wer sich hier aus Furcht oder wegen Drohungen unterordnet, dem kann dies nicht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens zum Verhängnis werden. Problematisch ist die Angelegenheit nicht in rechtlicher Hinsicht, allenfalls könnte es Beweisprobleme nach einem längeren Zeitraum geben, da sich ja bloß innere Vorbehalte nicht ohne weiteres nachweisen lassen.

Wenn man den Lebensstil ändern möchte

Selbst dann, wenn die Ehegatten eine einvernehmliche Regelung der Lebensverhältnisse bereits seit langer Zeit hatten, kann ein Ehegatte gemäß § 91 Abs. 2 ABGB von dieser einvernehmlichen Gestaltung abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen Ehegatten oder der Kinder entgegensteht. Ein Ehegatte soll also nicht gezwungen werden, einen einmal eingeschlagenen Weg bis an sein Lebensende durchzuhalten, wenn es entsprechende Gründe gibt, davon abzugehen. Selbst dann, wenn der andere Ehegatte wichtige Anliegen vorbringen kann, dass von der einvernehmlichen Gestaltung nicht abgegangen wird, so kann im Rahmen einer **Interessensabwägung** doch der Ehegatte, der seine Meinung geändert hat, sein Anliegen unter Umständen durchsetzen.

Das Gesetz nennt hier vor allem den Wunsch eines Ehegatten, eine **Erwerbstätigkeit aufzunehmen**. Auch wenn also Ehegatten sich beispielsweise von Anfang an völlig einig waren, dass der Mann einer Erwerbstätigkeit nachgeht und die Frau den Haushalt führt, so kann dessen ungeachtet die Gattin zu einem späteren Zeitpunkt den Entschluss fassen, nunmehr selbst eine Berufstätigkeit anzunehmen. Es ist hier im Streitfall zu klären, ob der Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gewichtiger ist als

die Gegenargumente des Gatten, der seine Frau am Herd behalten möchte. Alleine die Erwähnung dieses Beispiels im Gesetz zeigt aber, dass der Gesetzgeber die Erwerbstätigkeit von Gattinnen eher fördern möchte.

Das Gericht zwingt die Ehegatten zu nichts

Im Zusammenhang mit all diesen Fragen der Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse gilt aber, dass während der aufrechten Ehe das Gericht fast nie zur Entscheidung angerufen werden kann. Dies gilt zwar so nicht bei der gesonderten Wohnungsnahme oder bei der Verlegung des Wohnsitzes, für die sonstigen Punkte zur Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft fehlt es aber an einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung. Die Frage, ob die Weigerung eines Ehegatten gerechtfertigt ist, im Haushalt mitzuwirken, einer Berufstätigkeit nachzugehen etc. kann erst im Rahmen einer allfälligen Ehescheidung geklärt werden. Wer aber im Zusammenhang mit solchen Fragen kleinlich agiert und seinen Ehepartner durchwegs unterdrückt, der muss damit rechnen, dass dieses Verhalten im Rahmen einer Ehescheidung als schwere Eheverfehlung betrachtet wird. Auf die Einzelheiten ist im Rahmen der Scheidungsgründe näher einzugehen.

Welchen Namen tragen Ehepaare und ihre Kinder?

Die **namensrechtlichen Folgen der Eheschließung** haben sich in den letzten Jahren verändert. Es entspricht zwar noch immer der gesetzlichen Norm, dass die Ehegatten den gleichen Familiennamen führen, wobei es sich hier um den Familiennamen eines der Ehegatten handelt, auf den sich die Verlobten vor oder bei der Eheschließung einigen. Gleichermassen besteht aber das Recht, bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens den bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches vor- oder nachzustellen. Wenn Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, so können sie auch erklären, dass jeder seinen bisherigen Familiennamen weiterführt.

Wenn aus ihrer Ehe **Kinder** entstammen, müssen die Ehegatten festlegen, welchen Familiennamen diese Kinder dann zu führen haben, außer sie haben einen gemeinsamen Familiennamen, dann erhält auch das Kind diesen. Auch der Doppelname eines Elternteiles kann zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden. Einigen sie sich nicht, erhält das Kind den Namen der Mutter (siehe näher dazu auch weiter oben).

Unterhalt während der Ehe

Über die Unterhaltsverpflichtung während der Ehe Bescheid zu wissen, ist in mehrfacher Hinsicht nützlich. Einerseits wäre ein Verstoß gegen diese Pflichten eine schwere Eheverfehlung, was im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren geltend gemacht werden könnte, andererseits gibt es bei der Ehescheidung nach langjähriger Trennung auch eine Konstellation, bei der der aus der Ehe stammende Unterhaltsanspruch in selber Art und Weise aufrecht bleibt, worauf später einzugehen sein wird.

Generell ist zu sagen, dass zwischen dem **Unterhaltsanspruch während der Ehe** und jenem **nach einer Scheidung** einige **Unterschiede** bestehen. Darüberhinaus ist die Kenntnis der Unterhaltsverpflichtung während der Ehe auch für diejenigen interessant, die einfach ihre Rechte und Pflichten kennen wollen, ohne sich zwangsläufig mit Scheidungsgedanken zu tragen.

Die Unterhaltspflicht während der Ehe ist in § 94 ABGB geregelt, die Unterhaltspflicht nach einer Scheidung und die Voraussetzungen dafür, dass ein Ehegatte nach der Scheidung überhaupt unterhaltspflichtig bleibt, sind im Ehegesetz geregelt.

Was muss jeder Ehegatte beitragen?

In § 94 ABGB wird die Grundregel aufgestellt, dass **beide Ehegatten nach ihren Kräften** und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen haben. Der partnerschaftliche Gedanke

schlägt sich in dieser Bestimmung nieder. Die Verpflichtung zum ehelichen Unterhalt beizutragen trifft beide Ehegatten gemeinsam. Das bedeutet aber nicht, dass beide diese Verpflichtung in gleicher Art und Weise trifft, viel mehr haben die Ehegatten „nach ihren Kräften“, sohin nach ihren konkreten Möglichkeiten, zur Deckung der gemeinsamen Bedürfnisse beizutragen.

Die Beiträge der Ehegatten dienen dazu, die vorhandenen Bedürfnisse nach Wohnung, Nahrungsmitteln, Bekleidung, Freizeitgestaltung und sohin all jenen menschlichen Bedürfnisse abzudecken, die in unserem Kulturkreis nach normalem Lauf der Dinge dazugehören. Es geht um die Deckung der den jeweiligen Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse, die ja nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten durchaus unterschiedlich sein können, je nachdem ob es sich um einen Haushalt von Normalverdienern oder um eine Ehe mit einem Millionär handelt.

Im Zuge eines herannahenden Scheidungsverfahrens kann es von großer Bedeutung sein, dass auch die zur Deckung der notwendigen Vertretungskosten eines Anwaltes notwendigen Mittel in die Unterhaltspflichtung hineinfallen. Ein Ehegatte kann also vom anderen verlangen, für derartige Kosten aufzukommen, selbst wenn es sich um die geplante Scheidungsklage gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten handelt. Wie der Unterhalt selbst, so können auch die entsprechenden Mittel für einen Kostenvorschuss zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes sogar mit einstweiliger Verfügung in einer Art „Schnellverfahren“ geltend gemacht werden. Welche Möglichkeiten des raschen Rechtsschutzes bei Einleitung eines Scheidungsverfahrens sonst noch bestehen, wird an anderer Stelle in diesem Ratgeber näher erklärt werden (einstweilige Verfügungen).

Obwohl gesetzlich vorgeschrieben ist, dass beide Gatten gemeinsam zur Deckung dieser Bedürfnisse beitragen, bedeutet dies nicht, dass deshalb beide einem Beruf nachgehen und Geld verdienen müssen. Nach der ausdrücklichen Regelung des Gesetzes leistet auch jener Ehegatte, der den **gemeinsamen Haushalt führt**, seinen Beitrag. Durch die Leistung dieses

Beitrages erwachsen ihm gegenüber dem anderen Ehegatten Unterhaltsansprüche.

Sollte strittig werden, was unter **Haushaltsführung** zu verstehen ist, so wird man sich im Detail anschauen müssen, dass der „haushaltsführende Ehegatte“ tatsächlich die Einkäufe erledigt, die Wohnung putzt, die Wäsche beider Ehegatten reinigt und ähnliche Verrichtungen erbringt, die man mit Haushaltsführung in Verbindung bringt. In den meisten Fällen betrifft dies eindeutig auch heute noch die Haushaltsführung durch die Ehegattin, wobei für den Fall, dass sie daneben eigene Einkünfte aus einer Berufstätigkeit hat, auch diese Einkünfte zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet in der Regel nichts anderes als eine Minderung des Unterhaltsanspruches, der zwar nicht in der Höhe des eigenen Einkommens erfolgt, sehr wohl aber rechnerisch berücksichtigt wird.

Ehelicher Unterhalt, wenn beide berufstätig sind?

Die häufigste Rechenmethode zur Bestimmung der **Unterhaltshöhe** ergibt, dass der schlechter verdienende Ehegatte **40 % des Familieneinkommens** (also der Summe beider Einkommen) erhalten soll. Dazu werden die beiden Nettoeinkommen (inklusive Sonderzahlungen, also alle Monatsgehälter) zusammengezählt, 40 % davon stellen den Anteil des schlechter verdienenden Ehegatten dar und von diesen 40 % muss er sein eigenes Einkommen abziehen, sodass der Differenzbetrag seinen Unterhaltsanspruch darstellt. Der Unterhalt wird nicht als Jahresunterhalt berechnet, sondern immer pro Monat festgelegt.

Als Schnellrechenmethode (ohne Berücksichtigung der geringeren Steuer bei den Sonderzahlungen) multiplizieren Sie ein normales Netto-Monatsgehalt (also was Sie als Arbeitnehmer ausbezahlt bekommen) mit 14 und dividieren durch 12, was in etwa das **durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen** ergibt.

Entstammen aus der Ehe **Kinder**, werden üblicherweise pro Kind 4 % abgezogen, sodass bei 2 Kindern ein Abzug von 8 % erfolgt, sodass der Unterhaltsanspruch des minderverdienenden Ehegatten nur noch 32 % (anstatt 40 %) beträgt. Verdient der Mann monatlich € 3.000,- und die Frau € 1.000,-, beträgt das gemeinsame Einkommen € 4.000,- und 32 % davon sind € 1.280,-. Abzüglich des eigenen Einkommens von € 1.000,- beträgt der Anspruch der Gattin noch € 280,- monatlich an Unterhalt. Würde der Mann in diesem Beispiel € 2.000,- verdienen, wäre das Familieneinkommen € 3.000,-, 32 % davon € 960,- und die Frau bekäme nichts, da ihr eigenes Einkommen von € 1.000,- schon mehr als 32% des Familieneinkommens ausmacht.

Während der aufrechten Ehe ist Unterhalt allerdings nicht zur Gänze in Geld zu leisten, sondern auch in entsprechenden **Sachleistungen** (Wohnung, Verpflegung). Nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, wenn ein Gatte auszieht, wird diese Berechnung jedoch relevant und es geht um Geldunterhalt.

Wenn einer den Haushalt führt und der andere berufstätig ist

Bei einem alleinverdienenden Ehegatten hat der andere Ehegatte grundsätzlich Anspruch auf **33 % des Nettoeinkommens** des Verpflichteten. Gibt es aus der Ehe **Kinder**, werden üblicherweise pro Kind 4 % abgezogen, sodass bei 2 Kindern ein Abzug von 8 % erfolgt, sodass der Unterhaltsanspruch des minderverdienenden Ehegatten nur noch 25 % beträgt.

Wenn das Gehalt z.B. netto im Schnitt € 2.400,- beträgt und der Alleinverdiener mit zwei Kindern Unterhalt an die nicht berufstätige Gattin bezahlen muss, so trifft es ihn für diese mit 25 % seines Einkommens, also mit monatlich € 600,-. Beachten Sie: für die Kinder ist dann noch extra zu bezahlen, wie viel genau, richtet sich nach deren Alter und danach, ob diese schon ein eigenes Einkommen (z.B. Lehrling) haben. Näheres dazu im eigenen Kapitel zum Kindesunterhalt.

Sollte ein Ehegatte keinen ausreichenden Beitrag leisten können, weil er aufgrund seines Alters oder Gesundheitszustandes weder den Haushalt führen kann noch einen Beruf ausüben kann, so hat er trotzdem einen entsprechenden Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten. Dies ist an sich eine Selbstverständlichkeit, da es ja dem Wesen der Ehe entspricht, sich auch in schwierigen Zeiten Beistand zu leisten.

Naturalunterhalt während aufrechter Lebensgemeinschaft

Während der Ehe ist der Geldunterhalt nicht die Regel, sondern vielmehr die Ausnahme. Wesentlich ist während der Ehe bei einem gemeinsamen Haushalt die Leistung des Naturalunterhaltes. Naturalunterhalt bedeutet, dass der berufstätige Ehegatte die Wohnungskosten bezahlt und ein entsprechendes **Haushaltsgeld** für die Einkäufe zur Verfügung stellt bzw. Einkäufe erledigt und Lebensmittel zur Verfügung stellt. Ebenso bezahlt er alle Versicherungen, Betriebskosten etc., sodass der nicht verdienende Ehegatte die praktischen Tätigkeiten im Haushalt durchführt (also Putzen, Waschen, Bügeln, Kochen etc.).

Kann man auch während der Ehe Geld verlangen?

Es entspricht aber nicht mehr ganz dem modernen Bild der Ehe und ist auch oft für moderne Frauen so nicht hinnehmbar, dass der Mann alles erledigt und sie kein Bargeld zur Verfügung haben, sodass **auf Verlangen** des unterhaltsberechtigten Ehegatten auch während aufrechter Haushaltsgemeinschaft der Unterhalt ganz oder zum Teil **in Geld** zu leisten ist. Natürlich muss im Einzelfall geprüft werden, ob dieses Verlangen insbesondere im Hinblick auf das zur Verfügung stehenden Einkommen angemessen ist. Wenn man sich das letztlich ganz einfach nicht leisten kann, besteht auch kein gesetzlicher Anspruch. Bei höheren Einkommen spielt dieses Recht des haushaltsführenden Gatten aber durchaus eine Rolle.

Wie hoch ist dieser Anspruch?

Wenn das Einkommen gerade einmal dazu reicht, die Mietkosten für die Wohnung und die Kosten für die Einkäufe der Lebensmittel abzudecken, so wird der unterhaltsberechtigten Ehegatte nicht verlangen können, seinen gesamten Unterhalt in Geld ausbezahlt zu bekommen. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass der Berechtigte allerdings verlangen kann, **seinen Anteil am Wirtschaftsgeld** und ein entsprechendes Taschengeld zu erhalten, wenn dies finanziell aufgrund der konkreten Situation möglich ist. Dieses „**Taschengeld**“, beträgt etwa 5 % der Unterhaltsbemessungsgrundlage (durchschnittliches Monatsnettoeinkommen) des Unterhaltspflichtigen. Dies bedeutet aber nicht in jedem Fall, dass sich tatsächlich ein solcher Taschengeldanspruch ergibt, es kommt auch darauf an, ob nach Abdeckung aller sonstigen Kosten überhaupt noch genügend Geld übrig bleibt, um diesen Anspruch zu befriedigen. Bei besser verdienenden Ehegatten ist dies mit Sicherheit der Fall, bei beengten finanziellen Verhältnissen unter Umständen nicht.

Unterhalt nach Haushaltstrennung

Nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, wenn also ein Ehegatte auszieht, behält der bisher Unterhaltsberechtigten grundsätzlich weiterhin seinen Unterhaltsanspruch. Der unterhaltspflichtige Ehegatte muss ihm dann den **Unterhalt in Geld** leisten. Dies gilt aber nur dann, wenn die Geltendmachung im konkreten Fall nicht einen **Missbrauch** darstellen würde. Ein solcher Missbrauch könnte sich insbesondere aus den Gründen, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes geführt haben, ergeben. Wenn die Geltendmachung einen Rechtsmissbrauch darstellt, muss nicht bezahlt werden. Dies könnte, bei einem völlig grundlosen Auszug des Berechtigten aus der gemeinsamen Ehwohnung der Fall sein.

Auch wenn ein Auszug des zahlungspflichtigen Gatten erfolgt, weil der andere ein ehebrecherisches Verhältnisses aufrecht erhält, bei groben Misshandlungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen gegen ihn oder aus ähnli-

chen Gründen, die gravierende Verstöße gegen die ehelichen Pflichten darstellen, ist es ihm nicht zumutbar, dann noch Unterhalt zu bezahlen. Wer sich besonders grob ehewidrig verhält, kann also seinen Unterhaltsanspruch schon vor der Scheidung verlieren und wird eine Unterhaltsklage verlieren.

Nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kann der Berechtigte verlangen, dass der gesamte ihm und den Kindern zustehende Unterhalt in Geld geleistet wird. Nicht immer ist das aber ganz eindeutig, wie unten darzustellen ist.

Am häufigsten ist in diesem Zusammenhang der Streit darüber, ob und in wie weit die beim zurückbleibenden Ehegatten auflaufenden **Wohnungskosten** angerechnet werden können, wenn diese vom Unterhaltsverpflichteten bezahlt werden. Hier kommt es letztlich darauf an, ob der Auszug des Unterhaltspflichtigen aus der Wohnung gerechtfertigt ist (z.B. weil er gewalttätig war) oder nicht. Ist der Auszug gerechtfertigt, können die Wohnungskosten nicht zu einer Minderung des Unterhaltsanspruches des in der Wohnung verbliebenen Ehegatten führen.

Wie kommt man zur Bemessungsgrundlage?

Bei **Arbeitern und Angestellten** ist die Unterhaltshöhe relativ leicht durch Jahreslohnzettel festzustellen, bei **Selbständigen** ist dies deutlich schwieriger, da der einkommenssteuerrechtlich errechnete Gewinn nicht mit dem Einkommen gleichgesetzt werden kann. Hier braucht es oft entsprechende Gutachten.

Die genaue Berechnung des Unterhaltsanspruches wird an anderer Stelle ausführlich erklärt, nämlich im Zusammenhang mit dem Scheidungsunterhalt. Wesentlich ist es jedenfalls, die entsprechende Bemessungsgrundlage festzustellen, auf die die Prozentsatzmethode (z.B. 40 % oder 33 % des Nettoeinkommens) zur Anwendung zu bringen ist. Man kann sich vorstellen, dass derjenige, der zur Zahlung herangezogen wird, jedes Interesse

daran hat, sein Einkommen möglichst niedrig darzustellen, während der unterhaltsberechtigten Ehegatte ein möglichst hohes Einkommen des Verpflichteten nachweisen möchte. Bereits hier sei gesagt, dass es nicht immer nur um das tatsächliche Einkommen geht, sondern im Sinne des sogenannten „**Anspannungsgrundsatzes**“ durchaus auch darum, dass der unterhaltspflichtige Ehegatte sich darum bemühen muss, ein entsprechend hohes Einkommen zu erzielen, soweit ihm dies zumutbar ist. Die willkürliche **Verweigerung** einer entsprechend lukrativen **Berufstätigkeit** führt nicht zur Schmälerung des Unterhaltsanspruches beim anderen Ehegatte! Drohungen dahingehend „wenn ich für Dich bezahlen muss, arbeite ich einfach nicht mehr“, werden dem Unterhaltsverpflichteten, außer unter Umständen einem Strafverfahren wegen Unterhaltsverletzung, nichts bringen.

Schutz der Ehwohnung

Nicht selten besteht das Problem, dass die Ehegatten zwar gemeinsam die Ehwohnung benützen, dass aber beispielsweise der Mietvertrag nur auf einen von ihnen lautet oder es sich um eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim handelt, bei dem nur einer der Ehegatten im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Die Gründe dafür können verschiedener Art sein. Es kann z.B. die Ehwohnung bereits vor der Ehe angeschafft worden sein oder eben aus sonstigen Überlegungen ein Ehegatte den Vertrag allein abgeschlossen haben. In diesen Fällen ist es entscheidend zu wissen, dass der andere Ehegatte nicht jeglichen Handlungen seines Partners im Bezug auf die Ehwohnung schutzlos ausgeliefert ist. Es wäre ein erhebliches Druckmittel gegen den nicht im Mietvertrag aufscheinenden Ehegatten, wenn der andere Ehegatte jederzeit die Wohnung kündigen und damit seinen Partner der Obdachlosigkeit preisgeben könnte. Sie werden sehen, das kann er nicht!

Wie bin ich geschützt, wenn ich nicht Eigentümer oder Mieter bin?

Derjenige Ehegatte, der über die Wohnung Verfügungsberechtigt ist, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen Ehegatten

dient, ist diesem gegenüber verpflichtet, alles zu unterlassen und vorzukehren, damit der auf die Wohnung angewiesene Ehegatte diese Wohnung nicht verliert. Voraussetzung für diesen Anspruch ist es zunächst einmal, dass die Wohnung einem **dringenden Wohnbedürfnis** eines Ehegatten dient. Es muss sich also nicht unbedingt mehr um die gemeinsame Ehe- wohnung handeln, sie muss nur als Ehewohnung bestimmt gewesen sein und nach wie vor dem dringenden Wohnbedürfnis jenes Gatten dienen, der darüber nicht verfügungsberechtigt ist. Dieser soll dann davor geschützt werden, dass ihm der andere Ehegatte nicht diese Wohnmöglichkeit einsei- tig entzieht, in dem er etwa den Mietvertrag aufkündigt oder die Wohnung verkauft. Sollte ein Ehegatte dies beabsichtigen, so müsste er dem anderen zumindest eine zumutbare Ersatzwohnung anbieten, womit das dringende Wohnbedürfnis an der konkreten Wohnung entfallen könnte.

Kann man den Schutz der Ehewohnung einklagen?

Dieser Anspruch gegen den anderen Ehegatten, dass dieser alles unterlässt, was die Wohnmöglichkeit vereitelt bzw. gefährdet, kann schon während der Ehe mit Klage, meist verbunden mit einer einstweiligen Verfügung, durchgesetzt werden. Wird dem Ehegatten bekannt, dass der andere Ehe- partner den Verkauf des Hauses beabsichtigt, so kann er ihm dies mittels **Unterlassungsklage** gerichtlich untersagen lassen. Es besteht zwar auch die Möglichkeit, einen bereits erfolgten Verkauf durch Klage rückgängig zu machen, war jedoch beispielsweise der Käufer des Hauses gutgläubig und wusste nicht, dass dem anderen die Wohnmöglichkeit entzogen wird, ist er im Vertrauen auf den Grundbuchsstand geschützt und er kann die Woh- nung gültig erwerben.

Es kann dann nur noch der treulose Ehegatte schadenersatzrechtlich auf Geldersatz geklagt werden. Ist allerdings beispielsweise der **Käufer oder der Vermieter schlechtgläubig**, indem diese also wissen, dass das Rechts- geschäft oder die Aufkündigung dazu dient, dem in der Wohnung lebenden Ehegatten diese Wohnmöglichkeit zu entziehen, so können auch diese ge- klagt werden. Die Rückabwicklung eines Kaufvertrages kann dadurch nicht

erreicht werden, sehr wohl aber kann dieser Anspruch in einem Räumungsverfahren auch gegen den Dritten geltend gemacht werden, womit man weiterhin in der Wohnung bleiben könnte.

Dieses Recht besteht jedoch nur, wenn das Handeln und Unterlassen des verfügungsberechtigten Ehegatten nicht durch die Umstände erzwungen wird. Kann dieser beispielsweise die Wohnung einfach nicht bezahlen, so wird es ihm auch nicht zumutbar sein, das Mietverhältnis aufrecht zu erhalten.

Ob im Einzelfall tatsächlich eine Konstellation vorliegt, bei der gegen den Willen des bedürftigen Ehegatten die Wohnung aufgegeben werden kann, ist durch eine **Interessensabwägung** festzustellen. Es empfiehlt sich in der Praxis, hier im Falle von bekannt gewordenen Verkaufsbemühungen den Dritten insofern schlechtgläubig zu machen, als man den potentiellen Käufern mitteilt, dass man als Ehegatte gegen den Verkauf der Wohnung ist, da sie dem dringenden Wohnbedürfnis dient und dieser auch darauf aufmerksam gemacht wird, dass ein allfälliger Verkauf der Wohnung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft wird. Überdies muss so rasch wie möglich durch **Klage samt einstweiliger Verfügung** reagiert werden. Auch dies wird potentiellen Käufern oder sonstigen Vertragspartnern meistens die Motivation nehmen, das unzulässige oder zumindest fragwürdige Rechtsgeschäft weiter zu betreiben.

Auch wenn Sie nicht Miteigentümer der Ehwohnung sind oder nicht im Mietvertrag aufscheinen, sind Sie keinesfalls ohne Rechte. Sie können sowohl einen Verkauf als auch eine ungerechtfertigte Auflösung des Mietvertrages verhindern. Wichtig ist, dass Sie schnell reagieren, damit mit einstweiliger Verfügung der Verlust Ihrer Wohnmöglichkeit noch aufgehalten werden kann!

RECHT DER EHESCHIEDUNG

Eine Ehe kann durch Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung beendet werden. Auf nichtige oder aufhebbare Ehen gehe ich in diesem Buch nicht ein, da diese Fälle in der Praxis sehr selten sind und damit für Sie wahrscheinlich auch nicht von großem Interesse. Wesentlich häufiger als durch Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe kommt es zu einer Beendigung der Ehe durch eine Ehescheidung.

Bei der Ehescheidung unterscheidet man wieder

- die streitige Ehescheidung und
- die einvernehmliche Ehescheidung.

Bei der **streitigen Ehescheidung** wird die Ehe auf Klage eines der Ehegatten oder allenfalls auch auf Klage beider Ehegatten (Klage und Widerklage) durch ein Urteil geschieden. Bei der streitigen Ehescheidung stehen sich die Gatten als Gegner gegenüber und wollen meist nicht das selbe Ergebnis. Das kann bedeuten, dass ein Ehegatte gar nicht geschieden werden will, oder zumindest der Meinung ist, die Scheidungsklage des anderen Ehegatten sei insofern falsch, als dieser an der Zerrüttung der Ehe ebenfalls oder sogar alleine schuld sei.

Dem gegenüber gibt es die Möglichkeit eines gemeinsamen Scheidungsantrages für eine **einvernehmliche Scheidung**. Im Rahmen der einvernehmlichen Ehescheidung (§ 55a EheG) erfolgt die Auflösung der Ehe durch einen Beschluss des Gerichtes. Diese Art der Scheidung ist in der Praxis die häufigste und für die Ehegatten auch am angenehmsten.

Die Scheidungsklage

Eine Ehe kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung geschieden werden. Mit Rechtskraft dieser gerichtlichen Entscheidung gilt die Ehe als aufgelöst. Wird die Ehe aufgrund einer Scheidungsklage geschieden, erfolgt

dies in Form eines Urteils, wird sie aufgrund eines gemeinsamen Antrages auf einvernehmliche Ehescheidung geschieden, erfolgt die Scheidung durch einen Beschluss.

Für die Einbringung einer Ehescheidungsklage gibt es mehrere **Varianten**, nämlich

- Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen)
- Scheidung aus anderen Gründen (geistige Störung / Krankheit)
- Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

Die Einleitung einer gerichtlichen Scheidung aus den oben genannten Gründen erfolgt durch die Einbringung einer **Klage** bei demjenigen **Bezirksgericht**, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren Wohnsitz haben bzw. ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. In der Ehescheidungsklage müssen entsprechende Scheidungsgründe dargestellt werden, ebenso ist jeweils darzulegen, wie der Beweis dafür geführt werden soll. Auch die eigene Einvernahme ist ein taugliches Beweismittel. Darüberhinaus stehen als Beweismittel Fotos, Briefe, SMS, E-Mails, Detektivberichte, Filmaufnahmen, Zeugen aus der Familie sowie dem Bekannten- und Verwandtenkreis und überhaupt alles zur Verfügung, was zum Beweis dafür beitragen kann, dass Ihre Behauptungen richtig sind.

Bei Einbringung einer Scheidungsklage muss Ihnen bewusst sein, dass Sie Ihrem Partner, von dem Sie geschieden werden wollen, ein entsprechendes **Fehlverhalten** vorwerfen müssen. Der bloße Wunsch eines Ehegatten, er möchte geschieden werden, ohne dafür einen konkreten Grund vorbringen zu können, den der andere Partner zu verantworten hat, genügt nicht. Wer also bloß aus bei ihm selbst gelegenen Gründen geschieden werden möchte, weil er der Ehe überdrüssig ist oder ähnliches, kann deshalb noch keine Scheidungsklage einbringen, bzw. wird damit keinen Erfolg haben. Es muss immer beim anderen Partner etwas vorliegen, das nicht in Ordnung ist und das man ihm auch entsprechend vorwerfen kann.

SCHEIDUNG WEGEN VERSCHULDENS

Ein Ehegatte kann dann die Scheidung begehren, wenn der andere durch eine **schwere Eheverfehlung** oder durch **ehrloses oder unsittliches Verhalten** die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass man davon ausgehen muss, dass eine Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.

Von einer schweren Eheverfehlung spricht man insbesondere, wenn ein Ehegatte die **Ehe gebrochen** hat oder wenn er dem **anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid** zugefügt hat.

Entgegen einer manchmal verbreiteten Meinung, ist **Ehebruch** immer noch ein wesentlicher Scheidungsgrund. Wie bei allen Scheidungsgründen, muss man aber auch beim Ehebruch nachweisen, dass dadurch die Ehe unheilbar zerrüttet wurde. Dies wird in der Praxis aber meist nicht das große Problem darstellen. Von einem Ehebruch spricht man übrigens nur dann, wenn der Ehegatte mit einem Dritten Geschlechtsverkehr hatte. Andere sexuelle Handlungen stellen zwar keinen Ehebruch dar, sehr wohl aber eine schwere Eheverfehlung und stellen damit ebenso einen Scheidungsgrund dar.

Besonders häufige Scheidungsgründe sind die **Zufügung körperlicher Gewalt** durch Schläge, Tritte, Übergießen mit heißen Flüssigkeiten, an den Haaren ziehen etc., weiters aber auch das Zufügen schweren seelischen Leides durch **verbale Kränkungen, Beschimpfungen, Beleidigungen**, lächerlich machen in der Öffentlichkeit etc.

Auch die Ausübung eines wahren **Psychoterrors** durch langes Anschweigen oder Ignorieren, kann eine schwere Eheverfehlung darstellen.

Einen Scheidungsgrund setzt auch, wer die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen verletzt (siehe dortiges Kapitel) und aus der Ehwohnung auszieht („**Böswilliges Verlassen**“), was nur dann der Fall ist, wenn dies gegen Wil-

len des anderen Ehegatten passiert ist und kein ausreichender Grund dafür vorlag.

Auch die beharrliche und **grundlose Verweigerung des Geschlechtsverkehrs** wäre ebenso ein tauglicher Scheidungsgrund wie im gegenteiligen Fall, dass jemand übermäßig vom anderen Partner geschlechtliche Handlungen einfordert. Wer allerdings den anderen Partner schlägt und beleidigt, kann andererseits auch nicht seine „ehelichen Pflichten“ einfordern. Eine Frau, die geschlagen wird, begeht keine Eheverfehlung, wenn sie ihrem Mann daraufhin den Geschlechtsverkehr verweigert.

Eine **Verletzung der Treuepflicht** würde dann vorliegen, wenn gegen den Willen eines Partners fortlaufende Kontakte bestehen und zwar auch dann, wenn gar kein Ehebruch nachgewiesen werden kann.

Auch wer dem Partner gegen dessen Willen sein **Einkommen verschweigt** bzw. grundlos überhaupt Einblicke in private und berufliche Tätigkeiten verweigert, hemmungslos Schulden eingeht oder den anderen Ehegatten grundlos beschatten lässt, würde eine Eheverfehlung begehen.

Wer seinen Partner bei Krankheit nicht besucht oder ihn zu Hause unterstützt, verletzt seine **eheliche Beistandspflicht**, wer seiner **Unterhaltspflicht** nicht nachkommt, ebenso.

Wer sich weigert, bei der **Haushaltsführung mitzuarbeiten**, obwohl ihm dies zumutbar wäre, ist ebenso möglicherweise einer Scheidungsklage ausgesetzt wie derjenige, der für den Haushalt zuständig ist, die **Haushaltsführung aber grob vernachlässigt**.

Auch die **Vernachlässigung der Kinder** durch einen Ehepartner würde eine schwere Eheverfehlung darstellen.

Ständige Wirtshausbesuche, die Verweigerung jeglicher gemeinsamer Freizeitaktivität, liebloses oder gar feindseliges Verhalten, grundlose Streiterei-

en und grundlose Eifersuchtsdramen, Verbreitung diffamierender Gerüchte über den Ehegatten, die Drohung mit Misshandlungen oder ein übermäßiger Alkoholgenuss, das ständige betrunken nach Hause kommen, nächtelange Zechtouren etc., all dies sind schwere Eheverfehlungen, wenn der andere Partner damit nicht einverstanden ist.

Eine schwere Eheverfehlung begeht aber auch derjenige, der völlig grundlos Familienmitglieder des anderen Partners, wie etwa die Schwiegermutter ablehnt und den Kontakt damit verbietet.

Die **Verweigerung von Nachkommenschaft** kann eine schwere Eheverfehlung darstellen, wenn sie nicht begründet ist. Sehr wohl aber ist sie ebenso wie die Verweigerung des Geschlechtsverkehrs kein Scheidungsgrund, wenn es dafür medizinische oder andere gute Gründe gibt.

Diese Aufzählung soll nur einige Beispiele nennen, es kann durchaus auch noch andere ehezerstörende Verhaltensweisen geben, die als Scheidungsgrund herangezogen werden können. Erzählen Sie Ihrem Anwalt daher all das, was Sie stört bzw. für Sie den Ausschlag für eine gewünschte Trennung gibt. Es liegt dann an den Juristen, diese Verhaltensweisen einzuordnen und für das Verfahren aufzubereiten.

Achtung auf die Fristen: Scheidungsgründe können verjähren!

Wichtig ist, dass ein Scheidungsgrund spätestens binnen **6 Monaten** ab seiner Verwirklichung gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist läuft allerdings erst, wenn der andere Partner vom Scheidungsgrund **Kenntnis** hat! Wenn ein Scheidungsgrund schon länger als 6 Monate bekannt ist, dann aber keine Klage erfolgt, so ist die Frist dafür abgelaufen. Unabhängig davon, ob Sie von einem Scheidungsgrund wissen bzw. Ihr Partner davon weiß, ist dieser nach **10 Jahren** verjährt.

Sie benötigen also für die Durchführung einer Scheidungsklage immer einen Scheidungsgrund, der aus den letzten 6 Monaten stammt. Wenn dies

der Fall ist, können Sie auch all jene Scheidungsgründe wieder und zusätzlich heranziehen, die sich früher verwirklicht haben. Wenn Ihr Ehepartner also einen Ehebruch in den letzten 6 Monaten begangen hat, können Sie auch frühere Ehebrüche, Beschimpfungen, Schläge etc. wieder in der Scheidungsklage geltend machen.

Sie müssen in der Scheidungsklage aber auch klarstellen, dass diese Eheverfehlungen von Ihrem Gatten **schuldhaft (vorwerfbar)** begangen wurden und dass dadurch aus Ihrer Sicht die **Ehe unheilbar zerrüttet** wurde. Haben Sie dieses Fehlverhalten verziehen, gibt es daraus auch keinen Scheidungsanspruch mehr.

SCHEIDUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN

Scheidung wegen eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens

Bei den oben genannten Scheidungsgründen des Ehebruchs, unleidlichen Verhaltens etc. ist es immer wesentlich, dass der andere Ehegatte damit schuldhaft und ihm somit vorwerfbare Eheverfehlungen setzt. Es gibt darüberhinaus aber auch Gründe, die unter Umständen einem Ehegatten das weitere Zusammenleben unzumutbar machen, ohne dass der andere Ehegatte dafür irgendein Verschulden trägt.

Es besteht damit auch die Möglichkeit, sich von jemanden in Folge seines Verhaltens scheiden zu lassen, selbst wenn er nichts dafür kann, weil dieses **Fehlverhalten auf einer geistigen Störung beruht**. Auch in diesem Fall muss die Ehe aber dadurch so tief zerrüttet sein, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.

Gemeint sind unter geistiger Störung Krankheiten wie beispielsweise Neurosen, Melancholie oder Hysterie, die dazu führen, dass sich aufgrund die-

ser Beeinträchtigung ein Ehegatte ehewidrig verhält. Vorwerfen kann man ihm dies aufgrund seiner Erkrankung nicht, gleichermaßen sind solche Verhaltensweisen natürlich oft schwer hinzunehmen.

Ebenso kann ein Ehegatte die Scheidung begehren, wenn der andere **geisteskrank** ist und die Krankheit dabei einen solchen Grad erreicht hat, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist und auch eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Geisteskrankheiten umfassen dabei Krankheiten wie Schizophrenie, gleichzeitig aber auch geistige Behinderungen. Wenn nicht absehbar ist, dass hier in absehbarer Zeit eine Besserung oder gar Heilung erfolgt, kann dies einen Scheidungsgrund darstellen.

Weiters kann ein Ehegatte die Scheidung begehren, wenn der andere an einer **schweren, ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit** leidet und die Heilung dieser Krankheit oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr nicht in absehbarer Zeit erwartet werden kann.

In Härtefällen gibt es keine Scheidung ohne Verschulden!

Da auf der anderen Seite die Ehe natürlich auch dazu da ist, um dem anderen Ehegatten in solchen Lebenskrisen beizustehen, gibt es gesetzliche Ausnahmen, wonach auch bei einem unleidlichen Verhalten aufgrund einer solchen Störung trotzdem keine Scheidung erfolgen kann.

Die Ehe dürfte aus den oben genannten Gründen dann nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren **sittlich nicht gerechtfertigt** wäre. Dies wäre dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Wann dies konkret der Fall ist, richtet sich nach den Umständen im Einzelfall, insbesondere aber nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und auch dem Anlass der Erkrankung.

Scheidung wegen langjähriger Trennung der Partner

Wenn jemand dem anderen Ehegatten keine schwere Eheverfehlung vorwerfen kann und der andere Ehegatte auch nicht an einer der oben bezeichneten Krankheiten oder Störungen leidet, kann trotzdem eine Scheidung durch Gerichtsurteil durchgesetzt werden, wenn die **häusliche Gemeinschaft der Ehegatten bereits seit 3 Jahren aufgehoben ist**. Wenn also tatsächlich die Ehegatten seit 3 Jahren getrennt leben, kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren, auch wenn den anderen daran kein Verschulden trifft und er keinen Scheidungsgrund gesetzt hat.

Dem Scheidungsbegehren könnte vom Gericht dann nicht stattgegeben werden, wenn es zur Überzeugung gelangt, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. Dies wird in der Praxis nur sehr selten der Fall sein.

Auch der beklagte Ehegatte könnte beantragen, dem Scheidungsbegehren nicht stattzugeben und argumentieren, dass der Kläger die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und ihn selbst die **Scheidung härter träfe als den Kläger die Abweisung** des Scheidungsbegehrens. Es ist also einer Interessensabwägung vorzunehmen, alle Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder sowie auch die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Je länger man getrennt lebt, desto eher wird diesem Einwand des beklagten Ehegatten nicht mehr Folge gegeben.

Sollte innerhalb dieser Trennungsfrist die häusliche Gemeinschaft wieder einmal aufgenommen werden, so beginnt mit der erneuten Trennung die Frist auch wieder neu zu laufen. Wer daran denkt, diesen Scheidungsgrund geltend zu machen, der darf in der Zwischenzeit auch nicht wieder zusammenziehen!

Dem beklagten Ehegatten fällt es in der Regel recht schwer, Gründe vorzubringen, warum trotz der langjährigen Trennung die Ehe nicht geschieden werden soll und die Rechtsprechung erkennt auch nur ganz besonders schwerwiegende Gründe an, aus denen sich eine solche besondere Härte ergeben würde.

Sollte die Trennung aber bereits **6 Jahre** betragen, so ist auch dieser Einwand nicht mehr möglich und die Ehe wird jedenfalls geschieden. Der in diesem Fall aufgrund der Trennung gegen seinen Willen geschiedene Ehegatte kann aber dann, wenn die Zerrüttung der Ehe nicht auf seinem alleinigen oder überwiegenden Verschulden beruht, sondern dieses Verschulden bei der Gegenseite liegt, entsprechende **Unterhaltsansprüche** auch nach der Scheidung geltend machen. Während der aufrechten Ehe hat er ja grundsätzlich trotz der Haushaltstrennung Anspruch auf Unterhalt, außer er hätte diesen im Einzelfall durch ein gravierendes Verschulden auf seiner Seite verwirkt.

Der Hauptanwendungsbereich dieser Ehescheidungsklage wegen langjähriger Trennung liegt darin, dass ein Ehegatte unbedingt geschieden werden will, der andere aber keinen Scheidungsgrund gesetzt hat und deshalb eine frühzeitige Scheidung verhindern kann. Nach drei, höchstens aber 6 Jahren besteht dann keine Möglichkeit mehr, die Scheidung zu verhindern, nur weil man kein Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trägt.

Nach erfolgreicher Scheidungsklage bleibt noch viel zu klären

Wird die Ehe aufgrund einer der oben geschilderten Vorgangsweisen geschieden, also durch Scheidungsklage wegen Verschuldens, aus sonstigen der oben genannten Gründen oder wegen langjähriger Trennung, ist weder die **Unterhaltsfrage** noch die Frage der **Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der ehelichen Schulden** automatisch geregelt. Bei der einvernehmlichen Scheidung würden all diese Punkte bereits im Scheidungsvergleich geregelt, bei der streitigen Scheidung durch Prozess bleiben diese Punkte offen.

Dies bedeutet, dass der minderschuldige oder gar unschuldige Ehegatte seinen **Unterhalt**, wenn es nicht zu einer Einigung kommt, klagsweise geltend machen muss. Ebenso hat er die Möglichkeit, die **Vermögensaufteilung** binnen eines Jahres bei Gericht zu beantragen. Auf diese Aufteilung von Gebrauchsvermögen, Ersparnissen und Schulden, wird in einem gesonderten Kapitel ausführlich eingegangen. Die dazu im Gesetz aufgestellten Regeln bieten in der Praxis den besten Anhaltspunkt dafür, wie man sich bei einvernehmlichen Ehescheidungen über diese Punkte einigen könnte. Es macht wenig Sinn, ein aufwendiges Aufteilungsverfahren vor Gericht zu führen, wenn man sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ohnehin im Rahmen einer einvernehmlichen Ehescheidung einigen könnte. Man erspart sich bei der einvernehmlichen Ehescheidung nämlich die Erörterung und den Beweis von Scheidungsgründen, womit unter Umständen auch leichter eine Einigung über die Vermögens- und Schuldensaufteilung erfolgen kann.

Sie sind nicht alleine schuld, wollen aber auch geschieden werden

Jemand der wegen einer Eheverfehlung auf Scheidung geklagt wird, kann durchaus im Verfahren auch damit argumentieren, dass nicht nur er Scheidungsgründe gesetzt hat, sondern dass dies auch beim anderen Ehepartner der Fall war.

Er kann also im Verfahren über die Scheidungsklage des anderen Ehegatten einen sogenannten **Mitverschuldenseinwand** vorbringen, sodass das Gericht entscheiden wird müssen, ob der klagende Ehegatte eine Mitschuld zu vertreten hat. Eine solche Feststellung kann insbesondere für die Unterhaltsfrage relevant sein, weil ein nur gleichteilig oder zumindest nicht überwiegend schuldiger Ehegatte leichter Unterhalt fordern kann als ein alleinschuldiger Ehegatte.

Dazu kann der minderschuldige Ehegatte beim klagenden Ehegatten ebenso Scheidungsgründe geltend machen wie umgekehrt, er muss diese Gründe dann genauso beweisen wie der Kläger seine Gründe.

Sie werden geklagt, aber eigentlich sollten Sie der Kläger sein

Wer allerdings der Meinung ist, dass die Ehe zwar geschieden werden soll, der klagende Ehegatte aber gar keinen Grund für eine Scheidung hat, während er selbst sehr wohl Gründe hätte, der kann auf die Klage seines Partners mit einer sogenannten **Widerklage (Gegenklage)** antworten. Dazu bringt er eine eigene Scheidungsklage ein und das Gericht wird dann die beiden jetzt vorliegenden Scheidungsklagen zu einer gemeinsamen Verhandlung verbinden und über beide Klage gemeinsam absprechen.

Beim Mitverschuldenseinwand kann es sein, dass die Ehe gar nicht geschieden wird, da dann, wenn der beklagte Ehegatte kein Verschulden zu vertreten hat, die Scheidungsklage überhaupt abgewiesen wird. Bei der Widerklage wird die Ehe jedenfalls geschieden, entweder aufgrund der Klage oder eben aufgrund der Widerklage, je nachdem, wer hier die stärkeren Argumente auf seiner Seite hat.

Was tun, wenn Sie nicht geschieden werden wollen?

In diesem Kapitel geht es nicht darum, wie man sich allenfalls durch geschickte psychologische Vorgangsweise wieder versöhnt oder Ähnliches, das ist nicht mein Fachgebiet, sondern welche rechtlichen Argumente es noch geben kann, um einen Scheidungswunsch des Partners abzuwenden.

Selbstverständlich muss man sich überlegen, ob es auf Dauer sinnvoll ist, einen scheidungswilligen Partner zum Festhalten an der Ehe zu zwingen und die Trennung zu verhindern, da ja die Ehe dann zwar auf dem Papier weiterbesteht, die gemeinsame Basis für die Beziehung aber wohl nicht mehr vorhanden ist. Wenn man es taktisch betrachtet, so kann man den Scheidungswunsch eines Partners, der vielleicht rechtlich gesehen über gar keine Scheidungsgründe verfügt, zu einem positiven Ergebnis in den Vergleichsverhandlungen für eine einvernehmliche Ehescheidung ummünzen.

Am einfachsten verhindern Sie eine Scheidung, wenn Sie **keinen Scheidungsgrund** gesetzt haben. Wer selbst an der Zerrüttung der Ehe schuld ist, kann nicht die Scheidungsklage erfolgreich einbringen, sondern er braucht immer ein Scheidungsverschulden auf der anderen Seite. Wenn Sie nichts getan haben, genügt es, wenn Sie die Scheidungsklage bestreiten und die Scheidung ablehnen, der andere muss dann beweisen, dass Sie einen Scheidungsgrund gesetzt haben. Keinesfalls können Sie aber eine Scheidung verhindern, indem Sie einfach nicht bei Gericht erscheinen. Sie müssen sowohl erscheinen als auch, wenn Sie Erfolg haben wollen, Ihre Argumente vorbringen!

Wenn Ihrerseits allerdings ein Scheidungsgrund gesetzt wurde (z.B. Verletzung der Treuepflicht, der Verpflichtung zur anständigen Begegnung, der Beistandspflicht, der Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen etc.), so könnte hier eine schwere Eheverfehlung vorliegen, die den Partner zur Einbringung einer Ehescheidungsklage mit der Begründung Ihres alleinigen oder überwiegenden Verschuldens berechtigt.

Sie könnten aber in manchen Fällen erfolgreich damit argumentieren, Ihre Eheverfehlung sei nur **eine zulässige Reaktion auf Eheverfehlungen des Partners**. Man muss sich dabei immer den Zusammenhang anschauen, in dem ein solcher Scheidungsgrund gesetzt wird. Eine Scheidung wäre nämlich trotz Setzung eines Scheidungsgrundes ausgeschlossen, wenn der andere Partner selbst eine Eheverfehlung begangen hat und damit sein Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt wäre. Dies bedeutet nicht, dass jedes Unrecht auf Ihrer Seite durch Unrecht auf Seiten des Partners von vorne herein aufgehoben wird, sondern solche Eheverfehlungen Ihrerseits wären nur dann „**entschuldbar**“, wenn man sie als Reaktionshandlung auf eine schwerwiegendere Eheverfehlung Ihres Partners bezeichnen könnte. Wichtig ist dabei aber, dass ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang hergestellt werden kann.

Letztlich muss auch die **Verfehlung Ihres Partners schwerwiegender** sein und eine solche Verfehlung rechtfertigt auch nicht jedes Fehlverhalten

Ihrerseits. Wenn allerdings Ihr Partner betrunken nach Hause kommt und Sie keine Lust haben, mit ihm in diesem Zustand geschlechtlich zu verkehren, so wird man die Verweigerung des Geschlechtsverkehrs nicht als Scheidungsgrund auf Ihrer Seite auslegen können. Wenn Sie körperlich misshandelt werden, wird man Ihnen die Vernachlässigung des Haushaltes ebenso wenig vorwerfen können. Mit der Argumentation einer **Reaktionshandlung** könnten Sie in solchen und vergleichbaren Fällen die Scheidungsklage Ihres Partners zum Scheitern bringen.

Ebenso können Sie dies, wenn Sie damit argumentieren können, dass die von Ihnen gesetzte Eheverfehlung von Ihrem Partner bereits **verziehen** wurde. Dies kann durch eine ausdrückliche Verzeihung erfolgen oder auch schlüssig, indem Ihr Partner trotz Kenntnis des Scheidungsgrundes die Ehe letztlich wieder normal fortführt und nichts unternimmt.

Sie können auch vorbringen, dass die **Scheidungsklage verspätet** ist. Nach 6 Monaten wäre der Scheidungsgrund verfristet, sodass bei einmaligen Eheverfehlungen danach getrachtet werden müsste, diese 6 Monate hinter sich zu bringen, um dem Partner sein Argument zu nehmen. Sollten Sie selbst hier betroffen sein, dass es Ihr Partner ist, der eine schwere Eheverfehlung setzt, müssen Sie diese Klagefrist von 6 Monaten beachten, da auch Sie sonst Ihren Scheidungsgrund nicht geltend machen können. Nur dann, wenn in den letzten **6 Monaten** ein konkreter Scheidungsgrund gesetzt wurde, können auch frühere Scheidungsgründe wieder geltend gemacht werden.

Unabhängig davon, ob Sie von einem Scheidungsgrund wissen bzw. Ihr Partner davon weiß, ist dieser nach **10 Jahren** verjährt. Auch wenn Sie also empört sind, nach über 10 Jahren zu erfahren, dass Ihr Partner Ihnen untreu war, so können Sie dies, wenn in den letzten 6 Monaten nichts passiert ist, nicht mehr als Scheidungsgrund geltend machen. Wenn allerdings Ihr Partner eine Beziehung laufend aufrecht erhält und dies in den letzten 6 Monaten noch der Fall war, kommt es nicht darauf an, wann das Fehlver-

halten begonnen hat. In einem solchen Fall können Sie selbstverständlich die Scheidungsklage darauf stützen.

In diesem Buch informiere ich Sie auch über Scheidungen, die nicht aufgrund des Verschuldens einer Partei zustande kommen, sondern aufgrund einer **langjährigen Trennung**, die jeder der Partner für eine Scheidung nützen kann. Derjenige Partner, der dies nicht möchte, kann sich hier eingeschränkt aber doch zur Wehr setzen. So wäre es ein Scheidungsgrund, wenn die eheliche Gemeinschaft seit über 3 Jahren aufgehoben ist und derjenige Partner, der trotz dieser langen Scheidung die Trennung verhindern möchte, kann dies nur mit dem Argument tun, dass **ihn selbst die Scheidung aus bestimmten Gründen härter treffen würde als den klagenden Ehegatten die Abweisung seines Scheidungsbegehrens**. Diese Härte kann daraus resultieren, dass eine unzumutbare Situation aufgrund des Gesundheitszustandes oder des Alters eines Ehegatten eintritt, wobei alle geltend zu machenden Gründe nur dann beachtet werden können, wenn die den Ehegatten treffende Belastung über die mit einer Scheidung ohnehin in der Regel verbundenen Belastungen wirklich hinausgeht.

Nach einer Trennung von 6 Jahren ist dies allerdings auch nicht mehr möglich und die Ehe wird jedenfalls geschieden. Mit jeder Unterbrechung der Frist, weil man wieder daheim einzieht, beginnt die Frist wieder neu. Ist er Partner in der Zwischenzeit wieder eingezogen, können Sie argumentieren, dass die Frist erst nach dem neuerlichen Auszug wieder von vorne begonnen hat und daher noch nicht ausgelaufen ist.

Bei Scheidungen, die darauf gestützt werden, dass der andere Partner eine **geistige Störung** aufweist, überhaupt **geisteskrank** ist oder an einer **ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit** leidet, kann der betroffene Partner die Scheidung durch **Widerspruch** verhindern. Er muss allerdings das Gericht davon überzeugen, dass das Scheidungsbegehren **sittlich nicht gerechtfertigt** ist, da ihn die Auflösung der Ehe außergewöhnlich hart trifft oder die geistige Störung oder die schlimme Krankheit sogar vom anderen Ehegatten verschuldet wurde und es daher nicht gerechtfertigt ist, wenn

gerade dieser nunmehr aufgrund der eingetretenen Störung oder Erkrankung die Scheidung verlangt.

In der Praxis wird man davon ausgehen können, dass die Frage der Verzeihung und die Frage der Verfristung (später als 6 Monate oder 10 Jahre) am bedeutendsten sind. Bei der Verzeihung kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, in wie weit aus dem Verhalten des anderen Partners auf eine Verzeihung geschlossen werden kann, wenn man schon eine ausdrückliche Verzeihung (z.B. Erhalt eines Liebesbriefes) nicht vorweisen kann.

Brauchen Sie für die Scheidung einen Anwalt?

Für die Einleitung eines Scheidungsverfahrens ist es von Gesetzes wegen nicht zwingend vorgeschrieben, sich einen Rechtsanwalt zu nehmen und sich durch einen solchen vertreten zu lassen. Aus praktischen Gründen halte ich dies aber für unbedingt erforderlich, da nicht anwaltlich vertretene Parteien letztlich im Detail gar nicht wissen können, welche Auswirkungen Vereinbarungen haben die sie treffen oder wie sie sich im konkreten Fall gegen einen scheidungswilligen Partner wehren bzw. umgekehrt einen bestehenden Scheidungsgrund durchsetzen können. Es besteht im Eheverfahren allerdings eine sogenannte **relative Anwaltpflicht**, was bedeutet, dass man sich nur durch einen Anwalt vertreten lassen und nicht einen guten Bekannten als Vertreter zu Gericht schicken kann. Also können sie sich entweder selbst vertreten oder durch einen Anwalt vertreten lassen.

Spätestens dann, wenn ein **Rechtsmittel** erforderlich ist, weil sie mit der Entscheidung der ersten Instanz nicht einverstanden sind und Sie oder Ihr Partner vor die nächste Instanz gehen möchte, indem gegen ein Scheidungsurteil das Rechtsmittel der Berufung eingebracht wird, ist die Vertretung durch einen **Rechtsanwalt** im weiteren Verfahren gesetzlich vorgeschrieben.

Sind Scheidungsprozesse teuer?

Die Beiziehung eines Rechtsanwaltes im Scheidungsverfahren sollte auch nicht im Bezug auf die Kostenbelastung abschreckend sein, da der Gesetzgeber im streitigen Scheidungsverfahren eine äußerst **geringe Bemessungsgrundlage** (€ 4.360,00) festgelegt hat, auf deren Basis die Anwaltskosten bemessen werden. Ein Scheidungsprozess ist damit billiger als beispielsweise ein Gerichtsprozess um die Zahlung eines Betrages von € 10.000,00. Die Kosten werden so berechnet, als würde man um die Zahlung eines Betrages von € 4.360,00 streiten.

Folgendes Kostenverzeichnis würde sich für eine Scheidungsklage ergeben, wenn eine Klageschrift eingebracht wird und dann vor Gericht zweimal verhandelt wird:

19.04.2018	Ehescheidungsklage, TP3A	173,50	
	Einheitssatz 60 %	104,10	
	Pauschalgebühren		297,00
	ERV-Kosten		3,60
19.04.2018	Streitverhandlung, TP3A, 1/2	173,50	
	Einheitssatz 60 %	104,10	
19.04.2018	Streitverhandlung, TP3A, 1/2	173,50	
	Einheitssatz 60 %	104,10	
	Kostensumme	832,80	
	Barauslagen USt-pflichtig	3,60	
	Zwischensumme	836,40	
	20 % Umsatzsteuer	167,28	
	Zwischensumme	1.003,68	
	Barauslagen USt-frei	297,00	
	Gesamtsumme	1.300,68	

In diesem Betrag ist schon die **gerichtliche Pauschalgebühr** (€ 297,00) beinhaltet und auch bereits die gesetzliche **Umsatzsteuer**. Je mehr Schriftsätze oder Verhandlungen notwendig werden, desto höher werden

natürlich die Kosten. Sie steigen dann um die oben angeführten Einzelpositionen, wobei jeder weitere Schriftsatz gleiche Kosten wie die Klage hervorruft und jede weitere Verhandlung wie oben angeführt Zusatzkosten hervorruft. Sollte die Verhandlung länger als eine Stunde dauern, erhöhen sich die Kosten pro angefangener Stunde um 50 %.

Da mit dem Scheidungsprozess noch nicht alle strittigen Fragen erledigt sind (Unterhalt, Obsorge für die Kinder, Kindesunterhalt, Vermögensaufteilung, Schuldenaufteilung), ist eine einvernehmliche Scheidung, bei der das alles auf einmal geregelt wird, in der Regel wesentlich billiger, als eine Vielzahl separater Verfahren zur Klärung aller rechtlich relevanten Umstände. Lesen Sie dazu das Kapitel über die Kosten bei der „Einvernehmlichen Scheidung“.

Was kostet ein Unterhaltsstreit?

Bei Unterhaltsstreitigkeiten wird als Streitwert der einfache Jahresbetrag des verlangten Unterhaltes eingesetzt. Verlangen Sie beispielsweise Unterhalt von monatlich € 300,00, so ergibt diese Summe gerechnet mal 12 (Monaten) den Streitwert von € 3.600, sodass trotz des Umstandes, dass letztlich um eine jahrelange Verpflichtung gestritten wird, der Streitwert nur so festgelegt wird, als würden Sie über eine einmalige Summe von € 3.600,00 vor Gericht streiten.

Generell sollten Sie Ihren Anwalt immer wieder einmal nach dem Stand der Kosten fragen und welche Kosten noch auflaufen werden, sodass Sie hier immer wissen, wo Sie finanziell stehen. Im Verhältnis zu den auf dem Spiel stehenden Vermögenswerten gehören Scheidungen eher zu den günstigen Gerichtsverfahren.

EINVERNEHMLICHE EHESCHIEDUNG

Selbst wenn oftmals ein Ehescheidungsverfahren durch die Klage eines Ehepartners eingeleitet wird, bedeutet dies noch lange nicht, dass es wirklich zu einem „Rosenkrieg“ kommen muss, bei dem man alle möglichen und unmöglichen Beweismittel aufbieten muss, um dem anderen Ehepartner eine Eheverfehlung nachzuweisen. Die Gerichte drängen sehr darauf, dass sich die Ehegatten ohne Durchführung einer streitigen Scheidung einigen und eine einvernehmliche Ehescheidung durchführen. In der Regel ist es oft auch noch nach ein bis zwei Gerichtsverhandlungen möglich, eine Einigung für eine einvernehmliche Ehescheidung zu finden, sodass diese Form der Scheidung in der Praxis wesentlich verbreiteter ist als eine Scheidung durch ein Gerichtsurteil.

Einvernehmliche Scheidungen haben nicht nur den **Vorteil**, dass man sich ein aufwendiges Gerichtsverfahren zur Frage erspart, wer denn nun die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat und dabei gezwungen ist, Freunde, Verwandte und Bekannte vielleicht auch noch als Zeugen dafür anzubieten, dass man bei gewisser Gelegenheit beleidigt, beschimpft oder geschlagen wurde. Es liegt in der Hand der Parteien selbst, eine Vereinbarung über ihre Scheidungsfolgen abzuschließen.

Nach einer Scheidung durch Urteil steht zunächst nur fest, dass die Ehe geschieden ist und ob das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe bei einem Partner alleine liegt oder allenfalls einer das überwiegende Verschulden trägt bzw. beide ein gleichteiliges Verschulden haben. Dies alles ist für die einvernehmliche Scheidung nicht relevant. Trotzdem wird Ihr Rechtsanwalt mit Ihnen erheben, wie es zur Zerrüttung der Ehe gekommen ist, da dies Ihre **Verhandlungsposition** beim Abschluss einer Vereinbarung über die einvernehmliche Scheidung durchaus positiv oder negativ beeinflussen kann.

Der hauptsächliche Grund, warum streitige Scheidungen durchgeführt werden, ist eigentlich die Unterhaltsfrage. Hauptsächlich kommt man nach

österreichischem Recht zum Unterhalt für einen Ehepartner, wenn dieser weniger verdient als der andere Gatte und gleichzeitig der besser verdienende und unterhaltsverpflichtete Ehegatte das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe hat. Wer völlig schuldlos an der Scheidung ist, der kann nur in Ausnahmefällen zur Unterhaltszahlung herangezogen werden (siehe Kapitel „Unterhalt auch ohne Verschulden“). In der Regel zahlt der besser verdienende Ehegatte nur dann Unterhalt, wenn er gleichzeitig die Zerrüttung der Ehe alleine oder zumindest überwiegend verschuldet hat.

Besteht über die Unterhaltsfrage aber ohnehin Einigkeit, weil es z.B. für den Mann ganz klar ist, dass er seiner Frau zumindest für einen gewissen Zeitraum Unterhalt bezahlt, oder beide darauf verzichten wollen, benötigt man für die Klärung des Verschuldens auch kein Prozessverfahren.

Bei der einvernehmlichen Scheidung wird alles auf einmal geklärt!

Auch ist zu beachten, dass im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung sowohl die Unterhaltsfrage zwischen den Ehegatten, die Obsorge und der Aufenthaltsort der minderjährigen Kinder, der Kindesunterhalt, das Kontaktrecht und die Vermögensaufteilung geklärt werden, was sonst alles jeweils in einem eigenen Verfahren geklärt werden muss, wenn man sich nicht einigen kann.

Die einvernehmliche Ehescheidung hat also sehr viele Vorteile und ist auch wesentlich billiger als eine Vielzahl von Gerichtsverfahren zu den einzelnen Streitpunkten.

Voraussetzungen für eine einvernehmliche Ehescheidung

Die erste Voraussetzung ist, dass die **eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist**. Dies bedeutet nicht, dass die Ehegatten tatsächlich seit 6 Monaten getrennt leben müssen, es genügt die Aufhebung der Lebensgemeinschaft auch in der

gemeinsamen Wohnung, sohin der Umstand, dass man sich „von Tisch und Bett“ getrennt hat. Laufende sexuelle Beziehungen zwischen den Ehegatten in diesen 6 Monaten wären allerdings ganz klar gegen den Willen des Gesetzgebers und würden an sich eine einvernehmliche Ehescheidung in diesem Zeitraum nicht möglich machen. Allerdings ist es in der Praxis so, dass die Ehegatten nur vor Gericht gemeinsam vorbringen und aussagen müssen, dass ihre eheliche Lebensgemeinschaft seit 6 Monaten aufgehoben ist und dass sie die **unheilbare Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse zugestehen** und erklären, dass bei ihnen Einvernehmen über die Scheidung besteht.

Diese Angaben wird das Gericht in der Praxis nicht näher prüfen, sondern von den Angaben der Ehegatten ausgehen, die diesbezüglich natürlich übereinstimmen müssen. Dies alles ist in der Praxis für die Ehegatten kein Problem, die Anwälte bereiten den Antrag entsprechend vor und bringen diesen schriftlich bei Gericht ein. Die Richterin oder der Richter protokollieren dann die Aussage der Ehegatten und lassen sie von den Parteien bestätigen. In der Regel hat niemand ein Interesse daran eine Scheidung zu verhindern, die beide Partner wollen.

Schwieriger ist es dann schon, eine **schriftliche Vereinbarung über**

- die Betreuung der Kinder bzw. die Obsorge,
- den Aufenthalt des Kindes nach der Trennung
- die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Kontakt (Besuchsrecht) und die
- Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten und die
- Unterhaltspflicht bezüglich der gemeinsamen Kinder zu finden sowie die
- **vermögensrechtlichen Ansprüche** zu klären (Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der ehelichen Schulden).

Um hier zu einer Lösung zu kommen, benötigt es oft außerhalb des Gerichtssaales entsprechende Verhandlungen, dann wird dem Gericht im Verhandlungstermin eine vorbereitete Vereinbarung vorgelegt, die vor Gericht von den Parteien nur noch unterschrieben wird.

Die Punkte, über die man sich dabei einigt, sollen hier kurz dargestellt werden. Im Wesentlichen wird auf die Ausführungen zum Unterhaltsrecht, zur nahehelichen Vermögensaufteilung sowie zu Obsorge und Unterhalt bezüglich der Kinder verwiesen. Dort ist jeweils die aktuelle Rechtslage dargestellt und man sieht daraus, wie das Gericht entscheiden würde, wenn sich die Ehegatten nicht einigen können oder wollen.

Nachdem all diese Dinge in der Vereinbarung gelöst werden müssen, kann die einvernehmliche Ehescheidung letztlich nur dann zustande kommen, wenn man sich über alle Themenbereiche tatsächlich einigt.

Um nun eine faire Einigung zu finden, wird Ihr Anwalt mit Ihnen im Vorfeld besprechen, wie seiner Ansicht nach ein Scheidungs-, Aufteilungs- und Unterhaltsverfahren ausgehen würde, wenn sich die Partner nicht einigen könnten. Wenn man weiß, was in einem Gerichtsverfahren in etwa herauskommen würde, hat man eine relativ klare Ausgangsposition für die Verhandlungen mit dem anderen Partner und dessen Rechtsvertretung.

Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten

Die Details dazu lesen Sie im Kapitel „Unterhalt nach der Scheidung“.

Nun weiß man, unter welchen Voraussetzungen ein Ehepartner unterhaltspflichtig ist und unter welchen Voraussetzungen er keinen Unterhalt zahlen muss. Dementsprechend wird man sich in den Verhandlungen dann auch verhalten. Wer wissen muss, dass er im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ohnehin unterhaltspflichtig würde, der wird sich auch nicht damit schwer tun, im Rahmen der einvernehmlichen Ehescheidung einer Unterhaltspflicht seinerseits zuzustimmen. In diesem Fall wird dann hauptsächlich

noch darum verhandelt, in welcher Höhe Unterhalt zu leisten ist und für welche Dauer.

Gegenüber dem anderen Ehegatten richtet sich die Höhe des Unterhaltsanspruches nach den beiderseitigen Einkommensverhältnissen. Die Dauer des Unterhaltsanspruches ist ebenfalls dadurch begrenzt, dass nicht der unterhaltsberechtigten Ehegatte eines Tages so viel verdient, dass er gar nicht mehr bedürftig ist. Nach den Formeln der Unterhaltsberechnung (siehe eigenes Kapitel) kann man durchaus feststellen, ab welcher Einkommensrelation keine Unterhaltspflicht mehr besteht.

Unabhängig davon würde die Unterhaltspflicht nach Scheidung auch enden, wenn der andere Ehegatte eine **neue Ehe** eingeht. In dem Moment, wo der Ehegatte heiratet, verliert er gegenüber dem geschiedenen Ehegatten endgültig seinen Unterhaltsanspruch. Selbst wenn die zweite Ehe irgendwann geschieden wird, gibt es gegen den ersten Ehepartner keinen Unterhaltsanspruch mehr. In diesem Fall stellt sich dann nur die Frage, ob allenfalls der zweite Ehepartner dann nach seiner Scheidung wieder Unterhalt bezahlen müsste.

Auch das Eingehen einer **Lebensgemeinschaft** beim unterhaltsberechtigten Ehegatten würde dazu führen, dass dieser für die Dauer der Lebensgemeinschaft keinen Unterhalt mehr erhält. Ob man dem Ehegatten eine Lebensgemeinschaft nachweisen kann, ist schon das schwierigere Thema.

Sollte die Lebensgemeinschaft allerdings wieder enden, lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf. Sollten sich die Lebensverhältnisse ändern, insbesondere die wechselseitigen Einkommensverhältnisse, kann der Unterhalt immer wieder angepasst werden. Findet man hier keine einvernehmliche Regelung, muss der Partner, der eine Herauf- oder Herabsetzung des Unterhaltes begehrt, notfalls das Gericht einschalten.

Regelungen zu den Kindern

Die Details zu Obsorge, Kontaktrecht und Kindesunterhalt nach Scheidung lesen Sie im eigenen Kapitel „Obsorge und Kontaktrecht nach der Scheidung“ und „Kindesunterhalt“.

Die zweite wichtige Frage ist für die Eltern ihr künftiges Verhältnis zu den minderjährigen Kindern. Gibt es volljährige Kinder, haben die Eltern im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung diesbezüglich nichts zu regeln. Es können zwar auch volljährige Kinder Unterhaltsansprüche haben, diese müssen sie aber dann selbst gegenüber demjenigen Elternteil geltend machen, in dessen Haushalt sie nicht wohnen. In welchem Haushalt sie wohnen möchten, entscheiden letztlich volljährige Kinder selbst.

Bei minderjährigen Kindern ist zu klären, wer für das Kind die Obsorge bekommt, bei wem das Kind lebt und wer Unterhalt bezahlt. An dieser Stelle sei nur kurz zusammengefasst, dass in der Regel derjenige Elternteil Unterhalt bezahlen muss, in dessen Haushalt die Kinder nicht ständig leben. Wer also nur ein Kontaktrecht (Besuchsrecht) hat, der muss für die minderjährigen Kinder, die beim anderen geschiedenen Ehegatten leben, Unterhalt bezahlen. Die Höhe des Unterhaltes richtet sich nach den Einkommensverhältnissen und allfälligen weiteren Unterhaltspflichten.

Wer bekommt die Obsorge und wo leben die Kinder?

Die Frage der **Obsorge** wird sich in diesem Zusammenhang ebenfalls stellen. In der Regel behalten beide Eltern nach der Scheidung die Obsorge, außer es gibt gewichtige Gründe, eine Änderung herbeizuführen, was bei der einvernehmlichen Ehescheidung im Rahmen einer Vereinbarung erfolgen kann, ansonsten durch einen Antrag bei Gericht.

Ebenso haben die Eltern im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung festzulegen, in wessen Haushalt die minderjährigen Kinder künftig hauptsächlich betreut werden.

Auch hier wird man sich bei den Verhandlungen überlegen, wie ein allfälliger Obsorgestreit im konkreten Fall ausgehen würde. Wer unbedingt die alleinige Obsorge behalten möchte und den anderen Elternteil von der Obsorge ausschließen will, der wird dies wohl auch bei einer einvernehmlichen Scheidung im Rahmen der Vereinbarung nur durchbringen, wenn er dies auch in einem Gerichtsverfahren könnte.

Wie wird das Kontaktrecht geregelt?

Die Frage des persönlichen Kontaktes (**Kontaktrecht**) ist ebenfalls zu klären und dem Gericht detailliert schriftlich vorzulegen. Würde z.B. ein 14-tägiges Besuchsrecht vereinbart, wird am besten genau festgelegt, wann der Ehepartner das Kind wo abholt und bis wann er es wieder zurückbringt. Ebenso sind die Zeiten zu regeln, wo allenfalls in den Ferien oder zu bestimmten Feiertagen das Kontaktrecht ausgeübt werden soll. Darüberhinaus können die Eltern natürlich in weiterer Folge das Besuchsrecht so gestalten wie sie wollen, können zusätzliche Besuchstage hinzufügen oder einvernehmlich streichen, das Ferienbesuchsrecht verändern, ergänzen oder erweitern, da hier keine Einmischung eines Gerichtes erfolgt, solange nicht eine Kindeswohlgefährdung von irgendeiner Seite an das Gericht herangetragen würde.

Vor der Scheidung müssen sie sich beraten lassen!

Vor einer einvernehmlichen Scheidung bei Gericht müssen diejenigen Ehegatten, die noch minderjährige Kinder aus der Ehe haben entweder alleine oder gemeinsam eine **Familienberatung** in Anspruch nehmen. Ihr Anwalt oder das Gericht geben Ihnen dazu Adressen in Ihrer Nähe. Die Beratung ist nicht teuer und zwingt sie auch zu nichts, sie benötigen für die Scheidung aber eine Bestätigung, dass Sie daran teilgenommen haben.

Vermögensaufteilung

Ein wesentlicher Brocken ist eine Vereinbarung über die **Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse**. In diesem Rahmen wird also geklärt, wer welche Vermögensgegenstände übernimmt. Der größte Verhandlungsbrocken sind meist die Liegenschaften (Wohnhaus, Eigentumswohnung) oder auch, wer ein Mietverhältnis fortsetzt und wer die Wohnung bis wann verlässt.

Wie die Aufteilung konkret erfolgt, wird nach den Regeln vereinbart, die ich im Kapitel „**Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der ehelichen Schulden**“ skizziert habe. Die Anwälte beider Seiten wissen über diese Aufteilungsregeln und können in der Regel auch abschätzen, wie das Gericht im Streitfall entscheiden würde. Sie werden daher versuchen, zumindest für ihre Mandantschaft diejenige Regelung in den Vertrag hineinzubringen, die sie sich auch in einem Gerichtsverfahren erwarten dürften. Natürlich weiß niemand genau wie ein Gerichtsverfahren ausgeht, es gibt daher entsprechenden Verhandlungsspielraum, weil jede Partei natürlich auch das Risiko einkalkulieren muss, dass die eine oder andere Sache vor Gericht vielleicht etwas anders ausgehen würde, als es den eigenen Wünschen entspricht.

Im Rahmen der Scheidungsvereinbarung ist auch dafür Sorge zu tragen, dass allfällige **Ausgleichszahlungen**, die ein Partner dem anderen für die Zurücklassung von Vermögensgegenständen bezahlt, entsprechend abgesichert ist. Es ist also dafür Sorge zu tragen, dass der Ehepartner, der diese Ausgleichszahlung erhalten soll, diese dann tatsächlich und zuverlässig erhält. Hier gibt es durchaus Möglichkeiten, im Rahmen von Treuhandlösungen eine gute Absicherung zu finden.

Ein Beispiel wäre, dass ein Ehegatte das gemeinsam bewohnte Wohnhaus verkauft und der andere nach Abzug der Schulden den halben Verkaufspreis erhält. Hier ist zu vereinbaren, dass im Rahmen der Kaufvertragsabwicklung der Treuhänder (vertragsabwickelnder Anwalt) die Weisung

erhält, die Hälfte des verbleibenden Kaufpreises an den berechtigten Ehegatten auszus zahlen.

Damit Sie hier ihren Rechtsvertreter so gut wie möglich bei der Vorbereitung und Aushandlung einer Vereinbarung unterstützen können, ist es nützlich, wenn Sie eine konkrete Liste anfertigen, aus der möglichst viele Daten hervorgehen, die für die Vereinbarung maßgeblich sein können.

Was Sie Ihrem Anwalt erzählen sollten

In etwa folgende Fragen sollten Sie Ihrem Rechtsvertreter für die Vorbereitung einer einvernehmlichen Ehescheidung beantworten können:

1. Wer hat aus Ihrer Sicht die Zerrüttung der Ehe verschuldet und warum glauben Sie das, bzw. könnte das auch bewiesen werden?
2. Wollen Sie von Ihrem dann geschiedenen Ehepartner Unterhaltszahlungen haben? Wenn ja, für eine begrenzte Zeit oder auf Dauer? Eine Begrenzung könnte z.B. darin liegen, dass Sie den Unterhalt benötigen, bis das jüngste Kind in die Schule geht und Sie können dann wieder voll Ihrer Berufstätigkeit nachgehen.
3. Wollen Sie die gemeinsame Obsorge mit Ihrem geschiedenen Partner oder wollen Sie die Alleinobsorge für die minderjährigen Kinder? Wenn Sie die alleinige Obsorge wollen, sollten Sie dafür einen guten Grund haben.
4. Bei welchem Ehepartner sollen die Kinder hauptsächlich wohnen?
5. Wie sind die Einkommensverhältnisse Ihres sodann geschiedenen Partners? Wie sind Ihre Einkommensverhältnisse? Können Sie arbeiten oder warum nicht? Die Frage ist relevant zur Berechnung Ihres eigenen und auch des Kindesunterhaltes.
6. Wohnen Sie in einer Mietwohnung, einem Eigenheim oder in einer Eigentumswohnung? Wie sind dort die Eigentumsverhältnisse? Wann wurde die Ehowohnung angeschafft?
7. Stammt der Grund für Ihr Wohnhaus von einem der Ehepartner, wurde er also in die Ehe eingebracht?

8. Wurden in der Ehe entsprechende Ausbau- oder Umbaumaßnahmen vorgenommen bzw. sonst größere Investitionen in das Wohnhaus oder die Ehewohnung?
9. Machen Sie eine Liste vom in der Wohnung befindlichen Inventar und vielleicht schon einen Vorschlag, wer welche Gegenstände erhalten soll.
10. Gibt es Dinge, die Sie mitnehmen oder behalten wollen, für die Sie gar keinen anderen Gegenstand aus dem Vermögen als „Tauschgegenstand“ anbieten können und wie hoch könnten Sie sich eine Ausgleichszahlung dafür vorstellen?
11. Gibt es einen oder mehrere PKW's, wer soll welches Fahrzeug erhalten?
12. Gibt es aus der Ehe irgendwelche Schulden? Hier ist wichtig abzugrenzen, welche Schulden tatsächlich im Rahmen der Ehe für die Anschaffung ehelichen Gebrauchsvermögens oder ehelicher Ersparnisse getätigt wurden, da Schulden eines Partners, die er bereits vor der Ehe hatte oder die er nach einer Trennung selbst gemacht hat, nicht aufzuteilen sind.
13. Gibt es eheliche Ersparnisse in Form von Sparbüchern, Fondsguthaben, Aktien oder ähnlichen Wertpapieren?
14. Gibt es Lebensversicherungen, die während der Ehe einbezahlt wurden?
15. Gibt es Vermögensgegenstände (auch Geld), die einer der Partner mit in die Ehe eingebracht hat, die er geerbt hat oder die ihm geschenkt wurden?
16. Hat es in den letzten zwei Jahren vor der Trennung irgendwelche Vermögensverschiebungen größerer Art gegeben oder ungewöhnliche Ausgaben eines Ehepartners, die jetzt dazu führen, dass das aufzuteilende Vermögen verringert wurde?
17. Hat es in den letzten zwei Jahren ungewöhnliche Vermögensverschiebungen in Richtung der Firma Ihres Partners gegeben?
18. Wollen Sie in der Ehewohnung bleiben oder wollen Sie ausziehen? Wann soll das geschehen?
19. Wollen Sie die Scheidungskosten teilen oder übernehmen bzw. wollen Sie, dass der andere Partner alles bezahlt?

20. Gibt es Schulden, bei denen Sie eine Mithaftung trifft und bei denen Sie sich vorstellen könnten, dass Sie die Rückzahlung dem anderen Partner überlassen und selbst nur noch Ausfallsbürge sein möchten?

Die Aufzählung ist nicht unbedingt vollzählig, da ja jede Beziehung anders ist. Wenn Sie darauf aber eine Antwort haben, sind Sie hervorragend vorbereitet. Wichtig ist, dass die Vereinbarung möglichst **vollständig** auf all diese Dinge Rücksicht nimmt, da bei einer irrtümlich unvollständig gebliebenen Vereinbarung letztlich nur noch binnen eines Jahres ab Scheidung ein gerichtlicher Aufteilungsantrag gestellt werden kann, wenn man sich nicht mehr außergerichtlich einigen könnte.

Die vor Gericht geschlossene Vereinbarung wird in die Form eines **gerichtlichen Vergleiches** gebracht und ist damit bereits ein Exekutionstitel. Wenn also in dieser Vereinbarung Zahlungsverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Übergabe von Vermögensgegenständen beinhaltet sind, muss man diese Ansprüche in weiterer Folge nicht mehr einklagen, sondern kann bereits mit der Vereinbarung selbst das Exekutionsgericht zur Umsetzung der Zahlung oder Übergabe einsetzen.

In der Regel ist es so, dass die Anwälte aufgrund der geführten Gespräche für die Parteien eine schriftliche Vereinbarung aufsetzen und über diese wird dann bereits vor dem Gerichtstermin zur einvernehmlichen Scheidung Einigung erzielt. Es wird dann die bereits vorbereitete Vereinbarung vor Gericht nur noch unterschrieben.

Wenn Parteien unvertreten sind (also keinen Anwalt haben) oder die Sache sehr strittig ist, kann es aber durchaus auch vorkommen, dass man sich erst in der Gerichtsverhandlung einigt. In diesem Fall wird vom Richter bzw. der Richterin die getroffene Vereinbarung protokolliert und die Parteien unterschreiben nur das Protokoll. Es wird dann nach der Verhandlung der Vergleich als eigenes Schriftstück ausgefertigt und den Parteien einige Tage später per Post zugestellt.

Ein solcher **Scheidungsvergleich** kann nur mehr aus besonderen Gründen wegen Irrtums oder Sittenwidrigkeit (grobe Unbilligkeit) **angefochten** werden. Das bedeutet, dass der Inhalt des Vergleiches in der Regel endgültig ist und nachträglich kaum mehr verändert werden kann.

Solange die Parteien im Scheidungsverfahren selbst nicht auf Rechtsmittel verzichtet haben bzw. nach Zustellung des Scheidungsbeschlusses und Ablauf der Rechtsmittelfrist der Beschluss noch nicht rechtskräftig geworden ist, führt die **Zurücknahme des Antrages** auf einvernehmliche Ehescheidung auch dazu, dass der Vergleich hinfällig wird. Die Ehegatten sind dann auch weiterhin verheiratet.

Kostenvereinbarung bei einvernehmlicher Scheidung

Für eine einvernehmliche Ehescheidung gibt es keinen fixen Tarif, da es ja völlig unterschiedlich ist, um welche Vermögenswerte es im Einzelfall geht. Hier empfiehlt es sich, mit dem Anwalt, der die Vereinbarung formuliert, eine Pauschalvereinbarung zu treffen. Im Falle der einvernehmlichen Scheidung kommt jedenfalls eine **Vergleichsgebühr** von € 279,00 hinzu, die entweder neben der Pauschalgebühr für die Klage von € 297,00 oder der Pauschalgebühr für den Antrag auf einvernehmliche Ehescheidung von € 279,00 aufzubringen ist.

Diese Gebühr wird meist in der Vereinbarung zwischen den Ehegatten 50:50 geteilt. Bei der einvernehmlichen Scheidung ist es aber letztlich ausschließlich eine Frage der Vereinbarung zwischen den Ehegatten, wer welche Kosten bezahlt. Die einvernehmliche Scheidung ist aber auf alle Fälle wesentlich billiger als eine vorherige Scheidung und eine nachfolgende Prozessführung zur Vermögensaufteilung und zur Unterhaltsbemessung. All diese Fragen sind nämlich bei der einvernehmlichen Scheidung in einer einzigen Vereinbarung zu lösen.

Damit Sie sich inhaltlich über die einzelnen Punkte **Unterhalt, Obsorge, Kontaktrecht, Kindesunterhalt, Vermögens- und Schuldensaufteilung,**

informieren können, verweise ich Sie auf die einzelnen Kapitel zu diesen Themen im Rahmen dieses Ratgebers. Wie sich die Rechtslage zu diesen Fragen darstellt, wird in etwa im Rahmen einer Vereinbarung zur einvernehmlichen Ehescheidung eine Einigung zustande kommen. Kein Partner wird im Normalfall wesentlich mehr zugestehen, als er nach dem Gesetz müsste. Ausnahmen bestätigen allerdings die Regel.

Ohne einvernehmliche Scheidung oder eine sonstige außergerichtliche Einigung über die Aufteilung des Vermögens, der Ersparnisse und der Schulden kommt es über Antrag eines der Partner zu einem gerichtlichen Aufteilungsverfahren. Im nächsten Kapitel stelle ich Ihnen jeweils dar, wie Sie sich einvernehmlich einigen könnten oder wie sonst, wenn Sie keine einvernehmliche Lösung finden sollten, das Gericht in einem Verfahren entscheiden könnte. In der Praxis kommt es fast nie zu einem gerichtlichen Aufteilungsverfahren, weil sich die Ehepartner meistens (wenn auch nicht immer gleich) auf eine einvernehmliche Scheidung einigen und damit ein solches Verfahren vermeiden. Selbst wenn es zu einem gerichtlichen Aufteilungsverfahren kommt, findet man dann im Laufe des Verfahrens meistens eine einvernehmliche Lösung!

GERICHTLICHES AUFTEILUNGSVERFAHREN ODER EINVERNEHMLICHE SCHEIDUNG

Wie Sie sich einigen können und wie sonst das Gericht entscheiden würde

Wer eine einvernehmliche Ehescheidung durchführt und dort umfassend die Aufteilung im Vertrag durchführt, der dem Scheidungsvergleich zugrunde gelegt wird, der braucht überhaupt keinen Antrag bei Gericht zu stellen, um die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der ehelichen Schulden durchzuführen. Anders sieht es aus, wenn man sich mit dem Partner nicht auf eine einvernehmliche Scheidung einigen konnte und zuerst einen **Scheidungsprozess** durchfüh-

ren muss, wo dann das Gericht entscheidet, ob die Ehe überhaupt geschieden wird, und wenn ja, mit welcher Verschuldensteilung.

Wenn dann ein Gerichtsurteil vorliegt, so wissen Sie zunächst einmal nur, ob die Ehe geschieden wird und wer nach Ansicht des Gerichtes an der Zerrüttung der Ehe das Verschulden trägt. Im Urteil steht dann, ob die Ehe aus dem alleinigen oder dem überwiegenden Verschulden eines Partners geschieden wird, oder ob beide das gleichteilige Verschulden trifft. Dieses Urteil könnte von jedem Ehegatten dann noch im Instanzenweg angefochten werden, aber spätestens nach einer Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof ist das Scheidungsverfahren dann beendet.

Eine Vermögensaufteilung, eine Aufteilung der Ersparnisse und der Schulden haben Sie dann aber immer noch nicht. Wenn es dann nach einem Scheidungsprozess zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, ist eine gerichtliche Antragstellung unumgänglich. Das wäre nur dann nicht nötig, wenn es gar nichts aufzuteilen gibt, was zum Beispiel bei einer Scheidung denkbar wäre, wo die Ehegatten sehr kurz verheiratet waren und daher kein eheliches Vermögen angesammelt werden konnte, sondern alles Vermögen aus der Zeit vor der Ehe stammt.

Auch bei weniger guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der Ehe kommt vielleicht einfach nichts zustande, wo sich eine Aufteilung lohnen würde. Was aufzuteilen wäre, haben oft die Ehegatten bei der Trennung ohnehin schon mitgenommen und es ist nichts mehr übrig, was ein Aufteilungsverfahren vor Gericht sinnvoll machen würde. Wenn Sie aber ein Haus oder eine Eigentumswohnung haben, Autos oder Sparguthaben, Aktienwerte, oder wenn Versicherungen mit Ansparcharakter abgeschlossen wurden, wird man darauf wahrscheinlich nicht verzichten wollen, wenn man grundsätzlich Anspruch auf 50 % des Wertes hat.

Der Anspruch auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse erlischt allerdings, wenn er nicht **innen eines Jahres** nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, Aufhebung oder Nichtiger-

klärung der Ehe gerichtlich geltend gemacht wird oder nicht zumindest in diesem Zeitraum der andere Ehepartner diesen Aufteilungsanspruch durch Vertrag oder Vergleich anerkannt hat. Das bedeutet, dass nach einem Scheidungsurteil zwar nicht unverzüglich ein Antrag gestellt werden muss, dass man aber keinesfalls diese Jahresfrist übersehen darf.

Wenn es allerdings während dieses Jahres zu entsprechenden Vergleichsgesprächen kommt, bewirken diese eine Hemmung des Fristablaufes. Dies gilt allerdings nur so lange, als diese Vergleichsgespräche auch ernsthaft geführt werden. Werden diese abgebrochen, muss unverzüglich der Aufteilungsantrag gestellt werden, sonst ist die Frist tatsächlich abgelaufen. Lediglich eine Frist von 2 bis 3 Monaten wird nach der Rechtspraxis ab dem Scheitern der Verhandlungen anerkannt, wenn es um einen solchen später eingebrachten Antrag geht. Verlassen Sie sich darauf aber lieber nicht, sondern sehen Sie zu, dass die Frist eingehalten wird! Auch nach Einbringung des Antrages bei Gericht können Sie noch jederzeit eine einvernehmliche Lösung finden und das ist auch in der Praxis selbst im Aufteilungsverfahren noch immer der häufigste Fall.

Wie entscheidet das Gericht über die Vermögensaufteilung?

Im Ehegesetz (§§ 81ff Ehegesetz) gibt es umfangreiche Regeln darüber, wie das sogenannte eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse sowie die ehelichen Schulden nach einer Scheidung zwischen den vormaligen Ehegatten aufzuteilen sind. Diese Aufteilungsregeln bilden eine Grundlage für gerichtliche Entscheidungen in einem eigenen Aufteilungsverfahren. Zu einem solchen Aufteilungsverfahren kommt es in der Praxis jedoch recht selten, da die meisten Ehen durch eine einvernehmliche Ehescheidung beendet werden, bei der es eine gesetzliche Voraussetzung darstellt, dass unter anderem eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten geschlossen wird, wie nach der Scheidung diese Vermögenswerte aufgeteilt werden.

Trotzdem spielen diese gesetzlichen Regelungen in der Praxis eine ganz entscheidende Rolle. Zur Vorbereitung einer einvernehmlichen Ehescheidung dienen sie nämlich als Grundlage dessen, was die Parteien normalerweise vereinbaren. Dies resultiert aus der einfachen Überlegung, dass man durchaus im Vertrag all jenes schon festlegen kann, was sonst auch in einem Gerichtsverfahren letztlich „herauskommen“ würde. Die beteiligten Rechtsanwälte kennen diese Aufteilungsregeln sehr genau und versuchen für ihren Mandanten jeweils eine Regelung zustande zu bringen, die zumindest jenen Rechtsstandpunkt für ihren Mandanten erfüllt, den sie auch in einem langwierigen Gerichtsverfahren erstreiten könnten. Natürlich können in außergerichtlichen Verhandlungen dazu nicht alle Streitfragen geklärt werden, dazu gibt es aber eben oft Kompromisse, zumal keine Seite von vorneherein ganz klar sagen, wie im Einzelfall im Gerichtsverfahren entschieden würde. **Die Aufteilungsregeln sind daher ganz klar die Basis der für die einvernehmliche Ehescheidung vorzubereitenden Vereinbarungen.**

So viel vorweg: die Aufteilung richtet sich nicht danach, wer die Gegenstände in der Ehe bezahlt hat. Auch wer nichts oder weniger verdient hat, was ja bei Hausfrauen und Müttern während der Kindererziehung in den ersten Jahren regelmäßig der Fall ist, erhält meist die Hälfte des ehelichen Vermögens und der ehelichen Ersparnisse!

Zunächst einmal ist abzugrenzen, welche Vermögenswerte, Ersparnisse und Schulden konkret der Aufteilung unterliegen.

Welches Vermögen wird aufgeteilt?

Gegenstand der Aufteilung ist nach dem Ehegesetz zunächst einmal nur das „eheliche“ Gebrauchsvermögen.

Das sind jene beweglichen (Möbel, Fernseher, Autos, Haushaltsgeräte, Schmuck etc.) oder unbeweglichen (Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen) körperlichen Sachen, die **während aufrechter ehelicher Le-**

bensgemeinschaft dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben. Dazu gehören gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Definition jedenfalls der Hausrat und die Ehewohnung.

Damit Sie feststellen können, was in Ihrem konkreten Fall darunter zu verstehen ist, ist zunächst einmal abzugrenzen, ob Vermögensgegenstände vor oder nach der Eheschließung angeschafft wurden und ob sie während der Ehe tatsächlich dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben. Es ist nämlich keineswegs so, dass all jenes Vermögen aufgeteilt wird, das zum Zeitpunkt der Scheidung vorhanden ist. **Vermögenswerte, die bereits vor der Eheschließung vorhanden waren, unterliegen nicht dieser Aufteilung.**

Bringen Sie also beispielsweise einen PKW, Möbelstücke oder ähnliches in die Ehe mit, so verbleiben diese in Ihrem Eigentum und müssen nach der Scheidung auch nicht aufgeteilt werden. Auch wenn diese Gegenstände in die Beziehung mit eingebracht wurden, als man noch nicht verheiratet war und sozusagen in „wilder Ehe“ (Lebensgemeinschaft) gemeinsam wohnte, unterliegen diese Gegenstände nicht der Aufteilung, sondern verbleiben jenem Ehegatten, der sie vor der Ehe angeschafft hat und deren Eigentümer ist. Die spätere Heirat ändert daran nichts. Was Sie in die Ehe mitbringen, bleibt Ihr Eigentum!

Aber auch nicht alles, was während der Ehe an Vermögen dazu kommt, unterliegt deshalb immer der Aufteilung. **Ausgeschlossen** davon sind Gegenstände, die ein Ehegatte während der Ehe **geschenkt** bekommen hat oder die er **geerbt** hat. Schenken also die Eltern ihrer Tochter einen Vermögensgegenstand während ihrer Ehe oder erbt der Mann von seinem Vater ein Grundstück, einen PKW oder ähnliches, so bleibt dieser jeweilige Ehegatte Eigentümer dieser Gegenstände und muss sie nicht teilen.

Wichtige Ausnahme für Unternehmen

Wichtig für Unternehmer, die im Scheidungsfall fürchten, ihr Unternehmen oder wenigstens große Teile davon zu verlieren: das ist nicht der Fall! Das

Unternehmen unterliegt nicht der Aufteilung! Der Bestand des Unternehmens trotz Scheidung des Unternehmers ist für den Gesetzgeber ein wichtiges Anliegen.

Auch all jene **Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören**, welches von einem Ehegatten betrieben wird, unterliegen nämlich **nicht der Aufteilung**. Wer heiratet muss also nicht die Angst haben, dass er bei der Scheidung sein Unternehmen verliert, weil er dieses aufteilen müsste. Umgekehrt kann man aber auch beruhigt sein, dass man keinesfalls für Schulden aus einer Firma haftet, nur weil man mit einem Unternehmer verheiratet ist. Dies gilt sowohl für Schulden vor der Ehe als auch für während der Ehe im Unternehmen begründete Schulden.

Der Zeitraum der ehelichen Lebensgemeinschaft, in der Gebrauchsvermögen erworben sein muss, damit es der späteren Aufteilung unterliegt, ist nicht automatisch deckungsgleich mit dem Zeitraum zwischen Eheschließung und Scheidung. Unter einer ehelichen Lebensgemeinschaft versteht man eine umfassende Gemeinschaft, die nicht nur durch das Zusammenleben definiert wird.

Im Einzelfall könnte daher durchaus der Nachweis gelingen, dass ein Gegenstand angeschafft wurde, als diese eheliche Lebensgemeinschaft schon gar nicht mehr bestand, obwohl man formell noch verheiratet war. Auch wenn man noch in der gemeinsamen Wohnung wohnt, sonst aber keine Gemeinsamkeiten mehr bestehen, weil beispielsweise schon eine Trennung „von Tisch und Bett“ stattgefunden hat, gemeinsam keine Unternehmungen mehr durchgeführt werden, man sich nichts mehr zu sagen hat und nicht mehr miteinander verkehrt, kann trotzdem schon keine eheliche Lebensgemeinschaft mehr gegeben sein. Im Einzelfall wird man dies aber beweisen müssen, wenn man einen Gegenstand während aufrechter Ehe erwirbt, diesen aber nicht der Aufteilung unterziehen möchte.

Die Ehwohnung und der Hausrat unterliegen immer der Aufteilung!

Es gibt zwei Vermögensgruppen, die selbst dann der Aufteilung unterliegen können, wenn sie schon vor der Ehe angeschafft wurden, wenn man sie geerbt hat oder sie jemandem geschenkt wurden! Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass diese Vermögensgegenstände für das Fortkommen der Eheleute nach der Scheidung besonders wichtig sein werden. Es soll daher hier ausnahmsweise nicht darauf ankommen, wie und wann man diese konkret angeschafft bzw. erhalten hat. Zwei Vermögenswerte können von dieser Ausnahme betroffen sein, nämlich Hausrat und Ehewohnung.

Die **Gegenstände des Hausrates**, also die Möbel, das Geschirr, die Haushaltsgeräte, Teppiche und Bilder und ähnliche Dinge aus dem Haushalt fallen unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt (vor oder nach der Eheschließung) jedenfalls unter das eheliche Gebrauchsvermögen. Ebenso die **Ehewohnung** und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Eigentumswohnung, ein Wohnhaus oder eine Mietwohnung handelt. Wie bei Mietwohnungen vorzugehen ist, wird später noch erläutert.

Wichtig ist allerdings, dass die Gegenstände **tatsächlich dem gemeinsamen Gebrauch gedient haben** und nicht nur von einem Ehegatten allein verwendet wurden. Die Sportausrüstung eines Ehegatten (Ski, Golfausrüstung, Tennisausrüstung und ähnliches), die der andere nicht verwendet hat, unterliegt auch nicht der Aufteilung, sondern bleibt bei jenem Ehegatten, der sie alleine verwendet hat. Strittig ist oft die Frage, ob ein PKW gemeinsam gebraucht wurde, sodass dazu geprüft wird, ob tatsächlich eine Nutzung durch beide Ehegatten erfolgte oder ob nicht allenfalls zwei PKW vorlagen, von denen jeder Ehegatte einen zumindest ganz überwiegend genutzt hat, sodass jedem der PKW verbleibt, den er bereits vorher hatte. An dem anderen PKW kann er dann keine Ansprüche geltend machen.

Ehewohnung ist immer jene Wohnung, die die Ehegatten nach übereinstimmendem Willen als ihre Ehewohnung gewidmet haben, wo also klar war, dass sie jene Wohnung ist, in der sie gemeinsam leben. Meist ist es ganz einfach jene Wohnung, in der man bis zuletzt gemeinsam gelebt hat.

Frühere Ehewohnungen oder Zweitwohnungen fallen deshalb noch nicht von vornherein aus der Aufteilung, da sie durchaus eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse darstellen können. Sie sind eben nur definitionsgemäß keine Ehewohnung, was insofern eine Rolle spielt, als es bei der reinen Ehewohnung im gerichtlichen Aufteilungsverfahren möglich ist, die Ehewohnung auch dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn sie eigentlich gar nicht der Aufteilung unterliegen würde, weil sie zum Beispiel ein Ehegatte bereits in die Ehe einbrachte oder sie geerbt hat bzw. sie ihm von einem Dritten geschenkt wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen die Ehewohnung zwar eingebracht, erbt oder geschenkt wurde und trotzdem der Aufteilung unterliegen würde, sind noch näher darzustellen. Einerseits kann dies vertraglich vereinbart worden sein, dann wird man sich auch wenig darüber wundern. Darüberhinaus könnte dies aber auch der Fall sein, wenn

- der andere **Ehegatte** auf die Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder zumindest
- ein **gemeinsames Kind** an ihrer Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat.

Dies würde auch für den **Hausrat** gelten, bei dem diese Ausnahme allerdings meist daran scheitert, dass in der heutigen Zeit kaum mehr ein Ehegatte auf die Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse unbedingt angewiesen sein wird.

Bei der Ehewohnung kann diese Ausnahme aber durchaus eine Rolle spielen, wenn dies entweder in einem Ehevertrag so festgelegt ist oder der andere Ehegatte sonst nachweisen kann, dass auf seiner Seite wirklich existenzgefährdende Probleme drohen, wenn er die Wohnung nicht weiter benützen kann. Der Maßstab ist sehr streng, es müsste tatsächlich eine nicht nur vorübergehende Obdachlosigkeit drohen, weil keine andere angemessene Wohnmöglichkeit beschafft werden kann.

Leichter wird man sich auf den Bedarf an der Ehwohnung über die Kinder berufen können, da bei diesen ein berücksichtigungswürdiger Bedarf genügen würde. Ein solcher berücksichtigungswürdiger Bedarf liegt schon darin, dass Kindern nicht zugemutet werden sollte, das gesamte Umfeld zu wechseln, nur weil sich die Eltern scheiden lassen. Es wäre der Nachweis zu bringen, dass durch den Wechsel der Schule oder des Kindergartens für das Kind erhebliche Nachteile entstehen, die dadurch vermieden werden könnten, dass man in der bisherigen Wohnung verbleibt.

Trotz dieser Ausnahme verliert nur sehr selten ein Ehegatte die Ehwohnung, die er schon vor der Ehe hatte. Der Grund dafür liegt darin, dass der andere Ehegatte dafür auch einen **Ausgleich** leisten müsste und dies meist nicht möglich ist. Wenn Sie ein Einfamilienhaus in die Ehe mitbringen, müsste der Partner, auch wenn er einen Bedarf nachweisen kann, eine Ausgleichszahlung als Gegenleistung erbringen, die sich am Wert der Liegenschaft orientiert und damit ist dies meist unfinanzierbar. Außer der Eigentumsübertragung bieten sich aber auch praktikablere Lösungen an, wie etwa ein **befristetes Wohnrecht**, bis die Kinder ein gewisses Alter erreichen. Bei einvernehmlichen Scheidungen ist es nicht unüblich, befristete Wohnrechte zu vereinbaren und am Eigentum an sich nichts zu ändern.

Wie wird die Ehwohnung einvernehmlich oder durch das Gericht meistens aufgeteilt?

Die Ehwohnung kann ein Einfamilienhaus, eine Eigentumswohnung oder eine Mietwohnung sein.

Die Übertragung des Eigentumsrechtes von einem auf den anderen Ehepartner ist im gerichtlichen Aufteilungsverfahren grundsätzlich möglich, sodass im Bereich der Ehwohnung auch ganz enorme Eingriffe in das Eigentumsrecht durch den Richter möglich sind.

Im Zuge der Vereinbarung einer einvernehmlichen Scheidung ist ein Eigentumswechsel natürlich auch möglich und erfolgt meist derartig, dass derje-

nige, der das Eigentum erhält auch die darauf haftenden Schulden übernimmt und im Rahmen eines verbleibenden Restwertes (Wert des Eigenheims abzüglich Schulden) eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50 % dieses Überlings (Restwertes) leistet.

Bei allen Regelungen über die Ehewohnung ist immer zu klären, wann der andere Ehegatte auszieht und demjenigen, der in der Wohnung verbleiben soll, diese zur alleinigen Nutzung überlässt. Oftmals ist ein ganz kurzfristiger Auszug gar nicht möglich, sodass eine entsprechende **Räumungsvereinbarung** im Scheidungsvergleich vorzusehen ist. Hier ist ein genauer Termin festzulegen und die Formulierung dieser Räumungsverpflichtung so vorzunehmen, dass diese später ohne ein dazwischen geschaltetes Räumungsverfahren vor Gericht sofort im Exekutionsweg durch eine Zwangsräumung durchgesetzt werden kann.

Mögliche Varianten sind auch, dass ein Ehepartner die Wohnung mit den Kindern noch einige Jahre bewohnt und in weiterer Folge das Eigenheim oder die Eigentumswohnung dann **gemeinsam verkauft** wird. Es ist auch hier zu regeln, wer in der Zwischenzeit welche Zahlungen zu übernehmen hat und wie genau der Verkauf zu erfolgen hat. Es ist in der Praxis äußerst problematisch einen Verkauf durchzusetzen, wenn beide Ehegatten Eigentümer der Wohnung bzw. des Hauses sind und einer am Verkauf nicht mitwirken möchte oder diesen gar torpediert. Dies bedeutet, dass Sie letztlich nur gemeinsam verkaufen können und es stellen sich viele Fragen für den Fall, dass es zu einem gemeinsamen Verkaufsentschluss zum vereinbarten Zeitpunkt doch nicht kommt.

Dies kann daran liegen, dass ein Ehegatte noch nicht ausziehen möchte, dass er mit dem von dritter Seite gebotenen Preis nicht einverstanden ist oder sonstige Bestimmungen des abzuschließenden Kaufvertrages nicht sein Einverständnis finden. In solchen Fällen muss bereits im Vorfeld eine **exakte vertragliche Regelung** gefunden werden. Das kann bis zu einer Verkaufsermächtigung an einen der beiden Ehegatten gehen, sodass dieser beim späteren Verkauf das Einverständnis des anderen Ehegatten nicht

mehr extra einholen muss. Es gibt immer eine rechtlich durchsetzbare Lösung, man muss nur zeitgerecht daran denken und darf sich nicht darauf verlassen, dass man sich beim Verkauf dann schon irgendwie mit dem dann schon geschiedenen Partner einigen wird.

In der Praxis kommen auch Regelungen vor, in denen einem Ehegatten das Haus oder die Wohnung ins Eigentum übertragen wird und dieser, da die finanziellen Mittel nicht zu mehr ausreichen, eine relativ bescheidene **Ausgleichszahlung** leistet. Derjenige Ehegatte, der sich mit einer geringeren Ausgleichszahlung zufrieden gibt, möchte allerdings dies oft nur deshalb auf sich nehmen, weil er für die gemeinsamen Kinder eine ordentliche Wohnmöglichkeit bewahren möchte. Keinesfalls liegt es aber in seinem Interesse, dass der in der Wohnung verbleibende Ehegatte kurz darauf die Wohnung bzw. das Haus zu einem sehr guten Preis verkauft und den gesamten Kaufpreis nach Abzug der Schulden behalten kann.

In diesem Zusammenhang gibt es oftmals Vereinbarungen zur **Nachbesserung** dahingehend, dass bei einem Verkauf über einem gewissen Limit der darüberhinausgehende Betrag auch zu einem späteren Zeitpunkt noch 50 : 50 geteilt wird. Auch solche Vereinbarungen sind oftmals mit einigen Jahren Laufzeit befristet und es gilt auch eine Regelung zu finden, den ausgezogenen Ehepartner - am besten grundbücherlich - gegen die Gefahr abzusichern, dass er bei einem späteren Verkauf übergangen wird. Es könnte ihm einerseits ein Vorkaufsrecht einverleibt werden, andererseits aber auch ein Pfandrecht bis zu einem gewissen Höchstbetrag, sodass er jedenfalls von den Verkaufsabsichten informiert wird und über den genauen Kaufpreis Kenntnis erlangt.

Bei **Eigentumswohnungen** war früher nur eine Eigentümerpartnerschaft durch Ehegatten möglich, sodass also nur 2 Personen gemeinsam Eigentümer einer Eigentumswohnung sein konnten, wenn sie auch verheiratet waren. Seit einigen Jahren gibt es eine Eigentümerpartnerschaft, die von der Ehe unabhängig ist. Dies bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass nach einer Scheidung die Wohnung nicht mehr unbedingt geteilt wer-

den muss, sondern beide Ehegatten jeweils Hälfteeigentümer bleiben könnten. Es könnten Varianten gefunden werden, dass die Wohnung gemeinsam vermietet und der Erlös geteilt wird, ein Ehegatte in der Wohnung verbleibt und dem anderen ein Benützungsentgelt bezahlt oder Ähnliches, bis dann vielleicht eine andere Wohnmöglichkeit besteht und durch einen gemeinsamen Verkauf der Wert realisiert werden kann.

Noch etwas schwieriger ist die Lösung der Wohnungsfrage bei **Mietwohnungen**. Während die Ehegatten über ihr Eigentum frei verfügen können und sogar das Gericht befugt ist, einen Eigentumswechsel herbeizuführen, können die Ehegatten in die Rechte Dritter, sohin des Vermieters, nicht eingreifen. Es kann ohne dessen ausdrückliche Zustimmung dem Vermieter nicht ein anderer Ehegatte als bisher als Mieter aufgedrängt werden. Über einen Richterspruch (Beschluss des Gerichtes im Aufteilungsverfahren) wäre allerdings sogar das möglich. Ohne ein gerichtliches Aufteilungsverfahren, kann eine solche Vereinbarung nicht ohne Zustimmung des Vermieters getroffen werden. Das ist ein Problem bei einvernehmlichen Scheidungen, wenn der Vermieter dem Mieterwechsel nicht zustimmen sollte. Dann ginge eine solche Lösung nur mehr über ein gerichtliches Aufteilungsverfahren.

Eine Chance gibt es allerdings auch ohne gerichtliches Verfahren noch, welche auch ohne Zustimmung des Vermieters funktioniert: Wenn der Vermieter nicht zustimmt, so ist der einseitig erklärte Mieterwechsel nur möglich, wenn ein Fall des § 12 Abs. 1 MRG (**Abtretung des Mietrechtes**) vorliegt. In diesem Fall ist allerdings die Voraussetzung zu erfüllen, dass die Ehegatten zumindest die letzten 2 Jahre in der Wohnung im gemeinsamen Haushalt gewohnt haben oder dass sie zumindest die Wohnung gemeinsam bezogen haben. Vorsichtshalber müsste man diese Abtretung der Mietrechte dem Vermieter aber bereits vor einer Trennung anzeigen, da die Rechtsprechung davon ausgeht, dass zum Zeitpunkt dieser Erklärung die Ehegatten tatsächlich noch im gemeinsamen Haushalt leben müssen, da sonst kein Fall nach dieser Gesetzesbestimmung mehr vorliegt. Informieren Sie Ihren

Anwalt also zeitgerecht, wenn Sie eine solche Lösung anstreben, da er dann für Sie die richtige Vorgangsweise noch vorbereiten kann.

Sind beide Ehegatten **Miteigentümer einer Liegenschaft** (gemeinsames Haus oder gemeinsame Eigentumswohnung) so können sie auch bei Gericht eine **Teilungsklage** im Sinne der Bestimmung des § 830 ABGB einbringen. Im ersten Jahr nach Rechtskraft des Scheidungsurteiles kann jedoch jeder Ehegatte durch den sogenannten Einwand der Unzeit oder des erheblichen Nachteiles diese Teilung verhindern. Es handelt sich dabei genau um jenes Jahr, das auch für die Einbringung eines Antrages auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse bei Gericht zur Verfügung steht, in welchem die Ehewohnung normalerweise zugeteilt würde.

Was geschieht mit den ehelichen Ersparnissen?

Unter den aufzuteilenden **ehelichen Ersparnissen** versteht man verschiedene Arten von Wertanlagen. Am häufigsten fallen darunter Kontoguthaben, Sparguthaben, Wertpapiere, Fondsanteile und Lebensversicherungen. Aber auch Liegenschaften und Gebäude, die man nicht direkt selbst nutzt, sondern zur Erzielung von Einkünften verwendet, fallen unter die ehelichen Ersparnisse.

Wichtig ist die Abgrenzung, wann die Ersparnisse gebildet wurden. Aufzuteilende Ersparnisse liegen nämlich nur vor, wenn diese Ersparnisse **während der aufrechten Ehe** gebildet wurden. Was jemand vor der Ehe erspart hat, unterliegt nicht der Aufteilung. Wenn jemand vor der Ehe Bargeld angespart hat und während der Ehe um dieses Geld Aktien kauft, so bleiben auch die Aktien bei der Aufteilung außer Betracht.

Auch entsprechende Sammlungen können Wertanlagen darstellen. Es spielt dabei keine Rolle, ob Münzen, Briefmarken, Uhren oder Teppiche gesammelt werden. Das in dieser Sammlung liegende Vermögen ist auch dem anderen Ehegatten, der diese Sammlung nicht erstellt hat, bei der Auftei-

lung nicht entzogen. Meist wird man einem Ehegatten seine Sammlung lassen und dem anderen eine Ausgleichszahlung zubilligen.

Bei Bargeld lässt sich der Wert ohne weiteres durch Kontoauszüge oder Kopien aus Sparbüchern etc. feststellen. Bei Fonds und Aktien kommt es auf die konkrete Wertentwicklung und damit den aktuellen Kurswert an und bei Versicherungen geht man vom sogenannten Rückkaufswert aus. Das ist jener Wert, den man bekommen würde, wenn man den Vertrag jetzt vorzeitig auflöst. Dies kann man bei der Versicherung auf Nachfrage zu jeder Police erfahren.

Um hier eine realistische Chance zu haben, solche Ersparnisse in die Aufteilung einzubeziehen, sollte man versuchen, von Kontoauszügen, Sparbüchern, Depotauszügen, Versicherungspolizzen etc. **Kopien** anzufertigen, mit denen Ihr Anwalt in weiterer Folge die Existenz dieser Sparguthaben beweisen kann. Wenn zumindest einmal klar ist, dass Wertanlagen in dieser Art und Weise bestanden haben, wird jener Ehegatte, der diese Wertanlagen in der Ehe gebildet hat, im Zweifel nachweisen müssen, dass dieses Geld nicht mehr vorhanden wäre. Auch dann ist für den anderen noch nicht alles verloren, da es auch darauf ankommt, wann die Wertanlagen aufgelöst wurden und was damit geschehen ist.

Unternehmer müssen ihr Unternehmen wegen der Scheidung nicht aufteilen!

Wie bereits oben kurz angedeutet, fällt Vermögen aus einem **Unternehmen nicht in die Aufteilungsmasse** bei der Scheidung. Dies ist an sich auch sinnvoll, da der Bestand und die Entwicklung des Unternehmens mit der Ehe meist nicht unmittelbar zusammenhängen und es darüber hinaus für den Bestand eines gesunden Unternehmens äußerst schädlich wäre, wenn der Unternehmenswert im Falle der Scheidung halbiert und ausbezahlt werden müsste. Dies würden die meisten Unternehmen gar nicht überstehen, sodass hier ein Schutz des Unternehmers einerseits, gleichzeitig aber

auch des Unternehmens und der damit verbundenen Arbeitsplätze gesetzlich festgelegt ist.

Oft geht daher der Streit bei der Aufteilung gerade darum, **ob Sachen zu einem Unternehmen gehören** oder eben nicht. Ein Unternehmen muss gar keine bestimmte Größe haben, auch sehr kleine Unternehmen und das diesen Unternehmen zugeordnete Vermögen unterliegen nicht der Aufteilung. Strittig ist die Abgrenzung oft bei Privatzimmervermietungen, da hier sowohl aufteilungspflichtige eheliche Ersparnisse vorliegen können als auch nicht der Aufteilung unterliegende Unternehmenswerte.

Entscheidend ist bei der Vermietung die Anzahl der abgeschlossenen Mietverträge, wobei man umso mehr von einem Unternehmen ausgehen wird, je mehr Mietverträge abgeschlossen sind. Die Vermietung von sehr vielen Wohnungen deutet auf ein Unternehmen hin, bei bis zu 5 Wohnungen geht man eher von einer privaten Vermietung aus, sodass diese Wohnungen bzw. deren Wert aufzuteilen sind.

Auch die Erträge aus einem Unternehmen unterliegen nicht der Aufteilung. Solange Geld aus dem Unternehmen nicht entnommen wird, gehört es im Zweifel immer zum Unternehmen. Wenn aber Geld aus dem Unternehmen entnommen und für private Zwecke verwendet wird, unterliegt es dann sehr wohl der Aufteilung. Geld aus dem Unternehmen, welches auf ein privates Sparbuch gelegt wird, fällt unter die Aufteilungsmasse. Geld, das im Unternehmen für künftige Investitionen angespart wird, verbleibt im Unternehmen und ist nicht aufzuteilen.

Privates Vermögen für Unternehmensschulden zu verpfänden ist gefährlich!

Sehr unangenehm kann es für jenen Gatten, der kein Unternehmer ist, dann werden, wenn ein grundsätzlich der Aufteilung unterliegendes Grundstück aus dem Privatvermögen zugunsten eines Unternehmenskredites hypothekarisch durch ein Pfandrecht belastet wird. In diesem Fall fällt die Liegen-

schaft aus der Aufteilung heraus und verbleibt jenem Gatten, der das Unternehmen führt. Hier hat schon so mancher Ehegatte eine böse Überraschung erlebt, wenn er in Krisenzeiten eingewilligt hat, dass eine Liegenschaft des Privatvermögens verpfändet wird. Überlegen Sie es sich daher gut, ob Sie in Krisenzeiten einer grundbücherlichen Belastung Ihres Privathauses oder Ihrer Eigentumswohnung für einen Firmenkredit zustimmen. Im Scheidungsfall haben Sie damit unter Umständen keinen Anspruch auf Aufteilung der Immobilie oder eine entsprechende Ausgleichszahlung daraus.

Anteile an einem Unternehmen sind oftmals eine bloße **Wertanlage** und unterliegen damit der Aufteilung. Dies betrifft praktisch alle privaten Investitionen in Wertanlagen wie Aktien. Wenn aber dem Berechtigten ein maßgeblicher Einfluss auf eine Gesellschaft zusteht oder ein Ehegatte dort überhaupt als Geschäftsführer tätig ist, so liegt keine bloße Wertanlage mehr vor, sondern eine Unternehmensbeteiligung, die nicht der Aufteilung unterliegt.

Da Dinge aus dem Unternehmen nicht der Aufteilung unterliegen, ist die Verlockung groß, Vermögen aus dem Privatbereich ins Unternehmen zu verschieben. Es lohnt sich, hier im Einzelfall kritisch nachzufragen, da insbesondere in den **letzten beiden Jahren** vor der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft solche **Vermögensverschiebungen** durchaus auch geltend gemacht werden können. Es gibt hier Fälle, wo das Vermögen ins Unternehmen verschoben wurde und der andere Ehegatte trotzdem in der Aufteilung darauf greifen kann, zumindest in Form einer Ausgleichszahlung.

Nach welchem Maßstab werden Vermögen und Ersparnisse geteilt?

In Aufteilungsverfahren oder im Vorfeld bei der Vorbereitung für die Vereinbarung für eine einvernehmliche Ehescheidung wird viel Zeit und Energie darauf verwendet, die Aufteilungsmasse einzugrenzen und festzustellen, was nun der Aufteilung unterliegt und was nicht. In einem zweiten Schritt geht es dann darum, nach welchem Maßstab die Aufteilung zu erfol-

gen hat. Es gibt im österreichischen Eherecht keine Regelung dahingehend, dass die Aufteilung 50 : 50 oder 60 : 40 oder sonst in irgendeiner Form zu erfolgen hätte. Das Gesetz sagt in § 83 Abs. 1 Ehegesetz dazu nur: „Die Aufteilung ist **nach Billigkeit** vorzunehmen“. Das ist durchaus ein dehnbarer Begriff, der im Einzelfall auszulegen ist.

Dies wird in der Rechtsprechung dahingehend näher definiert, dass es besonders auf

- **Gewicht und Umfang des Beitrages** eines jeden Ehegatten zur Anschaffung des ehelichen Gebrauchsvermögens und zur Ansammlung der ehelichen Ersparnisse ankommt, dass auf das
- **Wohl der Kinder** Bedacht zu nehmen ist und auf
- die **Schulden**, die mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen.

Hausfrauen haben gleiche Ansprüche!

Nun meinen viele Ehegatten, dass bei Gewicht und Umfang des Beitrages für die Anschaffung des Vermögens und der Ersparnisse jener Ehegatte bevorzugt würde, der das höhere laufende Einkommen hatte und damit in der Lage war, dies alles zu finanzieren. Damit wären **Hausfrauen** bei der Aufteilung von vorne herein im Nachteil, was aber tatsächlich so nicht unserer Rechtslage entspricht. Der Gesetzgeber hat nämlich ausdrücklich festgelegt, dass als Beitrag einerseits die Leistung des Unterhaltes, andererseits aber auch die Mitwirkung im Erwerb, die Führung des gemeinsamen Haushaltes sowie die Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder und jeder sonstige eheliche Beistand zu werten sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die haushaltsführende Ehegattin, die unter Umständen daneben noch die Kinder erzieht und oftmals noch einer Berufstätigkeit nachgeht, auch dadurch einen zumindest gleichwertigen Beitrag wie der besser verdienende Ehegatte leistet.

In der Regel schützt diese gesetzliche Bestimmung im Aufteilungsverfahren und zur Vorbereitung einer einvernehmlichen Ehescheidung fast immer die Ehefrauen. Diesen ist es aufgrund der Kinder oft nicht möglich, eine vergleichbare berufliche Karriere wie der Ehemann zu erreichen und damit auch nicht ein annähernd gleiches Einkommen. Dies spielt allerdings im Aufteilungsverfahren keine Rolle, womit für diese verringerten Karrierechancen vieler Frauen ein gewisser Ausgleich geschaffen wurde. Die Hoffnung vieler Ehemänner, sie könnten die gesamten Ersparnisse und das gesamte Vermögen schon deshalb behalten, weil sie es ja aus ihrem Einkommen finanziert haben, hält im Aufteilungsverfahren nicht, was oft zu großem Unverständnis führt.

Die Rechtsprechung der Gerichte ist hier aber eindeutig. Sie gelangt meist zum Ergebnis, dass diese Aufteilung nach Billigkeit Gesichtspunkten im Ergebnis bedeutet, dass jeder Ehegatte gleich viel erhält. Ein **Aufteilungsverhältnis von 50:50 ist also die Regel** und ein anderes Aufteilungsverhältnis die absolute Ausnahme, dies sowohl im Gerichtsverfahren, als auch bei einvernehmlichen Scheidungen.

Wenn Sie sich für eine einvernehmliche Scheidung über die Aufteilung einigen können, trifft das Gericht dazu keine Entscheidung, sondern nimmt Ihre Vereinbarung nur zur Kenntnis und wandelt sie in einen gerichtlichen Vergleich um. Nur wenn Sie sich nicht einigen können, dann können Sie nach einem Scheidungsprozess bei Gericht die Vermögensaufteilung beantragen.

Wenn die Aufteilung vor Gericht beantragt wird, wird der Richter darauf zu achten haben, dass die Aufteilung so vorgenommen wird, dass sich die **Lebensbereiche der geschiedenen Ehegatten künftig möglichst wenig berühren**. Es soll also alles vermieden werden, was dazu führt, dass die Ehegatten nach der Scheidung erst recht wieder Kontakt zueinander haben müssen, damit die Regelung in der Praxis funktioniert. Der Richter wird also zu vermeiden haben, dass die Ehegatten im gemeinsamen Haus, wenn auch in getrennten Wohnungen leben, da sie sich dann wieder ständig tref-

fen würden. Solche Regelungen würden vom Gericht nur getroffen werden, wenn gar keine andere Lösung mehr möglich ist.

Selbstverständlich können aber Ehegatten im Rahmen einer einvernehmlichen Ehescheidung durchaus Regelungen in dieser Art und Weise treffen oder im Aufteilungsverfahren vor Gericht erklären, dass sie gegen eine solche Teilung nichts einzuwenden haben. Manchmal ist dies auch durchaus sinnvoll, es kommt aber immer auf den konkreten Einzelfall an. Der Phantasie sind bei den Vereinbarungen kaum Grenzen gesetzt. Seien Sie hier offen für praktische Regelungen. Fast alles, was man sich in diesem Zusammenhang ausdenken könnte, ist auch rechtlich irgendwie umsetzbar. Die Juristen werden Sie aber jedenfalls beraten müssen, welche Rechtsprobleme bei bestimmten Lösungen in Zukunft auf Sie zukommen könnten und dann liegt die Entscheidung noch immer bei Ihnen und Ihrem Partner.

Wenn Sie sich nicht einigen können, vergessen Sie die Frist nicht!

Wichtig, damit Sie nicht eine Frist versäumen: Wenn sich die Ehegatten über die Vermögensaufteilung **nicht einigen** und somit eine einvernehmliche Ehescheidung nicht zustande kommen kann, muss einer von ihnen **binnen eines Jahres** ab Rechtskraft der Scheidung den Aufteilungsantrag bezüglich des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse **bei Gericht** einbringen. Unternimmt während dieses Jahres niemand etwas, ist die Frist abgelaufen und die Aufteilungsansprüche können nur mehr eingeschränkt geltend gemacht werden. Solange Sie ernsthaft mit Ihrem Partner über die Aufteilung nach der Scheidung verhandeln, kann die Frist allerdings nicht ablaufen. Verlassen Sie sich aber nicht darauf, sondern lassen Sie sich vorsichtshalber rechtlich beraten, wenn sich die Verhandlungen hinziehen und die Jahresfrist näher rückt!

Wie kann das Gericht aufteilen?

Das Gericht hat dann in einem solchen Aufteilungsverfahren durchaus große Gestaltungsrechte und kann sogar in Eigentumsrechte eingreifen. Das

Gericht kann etwa die **Übertragung von Eigentum** von einem auf den anderen Ehegatten anordnen oder einem Ehegatten am Vermögen des anderen Ehegatten bestimmte Rechte einräumen. Dies bedeutet, dass das Gericht Gegenstände des ehelichen Vermögens dem einen oder anderen Ehegatten ins Eigentum überträgt, dass also sogar das Eigentum an Liegenschaften übertragen werden kann.

Besonders umfassend sind die Rechte des Gerichtes bei der Aufteilung der Ehewohnung, wo das Gericht die Eigentumsübertragung anordnen kann oder auch zugunsten eines Ehegatten auf der Liegenschaft des anderen Ehegatten ein **Fruchtgenussrecht** oder ein **Wohnrecht** einräumen kann, welches auch noch grundbücherlich abgesichert werden kann. Der Eigentümer bleibt dann zwar der gleiche wie bisher, die Nutzung der Ehewohnung liegt aber in diesem Fall zumindest für einen gewissen Zeitraum beim anderen Gatten.

Diese umfassenden Rechte bedeuten in der Praxis aber, dass Ehegatten bereits im Vorfeld versuchen, diese Gestaltungsrechte des Gerichtes durch Eheverträge entsprechend einzuschränken. Unter dem Kapitel der **Eheverträge** wird beschrieben, ob und in wie weit hier einschränkende Regelungen möglich sind und in wie weit diese vom Gericht manchmal noch abgeändert werden können.

Da Eingriffe in das Eigentumsrecht wirklich eine extreme Beeinträchtigung der Interessen des anderen Ehegatten darstellen können, ist im Gesetz aber festgelegt, dass die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung von dinglichen Rechten daran (also Eigentumsübertragung an Häusern und Wohnungen sowie die Begründung von Fruchtgenuss- und Wohnrechten daran) nur angeordnet werden darf, wenn in anderer Weise eine ausgeglichene Regelung nicht erzielt werden kann. Diese extremen Eingriffe in das Eigentumsrecht sind also nur der **letzte Ausweg**, den auch das Gericht nicht so einfach nehmen kann. Es gibt hier also durchaus Gegenstrategien, solche Eingriffe zu verhindern. Wer sich im Aufteilungsverfahren gegen ein solches Ansinnen zur Wehr setzen will, der muss

versuchen, entsprechende Alternativen aufzuzeigen, dann wird sich das Gericht äußerst schwer tun, gegen seinen Willen eine Eigentumsübertragung anzuordnen.

Wo lauern bei der Aufteilung die Gefahren?

Da grundsätzlich bei der Ehescheidung nur aufgeteilt werden kann, was tatsächlich zu diesem Zeitpunkt vorhanden ist, bietet sich natürlich die Variante an, dass ein Ehegatte versucht, das Vermögen bis zu diesem Stichtag entsprechend zu verringern. Einerseits besteht dieses Ansinnen manchmal dahingehend, dass dem anderen Ehegatten einfach verheimlicht wird, dass Sparbücher, Aktienfonds, Lebensversicherungen etc. angehäuft und angespart wurden, sodass dieser schon mangels Kenntnis davon keinen entsprechenden Antrag auf Aufteilung stellen kann. Hier bietet es sich schon in guten Zeiten an, entsprechende **Depotauszüge, Sparbücher, Kontoauszüge etc. zu kopieren** und aufzubewahren, da im Streitfall zunächst einmal der Nachweis genügt, dass solche Vermögenswerte vorhanden waren. Wenn sie dann bei der Scheidung nicht mehr vorhanden sind, kommt der andere Ehegatte in Erklärungsnotstand und wird das Gericht über die genauen Gründe aufklären müssen, sonst kann das Gericht vom Vorhandensein dieser Ersparnisse zu seinen Lasten durchaus ausgehen.

Eine andere mögliche Beeinflussung des Aufteilungsverfahrens kann darin liegen, dass ein Ehegatte, der von seinen eigenen Scheidungsplänen vielleicht schon länger weiß als der andere den Versuch unternimmt, bis zum Stichtag das eheliche Vermögen entsprechend zu verringern. Das kann dadurch geschehen, dass er beispielsweise das Vermögen einfach verleiht und verbraucht, da er sich denkt, „besser noch eine Zeit lang besonders gut gelebt, als alles mit dem Partner geteilt“. Dem hat der Gesetzgeber allerdings einen Riegel vorgeschoben, indem er unter dem Titel „**Ausgleich von Benachteiligungen**“ im Ehegesetz Regelungen eingeführt hat, die solche Manipulationen zumindest zum Teil verhindern.

Kommen Sie also dahinter, dass Ihr Ehegatte ohne ausdrückliche oder zumindest stillschweigende Zustimmung Ihrerseits **in den letzten zwei Jahren** vor Einbringung der Klage auf Ehescheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe das eheliche Gebrauchsvermögen oder die ehelichen Ersparnisse in einer Art und Weise verringert, die der Gestaltung der Lebensverhältnissen der Ehegatten während der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Vergangenheit widerspricht, so ist der Wert des jetzt fehlenden Vermögens in die Aufteilung einzubeziehen.

Dies bedeutet vereinfacht gesagt, dass jemand, der in den letzten 2 Jahren vor der Scheidung Geld und Vermögen in einer Art und Weise ausgibt und verprasst, wie dies in der Ehe nicht üblich war, dadurch keinen Vorteil erlangt. Wer also beispielsweise in den letzten 2 Jahren um € 100.000,00 mit seiner neuen Freundin teure Reisen unternimmt und das Geld quasi „zum Fenster hinauswirft“, der wird bei der Aufteilung so behandelt, dass von diesen € 100.000,00 noch € 50.000,00 für den anderen Ehegatten verbleiben müssen. Dies wird für jenen Ehegatten, der das Geld schon ausgegeben hat, umso schwieriger, da er jetzt 50 % von etwas hergeben muss, was er eigentlich schon verbraucht hat.

Wenn die eheliche Lebensgemeinschaft vor der Klage bereits aufgehoben ist, weil die Ehegatten nicht mehr zusammen leben oder zumindest von „Tisch und Bett“ getrennt leben, so wird von diesem Zeitpunkt an 2 Jahre zurückgerechnet. Durch diese Regelung kann vermieden werden, dass der gutgläubige Ehegatte indirekt den Pelzmantel der Freundin des Ehemannes oder die Rolex des Freundes der Ehegattin mitfinanzieren muss.

Ebenso werden durch das Ehegesetz solche **Manipulationen verhindert**, dass eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse in ein **Unternehmen** eingebracht und damit der Aufteilung entzogen werden, da auch in diesem Fall der Wert des Eingebrachten oder Verwendeten in die Aufteilung wieder einzubeziehen ist. In diesem Fall ist bei der Aufteilung jedoch zu berücksichtigen, in wie weit dem Ehegatten durch die Einbringung oder Verwendung für Unternehmenszwecke nicht auch ein Vorteil

entstanden ist und in wie weit diese eingebrachten oder verwendeten ehelichen Ersparnisse letztlich doch nur aus den Gewinnen des Unternehmens stammten. Der Bestand des Unternehmens darf definitiv durch die Aufteilung nicht gefährdet werden. Es lohnt sich aber, dass Sie solchen Vorgängen, wenn Vermögen in die Firma verschoben wird, Ihre Aufmerksamkeit schenken und Sie Ihren Anwalt davon in Kenntnis setzen, der sich die Sache dann genauer ansehen kann.

Auch der Umstand, dass Dinge während der Ehe noch von den Ehegatten privat verwendet wurden, sich bei der Aufteilung dann herausstellt, dass sie letztlich nicht der Aufteilung unterliegen, weil sie „**offiziell**“ **zum Unternehmen gehören**, wird nicht ganz ignoriert. Dies wird nach Billigkeitsgesichtspunkten bei der Aufteilung zugunsten desjenigen Ehegatten berücksichtigt, der den Gebrauch durch die Scheidung verliert. Vielleicht verlieren Sie durch dadurch Gegenstände aus der Aufteilungsmasse, dafür können Sie bei anderen Positionen bevorzugt werden.

Wie werden die Schulden aufgeteilt?

Diese Frage ist mindestens genau so wichtig, wie die Aufteilung des Vermögens und der Ersparnisse. Auf wichtige Aspekte weise ich daher durchaus mehrfach hin, da es hier oft Missverständnisse gibt.

Bei den Schulden steht in der Praxis ebenso wie beim Vermögen und bei den Ersparnissen eine **einvernehmliche Regelung im Vordergrund**. Meist wird die Aufteilung so vereinbart, dass ein Ehegatte jene Schulden übernehmen muss, die mit den Gegenständen im Zusammenhang stehen, die er im Zuge der Aufteilung erhält. Wer also das Auto behalten darf, muss auch den Kredit für das Auto zurückbezahlen. Wenn dann das Auto abzüglich der Kreditschuld noch einen Wert hat, so ist der verbleibende Wert im Verhältnis 50: 50 aufzuteilen. Dies ist die gängigste Vorgangsweise, die laufend im Zuge von einvernehmlichen Scheidungen gewählt wird.

Gleiches gilt bei Eigentumswohnungen oder Häusern, bei denen man vom Gesamtwert zunächst einmal die **Schulden abzieht** und demjenigen, der die Wohnung oder das Haus erhält, auch die Zahlung der Schulden auferlegt. Wenn die Schulden nicht mehr so hoch sind wie der Wert des Hauses, ist der Differenzbetrag im Verhältnis 50:50 zu teilen bzw. von demjenigen, der das Haus erhält, ist eine **Ausgleichszahlung** in dieser Höhe zu leisten.

Ein Beispiel: Der Wert des Hauses beläuft sich auf € 500.000,- und die Schulden betragen noch € 400.000,-, dann übernimmt ein Ehegatte das Haus mit den Schulden und zahlt dem anderen vom Wert des Hauses nach Abzug der Schulden (das sind dann € 100.000,- für beide) noch die Hälfte, also € 50.000,- als Ausgleichszahlung.

Sollten sich die Ehegatten nicht einigen und geht das Aufteilungsverfahren vor Gericht, so liegt es am **Gericht zu bestimmen**, welcher Ehegatte im Verhältnis untereinander zur Zahlung welcher Schulden verpflichtet ist. Auch hier ist aber die Aufteilung grundsätzlich so, dass **derjenige, der einen Vermögenswert erhält, auch die dafür noch offenen Schulden bezahlt**.

Haftete ich automatisch für die Schulden des Ehegatten?

Vorweg: Ein Ehegatte haftet für die Schulden des anderen **nicht**, wenn er nicht eine eigene vertragliche Bindung eingegangen ist. Wenn Sie in der Ehe ein Haus bauen oder eine Wohnung kaufen, wird es aber meist so sein, dass Sie bei der Bank gemeinsam mit Ihrem Ehegatten den Kreditvertrag unterschreiben. Dann haften Sie auch mit, aber nicht wegen der Ehe, sondern wegen des Vertrages mit der Bank. **Haben Sie nichts unterschrieben, dann haften Sie in der Regel auch nicht.**

Heiraten Sie jemanden, der schon viele Schulden hat, so übernehmen Sie durch die Eheschließung diese Schulden nicht und haften dafür auch nicht. Dies wäre immer nur der Fall, wenn Sie selbst bei der Bank oder bei einem sonstigen Gläubiger (z.B. Versandhandel) als Mitschuldner oder Bürge un-

terschreiben, was Sie keinesfalls müssen und für alte Schulden auch nicht sollten!

Wie werden Sie bei der Scheidung die Schulden los?

Da die Schulden aber meist bei einer Bank bestehen, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, wer konkret bei der Bank die Schulden eingegangen ist und wer der Bank gegenüber haftet. Wenn die Eheleute vereinbaren, dass z.B. der Mann die Rückzahlung der (gemeinsamen) Schulden bei der Bank übernimmt, so würde seine Frau noch immer bei der Bank als Mitschuldnerin aufscheinen, wenn sie damals den Kreditvertrag mit unterschrieben hat. Dann muss sie trotz der Scheidung immer noch zahlen, wenn der Mann seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann. Das wäre kein zufriedenstellendes Ergebnis.

Das Ziel kann nur sein, dass man seine Schulden nach der ehelichen Aufteilung endgültig los ist, wenn man schon eine Vereinbarung zustande gebracht hat, dass der andere Gatte die Schulden zur Rückzahlung übernimmt. Manchmal gelingt es, dass die Bank die Regelung akzeptiert und den anderen Gatten aus der Haftung entlässt. Oft gibt es nur eine abgemilderte Lösung, wo man zwar weiter bei der Bank haftet, aber zumindest die Inanspruchnahme weniger wahrscheinlich wird. Wie können sie dazu vorgehen?

Durch einen Antrag werden Sie vom Hauptschuldner zum Bürgen

Durch einen Antrag bei Gericht können Sie auch ohne Zustimmung der Bank vom Schuldner zum **Ausfallsbürgen** werden, womit Ihre Haftung zwar aufrecht bleibt, es aber wesentlich unwahrscheinlicher ist, dass sie jemals bezahlen müssen und wenn ja, dann sicher viel weniger. Das heißt also, wenn Sie in der Scheidungsvereinbarung die Schulden nicht übernehmen und die Bank Sie nicht freiwillig aus einer übernommenen Haftung entlässt, so können Sie diese auch gegenüber der Bank durch einen Antrag

bei Gericht zwar nicht ganz loswerden, Ihre Haftung aber zumindest deutlich einschränken!

Zunächst einmal wird man versuchen, die Bank dazu zu bewegen, den anderen Ehepartner aus der Haftung für den Kredit zu entlassen. Das funktioniert meist nur, wenn der verbleibende Kreditschuldner eine sehr gute Bonität hat und die Bank davon ausgeht, von diesem jedenfalls das Geld zu bekommen. Verdient derjenige, der nach der Scheidungsvereinbarung den Kredit nicht mehr zahlen muss nichts oder nur wenig, wird er für die Bank als Haftender auch nicht so wichtig sein und leichter entlassen werden.

Funktioniert dies nichts, gibt es den Antrag bei Gericht, mit Rechtswirkung gegenüber der Bank festzustellen, dass ein Ehegatte nur mehr Ausfallsbürge ist und nicht mehr gleich mit dem anderen haftet. Der Vorteil besteht darin, dass der Ausfallsbürge nur mehr zur Haftung herangezogen werden kann, wenn der andere nicht zahlt und bei ihm nichts zu holen ist und auch durch eine Verwertung der Pfandsache (z.B. Versteigerung des Hauses oder der Eigentumswohnung) nicht der volle Kreditbetrag hereingebracht wird. Erst was nach der Versteigerung noch offen wäre, dafür würden Sie dann noch haften. Das kann aber in der Regel nicht mehr annähernd so viel sein, wie die ursprüngliche Schuldsumme.

Regeln Sie auch die Details zur Aufteilung!

Bei der einvernehmlichen Ehescheidung ist es oft notwendig, im Zuge der Vereinbarung sehr detailliert festzulegen, wie die Ehegatten das Vermögen aufteilen. Einerseits kann dies in Form einer Liste erfolgen, **wer konkret was erhält**. Andererseits ist aber auch noch festzulegen, **wann** der Austausch erfolgt. Dies könnte etwa bedeuten, dass genau festgelegt wird, binnen welchen Zeitraumes welcher Ehegatten aus der Ehwohnung welche Gebrauchsgegenstände noch abholen kann. Bei der Durchführung der Vereinbarung im **Grundbuch** (Eintragung Eigentumswechsel, Wohnrecht, Pfandrecht) ist insbesondere festzulegen, wer diese Änderungen beantragt, wer die Kosten dafür übernimmt und wann beispielsweise der andere Ehe-

gatte aus der Ehewohnung auszieht. Hier sind die Termine so genau wie möglich festzulegen, damit beide Ehegatten wissen, worauf sie sich einstellen können. Beachten Sie, dass etwa für die grundbücherliche Eintragung Ihres Eigentums **Kosten und Gebühren** entstehen und klar fixiert werden sollte, wer diese übernimmt.

Besonders wichtig sind Vereinbarungen im Zusammenhang mit der **Finanzierung bzw. Abwicklung der Ausgleichszahlung**. Darauf ist im nächsten Punkt noch detaillierter einzugehen, da es hier oft um sehr viel Geld geht und kein Ehegatte riskieren möchte, dass er die vereinbarte Ausgleichszahlung letztlich dann doch nicht erhält, zumal für ihn der verlässliche Erhalt dieses Geldes eine wesentliche Voraussetzung ist, seine eigene Zukunft nach der Scheidung gestalten zu können.

Wie funktioniert die Ausgleichszahlung?

Im gerichtlichen Verfahren ist es so, dass zunächst versucht wird, das Vermögen zwischen den Ehegatten „in natura“ aufzuteilen. Einer erhält die Waschmaschine, der andere den Trockner, einer den Fernseher und der andere die Stereoanlage etc. Dies ist aber oftmals weder möglich noch sinnvoll, sodass letztlich bestehende Ungleichheiten bei der Aufteilung nur durch Geld ausgeglichen werden können. Diese sogenannte Ausgleichszahlung ist auch oft der wesentliche Verhandlungsgegenstand bei der Vereinbarung einer einvernehmlichen Ehescheidung.

Wenn jemand ein fast schon abbezahltes Haus behält, so kann der andere Ehegatte, der das Haus räumen muss, einen vernünftigen Ausgleich dafür nur bekommen, wenn er eine entsprechende Geldzahlung in der Höhe von 50 % des Wertes des Hauses erhält. Hier können also sehr hohe Beträge auf dem Spiel stehen, die einerseits ein Ehegatte finanzieren muss und wo der andere Ehegatte die Sicherheit haben muss, dass er das Geld auch wirklich erhält.

In diesem Fall ist bei den Verhandlungen darauf zu achten, dass diese Ausgleichszahlung nach nachvollziehbaren Gesichtspunkten errechnet wird (z.B. **Wert des Hauses abzüglich der Schulden und dann 50:50 Aufteilung des verbleibenden „Nettowertes“**) und dass dann auch die Auszahlung rechtlich in einer Art und Weise abgesichert wird, dass der erhaltende Ehegatte sein Geld tatsächlich in vernünftigen Zeiträumen übernehmen kann.

Oftmals wird in diesem Zusammenhang eine **Treuhandabwicklung** vereinbart, dass das Geld bereits vor der Unterschriftsleistung bei Gericht im Rahmen der einvernehmlichen Ehescheidung bei einem der Rechtsanwälte auf dem Treuhandkonto liegt und dieser mit seiner Unterschrift bestätigt, dass das Geld für den Fall der Rechtskraft der Ehescheidung zur Auszahlung bereitsteht. Wenn dies nicht möglich ist, da das Geld erst zu einem späteren Zeitpunkt finanziert werden kann, besteht die Möglichkeit, auf einer Liegenschaft durch ein **Pfandrecht** die Zahlung des Geldes sicherzustellen. Damit erhält zwar unter Umständen der Ehegatte nicht sofort sein Geld, er kann aber bei einem Verkauf der Liegenschaft auf den Verkaufserlös greifen und notfalls auch die Versteigerung der Liegenschaft beantragen und auf diese Weise sein Geld einbringlich machen. Vernünftiger ist aber natürlich die erste aufgezeigte Lösung, die sich in der Praxis in sehr vielen Fällen durchgesetzt hat.

In einem gerichtlichen Aufteilungsverfahren hat das Gericht im Prinzip jene Entscheidungsmöglichkeiten, wie sie auch zwischen den beteiligten Anwälten einer einvernehmlichen Ehescheidung oft vereinbart werden. Es kann also einem Ehegatten eine Ausgleichszahlung an den anderen auferlegen und dabei eine **Stundung oder die Entrichtung in Teilbeträgen** genehmigen, wenn dies für den Zahlungspflichtigen notwendig ist und dem anderen auch zumutbar ist. Hier ist nach Möglichkeit dann aber auch eine Sicherstellung (z.B. Pfandrecht) anzuordnen, wenn die Beträge nicht sofort fließen.

Wichtig sind manchmal auch Regelungen dahingehend, dass der andere Ehegatte, der die Wohnung für sich und die Kinder dringend braucht und daher auch bekommt, diese nicht kurz nach der Scheidung mit großem Gewinn verkauft, während der andere zugunsten der Kinder auf eine zu hohe Ausgleichszahlung verzichtet hat. Es kann hier durchaus vereinbart werden, dass bei einem kurzfristigen Verkauf nach der Scheidung noch eine **Nachzahlung** zu erfolgen hat, wenn der Verkaufserlös eine bestimmte Höhe überschreitet.

Abgeltung für Mitarbeit im Betrieb

Sie arbeiten jahrelang im Betrieb Ihres Partners und schauen nach der Trennung durch die Finger, weil Sie nie angemeldet waren und Ihnen nichts bezahlt wurde, dafür aber die Firma gut gelaufen ist? Das muss keineswegs so sein! Im Einzelfall können sich durchaus relevante Ansprüche im Zuge einer Ehescheidung ergeben, wenn ein Ehegatte unter Umständen jahrelang im Erwerb des anderen mitgewirkt hat, dafür aber niemals angemessen entschädigt wurde. Es besteht ja, wie oben bereits geschildert, durchaus die Verpflichtung, im zumutbaren Ausmaß im Erwerb des anderen Ehegatten mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit ist aber gemäß § 98 ABGB angemessen abzugelten. Die **Höhe des Anspruches** richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen, es sind aber die gesamten Lebensverhältnisse der Ehegatten, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen, angemessen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass nicht von vornherein dieser Anspruch einfach dahingehend berechnet wird, dass ein branchenüblicher Stundenlohn zur Anrechnung gebracht wird, der dann in Geld ausbezahlt wäre.

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich um eine Mitwirkung im normalen Erwerb des anderen Ehegatten handelt oder ob nicht allenfalls beide Ehegatten gemeinsam ein Unternehmen betreiben. Auf diese Fälle ist § 98 ABGB nicht anzuwenden. Wie die Aufteilung der Erträge aus einem gemeinsamen Unternehmen vorzunehmen sind, richtet sich nämlich nach dem entsprechenden Gesellschaftsvertrag und mangels vertraglicher Vereinbarung nach den

Bestimmungen des ABGB über die Erwerbsgesellschaften nach bürgerlichem Recht. Im Fall einer Mitunternehmerschaft bestehen auch im Falle der Ehescheidung keine eherechtlichen Ansprüche, sondern gesellschaftsrechtliche Ansprüche zwischen den Ehegatten. Sie können also Ansprüche stellen, aber diese haben mit der Ehe oder der Trennung eigentlich nichts zu tun. Es sind damit gesellschaftsrechtliche Ansprüche und keine eherechtlichen.

Es ist zwar sinnvoll, diese unter Umständen im Rahmen der Ehescheidung bzw. zeitgleich zu regeln, es handelt sich aber nicht um einen eherechtlichen Anspruch im engeren Sinne, insbesondere um keinen Anspruch im Sinne der §§ 81 ff Ehegesetz über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse. Alles was zu einem Unternehmen gehört, ist aufgrund gesetzlicher Regelungen ausdrücklich von der nahehelichen Vermögensaufteilung ausgeschlossen. Die Beendigung der Ehe führt auch nicht automatisch zur Beendigung eines gemeinsamen Unternehmens, vielmehr ist die Beendigung des Unternehmens nach vertragsrechtlichen Grundsätzen zu lösen.

Der eherechtliche Anspruch auf Abgeltung der Mitarbeit im Unternehmen des anderen Ehegatten geht nicht dahin, dass ein bestimmter Stundenlohn abgerechnet werden kann, vielmehr handelt es sich um einen **Gewinnbeteiligungsanspruch**, der voraussetzt, dass die gemeinsame Tätigkeit zu einem wirtschaftlichen Erfolg geführt hat. Werden also trotz gemeinsamer Arbeit nur Verluste und Schulden produziert, gibt es auch keine Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb. Zunächst ist der tatsächlich erzielte Gewinn festzustellen und in Relation zur Art der Mitarbeit und zu ihrer Häufigkeit zu stellen. Dann sind die bereits empfangenen Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass derjenige Ehegatte, der ohnehin aus dem gemeinsamen Erwerb entsprechend hohe Unterhaltsleistungen erhalten hat, diese Mitwirkung nicht ein zweites Mal unter dem Titel der Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb ersetzt erhalten kann. Wurden die gemeinsam erarbeiteten Mittel zur Gänze gemeinsam verbraucht, verbleibt kein Aufteilungsanspruch aus diesem Titel.

Oftmals ist auch zu berücksichtigen, dass ein Ehegatte in der Firma des anderen Ehegatten als **Dienstnehmer** angemeldet war und daraus auch ein entsprechendes Gehalt bezogen hat. Dieses Gehalt ist natürlich auf den Anspruch vorweg anzurechnen, weitergehende Ansprüche ergeben sich nur, wenn es noch einen Differenzbetrag gibt, um die Bemühungen angemessen abzugelten. Wer also nur einen geringen Lohn für sehr viel Arbeit erhalten hat, hat durchaus noch Anspruch auf eine Nachzahlung!

Da auch dem Gesetzgeber offensichtlich bewusst ist, dass die Geltendmachung solcher Ansprüche während aufrechter Ehe nicht praktikabel ist, wurde im § 1486 a ABGB eine abweichende Verjährungsfrist festgelegt, sodass dieser **Abgeltungsanspruch erst 6 Jahre ab Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde, verjährt**. Dies bedeutet eine Verdoppelung der Verjährungsfrist im Vergleich zu normalen arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

Wenn **vertragliche Ansprüche** zwischen den Ehegatten bestehen, in denen sie die Ansprüche aus der Mit- oder Zusammenarbeit regeln, schließen diese den gesetzlichen Anspruch aus. Bei Dienstverhältnissen gilt dies jedoch nicht uneingeschränkt, hier bleibt der Anspruch gewahrt, soweit er die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis übersteigt. Es geht hier also dann noch um einen Differenzanspruch bis zur Angemessenheit.

Wer sich im Vorfeld dagegen absichern möchte, dass die Mitarbeit seines Ehegatten ihn vielleicht erst Jahre später dann noch finanziell belastet, indem ein Anspruch nach § 98 ABGB geltend gemacht wird, der tut gut daran, während aufrechter Ehe eine vertragliche Vereinbarung über diese Abgeltung zu treffen. Der vertragliche Anspruch ist dann jedenfalls zu erfüllen, ein Abgeltungsanspruch nach § 98 ABGB besteht aber selbst dann nicht mehr, wenn sich daraus höhere Ansprüche ergeben hätten. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich um ein Dienstverhältnis handelt oder um eine sonstige vertragliche Vereinbarung, da eben ein Dienstverhältnis die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche nicht ausschließt,

während dies bei einem Gesellschaftsvertrag, einem Werkvertrag oder sonstigem Vertrag zwischen den Ehegatten der Fall wäre.

Im Rahmen eines Scheidungsvergleiches bei der einvernehmlichen Ehescheidung ist jedenfalls vorsichtshalber dafür Sorge zu tragen, dass auch die Ansprüche nach § 98 ABGB mit erledigt werden, sei es durch Festlegung einer entsprechenden Zahlung oder eben durch einen ausdrücklichen Verzicht auf solche Ansprüche.

UNTERHALT NACH DER SCHEIDUNG

Entgegen den Regelungen in anderen Ländern ist es in Österreich immer noch so, dass die Frage der Unterhaltspflicht nach der Scheidung ganz wesentlich damit verknüpft ist, wen das **Verschulden an der Zerrüttung der Ehe** trifft. Gleich vorweg ist festzuhalten, dass dies nicht mehr in allen Fällen gilt, sodass es zwar weiterhin hauptsächlich Unterhaltsverpflichtungen des schuldigen Ehegatten gibt, gleichzeitig aber auch in gewissen, gesondert im Gesetz aufgezählten Fällen, eine Unterhaltspflicht des schuldlosen Teiles gegenüber dem schuldigen Teil.

Beginnen wir aber mit der häufigsten Variante, dass sich die Unterhaltspflicht danach richtet, wer an der Ehezerrüttung schuld ist.

Wer schuld ist, zahlt (meistens)!

In § 66 Ehegesetz ist dazu ausgeführt, dass der allein oder überwiegend schuldige Ehegatten dem anderen, soweit dessen eigene Einkünfte aus Vermögen und seiner Erwerbstätigkeit nicht ausreichen, dem anderen (also schuldlosen oder minder schuldigen Gatten) den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu bezahlen hat.

Diese Regelung ist auch der häufigste Grund dafür, dass Scheidungsprozesse überhaupt noch zu Ende geführt werden. Es ist natürlich auch manchmal

so, dass ein Ehegatte sich scheiden lassen möchte, der andere dies aber nicht will, weil er an der Ehe festhält. In diesem Fall ist mangels Einvernehmens eine einvernehmliche Ehescheidung nicht möglich und der scheidungswillige Ehegatte hat gar keine andere Möglichkeit, als durch eine Klage bei Gericht seinen Scheidungswillen durchzusetzen. Im Rahmen dieser Klage muss er jedenfalls behaupten, dass der andere Ehepartner an der Zerrüttung der Ehe schuld ist und er deshalb die Scheidung möchte. Oft genügt die Einleitung des Scheidungsverfahrens, um dem anderen Partner, der sich bislang vielleicht noch nicht scheiden wollte, klar vor Augen zu führen, dass der klagende Ehepartner es mit der Scheidung wirklich ernst meint und damit letztlich die Ehe nicht mehr zu retten ist. In den meisten Fällen können sich die Ehegatten auch während eines streitigen Verfahrens (also eines Verfahrens, welches durch Klage eingeleitet wurde) trotzdem noch in einer der ersten Verhandlungen vor Gericht auf eine einvernehmliche Ehescheidung einigen und dann ohne Erörterung von möglichen Scheidungsgründen trennen.

Wenn im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung aber für den darauf angewiesenen Ehegatten eine Unterhaltsverpflichtung des anderen nicht durchsetzbar ist, muss er zur Feststellung des Verschuldens des anderen Gatten seine Ehescheidungsgründe vor Gericht vorbringen und entsprechend unter Beweis stellen.

Dem anderen die Schuld an der Ehezerrüttung nachzuweisen, sei es die alleinige Schuld oder zumindest das überwiegende Verschulden, macht nur aus der Überlegung heraus Sinn, dass man unbedingt vom anderen Ehegatten Unterhalt haben möchte und dieser freiwillig nicht zahlen will. Mit dem Ausspruch des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens des anderen Gatten ist dieser zumindest dem Grunde nach einmal unterhaltspflichtig. Ob sich tatsächlich eine Unterhaltsverpflichtung ergibt, hängt aber dann noch von anderen Gesichtspunkten ab. Derjenige, der Unterhaltsansprüche hätte, muss sich zunächst einmal anrechnen lassen, was er durch eigene Einkünfte verdient, sei es aus seiner Berufstätigkeit oder aus seinem Vermögen. Soweit diese eigenen Einkünfte aber nicht ausreichen, hat der ande-

re Ehegatte Unterhalt zu leisten, wenn er allein oder überwiegend schuldig geschieden wurde.

Nach der Scheidung muss Unterhalt in Geld erfolgen!

Vom Unterhaltsanspruch während der Ehe unterscheidet sich der nacheheliche Unterhalt ganz entscheidend dadurch, dass der nacheheliche Scheidungsunterhalt jedenfalls **in Geld** zu leisten ist. Natürlich kann man eine andere Vereinbarung treffen, das Gericht kann jedoch im Falle einer Unterhaltsentscheidung nur einen Geldbetrag zusprechen und keine Naturalleistungen.

Nachdem das Gesetz ausdrücklich ausspricht, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte sich das anrechnen lassen muss, was er durch eigene Einkünfte verdient, kann der Unterhaltspflichtige also darauf verweisen, dass derjenige, der von ihm Unterhalt will, auch einer Arbeit nachgehen muss, damit die Unterhaltszahlung möglichst gering ausfallen kann. Das Gesetz spricht hier von einer **Verpflichtung des unterhaltsberechtigten Ehegatten**, soweit die Erwerbstätigkeit von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, sodass im Streitfall zu prüfen ist, welche Erwerbstätigkeit der Unterhaltsberechtigten ausüben könnte und wie viel er hier verdienen könnte. Es geht nicht, dass der Unterhaltsberechtigten die Erwerbstätigkeit grundlos verweigert und trotzdem vollen Unterhalt bekommt.

Wie komme ich zu Unterhalt, wenn sich das Scheidungsverfahren hinzieht?

Ein Unterhaltsprozess kann gemeinsam mit der Scheidungsklage eingeleitet werden oder auch separat. Wenn man nicht weiß, ob man damit durchdringt, dass der Partner schuldig geschieden wird und überhaupt unterhaltspflichtig wird, kann man auch abwarten, wie das Scheidungsverfahren ausgeht und danach die Unterhaltsklage einbringen. Aber sowohl das Scheidungsverfahren als auch eine spätere Unterhaltsklage können sich

durchaus in die Länge ziehen, wenn man bedenkt, dass jede Entscheidung wieder durch Rechtsmittel angefochten werden kann.

Meistens wird man, da man auf Unterhalt ja angewiesen ist, nicht Monate oder Jahre zuwarten können. Für diese Fälle kann man im Rahmen einer sogenannten **einstweiligen Verfügung** nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung auch einen einstweiligen Unterhalt vom Gericht bestimmen lassen, den der Verpflichtete dann bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichtes über die Scheidung und den Unterhalt zu zahlen hat. Auf diese Weise kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte sogar einen Kostenvorschuss für seine eigenen **Scheidungskosten** beim Unterhaltsverpflichteten geltend machen.

Bei einer solchen einstweiligen Verfügung gemäß den Bestimmungen der EO (Exekutionsordnung) benötigt der Unterhaltsberechtigte keinen strengen Beweis, sondern nur eine sogenannte Bescheinigung, die es dem Gericht ermöglicht, eine **ungefähre Unterhaltsberechnung** vorzunehmen, sodass der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Zeit des Verfahrens aus diesem Gesichtspunkt der unterhaltsrechtlichen Deckung seiner Bedürfnisse auch durchhalten kann. Wenn sich im Prozess dann endgültig herausstellt, dass er gar keinen Unterhaltsanspruch gehabt hätte, hat der zahlende Ehegatte äußerst schlechte Chancen, die gezahlten Beträge zurück zu bekommen.

Worauf kommt es bei der Unterhaltsberechnung an?

Das Gesetz spricht in § 66 Ehegesetz von dem nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten „angemessenen“ Unterhalt. Daraus kann man schon einmal schließen, dass es keinen absoluten fixen Unterhaltsbetrag gibt, sondern von Fall zu Fall auf die konkreten Lebensverhältnisse der Ehegatten einzugehen ist. Insbesondere geht es hier natürlich um die jeweiligen Einkommensverhältnisse der beiden Ehegatten. Derjenige, der nicht das Verschulden an der Scheidung trägt oder zumindest das geringere Verschulden, soll nicht durch die Scheidung seinen Lebensstandard verlieren.

Da in der Praxis die Unterhaltsbemessung aber für die Zukunft erfolgt, kommt es natürlich auf die laufenden und künftigen Einkommensverhältnisse an und nicht unbedingt auf die Zeiträume während der Ehe. Diese spielen insoweit noch eine Rolle, als nach dem sogenannten „**Anspannungsgrundsatz**“ jeder Ehegatte verpflichtet ist, sich tatsächlich zu bemühen, dass er das nach seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten angemessene Einkommen erzielt. Die Drohung, die man oft gerade von Männern in Trennungssituationen hört, dass sie dann, wenn sie Unterhalt zahlen müssen, mit der Arbeit überhaupt aufhören oder sich zumindest eine schlechter bezahlte Arbeit suchen, damit sie nicht so viel Unterhalt bezahlen müssen, ist aus rechtlicher Sicht eine leere Drohung. Dies würde auch für Ehegattinnen zutreffen, die besser verdienen als ihre Männer und die an der Ehezerüttung schuld sind. Auch die Ehegattin, die Unterhalt nach der Scheidung haben möchte und arbeitsfähig ist, kann nicht durch bloße Arbeitsunwilligkeit ihre Unterhaltsansprüche erhöhen. In diesem Fall würde ihr bei der Berechnung das angerechnet, was sie bei gutem Willen tatsächlich verdienen könnte.

Natürlich spielen auch Fragen der **Zumutbarkeit** eine Rolle. Wer während der Ehe schon immer gearbeitet hat, der wird jedenfalls auch danach arbeiten müssen. Wer viele Jahre nicht gearbeitet hat, bei dem wird man prüfen müssen, ob es ihm tatsächlich zumutbar ist, im fortgeschrittenen Alter nochmals mit einer Arbeit zu beginnen. Es spielt hier eine Rolle, dass durch langjährige fehlende Berufspraxis und fortgeschrittenes Alter die Chancen am Arbeitsmarkt äußerst schlecht sind und es können auch gesundheitliche Gründe sein, die einen Ehegatten von der Arbeit letztlich abhalten.

Es wird auch darauf geachtet, ob die Zumutbarkeit im Hinblick auf die **Lebenssituation der Kinder** gegeben ist. Je kleiner die Kinder sind, desto schwieriger wird man demjenigen Ehegatten, der diese Kinder nach der Scheidung versorgt, eine Berufstätigkeit zumuten können. Mit zunehmendem Alter der Kinder wird die Zumutbarkeit umso eher angenommen und ist im Einzelfall noch zu prüfen, ob schon eine ganztägige Berufstätigkeit oder nur eine halbtägige Berufstätigkeit zumutbar ist.

Als Faustregel kann man davon ausgehen, dass in der Regel ab der Schulpflicht aller Kinder zunächst einmal eine halbtägige Berufstätigkeit zumutbar ist und erst ab der Neuen Mittelschule oder dem Gymnasium eine ganztägige Berufstätigkeit verlangt werden kann. Wenn aber aus besonderen Gründen des Einzelfalles ein Kind erhöhten Betreuungsbedarf hat, kann eine Mutter durchaus länger zu Hause bleiben, ohne ihre Unterhaltsrechte zu beschränken.

Wie wird der Unterhalt berechnet?

Obwohl im Gesetz nirgends definiert ist, dass Unterhaltsbeträge nach einer **Prozentsatzmethode** vom Einkommen zu berechnen sind, ist es in der Praxis doch so, dass dieser Berechnungsmethode die größte Bedeutung zukommt. Ausgegangen wird jeweils vom **Nettoeinkommen** der Ehegatten.

Bei Personen in **unselbstständiger Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellte** ergibt sich das ganz einfach aus dem Gehaltszettel. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen beinhaltet auch die Sonderzahlungen. Schnell gerechnet ergibt sich aus einem normalen Lohnzettel der monatliche Nettolohn und ist mit 14 zu multiplizieren (12 Monate Gehalt, 2 Monate Sonderzahlungen) und dann durch 12 zu dividieren. Daraus ergibt sich ungefähr der **durchschnittliche Monatslohn**. Dabei ist allerdings noch nicht berücksichtigt, dass die Sonderzahlungen geringer besteuert werden und daher höher sind als $1/12$ eines normalen Monatslohnes. Aus dem Jahreslohnzettel ergibt sich das Nettojahreseinkommen, dividiert durch 12 kommen Sie auf das durchschnittliche Monatsgehalt der Unterhaltspflichtigen.

Bei **Selbstständigen** ist die Berechnung etwas schwieriger und manchmal braucht man dazu sogar ein Gutachten. Die erste Frage des Richters an einen Selbstständigen wird sein, welche regelmäßigen **Privatentnahmen** er aus seiner Firma tätigt, da dies zumindest die Größenordnung jenes Betrages ist, der dem Unternehmer für Zahlungen für den Privatgebrauch und

insbesondere auch Unterhaltszahlungen zur Verfügung steht. Wenn die Privatentnahmen aber in keinem Verhältnis zum tatsächlichen realen Einkommen stehen, muss man selbstverständlich hier nähere Erhebungen anstellen. Der steuerliche Gewinn an sich ist zwar leicht feststellbar, ist aber in der Praxis nicht die richtige Bemessungsgrundlage, da sich im steuerlichen Ergebnis auch Abzugsposten befinden, wie insbesondere die Abschreibungen, denen keine konkrete Geldausgabe in diesem Zeitraum gegenübersteht. Oft wird hier durch buchhalterische Gutachten jener tatsächliche verbleibende Einkommensbetrag errechnet, der sich aus den echten **Einnahmen unter Abzug der tatsächlich getätigten Ausgaben im Betrieb** ergibt. Was der Selbständige für Steuern und Abgaben an das Finanzamt überweisen muss, wird nicht zu seinem Einkommen gerechnet

Wer kein Einkommen mehr aus Arbeitstätigkeit bezieht, weil er schon in **Pension** ist, wird den Nettobezug seiner Pension heranziehen müssen bzw. das **Arbeitslosengeld** und auch sonstige Einkommen, die als Sozialleistung gewährt werden. Nicht dazugezählt werden allerdings Zahlungen wie die Familienbeihilfe oder Lohnbestandteile, die der Abgeltung eines tatsächlichen Aufwandes des Unterhaltspflichtigen dienen. Wer Nächtigungsgelder erhält, die er tatsächlich auf Dienstreisen für Nächtigungen verbraucht, braucht aus diesen Nächtigungsgeldern keinen Unterhaltsanteil zu bezahlen. Wer allerdings Gehaltsbestandteile hat, denen kein tatsächlicher Aufwand in dieser Höhe gegenübersteht, muss sich diese Gehaltsbestandteile zumindest teilweise auf sein Einkommen anrechnen lassen.

Während in einem Unterhaltsverfahren der Unterhaltsberechtigte versucht, das Einkommen des Unterhaltspflichtigen möglichst hoch anzusetzen, damit sein Unterhalt steigt, versucht der Unterhaltspflichtige möglichst viele **Abzugsposten** zu finden, die das ihm tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen vermindern und damit in weiterer Folge auch seine Unterhaltsverpflichtung.

Bei den gängigen Berechnungsmethoden ist allerdings bereits berücksichtigt, dass es solche Ausgaben des täglichen Lebens gibt, sodass diese nicht

vom Einkommen noch gesondert abgezogen werden können. All das, was jemand an Miete, Strom, Betriebskosten, Telefonkosten, Versicherungen etc. ausgibt, führt zu keiner weiteren Verringerung des Einkommens.

Steht das Einkommen betragsmäßig fest, so lässt sich der zustehende Unterhaltsbetrag sehr einfach errechnen. Es wird dann ein **Prozentsatz des Nettoeinkommens** festgelegt, der als Unterhalt zu bezahlen ist.

Wie viel kriegt jemand, der selbst kein Einkommen hat?

Hat der Unterhaltsberechtigte selbst gar kein Einkommen, so erhält er im Normalfall **33 % des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen** als Unterhalt.

Ein Beispiel: Verdient der Unterhaltspflichtige monatlich € 2.000,00 und der Unterhaltsberechtigte nichts, so beträgt der Unterhaltsanspruch 33 % von € 2.000,00, das sind € 660,00.

Wie viel kriegt jemand, der auch selbst ein Einkommen hat?

Hat der Unterhaltsberechtigte selbst ein Einkommen, berechnet man den Unterhalt so, dass die beiden Einkommen zusammengezählt werden und der unterhaltsberechtigte Ehegatte **40 % des gemeinsamen Einkommens** zu seiner Verfügung haben soll. Von diesen 40 % des Einkommens wird sein eigenes Einkommen abgezogen, der Rest ist dann der Unterhaltsanspruch, den er gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend machen kann.

Ein Beispiel: Verdient der Ehemann beispielsweise € 2.000,00 netto und die Ehefrau € 1.000,00 netto, so beträgt das Familieneinkommen € 3.000,00 netto und 40 % daraus sind € 1.200,00. Abzüglich des Eigeneinkommens der Ehefrau von € 1.000,00 ergibt sich ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Mann von € 200,00 pro Monat.

Wenn die Einkommen sehr nahe beieinanderliegen, wird der weniger verdienende Ehegatte nach dieser Berechnungsmethode keinen Unterhalt mehr bekommen, da er selbst bereits über 40 % des gemeinsamen Einkommens verfügt und damit seine Bedürftigkeit nicht mehr gegeben ist.

Wie werden die Unterhaltszahlungen an die Kinder dabei berücksichtigt?

Wenn Kinder vorhanden sind, für die der Unterhaltspflichtige auch noch bezahlen muss, werden diese Sorgepflichten natürlich bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt. Üblicherweise werden **pro Kind 4 % abgezogen**, sodass bei einem Kind beispielsweise statt 33 % nur mehr 29 % Unterhalt für die Ehegattin zu bezahlen sind bzw. wenn beide berufstätig sind anstatt 40 % vom gemeinsamen Einkommen lediglich 36 % Unterhaltsanspruch der Ehegattin bestehen.

Es gibt hier im Internet bereits entsprechende Berechnungsprogramme („Unterhaltsrechner“ bei Google eingeben), bei denen man die Einkommen und die Sorgepflichten eingibt und wo dann der Unterhaltsbetrag ausgerechnet wird.

Wenn sich die Verhältnisse ändern?

Aufgrund dieser Bindung an die wechselseitigen Einkommensverhältnisse ist auch klar, dass der Unterhalt nicht zwingend immer in gleicher Höhe geleistet werden muss. Wenn eines oder beide Einkommen sich verändern, sei es dass sie steigen oder fallen, ergibt diese Berechnungsmethode natürlich immer wieder einen anderen Betrag. Dies führt dazu, dass man immer wieder einmal prüfen sollte, ob der seinerzeitige Unterhaltsbetrag überhaupt noch angemessen ist, weil z.B. der Unterhaltspflichtige jetzt wesentlich mehr verdient oder man selbst unverschuldeter Weise weniger verdient und damit einen höheren Bedarf hat. Immer dann, wenn sich die Verhältnisse nicht nur geringfügig ändern, kann man eine **Neubemessung des Unterhaltes** verlangen. Es empfiehlt sich, dies zunächst einvernehmlich zu

versuchen. Erst dann, wenn der Partner zu einer Erhöhung oder im umgekehrten Fall zu einer Herabsetzung des Unterhaltes nicht bereit ist, sollte man das Gericht anzurufen, das dann eine Neuberechnung vornehmen wird. Die Erhöhung oder Herabsetzung erfolgt mangels einer außergerichtlichen Einigung über das Bezirksgericht.

Was kann man vertraglich regeln?

Im Rahmen von einvernehmlichen Ehescheidungen wird auf den konkreten Einzelfall bezogen oft auch vereinbart, dass ein **Fixunterhalt** unabhängig von den wechselseitigen Einkommensverhältnissen und deren Veränderung bezahlt wird. Manchmal wird auch vereinbart dass der Unterhaltsbetrag **wertgesichert** wird, sodass er je nach Entwicklung der Inflation zu bestimmten vereinbarten Zeitpunkten angepasst wird oder dass vielleicht der Unterhalt nur für einen **befristeten Zeitraum** (z.B. bis zur Möglichkeit einer Berufsaufnahme durch die erziehende Kindesmutter) zu bezahlen ist.

Wenn beispielsweise der Ehemann zunächst nach der Scheidung Alleinverdiener war und er für die Frau und die Kinder Unterhalt zu bezahlen hatte, nach einigen Jahren aber der Meinung ist, dass seine Frau jetzt einer Berufstätigkeit nachgehen könnte oder sie tatsächlich schon einer Berufstätigkeit nachgeht, so kann auch das ein Anlass für eine Neuberechnung des Unterhaltes sein, da in diesem Fall ja ein mögliches oder tatsächliches Eigeneinkommen der Ehegattin zur Berechnung heranzuziehen wäre.

Diese Anpassung des Unterhaltes bei sich verändernden Verhältnissen (**Umstandsklausel**) kann vertraglich auch ausgeschlossen werden, wobei eine solche Vereinbarung vor Gericht dann nicht halten würde, wenn sie das Gericht im Einzelfall als sittenwidrig erachtet. Zu einer solchen Beurteilung könnte das Gericht kommen, wenn der verzichtende Ehegatte z.B. unverschuldet in eine existenzbedrohende Notlage kommt, falls er keine Unterhaltsanpassung oder überhaupt keinen Unterhalt mehr erhält. Hier kommt es dann letztlich auf die Umstände des Einzelfalles an und es muss zunächst den Parteien nur bewusst sein, dass sie mit solchen weitreichen-

den **Verzichtserklärungen** zwar in den meisten Fällen tatsächlich eine endgültige Regelung treffen, dass es aber immer wieder Extremfälle gibt, in denen solche Vereinbarungen dann trotz entsprechender ausdrücklicher Formulierung nicht vor Gericht halten.

Wann gibt es trotz eigenen Verschuldens Unterhalt?

Anders als in manch anderen Ländern ist in Österreich nach wie vor die Frage des Verschuldens für den Unterhalt von entscheidender Bedeutung. Es kommt nicht nur auf die Bedürftigkeit eines Ehegatten an, also auf die Frage, ob dieser nach der Ehescheidung Unterhalt benötigt, sondern es müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine bedürftiger Ehegatte Unterhalt bekommt. Am einfachsten geht dies, wie oben beschrieben, wenn der bedürftige Gatte nachweisen kann, dass der andere Ehegatte das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trägt, sodass dieser zum Unterhalt verpflichtet ist. Ob er dann konkret bezahlen muss oder nicht, hängt natürlich auch von den wechselseitigen Einkommensverhältnissen ab. Verdient der schuldige Ehegatte deutlich mehr als der nicht schuldige oder weniger schuldige Ehegatte, so hat der schuldige Gatte zu bezahlen.

Wenn aber nun beide Ehegatten an der Zerrüttung schuldig sind und sich nicht festmachen lässt, ob einer überwiegend schuldig ist, sohin die Ehe aus dem **gleichteiligen Verschulden** geschieden wird, so gibt es unter Umständen trotzdem Unterhalt.

Im Falle des gleichteiligen Verschuldens kann es trotzdem **ausnahmsweise** zu einem „Unterhaltsbeitrag“ kommen, wobei dieser Beitrag jedoch **nicht die volle Höhe** eines normalen Unterhaltes erreicht. Diesen Unterhaltsbeitrag kann ein geschiedener Ehegatte nur dann erhalten, wenn er selbst nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt zu decken, wozu es notwendig ist, dass er weder Vermögen hat, noch eine Erwerbstätigkeit annehmen kann. Das Gericht hat nach „Billigkeit“ zu entscheiden, in welcher Höhe und allenfalls auch mit welcher zeitlichen Beschränkung dieser Unterhaltsbeitrag

gewährt wird. Bei dieser Entscheidung hat das Gericht aber auch auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des zahlungspflichtigen Ehegatten Rücksicht zu nehmen, sodass man insgesamt sagen kann, dass der gleichschuldige Ehegatte zu dieser Form des Unterhaltes nicht nur schwieriger gelangt, sondern dann auch deutlich weniger bekommen wird.

Auf der Basis verschiedener Gerichtsentscheidungen zu dieser Frage kann man in etwa sagen, dass dieser Unterhaltsanspruch sich auf lediglich **10 bis 15 %** des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen beläuft, womit er deutlich unter dem normalen gesetzlichen Unterhalt (33 % des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen) liegen wird.

Mit dem Eherechtsänderungsgesetz 1999 wurde mit dem § 68a Ehegesetz eine weitere Bestimmung eingeführt, die insofern für Schlagzeilen sorgte, als nach dem Verständnis doch großer Teile der Bevölkerung nunmehr sogar eine **Unterhaltungspflicht des nichtschuldigen Ehegatten gegenüber dem alleinschuldigen Ehegatten** bestünde, sodass das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe für den Unterhalt offenbar gar keine Rolle mehr spielen sollte. Eine genauere Betrachtung dieser Gesetzstelle zeigt jedoch, dass dies nicht den Tatsachen entspricht, sondern dass zwar die Möglichkeit besteht, dass auch der alleinschuldige Ehegatte Unterhalt erhält, dass diese Unterhaltsverpflichtung des nicht schuldigen Ehegatten aber doch von **verschiedenen Voraussetzungen abhängig** ist, die bei weitem nicht in jedem Fall erfüllt werden.

Grundsätzlich gibt es jetzt unter verschiedenen Voraussetzungen Unterhalt nicht nur bei gleichzeitigem Verschulden, sondern auch bei alleinigem oder überwiegendem Verschulden des Unterhaltsberechtigten.

Durch diese Regelungen sollen gewisse Nachteile des unter Umständen alleinschuldigen Ehegatten ausgeglichen werden, die für diesen aus der Ehe noch nachwirken. Ein Grund für einen solchen Unterhalt wäre es beispielsweise, wenn ein solcher schuldig geschiedener Ehegatte aufgrund der **Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes** keiner Berufstätigkeit

nachgehen kann bzw. keiner solchen, die ihm eine Selbsterhaltungsfähigkeit ermöglicht. Von dieser Unzumutbarkeit der Selbsterhaltungsfähigkeit geht das Gesetz aus, solange das Kind das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über das fünfte Lebensjahr des jüngsten Kindes hinaus, hat das Gericht den Unterhalt entsprechend zu befristen, dies jeweils längstens auf 3 Jahre. Nur wenn aufgrund der besonderen Umstände des Falles (beispielsweise bei einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit des Kindes) nicht abzusehen ist, wann der geschiedene Ehegatte tatsächlich wieder in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten, könnte das Gericht von einer Befristung absehen. Auch in diesem Fall kann aber natürlich bei einer Änderung der Verhältnisse, wenn also feststeht, dass diese Selbsterhaltungsfähigkeit eingetreten ist, die Beendigung der Unterhaltspflicht auch gerichtlich verlangt werden.

Was die Höhe betrifft, so ist der Lebensbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen, wobei in der Regel der volle Unterhalt von 33 % (wie bei einer Verschuldensscheidung) nicht erreicht wird.

Die zweite Möglichkeit, einen solchen verschuldensunabhängigen Unterhalt zu erhalten, ergibt sich daraus, dass ein Ehegatte während der Ehe aufgrund der zu dieser Zeit einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft in eine Situation gekommen ist, dass er **keine entscheidende berufliche Ausbildung** hat oder dass ihm aufgrund der **Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, seines Alters oder seines Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann**, sich ganz oder zum Teil selbst zu erhalten. Betroffen sind davon meist diejenigen Ehegatten, die sich während der Ehe der Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder gewidmet haben oder allenfalls auch einen Angehörigen des Ehegatten betreuten, sodass sie auf eine eigene Berufstätigkeit und Karriere verzichtet haben.

Auch in diesem Fall hat das Gericht einen verschuldensunabhängigen Unterhalt zuzusprechen, dies jeweils längstens auf 3 Jahre. Die **Befristung** gilt aber nur dann, wenn erwartet werden kann, dass der geschiedene Ehegatte

danach sehr wohl in der Lage sein wird, seinen Unterhalt selbst zu decken, insbesondere eine zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen. Dies ist natürlich bei manchen der angesprochenen Gründe, wie etwa beim fortgeschrittenen Alter, nicht sinnvoll, sehr wohl aber bei anderen Konstellationen, wenn nach einiger Zeit doch damit gerechnet werden kann, dass dieser Ehegatte eine zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen kann.

Dieser verschuldensunabhängige Unterhalt ist auch sonst alles andere als schrankenlos, sondern steht auch schon dann nicht zu oder wird zumindest vermindert, wenn der bedürftige Ehegatte besonders schwerwiegende Eheverfehlungen begangen hat oder seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt wurde oder ein anderer gleich schwerwiegender Grund vorliegt.

Es kann dabei aber nicht auf das Alleinverschulden des unterhaltsbedürftigen Ehegatten ankommen, da sonst die gesamte neue Bestimmung sinnlos wäre. Es muss also hier schon ein **ganz krasses Fehlverhalten** vorliegen, damit die Unterhaltspflicht auch nach dieser Bestimmung nicht gegeben wäre. Es ist hier in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine solche Situation vorliegt, bei der man sich beim besten Willen eine Unterhaltsberechtigung nicht mehr vorstellen kann, weil derartig krasse oder jedenfalls auch lang dauernde Eheverfehlungen vorliegen, dass dies dem an sich unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht mehr zumutbar wäre.

Auch wer seine **eigene Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeiführt**, soll nach dieser Bestimmung keinen Unterhaltsanspruch haben. Grob schuldhaft wäre von vorne herein die Ablehnung jeglicher Berufstätigkeit oder die Aufgabe einer zumutbaren Berufstätigkeit, ebenso aber wohl die Herbeiführung der Berufsunfähigkeit durch einen Unfall im stark alkoholisierten Zustand oder durch sonst besonders leichtsinniges Verhalten. Um bei der Abwehr eines solchen Unterhaltsanspruches erfolgreich zu sein, sind daher möglichst viele Argumente in dieser Richtung zu finden und nachzuweisen.

Unterhalt bei anderen Scheidungskonstellationen

Neben der Verschuldensscheidung, bei der ein Ehegatte die Scheidung verlangt, weil der andere Ehegatte schuldhaft eine schwere Eheverfehlung gesetzt hat, gibt es auch Scheidungsklagen aus Gründen, die beim anderen Ehegatten gerade kein verschuldetes Verhalten behaupten. Gleichwohl kann das Verhalten des anderen Ehegatten aber so unzumutbar sein, dass trotz fehlenden Verschuldens eine Scheidung notwendig ist. Gründe wären etwa **auf geistiger Störung beruhendes Verhalten** oder **Geisteskrankheit** sowie eine **schwere ansteckende oder ekelerregende Krankheit**. Für Einzelheiten sei auf das entsprechende Kapitel über die „Scheidung aus sonstigen Gründen“ in diesem Ratgeber verwiesen.

Häufiger ist die **Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft**, sohin eine Form der Scheidungsklage, bei der es auch nicht auf ein Verschulden ankommt, sondern nur darauf, dass die Ehegatten die häusliche Gemeinschaft seit 3 Jahren bereits aufgehoben haben (siehe im Detail im Kapitel „Auflösung der häuslichen Gemeinschaft“).

Bei den genannten Konstellationen fehlt es zwar grundsätzlich auch am Verschulden des beklagten Ehegatten, weil ihm ja eine geistige Störung oder eine Geisteskrankheit ebenso wenig vorgeworfen werden kann, wie eine ekelerregende Krankheit, sehr wohl kann aber der die Scheidung begehrende Ehegatte ganz normal Unterhalt verlangen. Ob er in der Praxis von seinem leidenden Partner überhaupt Unterhalt bekommen kann, weil dieser in der Lage ist, in seinem Zustand genug zu verdienen, ist kein rechtliches Problem, sondern ein rein faktisches Problem. Es wird diese Konstellation daher nicht allzu oft vorkommen.

Sehr wohl gibt es aber eine ganz wichtige Bestimmung bei der **Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft**. Hier kann nämlich der beklagte Ehegatte, der an sich die Scheidung gar nicht betrieben hat, sich zumindest dahingehend wehren, dass er im Scheidungsverfahren einen **Verschuldensantrag** einbringt, dass die Zerrüttung der Ehe jedenfalls

nicht von ihm ausgeht, sondern vom anderen Ehegatten und er kann verlangen, dass das alleinige oder überwiegende Verschulden des klagenden Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe im Urteil festgestellt wird. Wird dies im Urteil festgestellt, hat dies auf den Unterhalt des unschuldigen oder weniger schuldigen Ehegatten gravierende Auswirkungen. Er kann nämlich **Unterhalt** in einer für ihn noch **günstigeren Variante** als dies für den normalen Scheidungsunterhalt gilt verlangen. Er behält in diesem Fall auch nach der Scheidung den gesetzlichen Unterhalt wie während der Ehe, was insbesondere zugunsten jenes Ehegatten ausschlägt, der während der Ehe den Haushalt geführt hat, da er in diesem Fall nicht verpflichtet werden kann, einer Berufstätigkeit nachzugehen.

Es gibt aber auch hier Gerichtsentscheidungen dahingehend, dass man auch diese Rechte nicht unbegrenzt ausüben kann, da man sonst in den Bereich des Rechtsmissbrauches kommt, wenn man sich ohne jeden ersichtlichen Grund weigert, irgendeiner Berufstätigkeit nachzugehen. Es empfiehlt sich aber jedenfalls bei einer solchen Scheidungsklage wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft diesen Verschuldenseinwand im Verfahren vorzubringen, da man damit unterhaltsrechtlich jedenfalls so gut abgesichert ist, wie dies nach österreichischem Recht überhaupt möglich ist. Was man dann im Detail an Unterhalt alles geltend machen kann, wird im Einzelfall ohnehin Ihr Berater für Sie errechnen müssen, da hier sehr viele Dinge zu berücksichtigen sind.

Einmal Unterhalt, immer Unterhalt?

Alle Unterhaltsansprüche richten sich nach der gegenwärtigen Situation und sind **künftigen geänderten Situationen anzupassen**. Dies betrifft sowohl Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten als auch zwischen Eltern und ihren Kindern.

Einen wesentlichen Einfluss darauf hat jede maßgebliche **Veränderung der beiderseitigen Einkommen**. Steigt das Einkommen des Verpflichteten, so steigt in der Regel auch der Unterhaltsanspruch des Berechtigten.

Verdient aber der Berechtigte mehr als früher, so kann der Unterhaltsverpflichtete seine Unterhaltsverpflichtung anpassen, indem er weniger bezahlt.

Eine **Verwirkung des Unterhaltsanspruches** kann eintreten, wenn der Unterhaltsberechtigte nach der Scheidung eine schwere Verfehlung gegen den Unterhaltsverpflichteten begeht oder wenn er gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

Eine Unterhaltsverwirkung tritt natürlich nicht so ohne weiteres ein, da ja ein Unterhaltsanspruch für den Berechtigten eine wichtige Voraussetzung für sein künftiges Leben darstellt. Er wird in der Regel mit dem Unterhaltsverpflichteten nach der Scheidung gar nicht mehr viel zu tun haben, dies bedeutet aber nicht, dass er berechtigt ist, jedes beliebige Fehlverhalten zu setzen, ohne dadurch seinen Unterhaltsanspruch zu verlieren. **Beleidigungen, Bedrohungen oder gar Tätlichkeiten** gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten können hier verhängnisvoll sein, wenn dieser sich vor Gericht dann auf eine Verwirkung des Unterhaltsanspruches beruft.

Von einem unsittlichen Lebenswandel ist auch nicht so ohne weiteres auszugehen. Wenn aber jemand nach der Scheidung strafrechtlich zum Wiederholungstäter wird, sich der Prostitution verschreibt oder einen ähnlichen Lebenswandel aufweist, so gefährdet er jedenfalls seinen Unterhalt, sodass ein unterhaltsverpflichteter Ehegatte sich durchaus auch dafür interessieren sollte, was denn sein geschiedener Ehegatte nach der Scheidung so treibt.

Da einerseits die Unterhaltspflicht zwischen zwei Personen mit der Verehelichung beginnt, ist es auch folgerichtig, dass mit einer Wiederverheiratung oder der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Unterhaltsberechtigten die Unterhaltspflicht des früheren Ehegatten erlischt. Dieses Erlöschen ist endgültig! Wenn die zweite Ehe geschieden wird, so stellt sich vielleicht die Frage, ob der zweite Ehepartner unterhaltspflichtig ist, der

erste Ehepartner ist jedoch endgültig von seiner Unterhaltsverpflichtung befreit.

Während bei der Wiederverheiratung der Unterhaltsanspruch erlischt, gilt dies für bloße Lebensgemeinschaften nicht. Wer aus einer Ehescheidung unterhaltsberechtigter ist und eine Lebensgemeinschaft eingeht, der hat zwar während der Dauer der Lebensgemeinschaft keinen Unterhaltsanspruch, da dieser ruht, **mit Beendigung der Lebensgemeinschaft lebt der Unterhaltsanspruch allerdings wieder auf.**

Der Streit dreht sich in diesem Fall oft um die Frage, **wann denn eine solche Lebensgemeinschaft in der Praxis wirklich vorliegt**, da sie ja im Gegensatz zu einer Ehe nicht so ohne Weiteres feststellbar ist. Wenn der Unterhaltsberechtigte heiratet, dann gibt es dazu eine formelle Eheschließung und es steht eindeutig fest, dass er damit einen Rechtsakt gesetzt hat, der seine Unterhaltsberechtigung zum Erlöschen bringt. Bei der bloßen Lebensgemeinschaft gibt es keinen eindeutigen Beweis dafür, sondern es gibt nur gewisse Umstände, die für eine Lebensgemeinschaft sprechen, die eben mehr ist als der Umstand, dass sich zwei Personen kennen lernen und wechselseitig besuchen und fallweise auch gemeinsam übernachten.

Wie bereits oben geschildert, definiert man eine solche Lebensgemeinschaft als eine **Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft**, wobei nicht alle diese Merkmale immer vorliegen müssen. Es kommt hier sehr viel auf den Einzelfall an und wer eine Lebensgemeinschaft nachweisen möchte, sollte beweisen können, dass man mehr als fallweise gemeinsam wohnt, dass man gemeinsam die Freizeit verbringt, gemeinsam auf Urlaub fährt und auch gemeinsam für den Unterhalt aufkommt. Oftmals scheitert der Wunsch des Verpflichteten, seine Unterhaltungspflicht zumindest vorübergehend auszusetzen schlicht daran, dass es ihm nicht gelingt, eine Lebensgemeinschaft tatsächlich nachzuweisen. Die neuen Partner, bei denen der Unterhaltsberechtigte alles vermeiden möchte, um seinen Unterhaltsanspruch zu verlieren, legen es dann ja auch oft darauf an, jeden Anschein einer echten Lebensgemeinschaft zu vermeiden und so ziehen sie nicht in

eine gemeinsame Wohnung sondern behalten jeder die eigene Wohnung, weisen dann nach, dass sie auch getrennt auf Urlaub gefahren sind und viel Freizeit nicht miteinander verbringen und Ähnliches, was dem Unterhaltsverpflichteten den Nachweis entsprechend erschwert.

Im Rahmen von einvernehmlichen Ehescheidungen ist auf diese Konstellation unter Umständen Bedacht zu nehmen, sollte man nämlich über diese Möglichkeiten nichts in den Vergleich hineinschreiben, so bleibt es bei der gesetzlichen Regelung und eine Wiederverheiratung oder eine Lebensgemeinschaft für zu einem Erlöschen bzw. Ruhen des Unterhaltsanspruches.

RECHTE DER KINDER NACH DER SCHEIDUNG

Dass Ehescheidungen unter Umständen massive Auswirkungen auf die Kinder haben können, ist heute wohl ziemlich unbestritten und neben der psychologischen Dimension dieser Problematik hat die Trennung der Eltern natürlich auch entsprechende Rechtswirkungen für ihr Verhältnis gegenüber den Kindern.

Zu klären sind die Frage der **Obsorge, des Kontaktrechtes und des Unterhaltes** nach einer Trennung der Eltern.

Obsorge nach der Ehescheidung

Selbst dann, wenn die Ehe der Eltern aufgelöst ist oder wenn die vorher bestehende häusliche Gemeinschaft zwischen den Eltern aufgelöst ist, bleibt grundsätzlich die **Obsorge beider Elternteile** aufrecht.

Stellt keiner der Elternteile einen entsprechenden Antrag, dass daran vom Gericht etwas geändert werden soll und ihm alleine die Obsorge übertragen wird, bleibt es bis zu einer solchen Antragstellung jedenfalls bei der gemeinsamen Obsorge. Im Falle dieser gemeinsamen Obsorge müssen die Eltern aber eine klare Vereinbarung darüber schließen, **in wessen Haus-**

halt das Kind in Zukunft hauptsächlich betreut wird. Wird eine solche Vereinbarung dem Gericht nicht vorgelegt, würde das Gericht von sich aus ein Verfahren einleiten, um dort entweder eine einvernehmliche Lösung der Eltern herbeizuführen oder darüber eine gerichtliche Entscheidung zu treffen.

Wie geht das Gericht bei einem Obsorgeantrag vor?

Ein Elternteil könnte beantragen, ihm die alleinige Obsorge zu übertragen oder das Kind möge hauptsächlich in seinem Haushalt wohnen. Bevor das Gericht jedoch eine endgültige Obsorgeentscheidung trifft, hat es zunächst einmal, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, eine **vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung** zu treffen.

Dies bedeutet, dass das Gericht für eine **Phase von 6 Monaten** eine Entscheidung trifft, welchem Elternteil es die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt aufträgt. Die Obsorge bleibt zwar grundsätzlich in dieser Phase bei beiden Eltern, das Gericht entscheidet aber, bei wem das Kind wohnen wird. Der andere Elternteil erhält vom Gericht per Beschluss ein entsprechendes Kontaktrecht eingeräumt, wobei für diese Phase von 6 Monaten das Gericht detaillierte Anordnungen über das Kontaktrecht, die Pflege und Erziehung sowie die Unterhaltsleistung festzulegen hat.

Die gerichtliche Entscheidung ist aber nur notwendig, wenn sich die Eltern vor Gericht nicht einigen, sonst würde das Gericht, falls dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, durchaus auch die Einigung der Eltern dieser Regelung zugrunde legen. Da **einvernehmliche Regelungen** viel flexibler sein können als wenn man das Gericht mangels Einigung praktisch dazu zwingt eine Entscheidung zu treffen, sollte natürlich eine einvernehmliche Regelung zwischen den Eltern angestrebt werden.

Eine Vereinbarung könnte in etwa so aussehen, dass man festlegt, in wessen Haushalt das Kind wohnt und dann nach Möglichkeit die Eltern sich darüber einigen, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten ein Kontakt

des anderen Elternteiles stattfinden kann. Faktisch handelt es sich hier um eine Art Besuchsrecht, das in der Praxis so ausgeübt wird, dass der Elternteil das Kind abholt, mit ihm etwas unternimmt und es dann wieder zurückbringt. In der Zwischenzeit kann man mit dem Kind alles mögliche unternehmen und es kann auch vereinbart werden, dass das Kind übernachtet. Ob dieses Kontaktrecht jetzt einmal wöchentlich, 14-tägig oder öfter ausgeübt wird, kann von den Eltern im Einvernehmen festgelegt werden. Das Gericht wird sich hier nicht einmischen, wenn die Regelung der Eltern einigermaßen sinnvoll erscheint und den Interessen der Kinder nicht abträglich ist. Einigen sich die Eltern über diese Fragen nicht, wird das Gericht auch die Details selbst festlegen.

Wenn nun der **Zeitraum von 6 Monaten abgelaufen** ist, hat das Gericht zu erkunden, wie sich diese Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung bewährt hat, wobei auch zu beurteilen ist, ob die Unterhaltszahlungen verlässlich geleistet wurden. Nach Maßgabe des Kindeswohles wird dann vom **Gericht** über die Obsorge endgültig **entschieden**, wobei das Gericht die Möglichkeit hat,

- einen Elternteil mit der alleinigen Obsorge zu betrauen oder
- beide Elternteile wiederum mit der gemeinsamen Obsorge zu betrauen.
- In diesem Fall hat das Gericht aber zu entscheiden, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Wenn nur einer die Obsorge erhält, wird das Kind nur in dessen Haushalt betreut.

Auch diese Entscheidungen sind aber nie endgültig in dem Sinne, dass sie zu keinem Zeitpunkt mehr abgeändert werden könnten. Es kann sich im Laufe der Zeit ja hier einiges tun, was eine andere gerichtliche Entscheidung notwendig erscheinen lässt. Dazu kann jeder Elternteil, wenn sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben, bei Gericht eine neue Regelung der Obsorge beantragen. Auch in diesem Fall, wie in allen anderen Fällen der Zuweisung der Obsorge, wird ausschließlich nach dem Kindeswohl entschieden. Es wird also nicht geprüft, ob es einem Elternteil besonders

schwer fällt, dass das Kind nicht bei ihm wohnt oder er die Obsorge überhaupt nicht hat, sondern es wird nur geschaut, wie es für das Kind am besten ist, wie seine Entwicklung am besten gefördert wird und wo es am besten versorgt ist.

Bei dieser Entscheidung werden nicht nur einzelne Merkmale herangezogen, etwa welcher Elternteil mehr verdient, sondern es hat eine Gesamtbeurteilung aller Umstände stattzufinden.

Wenngleich keines der Kriterien für sich allein ausschlaggebend ist, so ist es natürlich **für die Betrauung mit der Obsorge beispielsweise ungünstig**,

- wenn ein Elternteil psychisch schwer erkrankt ist,
- aufgrund seiner beruflichen Beschäftigung überhaupt keine Zeit für das Kind hat,
- bisher mit dem Kind auch nur wenig Kontakt hatte und deshalb keine besondere emotionale Bindung bestand und Ähnliches, während es sehr **günstig** ist,
- wenn jemand sich viel um die Kinder persönlich kümmern kann,
- sonst zumindest Angehörige hat, die dies in ausreichendem Ausmaß tun können,
- schon bisher hauptsächlich die Kinder betreut hat, ein besonders gutes Verhältnis zu den Kindern hatte und
- die Kinder an diesem Elternteil ganz besonders hängen.

Selbstverständlich ist auch die Wohnsituation mit entscheidend, da beispielsweise einem Elternteil, der über keinen festen Wohnsitz verfügt, das Gericht ein minderjähriges Kind sicher nicht zuteilen würde.

Ein weiteres **Kriterium** für die Zuteilung ist z.B. auch, dass grundsätzlich Geschwister nicht getrennt werden sollen, sodass das Gericht auch keine Regelung herbeiführen wird, dass jedem Elternteil ein Kind in seinem Haushalt zugeteilt wird, weil dies dann vielleicht für die Eltern leichter zu

ertragen wäre. Wie geschildert, geht es maßgeblich um die Interessen des Kindes und nicht jener der Eltern, sodass überhaupt Kinder ab 14 Jahren vom Gericht auch nicht einem Elternteil zugeteilt werden, bei dem sie nicht leben wollen. Hier müsste das Kind von völlig falschen Annahmen ausgehen, die für das Gericht nicht mehr nachvollziehbar und gegen seine Interessen sind, damit das Gericht gegen die Meinung des Kindes entscheiden würde.

Wann schreitet das Gericht von selbst ein?

Auch dann, wenn kein Elternteil einen Antrag auf Änderung der Obsorgeregelung stellt, es aber objektive Hinweise dafür gibt, dass die Eltern durch ihr Verhalten das **Wohl des minderjährigen Kindes gefährden**, muss das Gericht trotzdem, wenn es von solchen Dingen erfährt, ein entsprechendes Obsorgeentziehungsverfahren einleiten. Zu einem entsprechenden Verfahren kann es nicht nur kommen, wenn ein Elternteil das Gericht von Missständen informiert, etwa weil der betreuende Elternteil schwer drogensüchtig ist, im Gefängnis gelandet ist oder Ähnliches, sondern auch wenn vergleichbare Umstände dem Gericht von dritter Seite, etwa von Nachbarn, Lehrern etc. bekannt gegeben würden.

Sollte sich herausstellen, dass kein Elternteil geeignet ist, die Obsorge auszuüben, wird das Gericht zunächst versuchen, möglichst nahe Verwandte zu finden, die diese Aufgabe übernehmen könnten, danach aber auch andere positive Bezugspersonen für das Kind heranziehen, selbst wenn sie nicht verwandt sind. Wenn es aber keine anderen nahestehenden oder sonst besonders geeigneten Personen gibt bzw. diese nicht gefunden werden, müsste das Gericht letztendlich die Obsorge dem Jugendwohlfahrtsträger übertragen.

Wie sieht das Kontaktrecht nach der Trennung aus?

Als **Kontaktrecht** bezeichnet man jenes Recht eines Elternteiles, in dessen Haushalt das Kind nicht hauptsächlich wohnt,

- mit dem Kind in Kontakt zu treten,
- mit ihm zu telefonieren,
- SMS-Nachrichten auszutauschen,
- per Mail oder per Post miteinander zu verkehren,
- aber auch es zu besuchen
- bzw. auch bei sich zu haben,
- bei sich übernachten zu lassen oder
- gemeinsam auf Urlaub zu fahren.

Der Grundgedanke ist, dass auch bei getrennt lebenden Eltern selbstverständlich das Interesse des Kindes besteht, mit beiden Eltern in Kontakt zu sein und nicht nur mit demjenigen Elternteil, bei dem es ohnehin wohnt.

Darüberhinaus ist jetzt auch gesetzlich festgelegt, dass es eine **Verpflichtung** der Eltern darstellt, mit dem minderjährigen Kind eine persönliche Beziehung einschließlich der persönlichen Kontakte zu pflegen. Es besteht also nicht nur ein Kontaktrecht, sondern auch eine Kontaktpflicht der Eltern.

Wie nun das Kontaktrecht im konkreten Fall aussieht, wird unter dem Blickwinkel des Kindeswohles entschieden. Die Eltern haben hier, wenn sie sich nicht auf eine gerichtliche Entscheidung verlassen wollen, durchaus sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten und können so am besten genau jenes Kontaktrecht ausformulieren, das zu ihrem Kind am besten passt.

Das Gesetz sieht vor, dass das Kind und die Eltern das Kontaktrecht einvernehmlich regeln sollen. Wenn dieses **Einvernehmen** aber nicht zu Stande kommt, hat das Gericht auf **Antrag des Kindes oder auf Antrag eines Elternteiles** diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln.

Selbst wenn aber ein Einvernehmen zwischen den Eltern zustande kommt, sind sie bei der Gestaltung des Kontaktrechtes zwar weitgehend, aber auch nicht ganz frei. Wenn eine Vereinbarung das Kindeswohl gefährden würde,

so könnte das Gericht eine solche Vereinbarung auch nachträglich noch für unwirksam erklären. Es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, dass vernünftige Eltern sich eine Regelung ausdenken, die das Gericht aufheben müsste.

Eine wesentliche Grundlage für eine Vereinbarung oder auch gerichtliche Entscheidung ist der Umstand, dass die Ausübung dieses Kontaktrechtes für das Kind möglichst unbelastet sein soll. Lebt das Kind bei der Mutter und hat der Vater das Kontaktrecht, hat die Mutter dafür zu sorgen, dass das Kind entsprechend positiv auf die Ausübung dieses Kontaktrechtes eingestimmt wird und nicht durch vorhergehende Schimpftiraden über den Vater die Stimmung soweit zu verderben, dass das Kind mit einem ungunen Gefühl diesen Kontakt zum Vater erlebt. So wie in diesem Fall die Mutter dafür Sorge tragen muss, dass das Kind zur vereinbarten Zeit zur Abholung bereit steht, so hat auch der Vater sich darum zu kümmern, dass er zur vereinbarten Zeit kommt, dies sowohl bei der Abholung als auch bei der Rückgabe des Kindes in die Obhut der Mutter. Das gilt natürlich auch umgekehrt, wenn das Kind hauptsächlich beim Vater wohnt.

Wenn das Gericht entscheidet

Das Gericht wird zunächst eine Regelung finden, bei der es zu **möglichst regelmäßigen Kontakten** kommt. Anerkannt ist auch, dass bei kleineren Kindern zwar häufigere, dafür jedoch eher kürzere Kontakte festzulegen sind. Die Tendenz geht heute eher in die Richtung, dass die Besuchskontakte einmal wöchentlich stattfinden sollten, dies aber nicht in der Weise, dass etwa ein Elternteil die Kinder jedes Wochenende hat, weil dann dem anderen Elternteil ja gar kein Kontakt außerhalb der Arbeitswoche mehr verbliebe. Wenn aber beispielsweise ein 14-tägiges Wochenendbesuchsrecht festgelegt wird, so muss auch in der Woche dazwischen die Möglichkeit eines Kontaktes zum Beispiel an einem Wochentag eingeräumt werden.

Man kann zwar keine generelle Aussage darüber treffen, dass es vorher keine Übernachtungsmöglichkeit beim anderen Elternteil gibt, ohne beson-

dere Probleme wird man dies in einem Verfahren aber jedenfalls ab dem Volksschulalter von 6 Jahren für ein Kind erreichen können.

Beginn und Ende des Besuchsrechtes sind so festzulegen, dass das Kind in Ruhe aus dem Schulalltag herauskommt und umgekehrt wieder so nach Hause zurückkommt, dass es sich entsprechend auf den Schulbesuch am nächsten Tag vorbereiten kann. Eine Abholung am Samstagvormittag und eine Zurückbringung des Kindes am frühen Sonntagabend sind realistische Ziele, die auch in einem Gerichtsverfahren erreicht werden könnten.

Was **Feiertage** wie Weihnachten betrifft oder den Geburtstag des Kindes, so wird es in den meisten Fällen durchsetzbar sein, dass minderjährige Kinder zumindest den **Heiligen Abend** bei jenem Elternteil verbringen, in dessen Haushalt sie auch sonst wohnen und der andere Elternteil in den Feiertagen danach das Kontaktrecht hat. Gleiches gilt auch für **Geburtstage**, wo man damit rechnen kann, dass das Kind den Geburtstag beim hauptsächlich mit der Betreuung beauftragten Elternteil verbringen wird.

Sie sehen also, dass hier im Einvernehmen der Eltern sicherlich eine flexiblere Regelung möglich wäre, da man hier nicht ohne Weiteres argumentieren könnte, dass es von vorne herein gegen das Kindeswohl verstößt, wenn es Weihnachten und Geburtstage etwa abwechselnd bei seinen Eltern bringt.

Der Vorteil einvernehmlicher Gestaltungen liegt nicht nur bei der Festlegung der Vereinbarung selbst, sondern natürlich auch bei der praktischen Durchführung in der Zeit danach. Wenn zum Beispiel ein Elternteil einen Besuchstag nicht wahrnehmen kann, sei es weil das Kind nicht da ist oder er selbst keine Zeit hat, so hat er ärgste Probleme, dies zu einem anderen Zeitpunkt nachzuholen, wenn der andere Elternteil sich hier strikt weigert. Vom Gericht ist hier kaum große Unterstützung zu erwarten, da die bisherige Rechtsprechung bei diesen Ersatzbesuchstagen sehr hart ist und den kontaktberechtigten Elternteil eher benachteiligt. Wenn die Eltern sich aber einig sind, ist ein versäumter Besuchssamstag überhaupt kein Prob-

lem und der Besuch kann am nächsten Tag oder die Woche darauf nachgeholt werden.

Ähnliches gilt **für Ferienregelungen**, wo das Gericht natürlich eine Festlegung vornimmt, wenn sich die Eltern nicht einigen, wo aber eine Einigung der Eltern natürlich viel sinnvoller ist. Können sich die Eltern nicht einigen, wird das Gericht unter Bedachtnahme auf das Alter und die Reife des Kindes sowie insbesondere auch auf das konkrete Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil eine Regelung treffen. Ab dem Volksschulalter könnte man damit rechnen, dass vom Gericht ein 14-tägiger Urlaub mit dem Kind genehmigt würde. Je älter das Kind wird, desto länger könnte ein solcher Urlaub sein, wobei es natürlich hilfreich ist, wenn man darauf hinweisen kann, dass auch das Besuchsrecht vorher außerhalb der Urlaubszeit bestens funktioniert hat und insbesondere bei den Übernachtungen keine Probleme aufgetreten sind.

Sollte es bei der Ausübung des Kontaktrechtes zu konkreten Problemen kommen, insbesondere etwa zu Gewalttätigkeiten gegen das Kind, so kann das Gericht dieses Kontaktrecht auch **einschränken**. Sollte dies nicht ausreichend sein, um dem Kindeswohl zu entsprechen, so kann das Gericht sogar die persönlichen Kontakte überhaupt **untersagen**.

Wenn das Kind bereits **14 Jahre** alt ist und keinen Kontakt mehr möchte, ist dies auch vom Gericht zu respektieren. Sollte das Kind jünger sein und das Kontaktrecht ablehnen, wird das Gericht genauere Erhebungen anstellen und die Argumente des Kindes natürlich genauer überprüfen.

Man darf auch nicht vergessen, dass es mittlerweile auch entsprechende **Hilfestellungen** gibt, auf die man zurückgreifen könnte. Es gibt einerseits begleitete Besuchsrechte, wo das Kind beispielsweise nicht mit dem Vater alleine zusammentrifft, in dessen Haushalt es nicht mehr wohnt, sondern eine Begleitperson zumindest zeitweise anwesend ist oder das Besuchsrecht in sogenannten „Besuchscafés“ abgewickelt wird, wo die Mutter das Kind hinbringt und bei Ausübung des Besuchsrechtes durch den Vater nach

wie vor in der Nähe ist. Anstatt der Mutter kann dies auch eine professionelle Begleitung sein, die das Kind bringt und holt und dazwischen in Bereitschaft ist, falls ein Einschreiten nötig werden könnte.

Wie funktioniert die Besuchsbegleitung?

Dieses Rechtsinstitut gibt es schon seit einigen Jahren, gerade in den letzten Jahren hat sich der Einsatz aber vermehrt. Gemeint ist damit, dass das Gericht berechtigt ist, eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechtes auf persönliche Kontakte (Besuchsrecht) heranzuziehen. Dies wird für Fälle angewendet, in denen sonst Bedenken bestehen würden, dass das Kind mit dem nicht betreuenden Elternteil längere Zeit alleine bleibt und wo es notwendig erscheint, um das Wohl des minderjährigen Kindes zu schützen, dass eine dritte Person, nicht aber der andere Elternteil, bei diesen Treffen zwischen Kind und Elternteil dabei ist. Dazu werden vom Gericht Personen herangezogen, die eine entsprechende fachliche Eignung und entsprechende Berufserfahrung aufweisen. Es handelt sich dabei oft um Sozialarbeiter, Psychologen oder Mediatoren, die aufgrund ihrer Ausbildung diese Funktion wahrnehmen können. In der Praxis wird die Person vom Gericht ausgewählt, welches auch in Grundzügen festlegt, wie diese Besuchsbegleitung wahrgenommen wird, wobei es allerdings so ist, dass die Details dazu dem fachlich dazu ausgebildeten Besuchsbegleiter obliegen, der auch in der Lage ist, den Besuch abzubrechen, wenn eine Situation eskalieren sollte.

Eine häufige Variante ist, wie oben schon geschildert, das Zusammentreffen in einem sogenannten **Besuchscafé** oder auch in einer **Kinderbetreuungseinrichtung** außerhalb der Öffnungszeiten, sodass ein geschützter Rahmen besteht, in dem der Besuchsbegleiter dann nach seiner Fachkunde entscheidet, wann und wie weit er sich nach der Kontaktaufnahme langsam zurückzieht oder eben auch anwesend bleibt. Besonders kommt diese Besuchsbegleitung in sehr konfliktbeladenen Situationen zur Anwendung, wenn das Verhältnis zwischen den Eltern besonders schlecht ist, ein Elternteil das Kind sehr lange nicht gesehen hat oder sonst Gründe vorliegen, die

es für das Kind nicht günstig erscheinen lassen, sofort mit dem anderen Elternteil alleine zusammenzutreffen. Das Ziel der Besuchsbegleitung ist es natürlich, einen entsprechenden Zeitpunkt in der Zukunft zu finden, an dem dann vielleicht die Besuchsbegleitung gar nicht mehr notwendig ist.

Wer bezahlt den Besuchsbegleiter?

Zu beachten ist, dass mit dem Besuchsbegleiter eine klare Kostenregelung getroffen wird, wer zu welchem Zeitpunkt welchen Betrag zu bezahlen hat. Im Normalfall wird derjenige Elternteil, der das Kind besuchen möchte, diese Kosten übernehmen und dies mit dem Besuchsbegleiter vereinbaren. Es gibt aber dafür keine gesetzliche Regelung, sodass auch eine Kostenteilung zwischen den Eltern möglich ist. Letztlich liegt eine möglichst unproblematische Abwicklung des Kontaktrechtes auch im Interesse beider Eltern und insbesondere auch im Interesse des gemeinsamen Kindes, sodass sich generell Themen des Kontaktrechtes sehr schlecht eignen, um Konflikte zwischen den Eltern auszutragen, die sich ja dann negativ auf das Kind auswirken können. Der Besuchsbegleiter erhält sein Geld jedenfalls von einem Elternteil und nicht vom Gericht.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass unter gewissen Voraussetzungen die Eltern auch eine **finanzielle Förderung** für diese Besuchsbegleitung erhalten können, wozu nähere Ausführungen im Internet auf der Homepage www.besuchsafe.at nachzulesen sind.

Kontaktrecht trotz Unterhaltsrückstand ?

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung hängt das Kontaktrecht eines Elternteiles auch nicht davon ab, ob er seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommt oder nicht. Der Unterhaltspflicht nicht nachzukommen, kann zwar sehr negative Konsequenzen haben, dies kann bis zu einem Strafverfahren wegen Unterhaltsverletzung führen, ist aber nicht für sich gesehen ein Grund, ein Kontaktrecht gerichtlich zu untersagen. Auch der Umstand, dass sich die Eltern nicht gut verstehen, ist dafür kein Grund. Ganz im Ge-

genteil, die Eltern haben beide die Pflicht darauf hinzuwirken, dass die Ausübung des Kontaktrechtes für das Kind möglich wenig belastend ist und haben jegliche negative Einflussnahme auf das Kind zu unterlassen. Eine Mutter, die beispielsweise alles unternimmt, um das Kind aufzuhetzen, damit der Vater vom Besuchsrecht nichts hat oder die es ihm grundlos immer wieder verweigert, riskiert letztlich sogar den Entzug der Obsorge.

Haben auch Großeltern ein Kontaktrecht?

Auch Großeltern haben ein gesetzliches Recht auf persönlichen Kontakt mit ihren Enkelkindern und können dies, falls sie mit den Kindeseltern dazu keine Einigung herbeiführen können, **notfalls auch gerichtlich durchsetzen**. Das Gericht muss beurteilen, ob und wenn ja in welchem Ausmaß dieses Kontaktrecht zugestanden werden kann, da dadurch nicht das Familienleben der Eltern bzw. eines Elternteiles oder die Beziehung der Eltern zum Kind gestört werden dürfen. Dies bedeutet aber nicht, dass die bloße Weigerung der Eltern hier schon ausreichend ist oder der Umstand, dass sie einfach behaupten, dies würde ihr Familienleben schädigen oder dem Wohl des Kindes nicht entsprechen, sondern es müssen hier schon konkrete Befürchtungen behauptet und nachgewiesen werden, sonst wird das Gericht den Großeltern ein Kontaktrecht zugestehen.

Auch die Enkelkinder können, wenn sie schon etwas größer sind, vom Gericht dazu befragt werden, wobei es keine gesetzliche Altersgrenze dafür gibt. Grundregel ist aber, je älter die Kinder sind, desto mehr wird ihre Meinung dazu berücksichtigt. Kinder ab 14 Jahren werden hier in der Regel bei jeder Form des Kontaktrechtes ein entscheidendes Wort mitreden. Gegen deren ausdrücklichen Willen wird das Gericht ein Kontaktrecht weder mit einem Elternteil noch mit einem Großelternteil verfügen.

Haben auch nicht verwandte Personen ein Kontaktrecht?

Nunmehr gibt es auch eine gesetzliche Regelung, dass eine mit dem Kind nicht verwandte Personen, wie **beispielsweise ein früherer Lebensge-**

fährte eines Elternteiles, auch ein Kontaktrecht bei Gericht beantragen kann. Für eine positive Entscheidung des Gerichtes kommt es darauf an, dass diese persönlichen Kontakte dem Wohl des Kindes dienen und nachweisbar ist, dass diese dritte Person zum Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis steht oder eben früher gestanden ist. Selbst ohne Antrag des Kindes, eines Elternteiles oder dieses Dritten hat das Gericht auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers oder sogar von Amts wegen eine solche Verfügung zu treffen, wenn sonst das Kindeswohl gefährdet wäre.

Wie sich diese Bestimmung in der Praxis auswirken wird, wird man erst nach einiger Zeit sehen, wenn entsprechende Gerichtsentscheidungen dazu ergangen sind.

Welche Informationsrechte haben getrennt lebende Eltern?

Auch wenn ein Elternteil nicht mit der Obsorge betraut ist, hat der andere Elternteil ihn von wichtigen Angelegenheiten betreffend das gemeinsame Kind rechtzeitig zu verständigen, sodass der andere Elternteil die Möglichkeit hat, sich dazu in angemessener Frist zu äußern. Eine solche Äußerung ist nicht bedeutungslos, sondern ist immer dann zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entsprechen würde. Das gilt auch bei gemeinsamer Obsorge für denjenigen Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Elternteil hat das Recht zu erfahren, wenn sein Kind mehr als nur harmlos erkrankt ist, wenn sich in der Schul- und Berufsausbildung wichtige Neuerungen oder Änderungen ergeben haben oder das Kind für längere Zeit ins Ausland fährt.

Dies bedeutet aber nicht, dass derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, nun ständig jede Kleinigkeit dem anderen Elternteil berichten muss, sondern die Informationen müssen schon eine gewisse Bedeutung haben. Die Übermittlung jedes Schularbeitsergebnisses wird nicht notwen-

dig sein, sehr wohl aber wird das Jahreszeugnis in der Schule für den nicht betreuenden Elternteil von Interesse sein.

Eine in der Praxis besonders wichtige Information ist die Aufnahme der Berufstätigkeit, die natürlich für den getrennt lebenden Eltern von besonderem Interesse ist, da sich damit Änderungen bei seiner Unterhaltspflicht ergeben können. Zwar führt der Antritt einer Lehre nicht automatisch zum völligen Unterhaltsverlust, es wird sich hier aber aufgrund besonderer Berechnungsregelungen, die in diesem Ratgeber im Kapitel Kindesunterhalt dargestellt werden, eine Änderung ergeben, indem der Kindesunterhalt sinkt. Mit Abschluss der Berufsausbildung wird die Verpflichtung des getrennt lebenden Elternteiles auf Unterhaltszahlung in der Regel zur Gänze enden.

Für denjenigen Elternteil, der mit dem Kind zusammen lebt, empfiehlt es sich durchaus, den anderen Elternteil von solch wichtigen Veränderungen zu informieren, da es sogar zu Schadenersatzansprüchen kommen könnte, wenn der nicht betreuende Elternteil irrtümlich zu viel Unterhalt bezahlt, weil er gar nicht wusste oder wissen konnte, dass das Kind die Schule abgebrochen hat und jetzt eigenes Geld verdient.

Wenn der mit der Obsorge betraute Elternteil diese Informations- und Äußerungsrechte des anderen Teiles beharrlich verletzt oder gar völlig ignoriert, hat das Gericht, wie es im Gesetz heißt, die „angemessenen Verfügungen“ zu treffen, wenn durch diese Unterlassungen das Wohl des Kindes gefährdet wird. Wer beispielsweise nicht bereit ist, den anderen Elternteil über die schulischen Vorgänge zu informieren, der wird es hinnehmen müssen, dass das Gericht dem anderen Elternteil dann eben die Ermächtigung erteilt, dass er sich in der Schule selbst informieren und direkt mit den Lehrern sprechen kann, was sonst dem Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, gar nicht möglich wäre.

Das Informationsrecht darf nicht schikanös ausgeübt werden.

Der berechnigte Elternteil darf allerdings seine Rechte auch nicht über-spannen, da das Gesetz jetzt vorsieht, dass derjenige, der seine Rechte rechtsmissbräuchlich oder in einer für den anderen Elternteil oder das Kind nicht zumutbaren Weise in Anspruch nimmt, auch eine Einschränkung oder gar Entziehung dieser Rechte hinnehmen muss. Wenn also der getrennt lebende Kindesvater die Kindesmutter geradezu mit solchen Wünschen schikaniert, so kann diese bei Gericht den Antrag stellen, dem Vater diese Rechte zu entziehen, wobei es selbstverständlich bei der Gerichtsentscheidung dann auf viele Details ankommt, wie es zu dieser Situation gekommen ist. Es soll aber klar sein, dass beide Elternteile nicht wehrlos sind, wenn der jeweils andere Elternteil seine Rechte schikanös ausübt oder eben gar keine Rechte einräumt.

Welche Rolle spielt der Wille des minderjährigen Kindes?

Wenn eine Problematik des Kontaktrechtes oder des Auskunftsrechtes nicht vor Gericht entschieden wird, entscheiden die Eltern selbst darüber, ob sie doch einmal das Kind um seine Meinung fragen, was sie umso weniger tun werden, je jünger das Kind noch ist. Generell und vor allem bei Kindern zwischen 14 und 18 Jahren kann man aber keineswegs davon ausgehen, dass deren Meinung völlig unbedeutend wäre. Für gerichtliche Entscheidungen gibt es dazu eine gesetzliche Regelung die vorsieht, dass das Gericht Minderjährige (das sind alle Kinder unter 18 Jahren) in Verfahren über Pflege und Erziehung oder die persönlichen Kontakte auch persönlich anzuhören hat.

Dabei kann das Gericht, wenn das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die **Vernehmung durch den Jugendwohlfahrtsträger** oder ähnliche Einrichtungen bzw. auch durch Sachverständige vornehmen lassen. Jüngeren Kindern kann damit eine Aussage vor Gericht erspart werden. Auch bei schon älteren Kindern kann es Situationen geben, wo aufgrund der Entwicklung oder des Gesundheitszustandes des Kindes, oder weil sonst eine Äußerung der ernsthaften und unbeeinflussten Meinung des Minderjährigen nicht zu erwarten ist, das Kind durch eine andere Instituti-

on als das Gericht befragt wird. Am häufigsten ist dies dann wohl der Jugendwohlfahrtsträger oder ein vom Gericht beigezogener **Sachverständiger**. Die Eltern werden bei diesen Befragungen weder beim Gericht noch beim Sachverständigen beigezogen.

Besonders bei sehr kleinen Kindern kann man davon ausgehen, sodass bei sonst normaler Entwicklung eines Kindes erst ab 5 oder 6 Jahren die Einvernahme durch das Gericht oder eben durch vom Gericht beauftragte Dritte notwendig ist. Das ist deshalb nicht ganz ohne Bedeutung, weil ohne das Vorliegen entsprechender Gründe das Unterlassen der Befragung des Kindes einen **Verfahrensmangel** darstellen würde, der dazu führen würde, dass eine gerichtliche Entscheidung in der nächsten Instanz aufgehoben würde, wenn sie aus diesem Grund angefochten wird.

Der Umstand, dass die Kinder so weit wie möglich im Verfahren angehört werden sollen, bedeutet aber nicht, dass der Wille des Kindes für die Gerichtsentscheidung ausschlaggebend sein muss. Als Faustregel gilt, dass mit zunehmendem Alter des Kindes die Meinung des Kindes bei der Entscheidung immer mehr Berücksichtigung finden muss. Je älter das Kind ist, desto schwieriger wird das Gericht begründen können, dass der Wille des Kindes in der Entscheidung nicht berücksichtigt wurde bzw. sogar genau das Gegenteil von dem entschieden wurde, was das Kind eigentlich wollte.

Ab dem 12. Lebensjahr kann sich das Gericht schon sehr schwer über den Willen des Kindes hinwegsetzen, ab 14 Jahren ist zwar noch immer der Wunsch des Kindes nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage, der Wunsch ist aber dann schon sehr maßgeblich. Wenn ein Minderjähriger, der das **14. Lebensjahr** bereits vollendet hat, ausdrücklich die **Ausübung der persönlichen Kontakte ablehnt** und trotz einer Belehrung des Gerichtes über die Rechtslage und über die grundsätzliche Sinnhaftigkeit des Kontaktrechtes bei seiner Meinung bleibt, ist der Antrag eines Elternteiles auf persönlichen Kontakt abzuweisen.

Minderjährige Kinder, die das 14. Lebensjahr schon vollendet haben, können in allen gerichtlichen Verfahren, in denen es um Pflege und Erziehung oder über die persönlichen Kontakte geht, selbständig vor Gericht handeln. Dabei erhalten die Minderjährigen vom Gericht entsprechende Aufklärungen und werden auch auf Beratungsmöglichkeiten hingewiesen

Dem Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wird die Gerichtsentscheidung direkt zugestellt, unabhängig von den Zustellungen an die Elternteile. Wenn es um ein Rechtsmittel geht, welches der Minderjährige erheben will, wird ihm vom Gericht dazu die Verfahrenshilfe unter Beigebung eines Rechtsanwaltes bewilligt werden.

Wann bekommt das Kind einen „Kinderbeistand“?

Bei besonderer Intensität der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Verfahrensparteien und wenn es zur Unterstützung des Minderjährigen geboten ist, kann das Gericht dem Minderjährigen einen eigenen Kinderbeistand bestellen. Es handelt sich dabei um einen eingeschränkten Personenkreis, nämlich solche Personen, die vom Justizministerium oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur namhaft gemacht werden. Dieser Kinderbeistand wird mit dem Kind in Kontakt treten und es entsprechend unterstützen. Die Kosten des Kinderbeistandes sind von den Eltern gemeinsam zu tragen.

KINDESUNTERHALT NACH DER TRENNUNG

Solange beide Eltern mit dem Kind im **gemeinsamen Haushalt** leben, ob sie nun verheiratet sind oder nicht, haben sie beide anteilig zum angemessenen Kindesunterhalt beizutragen. Dies bedeutet nicht, dass beide gleich viel bezahlen müssen, sondern die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse und sonstigen Lebensverhältnisse der Eltern werden selbstverständlich berücksichtigt.

Der Kindesunterhalt wird in diesem Fall auch nicht als Geldunterhalt geleistet, sondern das Kind lebt im gemeinsamen Haushalt, wird von den Eltern ernährt und mit der notwendigen Kleidung ausgestattet. Die Eltern übernehmen die notwendigen Kosten für die Ausbildung des Kindes und finanzieren eben all jene Aufwendungen, die das Kind außerhalb der Betreuung im eigenen Haushalt hat.

Leben die **Eltern getrennt**, entweder weil die Ehe geschieden ist oder ein Elternteil ausgezogen ist, so besteht die grundsätzliche Regelung, dass derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich wohnt, seiner Unterhaltspflicht durch die Betreuung nachkommt und der andere Elternteil den **Unterhalt in Geld** zu leisten hat. Die Geldzahlungen für minderjährige Kinder enthält der betreuende Elternteil und nicht das Kind selbst.

Es kann in der Praxis jetzt verschiedene Konstellationen geben, wo sich z.B. das Kind abwechselnd bei den Eltern befindet und diese Anteile dann fast gleich hoch sind, sodass auch auf diese Konstellation separat eingegangen wird.

Unterhalt beim klassischen Fall getrennt lebender Eltern

Zunächst einmal möchte ich aber auf den häufigsten Fall hinweisen, dass das Kind bei einem Elternteil wohnt und dieser damit für das Kind Wohnraum bereit stellt sowie entsprechende Mahlzeiten, die Wohnung reinigt und erhält und ähnliche Dinge leistet, von denen auch das Kind profitiert. In diesem Fall hat ausschließlich der nicht beim Kind wohnende Elternteil **Unterhalt zu bezahlen und zwar definitiv in Geld** und nicht in Sachwerten. Es würde etwa einer Kindesmutter nicht viel weiterhelfen, wenn der Vater das Kind mit ihm wichtig erscheinenden Dingen wie Sportausrüstung, Elektrogeräten, teurer Kleidung oder Ähnlichem überschüttet, gleichzeitig aber nichts bezahlen würde. Ein Kindesvater, der beispielsweise sehr großzügig seinen Sohn mit Skiausrüstung, Tennisschläger und ähnlichen Dingen beschenkt, kann deshalb seine Unterhaltszahlungen nicht verringern.

Wenn bei vielen Beispielen jetzt davon die Rede ist, dass der Kindsvater Zahlungen an die Kindesmutter für sein Kind leistet, so ist natürlich auch der umgekehrte Fall denkbar, dass das Kind beim Vater lebt und die Mutter bezahlt. Ich bleibe aber bei der Konstellation, dass das Kind bei der Mutter lebt und der Vater bezahlt, weil dies in der Praxis nach wie vor der häufigste Fall ist. Es gibt aber keinen rechtlichen Unterschied in der Beurteilung, wenn die Situation umgekehrt sein sollte. Lebt das Kind beim Vater und führt dieser den Haushalt bzw. übernimmt dieser Pflege und Erziehung des Kindes, hat die davon getrennt lebende Mutter aus ihrem Einkommen Unterhalt zu bezahlen, den der Vater dann wieder für das Kind verwendet.

Wovon hängt die Höhe des Unterhaltes ab?

Der zahlungspflichtige Elternteil hat nicht von vorne herein einen bestimmten Fixbetrag zu bezahlen, der für alle Kinder und alle Situationen gleich ist. Die Höhe seiner Zahlungsverpflichtung hängt einerseits von seinem **Einkommen** und andererseits von den **Bedürfnissen** des Kindes ab. Bei den Bedürfnissen des Kindes geht es im Grundsatz um das **Alter des Kindes**, sodass mit steigendem Alter des Kindes dessen Unterhaltsansprüche steigen.

Die Bemessungsgrundlage für den Unterhaltsanspruch ist das **monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen**. Es ist dies jenes Einkommen, welches tatsächlich verbleibt, sohin das Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Was ist die Bemessungsgrundlage bei Arbeitern und Angestellten?

Bei **unselbständigen Erwerbstätigen (Arbeiter und Angestellte)** ist dies in der Regel das Jahresnettoeinkommen geteilt durch 12 Monate, sodass sich daraus der monatliche Betrag ergibt, von dem der Unterhaltsanspruch berechnet wird. In diesem Jahreseinkommen sind alle Sonderzahlungen berücksichtigt, ebenso auch die Sachbezüge. Es können natürlich zusätzliche Gelder zum Einkommen gezählt werden, wenn also beispielsweise

jemand zu seinen Gehaltsbezügen auch noch andere Einkommensquellen hat. Häufig gibt es in der Praxis zusätzliches Einkommen in Form von Mieteinnahmen.

Nicht all das, was man vom Arbeitgeber bezieht, muss auch für die Unterhaltsbemessung herangezogen werden. Soweit jemand auf seinem Gehaltszettel **Aufwandsentschädigungen** (z.B. Fahrtkosten, Nächtigungsgelder) stehen hat, denen ein tatsächlicher Aufwand gegenübersteht, wird dieser Betrag aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden. Wenn dieser tatsächliche Mehraufwand aber nicht nachgewiesen werden kann, so kann der Betrag zumindest zum Teil wieder in die Bemessungsgrundlage aufgenommen werden und erhöht damit den Unterhaltsanspruch.

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen empfiehlt es sich jedenfalls, sich alle nur erdenklichen Einkommensquellen genau anzusehen, da fast aus jeder Zahlung in irgendeiner Form ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden kann. Insbesondere können Abfertigungen herangezogen werden, Trinkgelder und sonstige Zusatzverdienste, über die meist der andere Partner durchaus Bescheid weiß.

Wenn die Unterhaltsbemessungsgrundlage feststeht, wird daraus mit einer Prozentrechnung der konkrete Unterhaltsanspruch errechnet. Wie viel Prozent Unterhalt ein Kind erhält, darauf wird gesondert eingegangen.

Was ist die Bemessungsgrundlage bei selbständigen Unternehmern?

Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage gibt es bei Arbeitern und Angestellten in der Praxis kaum ein Problem. Viel problematischer ist die Feststellung der Bemessungsgrundlage bei selbständig Erwerbstätigen, die ja keinen fixen Lohn beziehen, sondern deren Einkommen davon abhängig ist, wie viel Gewinn ihr Unternehmen tatsächlich abwirft. Auch bei selbständig Erwerbstätigen ist nicht das Bruttoergebnis heranzuziehen, sondern es ist jedenfalls die Einkommenssteuer abzuziehen. Es ist allerdings oftmals nicht möglich, einfach vom Einkommenssteuerbescheid auszuge-

hen und den steuerlichen Gewinn nach Abzug der Einkommenssteuer als Bemessungsgrundlage anzuwenden. Der steuerliche Gewinn bei Selbständigen wird nämlich auch durch steuerrechtliche Gesichtspunkte verringert, denen keine tatsächlichen Ausgaben gegenstehen. Ein häufiges Beispiel aus der Praxis sind hier Abschreibungen, die im konkreten Jahr nicht mit den tatsächlichen Ausgaben übereinstimmen. Wenn der Unterhaltspflichtige nicht entsprechend aufklärend im Verfahren mitwirkt und das Gericht überzeugen kann, wird das Gericht in solchen Fällen meistens einen **Sachverständigen** beiziehen, der das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen für das Gericht feststellt. Es empfiehlt sich aber durchaus, dass sich die Eltern hier vor Gericht einigen, da solche Gutachten nicht billig sind.

Muss ein Unternehmer auch Unterhalt bezahlen, wenn die Firma Verluste macht?

Die Tatsache, dass ein Unternehmer Verluste macht, entbindet ihn nicht von der Zahlung eines entsprechenden Kindesunterhaltes. Wenn der Unternehmer trotz Verlustes **Privatentnahmen** tätigt, wird für die Unterhaltsberechnung auch diese konkrete Privatentnahme pro Monat als Bemessungsgrundlage herangezogen. Dies aus der Überlegung, dass ja auch der Unterhaltspflichtige selbst sein eigenes Leben aus diesen Privatentnahmen finanziert und im prozentuellen Anteil auch seine Kinder damit versorgen muss.

Da die Betriebsergebnisse natürlich nicht jedes Jahr gleich sind, wird für die Bemessung des Unterhaltes in der Regel der **Durchschnitt der letzten drei Jahre** herangezogen.

Oftmals wird in Verfahren argumentiert, dass ja auch der Unterhaltspflichtige entsprechende Ausgaben hat, dass ihm sein Einkommen oder sein Gewinn nicht zur Gänze bleiben, sondern auch er Miete und Betriebskosten bezahlen muss, ein Auto unterhalten muss und Ähnliches. Dazu ist anzuführen, dass die Aufwendungen des täglichen Lebens von der Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht abgezogen werden können. Diese Ausgaben, die

jeden treffen, sind bei der Berechnung nach der Prozentsatzmethode (siehe eigenen Punkt) bereits berücksichtigt.

Kann man die Unterhaltszahlung verhindern, indem man einfach nichts arbeitet?

Weder der Unterhaltspflicht für den Ehegatten noch der Unterhaltspflicht für die Kinder kann man sich dadurch entziehen, dass man sich weigert, einer entsprechenden Berufstätigkeit nachzugehen, dass man absichtlich weniger verdient, einen lukrativen Job aufgibt oder zur Vermeidung von Unterhaltszahlungen eine schlechter bezahlte Stelle annimmt, kürzer arbeitet oder Ähnliches. Hier gibt es den sogenannten **„Anspannungsgrundsatz“**, der nichts anderes besagt, als dass der Unterhaltspflichtige sich darum bemühen muss, jenes Einkommen zu erzielen, welches ihm aufgrund seiner Ausbildung und seiner bisherigen Berufstätigkeit möglich ist. Natürlich kann das Gericht den Unterhaltspflichtigen nicht zu einer konkreten Arbeit zwingen, diesem nützt es jedoch nichts, wenn er weniger verdient als er eigentlich verdienen könnte. In diesem Fall wird nämlich das Gericht bei der Unterhaltsberechnung von dem Betrag ausgehen, den der Unterhaltspflichtige tatsächlich bei Anspannung seiner Kräfte verdienen könnte.

Wer also aufgrund seiner Ausbildung in der Lage wäre, monatlich netto € 2.000,00 zu verdienen und nun meint, dass er zur Verringerung seiner Unterhaltspflicht einen schlechter bezahlten Beruf ausübt und somit monatlich nur € 1.000,00 verdient, der spart sich keinen Cent Unterhalt, sondern es wird in seinem Fall der Unterhalt so berechnet, als würde er tatsächlich € 2.000,00 monatlich verdienen. Dass es dann für den Unterhaltspflichtigen umso schwieriger wird, diese Unterhaltspflicht zu erfüllen, liegt auf der Hand.

Macht man sich strafbar, wenn man keinen Unterhalt bezahlt?

Es sei davor gewarnt, einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nicht nachzukommen, da dies sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich zie-

hen würde. Die Verletzung der Unterhaltspflicht ist nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar und ist mit Freiheitsstrafe bedroht. Der dazu anwendbare § 198 Strafgesetzbuch lautet wie folgt:

(1) Wer seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich verletzt und dadurch bewirkt, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Seine Unterhaltspflicht verletzt insbesondere auch, wer es unterlässt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde.

(2) Ist der Täter rückfällig (§ 39) oder hat die Tat die Verwahrlosung oder eine beträchtliche Schädigung der Gesundheit oder der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Unterhaltsberechtigten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat die Tat aber den Tod des Unterhaltsberechtigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nicht nach Abs. 1 zu bestrafen, wenn er bis zum Schluss der Verhandlung die vom Verfolgungsantrag umfassten Unterhaltsbeträge zur Gänze bezahlt.

Immer wieder kommt es hier zu sehr unangenehmen Verfahren für zahlungsunwillige Elternteile. Auch der Umstand, dass beispielsweise die Bezirksverwaltungsbehörde durch Unterhaltsvorschüsse den Unterhalt der Kinder vorfinanziert hat, nützt dem nicht zahlenden Elternteil im Verfahren gar nichts. Einerseits muss er gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde die Beträge ohnehin zurückzahlen und andererseits wird ihm deren Zahlung strafrechtlich nicht positiv zugeordnet. Die Zahlung von Unterhaltsvorschüssen erfolgt ausschließlich im Interesse des Kindes und nicht zur Schonung des zahlungspflichtigen Elternteiles. Vor einer Verurteilung kann man sich nur durch die tatsächliche Unmöglichkeit der Zahlung (z.B. schwere Krankheit, Verletzung etc.) oder eben durch Zahlung noch im Strafverfahren retten!

Was kann der Unterhaltspflichtige tun, wenn er es einfach nicht schafft?

Es gibt allerdings auch für den Unterhaltsverpflichteten Konstellationen, bei denen er durchaus Abzüge vornehmen kann. Ein Beispiel wäre etwa, wenn er aufgrund einer **Krankheit** höhere Aufwendungen verkräften muss, die er dann sehr wohl von der Unterhaltsbemessungsgrundlage abziehen könnte.

Wer als Unterhaltspflichtiger in **Zahlungsschwierigkeiten** kommt, sollte sich immer so rasch wie möglich mit dem anderen Elternteil in Verbindung setzen und nicht warten, bis er eine Anzeige erhält. Wichtig ist es auch, zumindest so viel zu zahlen, wie man aufgrund der schwierigen Situation noch aufbringen kann und nicht einfach gänzlich die Zahlung einzustellen.

Wer nachweisen kann, dass er unverschuldet nicht in der Lage ist, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, der kann weder zivilrechtlich noch strafrechtlich wegen zu geringer Zahlung in Schwierigkeiten gelangen.

Was ist, wenn man gerade eine Firma gründet und daher das Einkommen sinkt?

Weiters könnte er trotz des Anspannungsgrundsatzes eine berufliche Chance wahrnehmen und sich beispielsweise selbständig machen, wenn die Aussicht besteht, dass aus dieser selbständigen Tätigkeit in weiterer Folge das ihm grundsätzlich mögliche Einkommen doch wieder erzielt wird. Eine Anlaufphase von 2 bis 3 Jahren wird jemandem in diesem Fall zugebilligt, in der er dann weniger Unterhalt bezahlt. Danach muss er sich aber im Sinne des Anspannungsgrundsatzes letztlich entscheiden, entweder den höheren Unterhalt trotz geringeren Einkommens zu bezahlen oder sich eben wieder eine Berufstätigkeit zu suchen, bei der er so viel verdient, wie ihm aufgrund seiner Ausbildung zuzutrauen ist.

Wenn der Unterhaltspflichtige wenig Einkommen aber viel Vermögen hat, kann er auch verpflichtet werden, aus seinem Vermögen heraus Zahlungen zu leisten, wenn er sonst die notwendige Unterhaltsleistung nicht zustande bringt.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Umstand, dass beim Verkauf von Vermögen erzielte Einnahmen auch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

Wie oben beschrieben, ist es keine gute Idee, zu Lasten des Unterhaltsberechtigten einfach weniger zu verdienen als man könnte. Es ist auch im Gerichtsverfahren durchaus bedenklich, sich an der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht zu beteiligen und die gerichtliche Erhebungstätigkeit vielleicht gar noch zu behindern. Das Gericht kann nämlich in diesem Fall das Einkommen nach freier Überzeugung schätzen und diese Schätzung des Gerichtes kann durchaus auch in eine Richtung gehen, die den Unterhaltsberechtigten dann vielleicht sogar schlechter stellt, als dies bei Offenlegung seiner Einkünfte und seines Vermögens der Fall gewesen wäre.

Wie hoch ist die konkrete Zahlungsverpflichtung? Wie funktioniert die Prozentmethode?

Wenn man die Bemessungsgrundlage kennt, ist der Unterhaltsanspruch in der Praxis relativ leicht zu errechnen. Es ist zwar so, dass der Unterhaltsanspruch vom Alter und den Bedürfnissen des Kindes abhängig ist, die in der Praxis gängigste Berechnungsmethode geht aber von **Prozentsätzen der Bemessungsgrundlage (durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen)** aus, **die sich nach dem Alter des Kindes richten**. Mit dieser Berechnung liegt man in fast allen Fällen richtig.

Die **Prozentsätze** sehen aus wie folgt:

- für Kinder unter 6 Jahren 16 %
- für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren 18 %

- für Kinder zwischen 10 und 15 Jahren 20 %
- für Kinder über 15 Jahren 22 %

jeweils des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des zahlungspflichtigen Elternteiles.

Hat jemand für **mehrere Kinder** oder nach der Trennung vielleicht für einen neuen Ehegatten Unterhalt zu bezahlen, muss dies natürlich entsprechend berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung erfolgt aber nicht so, dass vom konkreten Unterhaltsanspruch diese Unterhaltsbeträge an andere Personen abgezogen würden, sondern es ändern sich nur die Prozentsätze.

Bei der Berechnung sind daher folgende **Abzüge** vorzunehmen:

- für jedes weitere Kind unter 10 Jahren -1 %
- für jedes weitere Kind über 10 Jahren -2 %

Sollte der Unterhaltspflichtige in der Zwischenzeit **für einen Ehegatten unterhaltspflichtig** sein, was durchaus nicht selten ist, so ist auch dies zu berücksichtigen. Nachdem z.B. die Ehefrau aber unter Umständen auch ein eigenes Einkommen hat, kann man hier keinen fixen Prozentsatz festlegen. Hat die Ehefrau ein Eigeneinkommen, welches so hoch ist, dass sie auf Unterhalt ihres Ehegatten nicht mehr angewiesen ist, so sind für diese Ehegattin keine Abzüge vorzunehmen. Bezieht sie aber kein Einkommen oder nur ein geringes Einkommen, so sind **zwischen 1 % und 3 % abzuziehen**.

Ein Beispiel: Konkret ist die Berechnung so,

- dass ein Kind beispielsweise 16 % der Bemessungsgrundlage als Unterhalt bekommen würde, weil es 4 Jahre alt ist,
- wenn dann der Vater für ein weiteres Kind unter 10 Jahren in seiner neuen Ehe aufkommen muss, so erhält das erste Kind nicht 16 %, sondern nur 15 % der Bemessungsgrundlage als Unterhalt.

Geben Sie „**Unterhaltsrechner**“ in Ihre Suchmaschine ein und Sie finden Formulare, in denen Sie die Geburtsdaten aller Kinder und das Gehalt des Verpflichteten eingeben und erhalten umgehend den genauen Betrag errechnet.

Ist der Unterhalt nach Oben hin begrenzt?

Bei sehr hohem Einkommen kann diese Prozentmethode zu extremen Ergebnissen führen, weshalb sich in der Rechtsprechung eine sogenannte „**Luxusgrenze**“ herausgebildet hat.

Wenngleich der Oberste Gerichtshof immer wieder betont, dass es keine gesetzliche Obergrenze für den Unterhalt gibt, so kann man doch bei der konkreten Bemessung in der Praxis davon ausgehen, dass (mit der Begründung auf pädagogische Rücksichten) der Kindesunterhalt nicht viel höher sein wird als das **2-fache bis 2,5-fache** des für das jeweilige Alter des Kindes veröffentlichten Regelbedarfssatzes.

Diese **Regelbedarfssätze** werden jedes Jahr vom Justizministerium veröffentlicht und lauten nach dem letzten Stand wie folgt:

Altersgruppe	0 - 3 Jahre	Euro 199
	3 - 6 Jahre	Euro 255
	6 - 10 Jahre	Euro 329
	10 - 15 Jahre	Euro 376
	15 - 19 Jahre	Euro 443
	19 - 28 Jahre	Euro 555

Ein Kind mit 14 Jahren könnte daher, auch wenn der Kindsvater vielleicht wesentlich mehr verdient, an Unterhalt maximal ca. € 940,00 (€ 376,- x 2,5) an Unterhalt verlangen.

Auch in die andere Richtung ist aber zu beachten, dass es für den Unterhaltspflichtigen eine **Belastungsgrenze** gibt, die selbst dann nicht überschritten werden darf, wenn er für mehrere Kinder unterhaltspflichtig ist. Wenn man sich die obigen Zahlen anschaut, so ist ganz klar, dass jemand der beispielsweise 5 Kinder über 15 Jahren hätte und dann noch für eine Gattin unterhaltspflichtig ist, von den Prozentsätzen her praktisch sein gesamtes Einkommen für den Unterhalt verwenden müsste, sodass ihm selbst gar nichts verbleibt. Dies würde im Exekutionsweg gegen ihn gar nicht durchsetzbar sein, da es dort ein Existenzminimum gibt, das man dem Unterhaltspflichtigen nicht nehmen kann.

Nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung ist aber zu beachten, dass das Allgemeine **Existenzminimum** bei Lohnpfändungen nochmals unterschritten werden kann, wenn es um die Exekution von Unterhaltsansprüchen geht. Hier wird das Existenzminimum nochmals um 25 % unterschritten.

Wer also monatlich netto € 1.500,00 bezieht und dazu noch zwei Sonderzahlungen erhält, ist bei der Exekution durch einen Unterhaltsberechtigten auf ein Existenzminimum von rund € 900,00 verwiesen, während er sonst rund € 1.200,00 behalten könnte. Die genauen Zahlen werden jährlich angepasst und sind in der Existenzminimumverordnung geregelt. Es empfiehlt sich, die im Internet vorhandenen Pfändungsrechner zu verwenden, wie sie beispielsweise von den Schuldnerberatungsstellen unter www.schuldenberatung.at angeboten werden.

Wer monatlich € 1.000,00 netto (zuzüglich Sonderzahlungen) verdient, dem verbleiben bei der exekutiven Pfändung durch einen Unterhaltsgläubiger lediglich € 771,00 monatlich zum Leben, während er bei einer Unterhaltspflicht für ein Kind, wenn der pfändende Gläubiger kein Unterhaltsberechtigter ist, gar nichts bezahlen muss, sondern ihm sein gesamtes Nettoeinkommen von monatlich € 1.000,00 verbleibt.

Über Antrag des Unterhaltspflichtigen kann das Exekutionsgericht aber sogar dieses Existenzminimum nochmals herabsetzen, wenn laufende gesetzliche Unterhaltsforderungen sonst durch die Exekution nicht zur Gänze hereingebracht werden können. Die Grenze liegt dann für den Unterhaltsverpflichteten sehr tief, nämlich indem die **absolute Leistungsgrenze** dort angenommen wird, dass ihm noch jener Betrag zum Leben verbleiben muss, der zur Erhaltung seiner Körperkräfte und seiner geistigen Persönlichkeit unbedingt notwendig ist. In solchen Fällen könnte der Betrag durchaus auch auf € 500,00 bis € 600,00 monatlich herabgesetzt sein, so dass tatsächlich eine ganz klare Existenzgefährdung des Unterhaltsverpflichteten absehbar ist.

Wann gibt es für die Kinder Sonderunterhalt?

Alle Unterhaltsbemessungen gehen davon aus, dass damit jener Unterhalt bezahlt werden kann, der in einem normalen Monat ausreichend ist, um die gewöhnlichen Bedürfnisse eines Kindes abzudecken.

Nun weiß man aber, dass nicht alle Monate gleich verlaufen, sondern dass es insbesondere Ausgaben gibt, die nicht regelmäßig anstehen, die aber jedenfalls eine Höhe erreichen, dass sie aus dem normalen Unterhalt kaum mehr gedeckt werden können.

Demgemäß gibt es für einen solchen **Sonderbedarf** auch zusätzliche Unterhaltszahlungen.

Wer ohnehin schon viel Unterhalt bezahlt, wird meistens keinen Sonderunterhalt bezahlen müssen. Übersteigt nämlich der Unterhalt den Regelbedarf (siehe oben) sehr deutlich, so wird dem Kind zugemutet, aus dem laufenden Unterhalt auch solche Sonderbedarfe abzudecken. Ist dies aber nicht der Fall, weil der monatliche Unterhaltsbetrag weit unter diesem Durchschnittsbedarf liegt, so bestehen sehr gute Chancen auf einen Sonderunterhalt. Wird das Kind von einem Elternteil in seinem Haushalt betreut, so

muss nur derjenige Elternteil zum Sonderbedarf beitragen, der auch sonst den Unterhalt in Geld leistet.

Die wenigsten Gerichtsentscheidungen sind in diesem Zusammenhang vom Obersten Gerichtshof getroffen worden, sondern von den einzelnen Landesgerichten als Berufungsgericht (also bei der Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichtes) in den verschiedenen Bundesländern. Es gibt daher nicht unbedingt allgemein gültige Aussagen, was als Sonderbedarf geltend gemacht werden kann oder nicht, bei folgenden Aufwendungen besteht aber eine gute Chance, dass sie vor Gericht auch anerkannt würden (Aufzählung aus Neuhauser in Schwimann-Kodek, ABGB Praxiskommentar, Band 1, S 343 ff):

- allergiebedingter Sonderaufwand,
- auswärtige Ausbildung, wenn am Wohnort nichts Gleichwertiges geboten wird,
- notwendige, über das übliche Maß hinausgehende medizinische Behandlungen,
- behindertengerechte Fahrzeugausstattung,
- Brille,
- Computer bei Besuch einer höheren Schule,
- Diabetikernahrung,
- medizinisch indizierte Kontaktlinsen,
- logopädische Behandlung
- notwendige Nachhilfe,
- psychologische und psychotherapeutische Behandlung,
- kieferorthopädische Behandlungen.

Generell kann gesagt werden, dass notwendige medizinische Behandlungen in der Regel gedeckt werden. Die obige Aufzählung ist allerdings nicht endgültig und kann daher im Einzelfall auch noch anderer Aufwand durchgesetzt werden.

Wie verändert sich die Unterhaltspflicht und wann hört sie auf?

Das Ende der Unterhaltspflicht für Kinder tritt ein, wenn diese **selbsterhaltungsfähig** sind. Die Selbsterhaltungsfähigkeit hat aber nichts mit der Volljährigkeit zu tun, sondern wird im Allgemeinen dann angenommen, wenn die Kinder eine Berufstätigkeit aufnehmen. Schüler und Studenten können daher länger Unterhalt beziehen als Personen, die nach ihrer Schulausbildung einen Beruf ergreifen. Es gibt also entgegen einer weit verbreiteten Meinung kein bestimmtes Alter, ab dem jedenfalls nichts mehr bezahlt werden muss.

Muss man auch während eines Studiums des Kindes bezahlen?

Wenn das Kind entsprechend begabt ist, wobei eine außerordentliche Begabung hier nicht gefordert wird, darf das Kind durchaus studieren und der Unterhaltspflichtige kann sich nicht mit dem Hinweis seiner Zahlungsverpflichtung entziehen, das Kind könnte ja altersgemäß auch schon arbeiten. Wer studieren kann, der kann dies auch dann, wenn er vom Unterhaltspflichtigen getrennt lebt und dieser vielleicht nicht besonders gerne für das Studium aufkommen möchte. Notwendig ist nur, dass das Kind das Studium **ernsthaft und zielstrebig** betreibt und es sich nicht um einen „Bummelstudenten“ handelt, der letztlich zwar auf der Universität inskribiert ist, tatsächlich aber das Studium gar nicht betreibt. Hier kann der Unterhaltspflichtige durchaus verlangen, dass ihm ein entsprechender Studienfortschritt immer wieder einmal nachgewiesen wird.

Für jedes Studium gibt es so etwas wie eine **durchschnittliche Studiendauer** und wer diese überschreitet, der wird dies entsprechend begründen müssen, da man sonst davon ausgeht, dass er das Studium vielleicht doch nicht ernsthaft genug betreibt. Wenn man nicht nachweisen kann, warum man konkret diese Studiendauer überschreitet, wird man nach Abschluss der durchschnittlichen Studiendauer keinen Unterhalt mehr verlangen können.

Die meisten Studien enden jetzt als Diplomstudium, sodass die Sinnhaftigkeit eines **Doktorratsabschlusses** im Zweifelsfall nachzuweisen ist, wenn der Unterhaltsverpflichtete sich dagegen ausspricht, auch für diese (restliche) Studiendauer noch zu zahlen.

Umgekehrt ist es aber so, dass ein Kind durchaus auch die Möglichkeit hat, ein **zweites Studium** anzuschließen, wenn es besonders begabt ist und dies schon im ersten Studium bewiesen hat. Einem Elternteil, der finanziell sehr eingeschränkt ist, wird man dies allerdings schwerer zumuten, als jemandem, dem dies besonders leicht fällt. Im Unterhaltsrecht müssen generell immer die Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten aber auch die Lebensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten in Betracht gezogen werden.

Wenn nun das unterhaltsberechtigte Kind aus eigenem Verschulden an der Berufsausbildung scheitert und diese niemals abschließt, wird auch dies über kurz oder lang zum Erlöschen der Unterhaltsverpflichtung führen.

Selbst dann, wenn ein Kind einmal bereits selbsterhaltungsfähig war, weil es einem Beruf nachgegangen ist, bedeutet dies nicht automatisch und in allen Fällen, dass ein **weiterer Berufsausbildungsweg** dem Kind damit verschlossen wäre. Wenn sich daraus bessere Berufsaussichten für die Zukunft ergeben und das Kind entsprechend zielstrebig und fleißig an diese Ausbildung herangehen würde, ist auch hier ein **Wiederaufleben der Unterhaltsverpflichtung** möglich, obwohl das Kind bereits einmal selbsterhaltungsfähig war.

Wer zahlt, wenn das Kind abwechselnd bei den Eltern wohnt?

Die einfachste Lösung ist natürlich immer die, dass das Kind in einem Haushalt wohnt und ein Elternteil den Naturalunterhalt beiträgt, indem er das Kind versorgt, pflegt, bei sich wohnen lässt etc. und der andere Ehegatte Geldunterhalt pro Monat leistet.

Dies entspricht aber nicht immer der Lebenswirklichkeit aller Paare, sondern es gibt sehr viele Konstellationen, wo sich Eltern aufgrund der gemeinsamen Obsorge auch nach der Ehescheidung durchaus darauf einigen können, dass das Kind zwar dem Gericht und den Behörden gegenüber in einem Haushalt hauptsächlich wohnt, dass aber im praktischen Leben der **Wohnort des Kindes immer wieder zwischen den Eltern wechselt.**

Dies findet auch bei der Unterhaltsberechnung Berücksichtigung, wobei sich eine sehr praktikable Rechtsprechung durchgesetzt hat, dass man nämlich davon ausgeht, dass im Normalfall ein Besuchstag pro Woche erfolgt, der im Unterhaltsrecht keine Änderung herbeiführt, weil er bereits berücksichtigt ist. Jeder weitere zusätzliche Besuchstag pro Woche soll jedoch die Geldunterhaltungspflicht vermindern und zwar laut OGH um 10 % pro zusätzlichem Tag (4 Ob 4/04y), sodass es in weiterer Folge bei in etwa gleichem Einkommen der Eltern auch dazu kommen kann, dass bei annähernd gleicher Betreuungsleistung jeder seinen Unterhalt durch die Betreuungsleistung erbringt und dem anderen keinen Geldunterhalt mehr bezahlen muss. Bei sehr unterschiedlichen Einkommen der Eltern gilt dies aber nicht und der besser verdienende Teil hat zumindest einen Teilunterhalt zu bezahlen.

Bekommt das Kind auch Unterhalt, wenn es schon selbst etwas verdient?

Auch dann, wenn das Kind selbst etwas verdient, führt dies nicht automatisch zum Erlöschen der Unterhaltungspflicht, zumal dieses Eigeneinkommen des Kindes in der Regel auch nicht zu 100 % angerechnet wird. Dazu hat sich folgende **Formel** herausgebildet:

Der **Restunterhalt des Kindes** mit Lehrlingsentschädigung ergibt sich aus der Berechnung

Mindestpension nach ASVG - Kindeseinkommen x Regelbedarf / Mindestpension

Dazu ein einfaches **Beispiel**:

Der Mindestpensionssatz nach ASVG beträgt derzeit netto	€ 857,73
abzüglich Kindeseinkommen von z.B.	€ 800,00
Zwischensumme	€ 57,73
multipliziert mit dem Regelbedarf eines Kindes von 17 Jahren (€ 431,00)	€ 24.881,63
dividiert durch Mindestpension ASVG (€ 857,73)	€ 29,01

Der Unterhaltspflichtige hat also nicht den normalen Unterhalt zu bezahlen, sondern lediglich € 29,- monatlich als Ergänzungsunterhalt für sein Kind. Erreicht das Einkommen des Kindes den jeweiligen Mindestpensionssatz laut ASVG (wird jährlich neu festgelegt und ist im Internet abrufbar), besteht keine Unterhaltspflicht mehr.

EHEVERTRÄGE

Vorausschauende Regelung durch Verträge

Eheverträge sind in Österreich nie besonders populär gewesen und es waren auch die rechtlichen Möglichkeiten für eine umfassende Vereinbarung früher eher begrenzt. Das hat sich allerdings geändert und es kann durchaus sinnvoll sein, einen Ehevertrag zu schließen. Mit der Familienrechtsnovelle 2009 wurde die Möglichkeit der Ehegatten, die Rechtswirkungen im Falle einer Trennung bereits im Vorhinein zu regeln, erheblich ausgebaut und verändert.

Ihre Möglichkeiten hängen davon ab, **wann** Sie die Vereinbarung treffen. Es kommt darauf an, ob solche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe geschlossen werden, oder ob die Vereinbarung ganz einfach abstrakt im Vorhinein getroffen wird, also zu Zeiten, wo von einer Scheidung noch gar keine Rede ist.

Im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren getroffene Vereinbarungen sind so gut wie schrankenlos möglich und unterliegen auch fast keiner gerichtlichen Kontrolle. Selbstverständlich können aber auch solche Verträge nach allgemeinen Gesichtspunkten angefochten werden, wenn also ein Partner in Irrtum geführt wurde oder die Vereinbarung derartig ungerecht ist, dass man sie als sittenwidrig betrachten muss. Im Allgemeinen halten aber solche Regelungen vor Gericht, wenn sie im Zusammenhang mit dem Ehescheidungsverfahren getroffen werden.

Generell muss man folgende **Vertragsinhalte** unterscheiden:

- Verträge, die im Voraus die Aufteilung ehelicher Ersparnisse oder die Aufteilung der Ehwohnung regeln,

Diese bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines **Notariatsaktes**. Dies ist eine sehr strenge Formvorschrift, die bedeutet, dass beide Ehegatten die schriftliche Vereinbarung gemeinsam vor einem Notar unterschreiben müssen. Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass ein solcher Vertrag im Vorhinein selbst oder durch einen Rechtsanwalt vorbereitet wird, die Unterschriftsleistung hat aber vor einem Notar zu erfolgen, der die Parteien über die Förmlichkeiten des Notariatsaktes dann entsprechende belehrt.

- Vereinbarungen, die im Voraus die **Aufteilung des übrigen ehelichen Gebrauchsvermögens** (also alles außer der Ehwohnung) regeln

Diese bedürfen lediglich der **Schriftform**. Es braucht hier keinen Notariatsakt, keine notarielle Beglaubigung oder sonst irgendeine Formalität mit Ausnahme der Schriftform. Mündliche oder schlüssige Vereinbarungen sind daher nicht ausreichend. Eine normale schriftliche Vereinbarung, die von beiden Parteien unterschrieben wird, ist ausreichend.

Hält ein solcher Vertrag auch vor Gericht?

Von einer im Voraus geschlossenen **Vereinbarung über die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens** (nicht jedoch der Ehewohnung) kann das Gericht bei der Aufteilung zwar abweichen, also diese Vereinbarung verändern, dies aber nur in sehr **engen Grenzen**. Damit das Gericht dies kann, müsste die Vereinbarung bei einer Gesamtbetrachtung des in die Aufteilung einzubeziehenden Vermögens im Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung einen Partner derart benachteiligen, dass ihm die Zuhaltung unzumutbar wäre. Wenn also die Vereinbarung laienhaft gesagt „sehr, sehr ungerecht“ ist und dadurch ein Teil extrem benachteiligt wird, ist das Gericht an den Vertrag nicht gebunden und kann ihn ändern.

Weniger streng sind die Voraussetzungen für eine Änderung durch das Gericht, wenn es um die **Ehewohnung** geht. Bei der Ehewohnung kann das Gericht bei der Aufteilung vom Vertrag abweichen, soweit ein Ehegatte oder ein gemeinsames Kind seine Lebensbedürfnisse nicht hinreichend decken kann oder eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste, wenn es bei der vertraglichen Regelung bleibt. Die Vereinbarung muss in diesem Fall also nicht an sich grob unbillig und unzumutbar sein, es **müssen nur die entsprechenden Bedürfnisse des anderen Ehegatten oder eines gemeinsamen Kindes verletzt werden**.

In beiden Fällen kann das Gericht nicht willkürlich von Vereinbarungen abgehen, sondern muss durchaus bestimmte Gesichtspunkte in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn das Gericht von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung abweichen möchte, muss es insbesondere auf die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, die Dauer der Ehe und auch darauf Bedacht nehmen, in wie weit der Vereinbarung früher eine rechtliche Beratung vorangegangen ist und in welcher Form sie letztlich geschlossen wurde.

Was die zu berücksichtigende **Dauer der Ehe** betrifft, kann das Gericht umso eher von einer ungünstigen Vereinbarung abgehen, je länger die Ehe gedauert hat, da in diesem Fall der benachteiligte Ehegatte als schützenswerter gilt.

Die Frage, in wie weit eine **rechtliche Beratung** vorangegangen ist, ist deshalb entscheidend, da ein Ehegatte, der die Vereinbarung unterschrieben hat, daran umso eher gebunden ist, je mehr Aufklärung er über diese Rechtsfolgen erhalten hat. Wer trotz rechtlicher Beratung eine nachteilige Vereinbarung unterschreibt, wird eher daran gebunden sein.

Wie kann ein Partner die Ehwohnung für sich schützen?

Im Rahmen eines solchen Vertrages können die Parteien die Eingriffsmöglichkeiten des Gerichtes aber auch insofern einschränken, als sie beispielsweise bei der Ehwohnung vertraglich festlegen können, dass die **Übertragung des Eigentums daran oder die Einräumung eines dinglichen Rechtes (z.B. Wohnrechtes, Fruchtgenussrechtes) durch das Gericht ausdrücklich ausgeschlossen wird**. Bei einer solchen Regelung, die zur gültigen Begründung eines Notariatsaktes bedarf, kann das Gericht nicht eingreifen. Ebenso wenig kann das Gericht in diese Regelung eingreifen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe geschlossen wird. Um den Zusammenhang mit der Ehescheidung herzustellen, darf allerdings zwischen dem Abschluss der Vereinbarung und der Ehescheidung nicht unnötig viel Zeit vergehen. Wenn mehrere Monate vergehen, besteht das Risiko, dass das Gericht im Verfahren diesen Zusammenhang als nicht mehr gegeben erachtet. Je mehr der ursächliche Zusammenhang feststeht, desto unwichtiger ist in diesem Zusammenhang die zeitliche Komponente.

Dies bedeutet jedenfalls, dass sogenannte „**Trennungvereinbarungen**“ in denen zunächst einmal vereinbart wird, dass man sich für eine gewisse Zeit auch räumlich trennt, gleichzeitig aber festhalten möchte, wie die Aufteilung im Falle einer Scheidung erfolgen sollte, nicht unter diese Ausnahme-

bestimmung fallen und daher **jedenfalls ein Notariatsakt** für eine vollständige Regelung aller Scheidungsfolgen notwendig ist. Das ist wichtig zu wissen, da hier der zeitliche Zusammenhang mit der Scheidung nicht gegeben ist und in diesem Fall eben immer strengere Formvorschriften bestehen. Wenn Sie eherechtliche Verträge abschließen, macht das nur Sinn, wenn die Verträge dann zumindest in den wesentlichen Teilen nicht mehr vom Gericht geändert werden können.

Vertragliche Regelung der Unterhaltsansprüche nach einer Scheidung

Wenn in einem Ehevertrag die Unterhaltsansprüche festgelegt werden, ist das weitere rechtliche Schicksal dieser Unterhaltsvereinbarung auch davon abhängig, ob letztlich nur der ohnehin gegebene **gesetzliche Unterhaltsanspruch** vertraglich konkretisiert wird, oder ob ein Unterhalt vereinbart wird, der gesetzlich gar nicht zustehen würde, der aber aus anderen Überlegungen trotzdem zugesagt wird.

Wenn der Vertrag nur jene Unterhaltsansprüche behandelt, die dem anderen Partner ohnehin zustehen würden, weil der zahlungspflichtige Partner das zumindest überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe zu verantworten hat, ein höheres Einkommen bezieht und der andere Partner auf den Unterhalt angewiesen ist, wird nicht durch den Vertrag ein Unterhaltsanspruch geschaffen, den es gar nicht geben würde, sondern er wird nur der Höhe nach, von den Fälligkeiten her, von der Dauer her etc. näher ausgeführt. In diesem Fall wird dieser vertragliche Unterhalt einem gesetzlichen Unterhalt gleichgestellt, womit für den Unterhaltsberechtigten gewisse Vorteile bestehen.

Wie kann die Vereinbarung später noch geändert werden?

Einerseits könnten beide Partner bei einer Änderung der Verhältnisse eine Anpassung des Unterhaltes verlangen, andererseits wäre der Unterhaltsanspruch im Rahmen einer Zwangsvollstreckung (etwa bei der Gehaltsexekution) privilegiert und geht in gewissen Bereichen anderen Ansprüchen vor

und eine Nichtbezahlung des Unterhaltes wäre auch als Unterhaltsverletzung gerichtlich strafbar.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass einem Ehegatten im Rahmen des Vertrages Unterhalt zugebilligt wird, den er im Gerichtswege niemals erhalten hätte. Entweder steht ihm ohnehin kein Unterhaltsanspruch zu oder zumindest nicht in dieser Höhe, sodass die Regelungen über den gesetzlichen Unterhalt hier nicht zur Anwendung gelangen würden.

Eine Unterhaltsanpassung, die im Vertrag nicht vorgesehen ist, ist wesentlich schwieriger durchzusetzen, darüber hinaus fällt aber dieser Unterhalt etwa nicht wegen selbstverschuldeter Bedürftigkeit von vornherein weg oder würde verwirkt, wenn der Unterhaltsberechtigte sich zu einem späteren Zeitpunkt nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig machen würde. Ebenso würde ein ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel, wie dies im Gesetz ausgedrückt wird, nicht zum Wegfall des Unterhaltes führen. Beim gesetzlichen Unterhalt würde nämlich all das passieren, ohne dass es dazu näherer Vereinbarungen bedarf. Natürlich besteht aber die Möglichkeit, auch im Rahmen eines Vertrages solche Punkte auszuformulieren, unter welchen Umständen, für welche Dauer, in welcher Höhe, wie sich dieser anpassen lässt etc..

Empfehlenswert ist es jedenfalls, im Rahmen von Unterhaltsregelungen, ganz egal, welche der oben gezeigten Varianten zur Anwendung gelangt, ganz klar auch festzulegen, von welcher Einkommenshöhe beider Partner man konkret ausgeht und wie sich die Änderung verschiedener Verhältnisse auf den Unterhalt auswirken sollen.

Beim gesetzlichen Unterhalt würde zum Beispiel ohne nähere Regelung jedenfalls bei Eingehen einer **Lebensgemeinschaft** des Berechtigten der Unterhaltsanspruch für die Dauer der Lebensgemeinschaft ruhen und für den Fall der **Wiederverheiratung** erlöschen, was für den vertraglichen Unterhalt nur gilt, wenn man es konkret vereinbart. Vor allem deshalb, weil Unterhaltsregelungen sehr weit in die Zukunft wirken, ist dringend zu emp-

fehlen, alle Umstände der Unterhaltsgewährung und eines allfälligen Erlöschens des Unterhaltsanspruches in der Vereinbarung auszuformulieren.

Hält ein Unterhaltsverzicht vor Gericht?

In § 94 Abs. 3 ABGB hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass auf den Unterhaltsanspruch an sich im Vorhinein nicht verzichtet werden kann. Dies ist insoweit bemerkenswert, als ja grundsätzlich in Österreich Vertragsfreiheit besteht und bis zur Grenze des Gesetzes die volljährigen und zurechnungsfähigen Personen fast alles miteinander vereinbaren können. Es gibt aber eben Grenzen, die durch die Sittenwidrigkeit oder durch die Gesetzwidrigkeit gezogen sind und hier hat der Gesetzgeber eine klare Grenze eingezogen, die es sehr erschwert, über Unterhaltsansprüche für die Zukunft vertraglich eine Regelung herbeizuführen.

Unterhaltsvereinbarungen wären wegen **Sittenwidrigkeit** ungültig, wenn ein besonders krasses Missverhältnis zwischen den Einkommensverhältnissen einerseits und der tatsächlichen Unterhaltsleistung andererseits besteht bzw. auch umgekehrt, wenn ein wenig verdienender Ehegatte zu einer besonders hohen Unterhaltsleistung verpflichtet ist, die ihm letztlich selbst die Existenzgrundlage entzieht.

Letztlich kann im Rahmen einer Unterhaltsvereinbarung auch **auf Unterhalt verzichtet** werden. Auf jenen Unterhalt, der einem noch aus der Vergangenheit zustehen würde, kann man problemlos verzichten. Für die Zukunft ist jedoch der Unterhaltsanspruch dem Grunde nach unverzichtbar. Man kann aber sehr wohl auf Unterhalt für eine bestimmte Zeit verzichten, in der man aufgrund bestimmter Umstände auf Unterhalt gar nicht angewiesen wäre. Schwieriger ist die Situation, wenn jemand auf Unterhalt verzichtet, den er an sich notwendig brauchen würde und wo er ohne den Unterhalt in **existenzbedrohende Krisen** kommt. Auf diesen unbedingt notwendigen Unterhalt wird man sehr schwer verzichten können, solange man verheiratet ist. In wie weit für die Zeit nach einer Scheidung Unter-

haltsverzicht möglich ist, wird im Rahmen der Besprechung der einvernehmlichen Ehescheidung näher erklärt.

Der Unterhaltsanspruch des § 94 ABGB (also der gesetzliche Unterhalt während der Ehe) endet jedenfalls mit Auflösung der Ehe durch Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe. Ob man nach der Scheidung noch Unterhalt bekommt, hängt bei streitigen Scheidungen vom Ausgang des Scheidungsverfahrens ab oder bei einer einvernehmlichen Scheidung von einer getroffenen vertraglichen Vereinbarung (siehe das dortige Kapitel).

Wenn sich die Umstände ändern

Unterhaltsvereinbarungen unterliegen immer der sogenannten „**Umstandsklausel**“, was nichts anderes bedeutet, als dass sie künftigen Einkommensentwicklungen anzupassen sind. Sollte ein Ehegatte in der Zukunft viel mehr oder viel weniger verdienen, muss sich dies entsprechend auf die Unterhaltshöhe auswirken, da sich entweder seine Bedürfnisse oder eben seine Leistungsfähigkeit verändert haben.

Wenn ein bestimmter Unterhaltsbetrag vereinbart wird, so ist es ratsam, gleichzeitig in der Vereinbarung schriftlich festzuhalten, von welchen **Bemessungsgrundlagen** man dabei ausgegangen ist. Würde beispielsweise der Ehemann seiner Frau Unterhalt bezahlen, so sollte man festhalten, wie viel zu diesem Zeitpunkt einerseits der Ehemann verdient und wie viel die Ehefrau selbst verdient. Damit lässt sich eine klare Relation zwischen den jeweiligen Einkommen und der Unterhaltshöhe feststellen. Erhöht sich das Einkommen des Berechtigten, wird er in Zukunft weniger Unterhalt bekommen, erhöht sich hingegen das Einkommen des Verpflichteten, wird der Unterhaltsanspruch beim Berechtigten ansteigen.

Diese Umstandsklausel kann allerdings **vertraglich ausgeschlossen** werden, was etwa bei einem Fixunterhalt der Fall wäre. Man vereinbart in solchen Fällen einen Unterhaltsbetrag pro Monat und hält gleichzeitig fest,

dass sich dieser Betrag auch dann nicht ändern soll, wenn die Gehälter sich verändern. Dafür vereinbart man dann oft eine Indexklausel zur Anpassung an die Inflationsrate oder diese Vereinbarungen sollen nur für einen relativ kurzen Zeitraum gelten (z.B. bis das jüngste Kind zur Schule geht und die Mutter wieder arbeiten gehen kann).

Wie sichern Sie Ihren Unterhalt während des Scheidungsverfahrens?

Auch während des Scheidungsverfahrens benötigt man Unterhalt und kann nicht warten, wie der Prozess ausgeht oder welche Vereinbarung man letztlich zustande bringt. Diesen Unterhalt kann man daher im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens auch durch eine **einstweilige Verfügung** nach der Exekutionsordnung geltend machen, da langwierige Streitigkeiten, ob Unterhalt zusteht oder nicht, zu einer Existenzbedrohung des schlechter verdienenden oder gar nicht verdienenden Ehegatten führen könnten. Wie Sie durch einstweilige Verfügungen Ihre Rechte im Scheidungsstreit am schnellsten durchsetzen können, wird im eigenen Kapitel darüber besprochen.

Um die notwendigen Auskünfte für die Unterhaltsverpflichtung zu bekommen, gibt es spezielle Auskunftspflicht- und Rechnungslegungspflichten im Gesetz (Art. XLII EGZPO), die auch für den Unterhalt während aufrechter Ehe anzuwenden sind. Für die Unterhaltsberechnung muss man nämlich wissen, welches Einkommen der Verpflichtete hat.

SCHNELLES HANDELN BEI GEFAHR IM VERZUG

Im Zuge einer sich anbahnenden Ehescheidung ergibt sich zweifellos für beide Partner eine enorme Stresssituation. Dies schon deshalb, da man es oft schon wegen der Kinder unbedingt vermeiden muss, in eine existenzbedrohende Situation zu kommen, indem man die Wohnung oder den Un-

terhalt verliert bzw. nicht weiß, wie man die Wartezeit überbrücken soll, bis eine endgültige gerichtliche Entscheidung zu diesen Fragen vorliegt.

Um hier die dringendsten Bedürfnisse abzudecken, ist es möglich, durch sogenannte **Einstweilige Verfügungen** eine vorläufige gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, die unverzüglich in Vollzug gesetzt werden kann, noch bevor das Gericht endgültig entscheidet. Solche Einstweiligen Verfügungen gibt es

- generell zum Schutz von Geldforderungen,
- daneben aber auch beispielsweise zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen,
- zum allgemeinen Gewaltschutz,
- zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre
- zur Sicherung des Wohnbedürfnisses eines Ehegatten
- oder zur Erzielung eines einstweiligen Unterhaltes,

sodass man insbesondere im Zusammenhang mit der Einbringung entsprechender Anträge auf Ehescheidung oder Unterhaltszahlung sowie zur Sicherung des mit der Scheidung entstehenden Anspruches auf die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse durchaus rechtliche Möglichkeiten hat, die derzeitige Situation abzusichern und den Partner daran zu hindern, Vermögen beiseite zu schaffen, durch Nichtbezahlung des Unterhaltes eine Notsituation herbeizuführen oder Ähnliches.

Ein solches Verfahren zur Erwirkung einer Einstweiligen Verfügung nennt man auch **Provisorialverfahren**, da hier nicht eine endgültige Entscheidung durch das Gericht getroffen wird, sondern eben nur eine provisorische Entscheidung für den Zeitraum, bis es zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung kommt.

Wer zum Beispiel Unterhalt geltend macht, soll einen bestimmten Unterhaltsbetrag bereits während des Prozesses erwirken können, da er sonst

vielleicht gar nicht in der Lage ist, das Prozessverfahren durchzuhalten. Wer sich mit Scheidungsgedanken trägt, soll nicht dem Partner ausgeliefert sein, der plötzlich die gemeinsame Ehewohnung aufkündigt oder das in seinem Eigentum stehende Wohnhaus verkauft, in dem die Familie wohnt. Ebenso soll es nicht vor oder während des Scheidungsverfahrens zu Gewalttätigkeiten kommen, gegen die man sich nicht zur Wehr setzen könnte. Gegen all solche Probleme gibt es entsprechende Maßnahmen, teilweise durch Einschaltung des Gerichtes, teilweise auch durch Einschaltung der Polizeibehörden.

Zu den möglichen einstweiligen Verfügungen ist überblicksartig Folgendes anzuführen:

Einstweilige Verfügung auf Unterhalt

Derjenige Ehegatte, der beispielsweise durch Haushaltstätigkeit und Kindererziehung keiner Berufstätigkeit nachgeht oder auch sonst zu wenig verdient, um sich selbst den Lebensunterhalt finanzieren zu können, ist in der Scheidungsphase natürlich besonders belastet. Wird vom besser verdienenden Ehegatten nicht freiwillig Unterhalt geleistet, fällt es äußerst schwer, das gesamte Scheidungsverfahren überhaupt durchzustehen, besonders wenn bereits getrennte Haushalte bestehen, weil ein Partner ausgezogen ist. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, **schon während des laufenden Scheidungsverfahrens einen einstweiligen Unterhalt gerichtlich geltend zu machen.**

Während bei aufrechter Ehe und dem Zusammenleben der Partner der Großteil des Unterhaltes durch Naturalleistungen erledigt wird und sohin meist keine direkten Geldzahlungen an den Partner erfolgen, ist ab Trennung der **Anspruch grundsätzlich in Geld** zu erledigen. Wenn man nunmehr durch eine einstweilige Verfügung gewährleisten kann, dass während der gesamten Dauer des Scheidungsverfahrens dieser Unterhalt bezahlt wird, ist es in der Regel auch wesentlich einfacher, das Verfahren überhaupt durchzustehen. Ebenso gibt es diese Möglichkeit auch im Zusam-

menhang mit einem Verfahren auf Leistung des Unterhaltes, wenn also ein Ehegatte Unterhalt bereits eingeklagt hat. Gleichermaßen sind diese einstweiligen Verfügungen möglich, wenn es um die Unterhaltungspflicht eines Elternteils gegenüber den Kindern geht, wobei auch hier Geldunterhalt zu leisten ist, sobald der Elternteil mit den Kindern nicht mehr im gemeinsamen Haushalt wohnt.

Über Antrag des schlechter verdienenden Ehegatten für sich oder im Namen des Kindes, kann das Gericht durch Beschluss und ohne endgültige Prüfung, ob nach der Scheidung überhaupt ein Unterhaltsanspruch besteht, vorläufig eine Unterhaltsleistung betragsmäßig festlegen, die für den Fall, dass der Unterhalt dann nicht freiwillig bezahlt wird, auch durch Exekution einbringlich gemacht wird. Am erfolgversprechendsten ist in diesem Zusammenhang eine Lohnexekution, womit die Gehaltsansprüche des anderen Ehegatten bis zur Höhe des Existenzminimums gepfändet werden und der Dienstgeber dann nicht mehr an den Dienstnehmer, sondern an den Anspruch stellenden Ehegatten ausbezahlen muss.

Warten Sie nicht mit der Antragstellung, Sie verlieren Geld!

Zu beachten ist, dass dieser einstweilige Unterhalt, der in der Regel auch später **nicht mehr zurückbezahlt** werden muss, erst **ab dem Tag der Antragstellung** bei Gericht zugesprochen werden kann und nicht für frühere Zeitpunkte. Dies bedeutet, dass man möglichst rasch diesen Anspruch geltend machen muss, wenn keine außergerichtliche Einigung mit dem anderen Ehegatten möglich ist. Dieser Unterhalt wird dann, wenn er im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren geltend gemacht wird, bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Scheidungsverfahrens zugesprochen. Danach hängt es davon ab, ob aufgrund des Ergebnisses des Scheidungsverfahrens (insbesondere der Verschuldenszuteilung) dann noch ein Unterhaltsanspruch besteht.

Wie auch im normalen Unterhaltsverfahren, muss man natürlich auch in diesem Verfahren dem Gericht entsprechende Informationen über die Ein-

kommenshöhe des Unterhaltspflichtigen geben und auch entsprechend bescheinigen. Am besten eignet sich für die Bescheinigung natürlich ein möglichst aktueller Lohnzettel des Unterhaltspflichtigen. Darüber hinaus können aber auch Kontoauszüge herangezogen werden oder beispielsweise eine eidesstattliche Erklärung des unterhaltsbedürftigen Ehegatten, der auch dementsprechend seine eigenen Einkommensverhältnisse bescheinigen muss.

Der zahlungspflichtige Ehegatte hat es in der Regel recht schwer, sich während des Scheidungsverfahrens gegen die Unterhaltsleistung zu wehren, wenn die wechselseitigen Einkommensverhältnisse so sind, dass dem antragstellenden Ehegatten Unterhalt an sich zusteht. Das ist in der Regel der Fall, wenn ein Ehegatte deutlich weniger verdient als der andere. Der an sich zahlungspflichtige Ehegatte könnte allerdings unter bestimmten Umständen die **Verwirkung** des Unterhaltsanspruches geltend machen, wenn er diesbezüglich besonders schwere Verfehlungen des den Anspruch stellenden Ehegatten beweisen kann.

Wie oben bereits angeführt, ist der einstweilige Unterhalt, wenn er vom Unterhaltsberechtigten redlich verbraucht wurde auch dann nicht zurückzubezahlen, wenn sich nachträglich im Unterhaltsverfahren herausstellt, dass tatsächlich zu viel bezahlt wurde. Wenn allerdings die eigenen Einkommensverhältnisse falsch dargelegt wurden, sodass nur dadurch ein höherer Unterhalt erzielt werden konnte, wird der bezahlende Ehegatte nicht ganz chancenlos sein, zumindest Teilbeträge im Nachhinein wieder zurück zu erhalten.

Eine Besonderheit, die im Scheidungsverfahren aber auch sehr bedeutend werden kann, ist die aus dem Unterhaltsrecht resultierende Verpflichtung, dass jener Ehegatte, der aufgrund seiner eigenen Einkommensverhältnisse nicht in der Lage ist, die Prozesskosten für das Gericht und den eigenen Anwalt aufzubringen, dafür einen **Kostenvorschuss** beim unterhaltspflichtigen Ehegatten einfordert. Dies kann auch im Rahmen einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden, was für den schlechter verdienenden

Ehegatten unter Umständen eine ganz enorme Hilfe darstellt, wenn er nicht unbedingt Verfahrenshilfe beantragen will, womit ihm ein Anwalt zugeteilt wird, sondern er sich einen Anwalt selbst auswählen will, den der andere Ehegatte vorfinanzieren muss.

Einstweilige Verfügung zur Vermögensaufteilung

Im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse oder schon zuvor im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, kann bereits durch eine einstweilige Verfügung abgesichert werden, dass ein Ehegatte bestimmte Dinge aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen (z.B. den PKW) während des Verfahrens nutzen kann, weil er dieses notwendig braucht und dieser Gebrauch offensichtlich ohne einstweilige Verfügung nicht gewährleistet ist. Ebenso kann durch einstweilige Verfügungen das „Verschwinden“ oder der Verbrauch von ehelichem Gebrauchsvermögen oder ehelichen Ersparnissen hintangehalten werden.

Wenn man befürchtet, dass der Ehepartner während des anhängigen Verfahrens auf Scheidung oder auf Vermögensaufteilung aufzuteilende Vermögensgegenstände oder Ersparnisse verbringt oder verschwinden lassen könnte, kann über entsprechenden Antrag vom Gericht dem anderen Partner die Verfügung über diese Gegenstände verboten werden, damit nicht das Ergebnis eines späteren Verfahrens letztlich bedeutungslos ist, weil es in der Praxis gar nichts mehr aufzuteilen gibt und alles schon verschwunden ist.

Es muss allerdings gelingen, dem Gericht eine **konkrete Gefährdung** der eigenen Ansprüche zu bescheinigen. Eine solche würde etwa vorliegen, wenn der Ehegatte bereits Bemühungen anstellt, die der Aufteilung unterliegende Liegenschaft zu verkaufen oder zu belasten, sodass dem mit der gerichtlichen Erlassung eines Belastungs- und Veräußerungsverbot für die Dauer des anhängigen Verfahrens abgeholfen werden kann.

Ebenso könnte man eine einstweilige Verfügung beantragen, wenn das gemeinsame Leben in der Ehewohnung unzumutbar geworden ist, dass das Gericht einem Ehegatten diese Wohnung zur alleinigen Benützung zuweist.

Wegweisung und Betretungsverbot

Gewalt in der Familie muss sich heute in Österreich niemand mehr gefallen lassen. Die frühere ungeschriebene Regel „erst muss etwas passieren, bevor etwas passiert“ gilt spätestens seit der Einführung des Sicherheitspolizeigesetzes und der dort geregelten Wegweisung samt Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen nicht mehr.

Erstmals ist das Gesetz 1997 in Kraft getreten, zuletzt wurde es 2013 noch einmal novelliert und bietet vor allem Frauen und Kindern eine rasche Hilfe durch Polizeikräfte.

Sollte aufgrund eines vorangegangenen Angriffes, einer Gewaltausübung oder anderer Umstände anzunehmen sein, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit und Freiheit bevorsteht, sind die Organe der Polizei ermächtigt, denjenigen, von dem diese Gefahr ausgeht, aus der Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, wegzuweisen.

Dies bedeutet in der Praxis, dass in Anbetracht einer unter Umständen eskalierenden Gewaltsituation jemand die Polizei ruft und die Polizei in der Wohnung auftaucht. Dort wird kurz der Sachverhalt aufgenommen. Sind dann die Polizeibeamten überzeugt davon, dass eine gefährliche Situation beispielsweise für die Ehefrau oder für die Kinder droht, wird der Mann aufgefordert, die Wohnung zu verlassen. Es wird ihm gleichzeitig zur Kenntnis gebracht, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht, sodass es beispielsweise auch nicht erlaubt wird, dass er dann ganz einfach vor der Wohnungstüre stehen bleibt.

Dazu sind die Polizeibeamten ermächtigt, dem Betroffenen alle **Schlüssel abzunehmen**, dann geben sie ihm kurz noch die Gelegenheit, dringend

benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfes mitzunehmen und dann wird er aufgefordert, umgehend die Wohnung bzw. das Haus zu verlassen. Es spielt dabei keine Rolle, wem die Wohnung gehört, ob es eine Miet- oder eine Eigentumswohnung ist. Auch der Eigentümer kann aus seiner Wohnung weggewiesen werden.

Dieses **Betretungsverbot** gilt zunächst für die Dauer von **zwei Wochen**. Es gibt aber die Möglichkeit, auch längerfristig Schutz zu erhalten, indem man bei Gericht eine einstweilige Verfügung beantragt, worüber man von den Polizisten vor Ort noch eine Belehrung erhält. Die Einhaltung des Betretungsverbot es wird von den Sicherheitsbehörden während der ersten drei Tage seiner Geltung zumindest einmal überprüft. Dieses Betretungsverbot endet zwar grundsätzlich schon nach zwei Wochen, es endet aber, falls in dieser Zeit beim Bezirksgericht der **Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung** eingebracht wird, erst nach **vier Wochen**. Im Rahmen der einstweiligen Verfügung durch das Gericht kann dann schon ein Betretungsverbot für eine Dauer von bis zu **6 Monaten** verhängt werden bzw. gibt es sogar Fälle, in denen (z.B. bei Einbringung einer Scheidungsklage) die einstweilige Verfügung **bis zum Ende des Gerichtsverfahrens** dauert. Sollte die weggewiesene Person in der Zwischenzeit dringend Unterlagen (z.B. amtliche Papiere) aus der Wohnung brauchen, ist das Betreten nur gemeinsam mit der Polizei möglich.

Das Gericht kann in weiterer Folge das Betretungsverbot insofern erweitern, als dieses nicht mehr nur für die Wohnung gilt, sondern auch für **Arbeitsplatz, Schule, Kindergarten oder Hort**. Eine solche einstweilige Verfügung kann bis zu einem Jahr gelten. Sollte der Gefährder in dieser Zeit gegen die einstweilige Verfügung verstoßen, kann sie sogar noch um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Während also der erste Schutz durch die Wegweisung seitens der Polizei alleine durch einen Telefonanruf bei der Polizei ausgelöst werden kann, benötigt man für die weiteren Maßnahmen (Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen den Gefährder bei Gericht) in der Regel die

Hilfe eines Rechtsanwaltes. Wichtig ist, dass diese Maßnahme so rasch wie möglich getroffen wird, da eben die polizeiliche Anordnung nur zwei Wochen andauert. Selbstverständlich kann bei mehrmaligem Zuwiderhandeln immer wieder eine Wegweisung beantragt werden und ist während einer aufrechten Wegweisung das **Zuwiderhandeln strafbar** und wird mit Geldstrafe bedroht. Daneben ist natürlich noch zu bedenken, dass jegliche Drohung oder Gewalttätigkeit auch strafrechtlich relevant ist und daraus nicht nur Geldstrafen, sondern letztlich auch Freiheitsstrafen resultieren können.

Während die Polizei berechtigt ist, für den Fall, dass der Gefährder bei der Wegweisung nicht freiwillig die Wohnung verlässt, **notfalls auch Gewalt** anzuwenden, kann sie zwar ein Betretungsverbot aussprechen (also das Verbot in die Wohnung zurückzukehren), kann in diesem Fall aber bei Zuwiderhandlungen keine Gewalt einsetzen. Ein Zuwiderhandeln ist in diesem Fall nur eine mit Geldstrafe bedrohte Verwaltungsübertretung.

Um das Betretungsverbot durchzusetzen, sind die Polizeibeamten allerdings ermächtigt, alle Schlüssel des Gefährders zur betreffenden Wohnung abzunehmen und es werden diese Schlüssel dann für die Dauer des Betretungsverbotes bei der Polizei hinterlegt. Erst bei Beendigung des Betretungsverbotes hat der Gefährder Anspruch darauf, dass ihm diese wieder ausgehändigt werden. Sollte in der Zwischenzeit die einstweilige Verfügung bei Gericht durchgesetzt werden, werden die abgenommenen Schlüssel dem Gericht ausgehändigt.

EHESCHIEDUNG UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Mit der Ehescheidung ändert sich natürlich auch der versicherungsrechtliche Status jener Personen, die bislang aufgrund der Ehe in einem Sozialversicherungsverhältnis mitversichert waren. Sowohl der Umstand der Ehescheidung selbst als auch die Frage, ob und wie viel Unterhalt bezahlt wird, haben für die Ehepartner auch sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen.

zen. In der Praxis betreffen diese Probleme fast nur die Frauen, selbstverständlich gelten die Regeln aber für Männer und Frauen grundsätzlich gleichermaßen.

Jener Ehegatte, der keiner eigenen Berufstätigkeit nachgeht, ist beim arbeitenden Ehegatten als Familienangehöriger in der Krankenversicherung **mitversichert**. Mit Beendigung der Ehe endet allerdings dieses Angehörigenverhältnis, sodass der nicht erwerbstätige Ehegatte nach einer gewissen Zeit keinen Krankenversicherungsschutz mehr hat.

Dies ist natürlich eine äußerst unerfreuliche Auswirkung, die bereits innerhalb von **6 Wochen ab der Ehescheidung** eintritt. In diesem Zeitraum hat der geschiedene Ehegatte die Möglichkeit, entweder durch **Aufnahme einer eigenen Berufstätigkeit** eine eigene Krankenversicherung zu begründen oder sonst binnen dieser 6 Wochen eine **freiwillige Selbstversicherung** einzugehen, womit er auch durchgehend versichert ist.

Wer mit einem Beamten verheiratet ist, hat hier eine bessere Position. Sollte nämlich nach der Scheidung auch Unterhalt gewährt werden, besteht auch nach der Scheidung die Möglichkeit, beim bisherigen Ehegatten ohne zusätzliche Kosten mitversichert zu bleiben.

Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), welches für den größten Teil der Versicherten zur Anwendung gelangt, kostet eine freiwillige Krankenversicherung derzeit monatlich ca. € 400,-, was ohne eigene Beschäftigung eine nicht zu vernachlässigende finanzielle Belastung darstellen kann. Es besteht daher die Möglichkeit, über Antrag die Beiträge auch ermäßigt zu erhalten.

Langfristig betrachtet ist natürlich auch die Frage entscheidend, ob im Falle des Todes des früheren Ehepartners eine **Witwen- oder Witwerpension** bezogen werden kann. Hier kommt es ganz wesentlich darauf an, ob nach der Scheidung Unterhalt gewährt wird oder nicht. Wer nach der Scheidung

Unterhalt bekommt, der hat bis zur Höhe der Unterhaltszahlung später auch Anspruch auf eine allfällige Witwenpension.

Voraussetzung dafür ist, dass entweder ein gerichtliches Urteil über die Unterhaltspflicht vorliegt oder zumindest ein gerichtlicher Vergleich, wie dies etwa im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung regelmäßig der Fall ist.

Sollte es ein solches Urteil oder ein solchen Vergleich nicht geben, trotzdem aber ein Ehegatte dem anderen Unterhalt gewähren, so kann unter der Voraussetzung, dass die Ehe vorher zumindest 10 Jahre gedauert hat und der Verstorbene auch ohne Urteil oder gerichtlichen Vergleich bis zu seinem Tod, zumindest aber während des letzten Jahres vor seinem Tod trotzdem dem anderen Ehegatten Unterhalt geleistet hat, auch in diesem Fall eine Witwenpension beantragt werden.

Für geschiedene Frauen sind diese Bestimmungen oftmals von großer Bedeutung, da sie im Rahmen eines Scheidungsvergleiches durchaus beachten müssen, dass ein **Unterhaltsverzicht** letztlich auch einen **Verzicht auf eine mögliche Witwenpension** nach sich zieht. Wenn allerdings wie oben beschrieben im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten trotzdem Unterhalt geleistet wird, was man natürlich im Einzelfall dann nachweisen muss, ist eine Witwenpension möglich.

Umgekehrt muss man aber sagen, dass selbst die Vereinbarung einer Unterhaltspflicht anlässlich der Scheidung zu keiner Witwenpension führen würde, wenn tatsächlich dann nie Unterhalt bezahlt wird. Man kann daher bei der Scheidung nicht zulasten des Sozialversicherungsträgers eine „**Scheinvereinbarung**“ treffen, dass Unterhalt bezahlt wird, nur damit man im Falle des Todes pensionsrechtlich seinen Partner absichert.

Durchaus kann die Sozialversicherung auf die Idee kommen, die Erfüllung der Unterhaltspflicht zu überprüfen. Darüberhinaus sind solche Unterhaltsvereinbarungen, die nur zum Schein dafür abgeschlossen werden, um

pensionsrechtliche Vorteile zu erlangen, auch für den Partner selbst sehr riskant. Abseits möglicher strafrechtlicher Konsequenzen gibt es durchaus Fälle, in denen der unterhaltsberechtigter Ehepartner später nichts mehr davon wissen wollte, dass man diese Vereinbarung letztlich nur pro forma abgeschlossen hat, um eine Witwenpension zu erlangen, sondern er macht aufgrund des schriftlich vorliegenden Unterhaltstitels schon zu Lebzeiten Unterhaltsansprüche geltend. Es ist dann äußerst schwierig nachzuweisen, dass es eigentlich anders gemeint gewesen wäre und man außerhalb der schriftlichen Vereinbarung sich darauf verständigt hat, dass dieser Unterhalt natürlich nie zu bezahlen ist.

Während bei einer normalen Verschuldensscheidung die Witwenpension dem Grunde und der Höhe nach vom Unterhaltstitel abhängt, gibt es auch die Möglichkeit, die **volle Witwenpension** zu beziehen, wenn man schuldlos geschieden wird und dies auch nur deshalb, weil die eheliche Gemeinschaft seit 3 bzw. 6 Jahren bereits aufgehoben ist (Scheidung nach § 55 EheG). Unter welchen Voraussetzungen hier eine Scheidung zu erfolgen hat, ist in einem gesonderten Kapitel abgehandelt.

Wesentlich ist auch, dass unter der Voraussetzung, dass die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und die Ehegattin entweder zum Zeitpunkt der Scheidung das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat oder sonst erwerbsfähig war oder aus der geschiedenen Ehe ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind hervorgegangen ist, die **Witwenpension in voller Höhe** beantragt werden kann. Es ist ein weiterer Vorteil einer Scheidung nach § 55 EheG für den schuldlosen Ehegatten, der auch im Unterhaltsrecht gewisse Vorteile hat, indem er den Unterhalt so verlangen kann, wie er auch während aufrichter Ehe bestand und beispielsweise für den Fall, dass er während der Ehe nicht gearbeitet hat, auch nach der Scheidung zu einer Berufstätigkeit nicht verpflichtet werden kann.

Wie auch der Unterhaltsanspruch selbst, ist allerdings auch der Bezug der Witwenpension nur so lange möglich, als man nicht wieder heiratet. Mit dem Eingehen einer neuen Ehe gibt es zwar eine einmalige **Pensionsab-**

findung, danach ist die Pension aber für die Dauer der Ehe eingestellt und könnte erst wieder unter der Voraussetzung weiterbezahlt werden, dass diese weitere Ehe geschieden wird und die Witwe an der Zerrüttung dieser Ehe nicht das alleinige oder überwiegende Verschulden trägt.

Die genannten Regelungen sind aber oftmals der Grund, dass beim Bezug einer Witwenpension später Paare dann einfach nicht mehr heiraten, um diese Witwenpension nicht zu gefährden.

ZUM SCHLUSS:

Wenn es in Ihrer Beziehung um Probleme geht, die mit den in diesem Ratgeber aufgeworfenen Fragen zu tun haben, sollten Sie sich auf alle Fälle beraten lassen. Zumindest eine Erstberatung sollte Ihnen die Sache wert sein, da es meist um langfristige Vereinbarungen geht und damit um viel Geld! Liegen einmal nachteilige Vereinbarungen oder Gerichtsentscheidungen vor, lässt sich nicht immer etwas daran ändern, im Vorfeld hingegen gibt es fast für jedes Problem eine brauchbare Lösung.

FAMILIENMEDIATION

VON ANDREA KRUMSCHNABEL

Gudrun ist sehr verunsichert. Sie bemüht sich, ihre Familie zusammen zu halten. Aber anscheinend hat ihr Mann eine andere Vorstellung vom gemeinsamen Leben. Während sie gerne mit ihrer Familie etwas unternehmen möchte, will ihr Mann es eher gemütlich und ruhig haben. Irgendwie scheinen die Kinder ihren Mann zu stören. Sie bemüht sich, ihn damit nicht zu belasten. Sie einigen sich darauf, einen Monatsausflug gemeinsam zu machen und die restliche Zeit, verbringt sie mit den Kindern alleine.

Beide sind nicht glücklich. Eines Tages eröffnet Bernd ihr, dass er sich scheiden lassen will. Gudrun ist geschockt. Auf Anraten ihrer Freundin will sie eine Mediation. Sie informiert sich über das Verfahren.

Die Mediation bietet dem Paar die Chance, sich gemeinsam über die Zukunft Gedanken zu machen und herauszufinden, wie die beste Lösung dafür aussieht. Es werden keine Lösungen und Entscheidungen von außen auferlegt. In dieser schwierigen Phase kann man durch die Unterstützung trotzdem an einem Strang ziehen. Zwangsläufig kommt es durch unausgesprochene Pläne von einer Seite zu Missverständnissen und Streitthemen. Plötzlich wird mehr kaputt gemacht als es der einzelne beabsichtigt. Die Mediation ist die Chance für jeden Beteiligten, kompetent für seine Zukunft zu entscheiden. Dabei wird auch auf das Gemeinsame geachtet, damit jeder (auch wenn es zu einer Scheidung kommt) gut in die Zukunft blicken kann. Ob gemeinsam oder nicht - die Entscheidung tragen die Beteiligten.

Was ist eine Mediation?

Mediation ist ein Verfahren zur Konfliktlösung, bei dem eine außenstehende, neutrale Person (MediatorIn) ein Paar durch den Konflikt führt und eine positive Kommunikation (wieder) möglich macht und gemeinsam Lösungen gesucht werden. MediatorInnen führen durch die Verhandlung. Dabei werden keine Lösungswege von außen aufgezeigt, sondern MediatorInnen

helfen den Konfliktparteien ihre eigenen für sie stimmigen Lösungen zu finden.

Es ist nicht zu unterschätzen, wie wichtig die Rolle der Mediatoren bei einem Gespräch ist. Besonders Parteien, die selbst gar keine Gesprächsbasis mehr haben, wissen es in der Praxis sehr zu schätzen, wenn jemand sie durch den Gesprächsablauf begleitet und dafür sorgt, dass beide Parteien zu Wort kommen und beide ihre Anliegen deponieren können.

MediatorInnen verfügen über Methoden, welche es den Konfliktpartnern ermöglichen, schwierige Gesprächssituationen zu meistern. Die MediatorIn schafft ein Klima, in dem die Parteien offen und so ehrlich wie möglich über den Konflikt sprechen. Dadurch können die damit verbundenen Emotionen offenbart werden und die Beweggründe für das eigene Verhalten und die Beteiligung am Konflikt erkannt werden. Durch die aufmerksame Begleitung kann alles angesprochen werden, was die Parteien bisher daran gehindert hat, den Konflikt selbst zu lösen. Wir helfen den Konfliktpartnern durch schwierige Themen. Unsere Aufgabe ist es, die Argumente so gut wie möglich zu übersetzen, damit die zwischen den Zeilen stehenden Bemerkungen reduziert werden können und über wahre Anliegen gesprochen werden kann.

Die Rolle der MediatorInnen

Wesentlich ist, dass MediatorInnen auf der Seite keiner der Parteien stehen, sondern neutral und allparteilich sind. Neutral bedeutet, dass wir mit niemandem insgeheim „mithalten“ und für diese Partei argumentieren oder Partei ergreifen. Mit allparteilich meinen wir, dass wir nach besten Kräften beide zu verstehen versuchen und für beide vermitteln. Wir begleiten den Gesprächs- beziehungsweise Verhandlungsprozess.

Mediatoren wissen, wie ein gutes Gespräch zwischen Personen in Gang zu bringen ist und aufrecht erhalten werden kann, wie man es anstellt, dass die notwendigen Themen besprochen werden, ohne dabei zu verletzen und wie man bei einer Lösungssuche vorgeht. Die Medianden wissen vielleicht

abstrakt wie man einen Streit beendet, aber in der eigenen Betroffenheit kommt man oft bei einem klärenden Gespräch noch tiefer in den Konflikt hinein. Die eigenen Gefühle stehen oft im Weg, um den anderen verstehen zu können. Dadurch verlieren Gespräche oft die Konstruktivität. Wir MediatorInnen können hier Hilfe leisten und unsere Medianden durch den Lösungsprozess hin zu hervorragenden individuellen Lösungen führen.

Wir achten für unsere Medianden auf die Einhaltung der vereinbarten Gesprächsregeln und sorgen dafür, dass der gesamte Gesprächsablauf strukturiert bleibt. In einem ersten Gespräch, noch bevor man über den Konflikt selbst spricht, erklären wir den Parteien genauestens, wie die Vorgangweise ist und wie sich der Mediationsprozess im konkreten Fall darstellen wird. Ich achte darauf, dass sich alle Gesprächsteilnehmer an jene Regeln halten, die sie zunächst auch selbst vereinbaren. Außerdem achte ich darauf, dass jeder zu Wort kommt, dass alle Themen angesprochen werden und dass so lange verhandelt wird, bis die Lösungen tatsächlich praxistauglich sind.

Der Anwendungsbereich der Familienmediation umfasst nicht nur das gesamte Thema „Scheidung“, sondern auch einzelne Teilbereiche wie Trennung von Lebensgemeinschaften oder Streitigkeiten über Unterhalt, Obsorge oder ein Kontaktrecht (Besuchsrecht).

Konfliktdynamik in Familien

Es ist leicht erklärt, warum die Mediation eine Chance für Familien und deren Konfliktdynamik ist.

Grundsätzlich sehnen sich die meisten Menschen nach Zweisamkeit oder auch danach eine Familie zu gründen. Schon seit frühester Kindheit machen wir uns ein inneres Bild von Beziehungen und der Gestaltung des Familienlebens. Auch wenn es uns nicht bewusst ist, übernehmen wir die Werte unseres Umfeldes. Zum Zeitpunkt der Eheschließung träumen viele Paare davon gemeinsam alt zu werden. Manche Paare scheitern an der Realität und schaffen es nicht ihre Träume zu verwirklichen. Manchmal ist die An-

strengung des Alltags für Familien sehr belastend, sodass letztlich negative Gefühle überwiegen. Ein Teufelskreis beginnt. Ungebremst treffen diese Emotionen gerade diesen Menschen, den man für seine Zukunft ausgesucht hat.

Streitereien, Sticheleien und kleine oder große Gehässigkeiten belasten das Paar zusätzlich. Die Belastung wird zu groß und kein Versöhnungsversuch scheint wirklich zu gelingen. Enttäuschung macht sich breit. Sobald sich das Paar anschweigt, kommt eine gewisse Schärfe dazu und manchmal beginnen die Partner den anderen nicht mehr als Verbündeten, sondern als Feind zu sehen. Der Glaube an den eigenen Traum, nämlich eine glückliche Ehe zu führen, geht verloren. Verletzungen folgen oder Lebensweisen driften auseinander. Eine Versöhnung wird mit der Zeit immer unwahrscheinlicher. Der Gedanke an eine gemeinsame Zukunft wird unmöglich- die Beziehung endet.

Viele Paare erzählen mir in der Mediation, dass ihre Gespräche bis zu einem bestimmten Punkt kommen, bevor sie sich in die Haare kriegen. Nach vielen Anläufen wissen sie, sie schaffen es nicht von alleine. Sie kommen aus diesem Teufelskreis nicht alleine heraus.

Der Entschluss sich scheiden zu lassen, ist ein großer Schritt. In der Mediation gibt es die Möglichkeit, nicht nur Besitz, Vermögen und die Rechte und Pflichten bezüglich der Kinder zu regeln, sondern auch Verletzungen und Enttäuschungen werden angesprochen. MediatorInnen sorgen dafür, dass eine neue Beziehung beginnt. In dieser Beziehung geht es darum, zu retten was noch da ist. Das bedeutet nicht, dass das Paar sich wieder finden soll und verheiratet bleiben soll. Außer es entsteht in der Mediation zwischen den Medianden der Wunsch, dann wird plötzlich aus einer Scheidung ein Neubeginn für das Paar. Was in Beziehung tritt kann heilen.

Manche Paare entscheiden sich dafür, weiter zusammenzuleben und trotzdem eigene Wege zu gehen. Vielleicht schrecken diese vor der Verantwortung zurück, eine zukunftstaugliche Lösung zu finden. Auch hier ist die

Mediation eine tolle Unterstützung. Wie gesagt, es liegt nicht an mir als Mediatorin damit einverstanden zu sein und meine Lieblingslösung zwei Menschen überzustülpen - auch wenn es mir noch so sehr vorkommt, dass meine Lösung die beste ist.

Die Chance, die durch die Mediation entsteht ist für alle Konflikte sehr groß. Es findet ein Herausarbeiten der eigenen wichtigen Standpunkte statt. Ich beobachte diese Klärung bei meinen Medianden wie eine Befreiung. „Ich dachte nicht, dass mein Partner mich so gut versteht!“, „Ich kenne mich jetzt besser!“, „Ich wusste nicht, dass ich der Motor für unsere Konflikte bin!“, „Ich weiß genau, wo meine Toleranzgrenze ist.“, „Irgendwie ist die Wut jetzt weg.“

Perspektive Zukunft

Ist eine Trennung wie ein Ausradieren? So als hätte es den Partner nie gegeben? Nein, im Gegenteil, die vergangene Partnerschaft bleibt ein Teil unserer Biographie. Deshalb wähle ich in diesem Kapitel ganz bewusst das Wort „Konfliktpartner“. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir letztlich immer nur im Guten auseinandergehen können. Gelingt dies nicht, bleiben wir aneinander gebunden. Wie Täter und Opfer. Viel Energie bleibt gebunden, so lange ich wütend bleibe und dem anderen etwas auswischen möchte. Deshalb ist der versöhnliche Blick in die Vergangenheit sehr wichtig.

Aus Ehepartnern werden in der Mediation Konfliktpartner

Viele Menschen glauben, dass sie sich nur durch schöne Erlebnisse und die Liebe aneinander binden. Wer einen systemischen Blick auf die Bindung wirft der weiß jedoch, dass wir uns auch im Streit aneinander binden. Jene Energie, die wir für die Liebe und den Streit bündeln, ist ähnlich. Wir kümmern uns um den anderen. Wir denken an ihn, wir machen uns Gedanken und kommen vom anderen fast nicht los. Erst wenn es hier eine Versöhnung gibt, kann man loslassen und sich „entbinden“.

Dazu sind Vergebung, Verzeihung und oftmals auch eine Ausgleichshandlung notwendig. Die Wiedergutmachung stellt für beide Seiten eine Heilung

dar. Deshalb spreche ich auch von „Partnerschaft im Konflikt“. Uns muss bewusst sein, der Einzelne alleine kann den Konflikt weder beenden noch beginnen. Was esoterisch anmutet, ist in der Realität manchmal nur ein Anerkennen, was man der Gegenseite zugemutet hat. Eine innere Haltung, ein Annehmen der eigenen Beteiligung am Konflikt. Es bedeutet, Verantwortung für Entscheidungen und Verhalten zu übernehmen.

Eine gute Mediation kann für ein Noch-Paar oft eine gute Basis für einen Neuanfang in ein neues Leben sein. Auch wenn das bedeutet, nicht mit dem gleichen Partner, sondern dieses getrennt voneinander zu leben.

Das Wesen der Mediation besteht darin, so lange nach Lösungen zu suchen, bis beide Konfliktparteien damit einverstanden sind. Es wird nicht nach Kompromissen gesucht, da diese für beide Parteien immer eine Verkleinerung ihrer Ziele darstellen. Es wird nicht der kleinste gemeinsame Nenner gesucht, sondern wir suchen nach dem Konsens. Um diesen für beide erreichen zu können, müssen Wünsche, Ziele und Gefühle hinterfragt werden. Nur so können beide Konfliktpartner den größten Gewinn aus einer Lösung erzielen.

Beispiel: Win-Win

Am Ende des Lebens sagt der Mann zu seiner Frau auf dem Sterbebett: „Übrigens, wenn wir das Brötchen geteilt haben, hätte ich immer gerne die untere Hälfte gehabt, die liebe ich so. Aber ich wollte Dir einen Gefallen tun. Sagt die Frau: „Das wäre gar kein Problem gewesen, denn ich liebe den oberen Teil. Aber ich habe Dir immer meinen Lieblingsteil gegeben.“ „Schade, dass wir nie darüber gesprochen haben!“

Es ist daher leicht, die Semmel waagrecht zu teilen und jeder erhält damit sein Lieblingsstück. Niemand muss einen Kompromiss eingehen und etwas hergeben, was er lieber mag als der andere. In der Mediation steht die sachgebundene Verhandlung im Vordergrund. Das ermöglicht auch die Qualität der Beziehung zu wahren oder wieder herzustellen.

Die Lösungen im Zuge einer Mediation können kreativ und einzigartig sein, denn jeder Mensch hat andere Vorstellungen und Wünsche. Durch einen guten Mediationsprozess beginnt man die Bedürfnisse des anderen wieder zu verstehen. „Racheakte“ oder „Vergeltungen“ brauchen nicht mehr entwickelt zu werden. Etwas zu verstehen ist leicht, wenn klar ist, dass es nicht gleichzeitig bedeutet, dass man damit auch einverstanden sein muss. Der gute Mediator macht Beweggründe des Einzelnen verstehbar. Beide Konfliktparteien sollen am Ende den Standpunkt und die Beweggründe des anderen zumindest verstehen. Dabei wird niemand angehalten seine eigene Position aufzugeben, doch manchmal passiert in dieser Phase eine Aufweichung der verhärteten Standpunkte.

Wenn Menschen in meinem Umfeld erfahren, dass ich eingetragene Mediatorin bin, erzählen sie mir oft von ihren bisherigen Mediationserfahrungen. Leider erkenne ich immer wieder, dass viele Mediationen viel zu schnell abgewickelt werden. Dadurch gewinnt meist eine Partei, nämlich jene, die sich schon länger mit der Trennung oder dem Problem auseinandersetzt. Diese Partei hat nämlich schon klare Vorstellungen von ihrer „neuen“ Zukunft. Der Entschluss, sich zu trennen, reift nicht bei allen gleich schnell. Es ist, als müsste man zu zweit eine Stiege hochgehen. Während der erste beinahe schon das Ziel erreicht hat, hat der andere vielleicht noch nicht einmal die erste Stufe geschafft.

Für eine Scheidungsmediation oder auch sonstige Problemstellungen im Rahmen der Familienmediation braucht man Zeit, um beide Partner parallel emotional begleiten zu können. Wir verschaffen den Konfliktparteien diese Zeit. Wir erklären dem „schnelleren“ Teil die innere Gefühlswelt des anderen und fordern Verständnis ein, um für den anderen Konfliktpartner die Trennung emotional nachvollziehbar zu machen. Für mich macht es den entscheidenden Unterschied aus, dass niemand dem Druck nachgeben muss, sondern wir für mehr Verständnis sorgen, dass beide gute Entscheidungen fällen können.

„Schließlich hat die Ehe ja auch mehrere Jahre gedauert, da darf man dem Ende auch mehr Zeit einräumen, damit sich jeder gut lösen kann und einem neuen Start nichts im Wege steht.“ Einvernehmliche Ehescheidung, Einverständnis beider Konfliktpartner, im Gegensatz zur strittigen Scheidung bei Gericht.

Der Schritt der Trennung, der ja vielleicht unwiderruflich ist, muss erst bei beiden Partnern verinnerlicht werden. Gelingt dies nicht, fühlt sich ein Konfliktpartner überrumpelt, er bleibt auf der Strecke und fühlt sich letztlich als Verlierer. Trotz eines Mediationsverfahrens zu verlieren, fühlt sich besonders bitter an. Die nachfolgenden Aussagen sind für den ganzen Mediationsberuf eine herbe Bezeugung von schlecht geführten Mediationen: „In der Mediation haben mein Mann und mein Mediator auf mich eingeredet, bis ich mich nicht mehr wehren konnte und ich zu gestimmt habe...“, „Der Mediator hat mich gemeinsam mit meiner Frau über den Tisch gezogen. Das war sehr gut eingefädelt...“.

Die Haltung des Mediators ist jedoch eindeutig in unserem Selbstverständnis verankert. Mögliche Themen könnten sein, dass der Mediator beide Medianden ernst nimmt und nicht von vorneherein die Haltung einer Person missachtet. Außerdem werten wir nicht und dichten nichts hinzu. Wir sind unabhängig und allparteilich (z.B.: Kein Auftraggeber sagt uns wie die Lösung aussehen soll). In unserer Rolle fungieren wir als Gesprächsführer und Vermittler beider Parteien und beachten die Einhaltung der Gesprächsregeln. Außerdem achten wir auf höchstmögliche Transparenz. Dazu zählt auch, dass wir nicht im Hintergrund Gespräche mit einzelnen Medianden führen oder Protokolle im Nachhinein verändern. (In meiner Praxis als Supervisorin für MediatorInnen ist die Frage aufgetaucht: „Wie verhalte ich mich, wenn ein Mediand nach der Sitzung anruft um das Protokoll zu ergänzen oder zu verändern. Er sagt: „Bitte schreiben Sie in das Protokoll, ich bin nicht bereit € 300,00 Ehegattenunterhalt zu bezahlen wie vereinbart, sondern nur € 150,00.“) In diesem Fall, wird man eine weitere Sitzung anberaumen und diesen Punkt neu klären müssen. Vielleicht wäre es ver-

meidbar gewesen, wenn der Mediator den Mut hat Unausgesprochenes und Verborgenes wahrzunehmen und in geeigneter Weise anzusprechen.

Beispiel: Unausgesprochenes wird transparent gemacht

(Bitte beachten Sie, dass diese Beispiele, Interventionen und Dialoge aus dem Zusammenhang gerissen sind und oft auf unausgesprochenen Hypothesen und Einschätzungen des Mediators beruhen. Es kann also durchaus sein, dass Sie zu anderen Vorschlägen kommen. Bei den Beispielen geht es weniger um RICHTIG oder FALSCH, als um das WIE, WANN und das WARUM).

Mediatorin: Herr Huber, ich nehme wahr, dass Sie mit dem Punkt nicht einverstanden sind und die Luft anhalten. Was genau denken Sie darüber? Es macht Sinn hier zu stoppen, ich denke über diese Gefühle können wir nicht einfach hinweggehen. (erklärend) ... Wissen Sie, diese Bedenken werden immer größer, wenn sie nicht ausgesprochen werden können. Wir versuchen in der Mediation die Bedenken aufzulösen, sofern das möglich ist.“

Der Mediator begleitet beide Konfliktparteien durch emotional schwierige Gesprächsinhalte und versucht, ein Verständnis für sich selbst und den anderen zu erlangen. Wir können nur dann gute Vermittler sein, wenn wir die Medianden so gut verstehen, dass wir mit eigenen Worten erklären können, was sich im Konflikt tut und wie die Dynamik zustande kommt.

Durch eine Mediation lernen unsere Konfliktpartner sich selbst als Teil des Konfliktmotors besser kennen und man lernt auch den anderen Konfliktpartner anders und besser zu verstehen. Es zählt nicht das „Einverstanden sein“, sondern das Verstehen. Damit ist der erste Schritt gesetzt, um den anderen wieder als menschliches Wesen zu sehen und dessen Emotionen nicht nur als gegen sich gerichtete Aktionen zu werten.

Beispiel: Mediatorin: „Sie sagen, Sie waren in den letzten Jahren zufrieden und verstehen nicht, wieso Ihr Mann sich scheiden lassen will. Andererseits haben Sie aber ausgeführt, dass Sie denken, es handelt sich um eine Phase die vorbei geht. Das heißt, Sie nehmen wahr dass etwas nicht stimmt, haben aber an ein anderes Ende gedacht?“

Leitbild WIN-WIN

Für die Arbeit als MediatorIn ist es sehr wichtig, klar zu machen wie wir arbeiten und welches Selbstverständnis wir von uns und unseren Medianden haben, damit wir für uns selbst eine Richtschnur haben, die uns Orientierung und Halt gibt.

Das sind geradezu die Grundvoraussetzungen für das gute Gelingen einer Mediation. Oft werden **von den Medianden** eigene Reaktionen und Verhaltensmuster zum ersten Mal erkannt. Wie wir damit umgehen und was wir durch unsere Intervention bewirken, muss uns bereits vorher klar sein.

Beispiel: Leitbild

Achte auf Deine Haltung gegenüber den Konfliktpartnern. Sie ist unvoreingenommen und unparteiisch.

- ✓ Auch wenn es so praktisch wäre: Mediation unter Freunden, Verwandten und Bekannten ist nicht möglich.
- ✓ Achte auf ein faires Verfahren, um eine befriedigende Lösung des Konfliktes für die Konfliktpartner zu erlangen.
- ✓ Handle Informationen der Klienten immer vertraulich.
- ✓ Vergiss nicht: Das Problem gehört den Medianden! Sie sind mündige Menschen, welche eigenverantwortlich Entscheidungen treffen!
- ✓ Schaffe Klarheit ohne zu verletzen! Die Mediation hilft den Klienten, sich über ihre Situation und ihre Ziele klar zu werden.
- ✓ Zeige ein mögliches Konfliktpotential der vorgeschlagenen Lösungen auf.

- ✓ Setze Deine Kompetenzen und Deine Erfahrungen ein, solange es den Medianden nützt und diese Entscheidungsgrundlagen und Handlungsoptionen aufzeigt.
- ✓ Sei professionell, einführend, wertschätzend, nicht kumpelhaft.
- ✓ Jede Mediation durchläuft fünf Phasen und beginnt mit einer Mediationsvereinbarung (Einverständniserklärung der Parteien). Es gibt daher keine „Undercover“ Mediation!
- ✓ Erkenne Deine Grenze und lege diese offen. Unterstütze in dem du gegebenenfalls auf andere Stellen verweist (Befangenheit, eigenes Problem, Unwissenheit...).
- ✓ Du bist kein Therapeut! Du bist kein Lebensbegleiter!
- ✓ Achte auf die Mediationsfähigkeit, um eine tragfähige Lösung zu erhalten. Sei dir bewusst: Personen, die psychisch krank sind, sind nicht mediiierbar. Auch Fälle, in denen ein Klient großen Druck oder Gewalt auf den anderen ausübt, können nicht durch Mediation gelöst werden.
- ✓ Bilde Dich fort! Eine anerkannte Ausbildung, regelmäßige Weiterbildung und Supervision sind unerlässlich.

Ein Leitbild sollte regelmäßig reflektiert und gegebenenfalls überprüft und modifiziert werden. Dabei werden neben den eigenen Interessen auch gesellschaftliche und professionelle Entwicklungen berücksichtigt.

Überblick: Die Schritte in der Mediation

Der Ablauf der Mediation erfolgt in der Regel immer gleich. Damit sich die Medianden leicht orientieren können, haben wir diese in 5 Phasen unterteilt. Dieser „Fahrplan“ hängt als Plakat in unserem Büro.

Phase 1 Aushandeln des Mediationsvertrages

Phase 2 Themenbereiche entwickeln

Phase 3 Lösen des Konflikts

Phase 4 Einigung erzielen

Phase 5 Prozessabschluss

Phase 1 „Aushandeln des Mediationsvertrages“

In diesem ersten Schritt lernen wir unsere Medianden kennen und informieren sie, wie eine Mediation funktioniert. Es wird gemeinsam der Mediationsvertrag erklärt und unterschrieben. Darin ist geklärt, wann die Sitzungen stattfinden, wer bzw. zu welchen Teilen bezahlt. Sollte keine Sitzung im Anschluss stattfinden, wird diese separat vereinbart. Ich beginne meistens nach dem ersten Gespräch gleich mit der Sitzung und kündige das auch bereits am Telefon an. Meine Sitzungen dauern immer 90 Minuten. Damit ist gewährleistet, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht und wir ein großes Stück vorankommen.

Außerdem ist es wichtig, dass beide Medianden wissen, welche Informationen ich bereits erhalten habe. Ich kläre die Erwartungshaltung punkto Mediation. Wenn es sich um einen Konflikt handelt, der schon länger „gewachsen“ ist und nicht an einem Tag entstanden ist, dauert die Lösung für gewöhnlich auch länger. Die Mediationsphasen zeigen an, wie der Konflikt geklärt werden soll.

Phase 2 „Themenbereiche entwickeln“

Es geht darum, dass wir wissen wie jede Partei den Konflikt sieht. Es ist wichtig, sich ein Bild zu machen, bevor wir mit der Arbeit der Themensammlung und Themenreihung beginnen.

Phase 3 Lösen des Konfliktes

Die Hauptaufgabe der MediatorInnen ist es nun, die Hintergründe des Konflikts die Gefühle und damit verbundenen Ängste und Bedürfnisse zu erkennen und zu benennen. Wir arbeiten an den unterschiedlichen Sichtweisen und an den Nichtübereinstimmungen um das gegenseitige Verständnis herstellen zu können. Wir erkennen die entscheidenden Bezugspunkte des Konfliktes und erkennen mögliche rechtliche Probleme.

Phase 4 „Einigung erzielen“

Verschiedene Lösungen werden vorgeschlagen und Optionen entwickelt. Nach reiflicher Überlegung werden sie auf Alltagstauglichkeit geprüft um anschließend im Einigungsvertrag als Punktation aufgelistet werden.

Phase 5 „Prozessabschluss“

Alle Lösungen werden ausformuliert und zusammengeschrieben. Es wird noch einmal durchgesehen, ob alle Vorschläge und Rechtsbelehrungen von einem Anwalt der Klienten eingearbeitet wurden. Ein kurzer Rückblick findet statt. Mit einem kleinen festlichen Akt, wird der Einigungsvertrag unterschrieben und „gefeiert“. Bei einer Scheidung dient er als Vorlage bei Gericht.

Ein allerletzter Termin wird ca. 3-6 Monate nach diesem Termin fixiert, um mögliche Störungen noch nachzuarbeiten und nicht die ganze Mühe daran scheitern zu lassen.

Phase 1 Beispiel: Telefonischer Erstkontakt

Dieser Kontakt erfolgt meist über einen Anruf. Die meisten Klienten kommen über eine Empfehlung zu mir. Wichtig ist es hier einen groben Überblick zu bekommen, ob beide Parteien bereit sind an einem Mediationsverfahren teilzunehmen und einen passenden Termin für beide Parteien zu finden. Um von vornherein klarzustellen, dass ich neutral bin, arbeite ich (bis auf wenige Ausnahmen) mit beiden Parteien gleichzeitig. Ich versuche das Telefonat kurz zu halten und erkläre auch warum. „Details erfahre ich gerne bei der ersten Sitzung, damit sich der andere nicht gleich übervorteilt fühlt.“

Beispiel: Telefonischer Erstkontakt

Herr Huber: Hallo, hier spricht Huber. Bin ich bei Ihnen richtig, wir brauchen einen Mediator, wir wollen uns scheiden lassen.

- MediatorIn: Ja, da sind Sie richtig. Ich bin eingetragene Mediatorin. Ist Ihr Ehepartner auch gesprächsbereit und weiß, dass Sie anrufen?
- Herr Huber: Ja, mit ihr ist es abgesprochen und sie möchte auch zu Ihnen kommen. Ich hätte gut am Abend Zeit, meine Frau könnte Dienstag und Donnerstag am Nachmittag, da hat sie frei.
- MediatorIn: In der Mediation arbeite ich gerne mit beiden Medianden gleichzeitig. Ich brauche vorab auch keine weiteren Infos, die werde ich dann beim ersten Gespräch von Ihnen bekommen. Beim ersten Termin lernen wir uns kennen und ich informiere Sie darüber, wie die Mediation abläuft. Nach der Information und dem gegenseitigen Kennenlernen können wir gleich die erste Sitzung anschließen. Wenn von beiden Seiten keine Einwände vorliegen und die Sympathie und die Vertrauensbasis passen, geht's los.
- Herr Huber: Sie sind uns empfohlen worden, deshalb bringen wir bereits genug Vertrauen mit.
- MediatorIn: Das freut mich sehr! Dann steht der Mediation ja nichts im Weg. Meine Terminvorschläge wären: (3 Termine zur Auswahl)..... Bitte besprechen Sie sich und bestätigen Sie mir den passenden Termin.

Nach Rücksprache mit dem Ehepartner bestätigt der Mediand den Termin. Und beide kommen zu einem Erstgespräch ins Büro. Dieses dient zum gegenseitigen Kennenlernen der MediatorIn und der Medianden. Außerdem wird das Mediationsverfahren erklärt. Alle Rahmenbedingungen und das Verständnis des Mediationsverfahrens sowie die Gesprächsregeln werden dabei beiden Konfliktpartnern erklärt und über diese Punkte wird eine eigene Mediationsvereinbarung aufgesetzt, die von beiden Mediationsparteien (Medianden) unterschrieben wird.

Es wird bei diesem ersten Gespräch, wenn sich die Medianden freiwillig zum Mediationsprozess bereit erklären, auch ein sogenannter Mediations-

vertrag (der Auftrag an den Mediator) abgeschlossen. Hier wird vereinbart, wann man sich trifft, wie lange die Sitzungen dauern, wie hoch die Kosten pro Sitzung sind und wer diese Kosten übernimmt. Ebenso werden Gesprächsregeln festgelegt und es wird darauf hingewiesen, dass der Mediator zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Eine MediatorIn, die in der Liste des Justizministeriums eingetragen ist, ist auch berechtigt, vor Gericht die Aussage zu verweigern. In der ersten Sitzung kann man bereits feststellen, ob ein Arbeitsklima hergestellt werden kann, welches zum Klären von Konflikten notwendig ist. Die MediatorIn muss auch für die Parteien sympathisch, kompetent und vertrauensvoll sein, ansonsten ist es sinnvoll, sich eine andere MediatorIn zu suchen.

Manche MediatorInnen arbeiten lieber zu zweit im Team. Sollte das bei Ihnen auch der Fall sein, sollten auch beide MediatorInnen gleichzeitig beim Erstgespräch anwesend sein. Sie werden sich dort persönlich vorstellen und die Grundzüge der Mediation und ihre Arbeitsweise erklären.

Erst wenn alle Beteiligten mit allen Punkten einverstanden sind, kann die erste Sitzung erfolgen.

Für eine einvernehmliche Ehescheidung müssen bestimmte Punkte vereinbart werden. Damit uns in der Mediation kein wichtiger Verhandlungspunkt verloren geht, habe ich eine Checkliste vorbereitet. Alle Punkte sind bei einer Einigung zu berücksichtigen und bei Gericht vorzulegen.

Beispiel: Checkliste einvernehmliche Ehescheidung

(von Mag. Martin Krumschnabel)

1. Regelung bezüglich des Unterhaltes:

Diese Regelung erfolgt erfahrungsgemäß in der Art und Weise, wie sich Parteien eine Entscheidung des Gerichtes im Streitfall vorstellen. Sollte dies völlig unklar sein, wird ein Kompromiss erwogen. Dieser kann eine herabgesetzte Unterhaltszahlung bedeuten, oftmals aber eine befristete Unterhaltszahlung z.B. bis zum Volksschulalter des jüngsten Kindes etc.

Möglich ist auch ein einseitiger oder auch wechselseitiger Unterhaltsverzicht.

2. Obsorge hinsichtlich der Kinder:

Hier wäre zu klären, ob die Obsorge bei beiden Elternteilen bleibt, oder ob ein Elternteil die Obsorge alleine übernimmt. Bei gemeinsamer Obsorge ist festzulegen, bei welchem Elternteil sich die Kinder in Zukunft (hauptsächlich) befinden.

3. Kontaktrecht/Besuchsrecht:

Hier ist zu regeln, wann der Elternteil, bei dem sich die Kinder nicht auf Dauer befinden, seine Kinder sehen kann. Hier ist eine grundsätzliche Regelung für das Gericht festzulegen! Beispiel: Alle 14 Tage sind die Kinder von Freitag 15.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr beim Vater, der sie bei der Mutter holt und sie wieder dort hin bringt.

4. Unterhaltsanspruch der Kinder:

Hinsichtlich der minderjährigen Kinder ist eine Regelung zu treffen, wobei hier die Parteien kaum Spielraum haben. Wird hier weniger bezahlt als den gesetzlichen Vorschriften entspricht, muss man jederzeit mit einer (auch rückwirkenden) Erhöhung rechnen.

Bei allen Unterhaltsregelungen wäre daher festzuhalten, von welchen Einkommensverhältnissen man dabei ausgegangen ist. „Bemessungsgrundlage ist dabei ein monatliches Durchschnittseinkommen (netto) des Unterhaltspflichtigen von € ...“

5. Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens:

Geteilt wird alles während der Ehe erworbene Vermögen, das von beiden benützt wurde. Hier ist z.B. festzulegen, wer die Ehewohnung erhält, wer den Hausrat und wer die Fahrzeuge. Im Zweifel sind die Vermögenswerte 50:50 aufzuteilen. Soweit eine Aufteilung praktisch nicht möglich ist, sind Ausgleichszahlungen festzulegen.

Nicht übersehen werden darf, dass mit dem Gebrauchsvermögen zusammenhängende Schulden ebenfalls aufzuteilen sind!

All jene Vermögensgegenstände, die ein Ehegatte in die Ehe mitgebracht hat, die er geerbt hat oder die ihm geschenkt wurden, sind nicht aufzuteilen, eine Ausnahme gilt hier nur für die Ehwohnung. Bei dieser ist der Wertzuwachs während der Ehe zu teilen, der sich aus Renovierungsarbeiten oder sonstigen Investitionen ergeben kann.

Bei der Ehwohnung wäre, wenn sie geteilt wird, auch immer eine Regelung aufzunehmen, wer die Wohnung bis wann zu räumen hat.

6. Aufteilung der ehelichen Ersparnisse:

Hierbei handelt es sich in der Regel um Sparbücher, Wertpapiere und Versicherungen, es können darunter aber auch bebaute und unbebaute Liegenschaften fallen, die nicht als Ehwohnung gedient haben.

Auch hiervor erhält jeder Ehegatte die Hälfte des anzunehmenden Wertes, wobei bei diesen gesamten Aufteilungsfragen das Verschulden an der Scheidung nur eine ganz geringe Rolle spielt.

7. Gerichtskosten:

Die Kosten der Scheidung setzen sich meist zusammen aus den Kosten der Rechtsanwälte und der Pauschalgebühr bei Gericht. Üblich ist, dass jede Partei ihren Rechtsanwalt selbst bezahlt, die Gerichtskosten werden halbiert.

Beispiel: Erstgespräch

Der erste Kontakt findet statt und das Ehepaar Huber kommt ins Büro. Nach der Begrüßung und einer kurzen neutralen Unterhaltung ist die Stimmung freundlich. Die erste Begegnung ist für die Medianten sehr aufregend und mit einer großen Anspannung verbunden, weil sie ihre internen Konflikte vielleicht das erste Mal mit einer außenstehenden Person ansprechen werden. Um diese Spannung zu nehmen und sich ein bisschen näher

kennenzulernen, unterhalte ich mich gerne zwanglos mit den Medianden. Keine großen ideologischen Gespräche, aber es ergeben sich Situationsbedingt kleine Gespräche über die Anfahrt, das Wetter, den Tag, die ungewohnte Sitzung....

Vorstellung

Wenn alle Platz genommen haben, beginne ich mit der Vorstellungsrunde.

MediatorIn: Sie sind Herr Huber, Sie haben angerufen und einen Termin vereinbart. Mein Name ist Andrea Krumschnabel, ich bin eine beim Bundesministerium für Justiz eingetragene Mediatorin. Ich werde gleich dazu kommen, Sie über die Grundzüge der Mediation aufzuklären. Zuerst möchte ich noch Ihre Frau kennenlernen. Sind Sie Frau Huber?

Frau Huber: Ja, ich bin Frau Huber.

MediatorIn: Ich freue mich, dass das mit der Terminvereinbarung so gut geklappt hat und noch mehr, dass Sie mich gewählt haben. Das bedeutet einen großen Vertrauensvorschuss für mich und mit der Verantwortung werde ich sehr sorgsam umgehen.

Kennen Sie das Verfahren der Mediation bereits?

Herr Huber und Frau Huber schütteln den Kopf.

Jetzt ergibt sich die Möglichkeit, die Mediation und ihre Grundzüge vorzustellen und gemeinsam den Mediationsvertrag und die Regeln durchzugehen, um eine Arbeitsbasis zu schaffen

Mediationsvertrag

MediatorIn: Der Mediationsprozess ermöglicht in Verhandlungen zu treten und auf Sachebene Lösungen zu suchen. Damit wird ermöglicht, die Beziehung aufrecht zu halten und nicht zu beeinträchtigen. Das Mediationsverfahren durchläuft eine klare Struktur. Wir haben die Erfahrungen gemacht, dass dieser Verhandlungsablauf am schnellsten und effektivsten ist. Für alle Beteiligten ist es außerdem eine Erleichterung,

über die meist endlosen Streitpunkte und Stolpersteine hinweg zu kommen. Dadurch kann es zu einer Aussprache kommen, die Argumente können dargelegt werden und Lösungen können schlussendlich gefunden und fixiert werden.

Der erste Schritt ist, dass ich mir einen kurzen Überblick mit Ihrer Hilfe verschaffe. Sie werden nacheinander eingeladen, mir Ihre Sicht der Dinge zu schildern.

Anschließend werden wir die Themen sammeln, die Sie beschäftigen. Diese werden einzeln bearbeitet mit dem Ziel, dass wir bei den einzelnen Themen Ihre Bedürfnisse und Beweggründe hören und verstehen können. Erst dann suchen wir nach Lösungen, die schriftlich vereinbart werden.

Ich bin keine Juristin und sehe meine Rolle als Mediatorin auch nicht als rechtliche Beraterin. Wir MediatorInnen sind mehr, wir helfen Ihnen Ihre Ziele zu formulieren und werden Sie neutral durch den Prozess begleiten. Sollten Sie Hilfe brauchen oder „Dolmetscher“, bin ich für Sie da. Sie sollten sich juristisch beraten lassen, damit Sie ihre Rechte kennen. Spätestens jedoch sollte die Lösungsvereinbarung auf deren rechtliche Auswirkung geprüft werden.

Ich glaube das war jetzt viel Information. Hier habe ich noch eine Tafel, die diese Punkte des Vorgehens veranschaulichen.

(Punkte der Vorgehensweise)

Herr Huber und Frau Huber lesen diese noch einmal.

MediatorIn: Gibt es dazu noch Fragen?

Herr Huber: Wie lange dauert eine Sitzung?

MediatorIn: Ich arbeite am liebsten in 90 minütigen Sitzungen. Das gewährleistet, dass jede Sitzung abgeschlossen werden kann und man nicht das Gefühl hat, dass wir während der Sitzung „davon springen“ müssen.

Frau Huber: Wie viele Sitzungen brauchen wir insgesamt?

MediatorIn: Das wäre sehr unseriös, das jetzt genau einzugrenzen. Jeder Konflikt hat eine Entstehungsgeschichte, kein Konflikt ist an einem Tag entstanden. So braucht die Mediation auch Zeit. Meine Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Scheidungsmediation durchschnittlich zwischen 8 und 12 Sitzungen braucht. Aber Sie werden sehen, am Anfang dauert es, da brauchen Sie Geduld, aber wenn das erste Thema geschafft ist, dann geht es oft viel schneller.

Frau Huber: Ich verstehe. Können wir gleich starten?

MediatorIn: Bevor wir starten habe ich noch zwei Dinge zu erledigen. Als erstes brauche ich ein Datenblatt von Ihnen, damit ich Sie erreichen kann. Dann möchte ich auch einen Vertrag quasi als Auftragsbestätigung. Wir haben noch nicht über die Kosten und deren Kostenübernahme gesprochen. Noch nicht über die Rahmenbedingungen, sollten Sie beispielsweise eine Sitzung absagen oder die Mediation beenden wollen. Hier ist der Vertrag.

Das Ziel der Mediation lassen wir vorerst noch frei, das könnte schon das erste Thema sein. Ich möchte mit Ihnen den Vertrag durchlesen. Sollten Sie Fragen haben, bitte fühlen Sie sich frei und stellen sie diese, wenn sie auftauchen.

Diesen Vertrag gehen wir gemeinsam durch, wobei wir den ersten Punkt, was das Ziel der Mediation ist, vorab noch auslassen. Manchmal kommt es vor, dass einer die Scheidung möchte und der andere nicht. Dann muss ich gleich zu arbeiten beginnen um die Medianden nicht unzufrieden und noch zerstrittener aus der Sitzung gehen zu lassen. Bevor ich arbeite möchte ich eine Unterschrift und eine Zusage, auch über die Aufteilung der Kosten. Außerdem regle ich hier weitere Rahmenbedingungen, wie Verschwiegenheit, Neutralität und außerdem das Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht, sollte es jemals zu einer Verhandlung kommen.

(Es ist ein gutes Prinzip der Mediation, dass diese Berufsgruppe über ihr Wissen aus einer Mediation nicht als Zeuge benannt werden darf, bzw. sie eine Verschwiegenheitspflicht hat. Wie sollten wir sonst über vertrauliche Dinge sprechen können? Was lediglich dokumentiert werden muss, sind der Beginn und das Ende der Mediation, damit mögliche Fristen nicht schlagend werden. Auf diese Besonderheit werden die Klienten aufmerksam gemacht und sie werden gefragt, ob ein mögliches Verfahren bereits gerichtsanhängig ist. In diesem Fall werden die Medianden gebeten, dieses Verfahren über den Anwalt ruhend zu stellen.)

Beispiel: Mediationsvertrag:

Mediationsvertrag

Ziel der Mediation ist es, eine gemeinsame, tragfähige, schriftliche einvernehmliche Lösung zu erarbeiten, die von uns beiden unterzeichnet und eingehalten wird.

Unsere Mediation soll folgende Bereiche regeln:

(Ziel der Mediation)

Wir, und.....beauftragen die eingetragene Mediatorin Andrea Krumschnabel. Sie unterstützen uns als unabhängige und unparteiische Mediatorin, unsere unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse in jeweils gleicher Weise zu berücksichtigen. Außerdem werden Sie darauf achten, dass die von uns unterzeichneten Rahmenbedingungen und Regeln eingehalten werden.

Die Beteiligten entscheiden in eigener Verantwortung und erklären sich bereit für einen fairen Ausgleich in den Konfliktlösungen. Die Mediation dient vor allem dazu, Streitigkeiten beizulegen.

Wir erklären uns außerdem bereit, den Entwurf der schriftlichen Vereinbarung am Ende der Mediation von einem Rechtsbeistand unseres Vertrauens

überprüfen zu lassen, nicht zuletzt um volle Aufklärung über die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Vereinbarung zu erlangen.

Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig. Jede Partei hat jederzeit das Recht, das Mediationsverfahren abzubrechen. Die Teilnehmer verpflichten sich, die Gründe für den Abbruch in einer abschließenden Mediationsitzung darzulegen und die erarbeiteten Teilergebnisse zu sichern, um Klarheit über die weitere Vorgehensweise zu gewinnen. Die Mediatoren können das Verfahren gleichfalls jederzeit abbrechen, wenn nach ihrer Auffassung die Fortsetzung der Mediation nicht sinnvoll erscheint.

Im Fall des Abbruchs der Mediation und einer folgenden Auseinandersetzung vor Gericht wird die Mediatorin nicht als Zeuge vor Gericht aussagen. Die Mediation gilt als beendet, wenn eine schriftlich formulierte Vereinbarung erreicht wurde, die Mediation von einem oder beiden Beteiligten abgebrochen wurde, oder wenn drei Monate hindurch keine Mediationsitzung stattgefunden hat.

Verrechnet wird die tatsächliche Dauer der Sitzung. Die Zahlungen sind unmittelbar im Anschluss an jede Sitzung zu leisten. Vereinbarte Sitzungstermine sind bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn abzusagen, andernfalls muss die Sitzung in Rechnung gestellt werden. Die Kosten pro Sitzung (90 Min) beträgt € ... und werden wie folgt geteilt /übernommen:

Erklärung: Ich bin freiwillig in die Mediation gekommen und unterzeichne diese Mediationsabsichtserklärung aus freien Stücken. Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich meine Interessen und Bedürfnisse selbst und eigenverantwortlich vertreten werde.

Kufstein , am

1.Mediand:

2.Mediand:

Kufstein, am

Mediatorin: Andrea Krumschnabel

Teilung der Kosten

MediatorIn: Wir kommen im Vertrag zum Punkt Kosten. Es handelt sich hier um meine Honorarnote für jede Stunde/Einheit. Mein Honorar wird nach jeder Stunde/Einheit abgerechnet und sollte von Ihnen geteilt werden. Haben Sie dazu Vorschlä -
ge?

Herr Huber: Das zahle ich, das ist schon ok.

Frau Huber: Nein, ich beteilige mich auch, schließlich ist das auch meine Ehe.

Herr Huber: ok, 50:50?

Frau Huber: Nein, 60:40, weil Du ja mehr verdienst.

Herr Huber: Einverstanden, Hauptsache wir kommen voran.

Beispiel: Umgangsregeln während der Mediation:

Umgangsregeln/Gesprächsregeln:

Wir erklären uns bereit:

- offen und fair miteinander umzugehen, zu verhandeln und Lösungen zu suchen die niemanden benachteiligen
- die Interessen und Bedürfnisse aller Streitteile zu berücksichtigen
- kooperationsbereit und unvoreingenommen zu sein
- zu einem respektvollen Umgangston, keine Gewalt, keine verbalen Ausrutscher,
- sich aussprechen zu lassen und aktiv mitzuwirken
- die Kosten zu teilen
- während der Mediation keine rechtlichen Schritte einzuleiten
- im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen keine einseitigen Handlungen zu setzen, keinen möglichen Ausgang des Mediationsverfahrens vorwegzunehmen oder zu verzögern
- die Parteien verpflichten sich, die im Mediationsverfahren erhaltenen Informationen, Arbeitsdokumente, Protokolle etc. nicht

zum Nachteil der anderen Partei zu verwenden und diese ohne Zustimmung der Gegenseite auch nicht in einem allfälligen Gerichtsverfahren zu verwenden.

Damit man sich den Mediationsablauf in der Praxis vorstellen kann, hier das Beispiel:

Bestätigung - wir sind am richtigen Weg!

MediatorIn: Die erste Vereinbarung, die Teilung der Kosten, konnte schnell gefunden werden, gut. Jede Sitzung ist für sich abgeschlossen, obwohl wir uns noch in der Mitte ihrer Mediation befinden. Ich möchte noch gerne ansprechen, wie wir bei einer vorzeitigen Beendigung der Mediation vorgehen werden. Sollte es irgendeinen Grund geben, dass Sie die Mediation beenden wollen, dann verpflichten Sie sich für eine letzte Sitzung, um mögliche Vereinbarungen zu sichern. Damit Ihre investierte Zeit und Ihre Arbeit nicht umsonst waren. Das wäre ja schade.

Was meinen Sie, glauben Sie, dass Sie mit Hilfe der Mediation den Konflikt lösen wollen?

PAUSE

(Sollten sie den Eindruck haben, die Medianden zögern:)

Sollten Sie sich jetzt nicht sicher sein, können wir gerne über die Unsicherheiten sprechen. Vielleicht kann ich noch etwas dazu beitragen, damit Sie für sich eine gute Entscheidung fällen können.

PAUSE

(Sollten die Medianden sicher sein, geht es so weiter:)

Wenn alles klar ist und Sie über die Grundzüge der Mediation keine weiteren Fragen haben, dann könnten wir zum nächsten Schritt gehen: Sie unterzeichnen den Vertrag und wir schließen gleich, wie telefonisch angekündigt, mit der ersten Sitzung an.

Herr Huber und Frau Huber nicken.

MediatorIn: Es ist jetzt 15:45, die Sitzung wird bis 17:15 dauern, passt das für Sie? Wir würden jetzt wie vereinbart starten. (Organisatorisches kann jetzt erledigt werden, damit keine Störung mehr stattfinden wird.)

Herr Huber: Ja, passt.

Frau Huber: Müssen wir nicht die Parkkarte nachwerfen?

Ziel:

Jede Mediation braucht ein Ziel! Wohin soll die Reise gehen?

In der ersten Sitzung wird der Mediator von den Parteien in die Grundzüge und die Dynamik des Konfliktes eingeweiht, indem jeder Mediand dazu seine Sicht der Dinge kurz zusammenfasst.

VORSICHT FALLE: In dieser Phase soll noch nicht so zu sehr ins Detail gegangen werden. Es soll nur ein Überblick über die „Konfliktlandkarte“ gegeben werden. Die meisten Medianden wissen genau, worüber sie streiten und wo ihre größten Schwierigkeiten liegen. Wenn wir in dieser Phase zu detailliert nachfragen, kommen wir zu sehr in die Tiefe des Konflikts und auf die Gefühlsebene. Wir sollen die Medianden verstehen und begleiten und ihre Konfliktlösung strukturieren ohne darin wahllos herumzustochern und alle möglichen Konfliktfelder anzureißen. Wir brauchen Struktur und Methode, um auf dem sicheren Weg durch das Tal, welches zwischen den Medianden entstanden ist, schreiten zu können. Um aus dem Konflikt herauszukommen, muss man da leider durch. Wir ersparen uns diesen Weg nicht, wir nehmen ihn Schritt für Schritt.

Außerdem dient diese erste Sitzung auch dazu, das Ziel der Mediation herauszufinden. Wichtig ist dabei, dass sich die Medianden über ein Ziel einig werden. Das Ziel muss nicht von vorne herein eine Scheidung sein, wenn ein Partner mit der Scheidung noch gar nicht einverstanden ist. Es hat dann keinen Sinn, dass man in der Mediation nur noch darüber spricht, wie die Scheidung vor sich gehen soll, wenn zumindest ein Mediand die Ehe auf-

recht erhalten möchte. Ein mögliches Ziel könnte dann zum Beispiel: „Zukunft der Beziehung“ lauten.

Ich halte mir stets vor Augen, dass es nicht meine Entscheidung ist, ob sich das Paar trennen oder scheiden lassen möchte oder über das Mediationsverfahren einen Weg sucht zusammen zu bleiben. Es kann von Versöhnung bis zur Ehescheidung dann alles als Ziel des Konfliktes herauskommen.

Das Ziel könnte auch „Trennung“ oder eben „Nicht-Trennung“ sein, es können auch einzelne Punkte Ziel der Mediationsvereinbarung sein, wie z.B. die Festlegung von Besuchstagen, die Höhe des Unterhaltes, der Wohnort des Kindes oder ähnliche Themen.

Die MediatorIn entscheidet jedenfalls nicht über das Ziel. Die Konfliktpartner selbst treffen mit Hilfe des Mediators die Entscheidung darüber. Manchmal kann sogar die Findung des Zieles so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass die ganze erste Sitzung nur damit verbracht wird. Es ist wichtig, die Beweggründe beider Parteien herauszufinden, um ein gegenseitiges Verständnis zu erlangen.

Keinesfalls darf das Gefühl entstehen, dass man auf der Stelle tritt und keinen Millimeter vorangekommen ist. Das Gegenteil ist der Fall. Die genaue Darlegung der Bedenken und Sichtweisen gewährt den Medianden einen Einblick in die eigenen und gegenseitigen Befürchtungen und Ängste. Blockaden können erkannt und bearbeitet werden. MediatorInnen müssen diesen Schritt des Abwägens anerkennen und sich für Gelassenheit und Geduld aussprechen. Ich bemerke immer wieder, dass die Zeit, die ich mir in dieser Phase nehme, sehr den Druck herausnimmt. Je weniger Druck ich mache, desto leichter können meine Medianden Entscheidungen fällen. Manchmal geht es ziemlich schnell und einer von beiden schwenkt um. Ich hinterfrage diesen Meinungswechsel immer, da ich befürchte er könnte nur durch Frustration entstehen, was dann nicht ein Schritt in Richtung Lösung des Konflikts wäre. Siehe Beispiel:

Beispiel: Ziel der Mediation

In meinem Beispiel sind sich die Medianden noch nicht einig, was sie wollen. Der Mann will die Scheidung, die Frau nicht. Das kommt in der Praxis immer wieder vor, dass sich ein Teil bereits auf den Weg gemacht hat und aus der Ehe aussteigen will. Der andere Teil hingegen kämpft noch um die Aufrechterhaltung und hat noch keine Kenntnis davon, wie sehr sich die PartnerIn schon verabschiedet hat. Beide Medianden haben ein völlig konträres Ziel und teilen sich das nicht immer gegenseitig mit. In diesem Beispiel zeige ich, wie behutsam und doch klar wir zum Kern vordringen. Wir MediatorInnen sind nicht voreingenommen und wollen niemanden bekehren.

MediatorIn: Zum Beginn der Sitzung möchte ich mit Ihnen noch das Ziel der Mediation fixieren.

Herr Huber: Das ist einfach: Wir wollen die Scheidung!

Frau Huber: Ich will mich nicht scheiden lassen.

Herr Huber: Jetzt fängst du damit wieder an. Das hab ich Dir aber schon 1000 mal erklärt. Daheim hast du noch gesagt, dass es passt.

Frau Huber: Weil Du mir nicht zuhörst. Jetzt hab ich jemanden, der meine Partei ergreift.

Herr Huber: Mit Dir ist es sinnlos, wenn Du so anfängst, können wir gleich gehen

MediatorIn: Halt. Ich muss jetzt eingreifen, weil sonst Missverständnisse im Raum stehen. Lassen Sie mich einmal zusammenfassen, was ich bis jetzt verstanden habe. (Die Zusammenfassung zeigt, dass ich beide Standpunkte gehört habe und zur Kenntnis nehme, dass sie konträrer nicht sein können).

Herr Huber, Sie wollen sich scheiden lassen. Frau Huber, Sie möchten keine Scheidung. Sie haben sich zu Hause bereits darüber unterhalten und ihre Standpunkte erklärt. Das heißt, sie beide haben jeweils ein anderes Ziel. Sie sehen die Zukunft ihrer Ehe nicht mehr gleich. Wir müssen über diesen Punkt sprechen, aber nicht so, als wären Sie

zu Hause und wieder in ihrem „Teufelskreis“. Wir möchten heute eine Ebene weiter kommen. Es geht um Ihre Zukunft, da ist es klar, dass die Emotionen so stark sind. Offensichtlich kennen Sie dieses Thema sehr gut, Sie waren innerhalb von Sekunden von 0 auf 100.“

Dieser Schnellstart ist uns MediatorInnen wohl bekannt. Ist erst einmal das Eis gebrochen, gehen die Wogen manchmal gleich hoch. Die Strategie muss geändert werden. Die anschließende Phase der „Sicht der Dinge“ für den gesamten Konflikt muss vorerst warten. In diesem Fall ist es sicher ratsam als erstes Thema gleich die unterschiedliche Haltung der beiden Medianten zu bearbeiten. Da es sich jetzt nur um einen Punkt handelt, steigen wir gleich in den Kern der Mediation ein: in die Konfliktherhellung.

Wir müssen uns dafür Zeit lassen, um sicher zu gehen, beide Parteien sind emotional dabei und niemand ist überfordert. Sonst wäre es ein Übertreiben mit professioneller Hilfe. Ich arbeite heraus, was jeder Konfliktpartner als wichtig erachtet, was er denkt, fühlt und wo er steht. Ich dränge nicht, hinterfrage aber, bis ich ein Bild habe. Mein Bild wird dem anderen helfen die gegenseitige Haltung nachzuvollziehen. Aber ich muss auch für alle verständlich den Kurswechsel erklären, warum wir jetzt in dieses Thema gleich einsteigen.

Bearbeitung des Themas: Scheidung oder Nichtscheidungs (Lösen des ersten Konfliktes quasi außerhalb des normalen Ablaufes der Phasen)

MediatorIn: Ich glaube es macht keinen Sinn, irgendwo anders zu beginnen als genau bei diesem Kernthema: „Wohin soll die Reise gehen.“ Deshalb folgender Vorschlag: Wir nehmen genau diese unterschiedliche Haltung unter die Lupe. Ich schreibe „Die Zukunft der Ehe“ auf eine Moderationskarte und dann steigen wir in die Bearbeitung dieses Themas ein. Jeder von Ihnen nacheinander schildert seine Haltung und Wahrnehmung. Damit ist der Ausgang offen, wir spre-

chen über Vorstellungen, Wünsche, Ziele und Ängste. Einverstanden?

(Pause, um jedem die Möglichkeit zu geben meinem Plan folgen zu können und sich innerlich darauf vorzubereiten.)

Wer möchte beginnen?

Frau Huber: Ich möchte anfangen.... Also.....

(Struktur schaffen, Möglichkeit zur Teilnahme ohne zu sprechen bieten...)

MediatorIn: Sehr gut! Frau Huber, sie beginnen. Aber ich habe auch für Sie eine Hilfestellung: ich gebe Ihnen einen Block, damit Sie mitschreiben können.

(zu Herrn Huber): Ich wünsche mir, dass Sie nicht unterbrechen, was vielleicht in manchen Momenten sehr schwer sein wird. Schreiben Sie Ihre Einwände auf, aber vergessen Sie nicht so gut es geht zuzuhören. Vielleicht sind neue Erkenntnisse dabei. Ich werde mit Ihrer Frau so lange sprechen, bis ich ein Bild von ihrer Sichtweise habe. Sie kommen im Anschluss dran und es gelten die gleichen Rechte auch für Sie. Wenn ich den Eindruck habe, es wird zu lange oder Sie können es nur noch schlecht aushalten, weil es Ihnen zu viel wird, werde ich unterbrechen.

Herr Huber nickt.

(Während ich Herrn Huber Block und Stift hinlege, nicke ich Frau Huber zu, damit sie beginnen kann.)

Frau Huber: Ich liebe meinen Mann noch immer... Wir haben gemeinsam ein Haus gebaut, haben 2 Kinder. Außerdem haben wir ein gemeinsames Hobby: wir fahren sehr gerne mit dem Rad. Wir haben schon 12 Fahrradurlaube gemacht und es war jedes Mal einzigartig. Ich koche gerne für ihn, aber seit einiger Zeit hat er seine Ernährung umgestellt. Er geht jetzt auch manchmal klettern. Wir laden normalerweise oft Freunde zu uns ein, aber in letzter Zeit hat er keine Lust mehr. Seit einem Jahr ist es schwieriger geworden, da hat er mehr zu tun. Ich bin gerne zuhause, mache es uns gemütlich und plötzlich will er die Scheidung. Ich

verstehe ihn nicht. Wir sind doch so froh. Aber er sondert sich immer mehr ab und kommt erst spät in der Nacht nach Hause.

Herr Huber murmelt und schüttelt den Kopf und beginnt zu schreiben.

MediatorIn: Fahren sie bitte fort. Sie haben gerade erzählt, dass Sie die gemeinsame Zeit sehr genießen, ein tolles gemeinsames Hobby, das Radfahren, haben. Seit einem Jahr merken auch Sie eine Veränderung...

Frau Huber: Ja... es hat sich schon verändert. Früher sind wir sehr gerne Rad gefahren. Er ist so abweisend. Seit einem Jahr...

Es scheint, als würde das Frau Huber erst jetzt bewusst werden, dass ihre gemeinsame Zeit sich schon lange sehr verändert hat.

Techniken der Mediation, Zusammenfassen, Fragen udgl.

MediatorIn: Früher sind Sie gerne Rad gefahren. Hat es irgendeinen Anlass gegeben, dass Sie damit aufgehört haben? Oder hat es sich schleichend verändert?

Frau Huber: Nein... (schaut sehr verzweifelt...) es hat mit dem „Kilimandscharo“ begonnen. Wissen Sie, ich fliege nicht gerne und mein Mann hat über seinen Freund eine Gruppe gefunden, die auf den Kilimandscharo gehen wollte. Damals war er schon viel unterwegs... er hat sich sooo gefreut auf die Reise. Er hat seine Ernährung umgestellt und ganz fanatisch trainiert. Sie wissen, wie Männer in diesem Alter sind... oder? Da sind sie fanatisch... wollen wieder jung sein...

Herr Huber: Also bitte.... das tut hier nichts zur Sache!

MediatorIn: (den Einwurf von Herrn Huber ignorierend.) Ich möchte mir ein Bild von der Veränderung machen. Und was ich jetzt verstanden habe ist, dass Ihr Mann eine Gruppenreise gemacht hat und Sie nicht. War das vorher schon üblich, oder das erste Mal für Sie als Paar, dass Sie getrennten Urlaub gemacht haben?

Frau Huber: Das war das erste Mal. Vorher haben wir alles gemeinsam gemacht. Wir verstehen uns ja sehr gut und lieben uns ja noch.

Herr Huber ächzt

MediatorIn: Sie finden, dass Sie ein sehr „enges“ Paar waren und es nicht typisch war. Sie lieben Ihren Mann noch immer. Sie denken, die Veränderung hat mit dem Alter zu tun?

Frau Huber: Irgendwie schon, er ist jetzt noch fitter als vor 10 Jahren. Er kleidet sich anders, er riecht anders und er hat jetzt auch ganz andere Interessen.

MediatorIn: Die Veränderung ist mit dieser Reise losgegangen und hat bis heute nicht aufgehört. Wie geht es Ihnen dabei?

Frau Huber: Nicht gut! Ich bin irgendwie in einer Warteschleife. Mein Mann sieht mich nicht mehr, spricht wenig, wendet sich irgendwie ab. Ich warte einfach darauf, dass er diesen Spleen wieder lässt.

MediatorIn: Sie haben versucht mit Ihrem Mann darüber zu sprechen? Weiß er wie sie darüber denken?

Frau Huber: Nein, darüber spreche ich nicht. Ich denke, wenn einer von uns normal bleibt, dann wird es schon wieder.

MediatorIn: Verstehe ich richtig, dass Sie seit einem Jahr versuchen so zu tun als würde es bald wieder normal sein?

Frau Huber nickt.

MediatorIn: Wie geht es Ihnen dabei, wenn der Plan nicht aufgeht?

Frau Huber: Wie meinen Sie das?

MediatorIn: Wenn Sie alles tun und es nicht zum erwünschten Ergebnis kommt!

Frau Huber: Sie meinen, wenn er sich trotzdem scheiden lassen will?

MediatorIn: Ja.

Frau Huber (scheint sehr überrascht zu sein:) Das wäre eine Katastrophe. Das heißt, ich kann ja gar nichts ändern an der Situation. Ich denke, das wird nicht passieren.

MediatorIn: Hat er nicht bereits von Scheidung gesprochen?

Frau Huber: Ja, hat er. Das war die Überraschung meines Lebens. Er ist von der Reise heimgekommen und hat es mir gesagt. Ich hab ihm gesagt, dass es in seinem Alter normal ist, dass er seine Freiheit braucht. Schließlich lese ich viel über die „Midlifecrisis“ und deshalb weiß ich, da brauch ich momentan gar nicht dagegenreden. Ich hab ihm auch gesagt, dass das normal ist und diese Gefühle legen sich wieder.

MediatorIn: Das heißt, Sie haben ihn gar nicht ernst genommen?

Frau Huber: Doch! Ich habe mir tolle Unterwäsche gekauft, für ihn gekocht, mich anders angezogen und und und.... Damit er sich wieder einkriegt.

Herr Huber schnaubt

MediatorIn: Ich fasse das Gesagte noch einmal zusammen und bedanke mich bei Frau Huber für den ersten Eindruck:

Frau Huber, ich möchte Ihnen sagen was ich gehört habe: Sie lieben Ihren Mann und sind bereit alles für Ihre Beziehung zu tun. Sie nehmen an, es ist nur eine Phase und es wird wieder. Sie denken auch, wenn Sie tapfer bleiben und durchhalten, ist der Spuk vorbei. Anders möchten Sie es sich gar nicht vorstellen. Sie finden, es ist dann in Ihrem Leben eine Katastrophe. Sie haben jetzt bereits ein Jahr durchgehalten, obwohl es für Sie auch schwierig war. Sie warten auf den Tag, an dem sich alles wieder zurückverändert.

Ich habe den Eindruck, dass es hier genug ist und nun Herr Huber seine Sichtweise darlegen soll.

Indem ich ihr Block und Stift reiche, weiß sie sofort, jetzt ist sie zum Zuhören dran.

MediatorIn: Herr Huber bitte, ich würde gerne Ihre Sicht der Dinge hören... Ich habe hin und wieder wahrgenommen, dass Sie

sich geärgert haben. Sie können natürlich damit anfangen. Lieber hätte ich zwar, dass ich von Ihnen höre, wie es Ihnen geht, damit ich mir ein besseres Bild machen kann.

Herr Huber: Meine Frau hat in einigen Dingen Recht!

Frau Huber: Siehst du, jetzt sagst Du es selbst, dass...

MediatorIn: Frau Huber, bitte notieren Sie Ihre „dringenden Gedanken“, Sie kommen ohnehin wieder dran, dann haben Sie ihre Stichwörter am Papier...

Herr Huber: Im Mai 2016 bin ich mit meinem Freund und seiner Clique auf Reisen gegangen. Ich habe dafür ab November trainiert. Das hat mich verändert, aber am meisten hat mich die Liebe verändert. Ich habe mich verliebt.

Frau Huber: Ich hab Dir schon gesagt, dass das vorbei geht, das hat jetzt hier nichts zu tun. Ich weiß, dass es normal ist in deinem Alter und ich verzeihe Dir den Seitensprung...

Frau Huber: Du verstehst rein gar nichts! Es hat nichts mit einer Krise zu tun, sondern ich habe mich wirklich verliebt und will mit dieser Frau zusammenleben. Ich bin ohnehin schon die meiste Zeit bei ihr.

MediatorIn: OK. Moment. Herr Huber, Sie haben sich bereits vor einem Jahr in eine andere Frau verliebt und wollen sich aus diesem Grund privat verändern. (*Frau Huber beginnt zu weinen...*) Herr Huber, bitte warten Sie einen Augenblick...

Ich schiebe Frau Huber eine Schachtel Kleenex über den Tisch und spreche weiter:

Frau Huber, ich bemerke, dass es jetzt sehr schwer für Sie geworden ist. Was ist passiert?

Frau Huber: Jetzt... sagt er es auch noch hier... er macht so lange bis es ernst ist.

MediatorIn: Sie haben gehofft, dass es nur eine Affäre ist, die vorbeigeht? Sie müssen Ihren Mann wirklich sehr lieben. (Herr Huber ist jetzt auch sehr berührt und schaut aus dem Fenster. Er schluckt schwer. Es ist jetzt für ihn auch schlecht auszuhalten das anzuhören.) Ich kann mir vorstellen, wie

schwierig die Situation für Sie beide ist. Meistens rechnet man nicht damit, dass einem so etwas passiert. Herr Huber, haben Sie sich absichtlich verliebt?

Herr Huber: Wer kann sich so absichtlich verlieben? Ich war ja glücklich mit meiner Frau. Wir haben so eine harmonische Ehe geführt. Alles war gut, damals war ich glücklich!

Frau Huber: Das können wir wieder werden!

Herr Huber: Nein, mein Schatz, das können wir nicht mehr!

Beide schauen sich an und haben Tränen in den Augen. Ich warte einen Moment. Es scheint, als würde Frau Huber jetzt klar sehen, dass dieser Kampf aussichtslos ist.

MediatorIn: Ich bemerke, dass es Ihnen beiden leid tut. Anscheinend sind Sie außer Ehepartnern auch gute Freunde...

Frau Huber: Ja er ist mein bester Freund.... er war mein bester Freund. Jetzt will er die Scheidung und lässt mich zurück!

MediatorIn: *(Der Moment der Nähe ist vorbei. Bevor er nicht mehr erinnerbar ist, muss ich meine Arbeit aufnehmen.)* Ich verstehe Ihre Enttäuschung. Sie haben nicht damit gerechnet. Beide nicht. Jetzt ist es so eingetreten. Es hat sich verändert. Diese Veränderung wirft viele Fragen auf und macht bestimmt auch Angst. Es gibt viel zu besprechen.

Zu beiden: Aber wir müssen einmal stoppen. Es scheint, als würde Frau Huber heute das erste Mal die Tragweite ganz bewusst gehört haben. Wissen Sie Herr Huber, das ist in einer Beziehung manchmal so, dass der eine Teil schneller ist als der andere. Das ist so, als müsste man eine Treppe hochgehen. Während einer schon längst oben ist, hat der andere die Treppe noch nicht einmal gesehen. Aber heute war es soweit. Frau Huber sieht die Treppe. Stimmt's?

Frau Huber: Ja, ich sehe sie nicht nur, jetzt kommt mir vor, es bleibt mir nur ein Weg offen. Keine Ahnung wie ich das schaffen soll? *(beginnt zu weinen)*

MediatorIn: Können Sie uns konkret sagen, was Sie nicht schaffen könnten?

Frau Huber: Wie soll ich ohne meinen Mann leben? Unser Haus ist so groß! Ich hab Angst alleine im Haus, man hört so viel! Niemand beschützt mich! (*weint wieder*)

MediatorIn: Sie haben ohne ihren Mann Angst. Sie fühlen sich alleine und schutzlos.

Frau Huber: ...ja sicher! Auch die finanziellen Sorgen! Oh mein Gott..

MediatorIn: Denken Sie das erste Mal über die Auswirkung einer Scheidung nach?

Frau Huber schüttelt den Kopf und schaut auf den Boden.

MediatorIn: Sie haben diese Situation schon öfters durchgedacht? Was brauchen Sie, damit Sie sich keine Sorgen machen?

Frau Huber: Da fällt mir viel ein. Ich weiß ja gar nicht, ob ich das Haus halten kann.... Aber ich brauche nicht nur Geld, sondern auch Hilfe. Wie sag ich das meiner Familie? Das ist so peinlich.

Den Gefühlen auf den Grund gehen:

MediatorIn: Ich erkläre den Medianden, was ich vorhabe: Zur emotionalen Vertiefung und zur besseren Verständigung greife ich auf eine Technik zurück die sich „Doppeln“ nennt. Das Ziel ist es, viele Ängste, Sorgen und Gefühle im Allgemeinen stellvertretend für die Medianden zu formulieren. Während ich schräg hinter den Medianden meinen Platz einnehme, bitte ich, dass sie sich ansehen. Aus ihrem Blickkontakt spreche ich (mit ihren Worten, wenn es geht) mit dem jeweils anderen. Ich habe den Eindruck, dass ich sehr gut wahrnehmen kann, wie es ihnen geht und möchte versuchen, mit meinen Worten ihr inneres Erleben zu beschreiben. Ich lege der Frau nach dem ok die Hand auf die Schulter und beginne.

(an die Frau gerichtet) Wie nennen Sie ihren Mann?

Frau Huber: „Heinrich“

MediatorIn: Heinrich, es trifft mich so sehr. Ich hab Dich seit dem ersten Augenblick geliebt, ich liebe Dich noch. Ich kann es gar nicht glauben, dass Du aus unserer Beziehung aussteigst. Es tut so weh... Ich habe Angst, fühle mich so hilflos, weggeworfen und schutzlos. Jetzt bin ich nichts mehr... Es ist mir wirklich peinlich, Du tauscht mich einfach so aus, als wäre alles nichts gewesen... Aber ich liebe Dich und möchte Dir auch nicht im Weg stehen. Bitte achte trotzdem auf mich, unserer Freundschaft und der guten Zeiten wegen. ...Ich bin sehr traurig...

Nach einer Pause zur Frau gewandt: „Stimmt es so für Sie?“

Sie nickt.

„Wollen Sie etwas hinzufügen?“

Sie nickt wieder

Frau Huber: Was wird aus mir? Ich merke auch Wut, dass Du mir das antust.

MediatorIn: *(Ich füge diese Sätze ein bisschen abgeändert hinzu):* Ich mach mir solche Sorgen um mich. Diese Wut auf Dich ist auch neu. Ich bin so enttäuscht und fühle mich verraten! *(dieses Wort füge ich dazu, weil die Frau so einen Eindruck macht.)*

Die Frau nickt.

PAUSE

Ich gehe zu Herrn Huber und frage ihn, ob ich weitermachen kann. Es ist sehr günstig, wenn er sich nicht rechtfertigt, sondern die Sätze so stehen lassen kann (das wäre kontraproduktiv, weil es sonst eine falsche Dynamik bekommt und es wieder eine Verhärtung im Konflikt bedeuten könnte).

Ich möchte für ihn das gleiche machen und seine Emotionen formulieren.

...Wie nennen Sie ihre Frau (an den Mann gerichtet)?

Herr Huber: „**Hilde**“

MediatorIn: „Hilde, ich weiß auch nicht, wie uns das passieren konnte. Ich hab mir das nie ausgemalt. Es tut mir so leid, dass es so gekommen ist. Du kennst mich, ich hab es mir nicht leicht

gemacht. Ich habe um uns zu kämpfen versucht... Ich fühle mich auch schäbig.

PAUSE

Aber ich hab mich verliebt und es hat nichts genützt, ich kann mich diesem Gefühl nicht entziehen. Du bist eine tolle Frau. Ich bin tief betroffen, wenn Du weinst. Ich wollte Dich nie traurig machen. Ich wünsche mir so sehr, dass wir beide glücklich sein können. (der Mann greift spontan nach der Hand der Frau)

zum Mann gewandt „Stimmt es so für Sie?“

Er nickt.

„Wollen Sie etwas hinzufügen?“

Er nickt wieder.

Herr Huber: Du warst immer die Liebe meines Lebens und bist eine tolle Frau! Es tut mir leid!

Frau Huber rückt nach vorne und umarmt ihren Mann. Sie umarmen sich und weinen.

Ich lasse ihnen Zeit.

Es beginnt vorsichtig ein Dialog. Der Mann entschuldigt sich und bedauert seine Gefühle, die ihn übermannt haben.

Die Frau versucht ihn zu trösten, weint und wird getröstet.

Sie sehen sich an und können sich gar nicht lösen. Es passiert eine Versöhnung, ohne Sprache. Sie sind sich sehr nahe.

Frau Huber: Es hätte so gut getan, wenn ich das schon viel länger gewusst hätte. Es hat mich so gequält. Ich fühle mich so unattraktiv... So alt. So müde...

MediatorIn: Ich verstehe, dass die letzte Zeit für Sie sehr schwer war. Da gibt es viele Enttäuschungen auf Ihrer Seite. Jetzt ist gerade viel passiert.

Frau Huber: Ja. Es war das Traurigste und Schönste, das ich mit Heinrich erlebt habe. Meine Angst ist geblieben. Ich weiß nicht wie es weitergeht. Kann ich im Haus bleiben? Wie soll ich mir das leisten...?

MediatorIn: Sie haben sich wirklich schon Gedanken gemacht. Sollen wir einmal die Themen ansehen, die Sie bewegen und geklärt haben wollen. Wie sehen Sie den Wunsch des Mannes jetzt? Brauchen Sie Zeit?

Frau Huber: Da hilft alle Zeit der Welt nichts, oder?

Herr Huber schüttelt den Kopf

Das Ziel steht fest

Frau Huber: Na dann los. Wie geht es weiter Richtung Scheidung?

Es kann aber auch anders sein und die beiden Medianden haben von vorneherein das gleiche Ziel und sind sich nur nicht einig darüber, wie sie dieses Ziel auch erreichen können.

Beispiel: Ziel der Mediation - Medianden sind sich einig

MediatorIn: Zum Beginn der Sitzung möchte ich mit Ihnen noch das Ziel der Mediation fixieren.

Herr Huber: Das ist einfach: Wir wollen die Scheidung!

Frau Huber: Wir waren beim Anwalt und der hat uns zur Mediation geraten. Er sagt, in dem Verfahren kann man eigene Lösungen einbringen und das brauchen wir. Wir haben so unterschiedliche Lebensstile entwickelt, da soll in Zukunft niemand unter die Räder kommen.

Herr Huber: Wir verstehen uns gut. Obwohl viel passiert ist, wollen wir da wie zwei Erwachsene durch. Unsere Kinder können nichts dafür.

Frau Huber: Die Kinder sind uns beiden wichtig.

Herr Huber: Ja, für sie zahlt es sich aus, dass wir uns bemühen sie gut in die Zukunft zu begleiten. Wir denken, sie brauchen uns beide.

MediatorIn: Ok. Ich verstehe. Sie wollen alle Punkte so klären, dass es harmonisch in die Zukunft gehen kann. Solche Eltern würde ich mir öfters wünschen (es ist ein ernstgemeintes

Kompliment!). Sie sind sehr verantwortungsvoll. Ich werde Sie gerne begleiten um die einzelnen Punkte zu klären.

Beispiel Phase 2: Themenbereiche entwickeln

Sicht der Dinge:

Mit dieser Phase ist gemeint, dass es eine Art Inhaltsangabe der Reibungspunkte geben soll. Die Kunst ist es, einen Überblick zu erhalten, ohne gleich jeden Konflikt zu besprechen. Beide Medianden können hintereinander ihre Sicht der Dinge darlegen. Ich mache mir Aufzeichnungen und verschaffe mir einen Eindruck. Immer wieder fasse ich zusammen und halte Punkte verbal fest. Andererseits bremsen ich detaillierte Ausführungen.

Beispiel: Scheidung - konfliktgeladen

MediatorIn: Sie sind zu mir gekommen um Ihre Scheidung zu einer guten Lösung zu bringen. Herr Huber, Sie haben angerufen und einen Termin vereinbart, wäre es ok, wenn Frau Huber beginnt mir zu erzählen, was sie gerne geklärt hätte?

Herr Huber nickt.

Frau Huber: Ich beginne gerne. Wir wohnen in einem Haus, haben 2 Kinder und sind beide berufstätig. Ich arbeite nur Teilzeit, weil ich mich noch um das Haus und die Kinder kümmere. Seit einem Jahr hat mein Mann eine Affäre und benimmt sich wie ein Gockel. Wir streiten nur noch. Er bringt sich nicht ein, ist nur unterwegs und ignoriert jegliche Verantwortung die eine Ehe mit sich bringt. Seit einem Jahr strudle ich dahin und versorge die Kinder. Seit er sein Konto geändert hat, hänge ich auch finanziell in der Luft. Seit neuestem geht er mit seiner Affäre ganz offen durch die Gegend und macht mich zum Gespött. An den Kindern nörgelt er auch herum und ist ständig schlecht gelaunt. Ich war am Wochenende mit meinen Freundinnen am Berg und habe außer Haus übernachtet, da zieht doch tatsächlich diese

NEUE übers Wochenende in unser Haus ein! Das schlägt dem Fass den Boden aus!!!

MediatorIn: Durch verschiedene Gesprächstechniken (Hinterfragen, Zusammenfassen, Neutralisieren u.ä.) gelingt es sich ein Bild zu machen. Doch auch Herr Huber kommt an die Reihe. (Frau Huber bekommt einen Block und einen Stift, wie vorher Herr Huber, um nicht unterbrechen zu müssen.)

Herr Huber: Ich möchte die Scheidung um endlich frei zu sein. Sie haben gehört, ich habe mich verliebt und möchte neu durchstarten. Ich halte die Nörgelei einfach nicht aus. Ich habe meiner Frau noch nie was recht machen können. Ich war zu langsam, zu schlampig, zu impulsiv. Das einzige Radfahren war unser gemeinsames Hobby. Wenn Sie aus der Puste war, war sie endlich still. Das mit dem Konto ist so eine Sache. Mein Freund hat sich auch scheiden lassen und seine Frau hat das Konto leergeräumt. Jetzt kann er schauen wo er bleibt. Das wollte ich halt einfach nicht. Die Aktion am Wochenende war echt blöd von mir. Ich habe gewusst, dass es zur Eskalation kommt. Aber irgendwie will ich jetzt endlich, dass es vorbei ist.

MediatorIn: (Auch hier fasse ich zusammen, stelle Fragen und neutralisiere.) Ich verstehe sehr wohl, dass Sie beide so rasch wie möglich eine Trennung wollen. Doch durch eine absichtliche Eskalation oder neue gegenseitige Verletzungen erschweren Sie sich gegenseitig das Leben. Während wir in der Mediation versuchen werden, jeden einzelnen Punkte für Ihre Trennung zu lösen, sollten Sie beide darauf achten, dass nicht aktuelle Themen hinzukommen. Ich möchte noch einmal zusammenfassen, dass sich beide scheiden lassen wollen. Oder habe ich etwas falsch verstanden und Sie möchten unter gewissen Umständen (die wir hier klären konnten) die Ehe aufrecht halten?

Herr und Frau Huber verneinen diese Frage.

MediatorIn: Wir können bereits heute mit dem nächsten Schritt, nämlich der Themensammlung, starten.

Themensammlung und Themenreihung

Der nächste Schritt in der Mediation ist das Herausfinden all jener Themen, die in der Mediation behandelt werden sollen. Auch diese Themen bestimmen ausschließlich die Medianden. Es wird sozusagen eine „Inventarliste“ des Konfliktes erstellt. Alle Themen, die den Medianden in diesem Zusammenhang wichtig sind, sollen aufgeschrieben werden. Ohne in den Konflikt schon einzutauchen oder bereits Ideen für die Lösung einzubringen, werden von beiden Seiten zunächst nur die Themen eingebracht. Es gibt es verschiedene Methoden, um dies effizient und umfassend zu erledigen.

Dazu müssen die aufgeworfenen Themen sortiert werden. Die erste Entscheidung ist natürlich schwierig zu fällen: Womit beginnen wir? Welches Thema ist das wichtigste? Gibt es vielleicht ein dringendes Thema, das ungeachtet anderer Themen sofort entschieden werden muss (z.B. muss die finanzielle Aufteilung einer Klassenfahrt des Kindes zwischen den Eltern gleich behandelt werden?)

Der Mediator findet mit Fingerspitzengefühl das erste Thema heraus und reiht gemeinsam mit den Medianden die restlichen Themen. Gut übersichtlich für alle Mediationsprozessbeteiligten wird diese Themenliste angebracht. Beispielsweise werden die Themen zunächst auf Kärtchen niedergeschrieben und gut ersichtlich auf einem Flipchart aufgebracht oder an eine Wand gepinnt, sodass die noch zu besprechenden Themen und ihre Reihenfolge immer klar vor Augen sind. Das gibt allen Beteiligten einen guten Überblick.

Wenn auch die Themen in der Mediation immer von den Medianden vorgegeben werden, so ist doch zu beachten, dass beispielsweise bei einer Scheidungsmediation all jene Punkte geklärt werden müssen, die man dann auch

in einer gerichtlichen Vereinbarung festlegen muss. Siehe dazu im Rechtesteil bei der einvernehmlichen Ehescheidung.

Die Reihung erfolgt durch die Klienten. Es ist selbstredend, dass man die dringenden Themen als erstes drannimmt. Auch Themen, die die Basis für die Verhandlung darstellen, so wie in meinen Beispielen. Ich kann z.B. nicht klären, wer den Schrank von Tante Gerti bekommt, wenn gar nicht klar ist, dass sich das Paar wirklich trennen wird!

Beispiel: Themensammlung

MediatorIn: Der nächste Schritt ist jetzt die Themensammlung. Sie bekommen Kärtchen und schreiben alle Themen auf, die Sie klären möchten, damit Sie gut in die Zukunft gehen können. Jeder macht das für sich, kein Thema geht verloren.

Ich schreibe „**Regelung für die einvernehmliche Ehescheidung**“ auf ein Kärtchen und erkläre, dass so ihr Ziel formuliert wird (es gibt die strittige Scheidung, die vor Gericht ausgetragen wird, der Vorteil der Mediation ist eben, die Punkte gemeinsam verhandeln zu können und auf die individuellen Bedürfnisse eingehen zu können).

Jeder kann auf seinem Block mögliche Themen formulieren. Dieser Prozess dauert so lange, bis die Medianden aufhören zu schreiben.

Ich erkenne ihre Arbeit an und äußere mich positiv, bevor ich damit beginne, abwechselnd nach ihren Themen zu fragen.

MediatorIn: Es ist ganz egal, welche Themen als erstes genannt werden, wir werden erst anschließend eine Reihung und Gewichtung vornehmen. Aber Sie wissen ja, eines nach dem anderen. Schritt für Schritt. Was ist wichtig zu klären, was haben Sie aufgeschrieben?

Frau Huber: Die **2 Kinder** bleiben bei mir und ich bleibe im **Haus**. Meinen Sie das so? Ich muss ja wissen, wie wir das teilen, ob ich in Zukunft obdachlos bin.

MediatorIn: Nein, das wären genau genommen bereits 2 Themen. Aber dem Grunde nach liegen Sie richtig. Schließlich geht es ja um Ihre Zukunft. Um die Zukunft von Ihnen und den Kindern und wo Sie wohnen werden.

Herr Huber nickt und sagt „Schulden oder Verkauf des Hauses“

MediatorIn: Das Thema Haus wurde schon von Ihrer Frau genannt. Die Möglichkeiten und Varianten werden wir zur gegebenen Zeit beleuchten. Aber das Thema Schulden muss für Ihre Zukunft geregelt werden.

Frau Huber: Alimente für die Kinder

Herr Huber: **Sparbücher** gibt es auch....

Frau Huber: Und wie schaut es eigentlich aus, mit meinem **Unterhalt**, ich verdiene ja nicht einmal die Hälfte, wenn ich für alles alleine zuständig bin, wie schaff ich das berufstätig zu bleiben. *Frau Huber wirkt sehr betroffen und verzweifelt. Die Zukunftsperspektive scheint sie sehr zu erschrecken, was normal ist, denn ihr Leben steht seit einer Stunde Kopf.*

MediatorIn: Frau Huber, ich verstehe, dass Ihnen das momentan zu viel ist und Sie sich Sorgen um Ihre Zukunft machen. Es scheint, als würden sich diese Probleme gar nicht lösen lassen. Ich werde Sie beide hier im Mediationsprozess unterstützen und mit Ihnen so lange verhandeln, dass für Sie beide eine gute Lösung herauskommt. Die finanzielle Absicherung ist sicher ein großes Thema. Je mehr Themen verhandelt und vereinbart werden, desto klarer wird das Bild von einer lebhaften Zukunft. Ich glaube auch für Herrn Huber ist die Regelung für Ihre Zukunft wichtig. Sie beide müssen so lange am Tisch bleiben, bis alle mit der Lösung einverstanden sind. Sind Sie nicht einverstanden, dann ist

das nicht das Ende der Verhandlung. Dann nehmen wir einen neuen Anlauf!

Beide nicken und wirken wieder zuversichtlicher.

MediatorIn: Sie haben das Thema **Unterhalt** angeschnitten und auch das Thema **Berufstätigkeit**. Soll ich diese Themen aufnehmen?

Frau Huber nickt „Ja, mal schauen, wie ich das alles schaffen kann.“

Herr Huber: Du schaffst das schon. Du bist so eine starke Frau.

Frau Huber: *Lacht höhnisch...* Und was hab ich davon? Heute wäre mir lieber ich wäre schwach und zart, dann würdest Du bleiben.

Herr Huber: sinkt ein bisschen zusammen.

MediatorIn: Sie wünschen sich noch immer, dass das alles nur ein böser Traum ist und sie wieder daraus aufwachen. Es ist in der letzten Stunde viel passiert. Das muss man auch erst einmal verkraften.

Frau Huber nickt und reibt sich das Gesicht.

MediatorIn: Können Sie sich noch an die Situation vor der Themensammlung erinnern? Hören Sie noch die Worte von Herrn Huber?

Herr Huber: Es tut mir leid! *Ganz kleinlaut!* Ich wollte das alles nicht. Wenn ich nur eine andere Lösung hätte, aber ich kann nicht anders!

Beide werfen sich einen betroffenen Blick zu und Frau Huber rollt eine Träne über die Wange.

Herr Huber: Es tut mir sooo leid. Er reicht ihr ein Taschentuch und will seine Hand auf ihre legen.

Frau Huber: Nein. Lass mich.

Information: Sehr häufig kommen Paare in die Mediation, die nicht auf „Krieg gebürstet“ sind, sondern mit gegenseitigem Verständnis und noch einer tiefen Freundschaft. Frau Huber fühlt sich noch sehr hin- und hergerissen. Herr Huber weiß was er will, ist aber selbst betroffen, welche Auswirkungen sein Wunsch hat.

Frau Huber *strafft die Schultern und rüstet sich*: Die **Familienfeier im Juni** (*rechtfertigt sich sofort*) ja, wir werden das der Familie ja sagen müssen, schließlich rechnet niemand damit. Ich glaube ich mag nicht, dass Du noch dabei bist (*beißt sich auf die Lippe*). Ich muss in Zukunft alleine leben, je schneller wir damit anfangen, desto besser.

Herr Huber: (Ein bisschen schockiert über die plötzliche Wendung.) Ja... verstehe...

Frau Huber: Wann sprechen wir mit den **Kindern**? Und ab wann zahlst du **Unterhalt...** und ab wann ziehst Du aus?

MediatorIn: Das ist jetzt wirklich sehr schnell. Das Thema: **Aufklärung der Kinder** schreib ich auf eine Karte. Das Thema **Ausziehen** nehme ich selbstverständlich auch auf. Haben Sie nicht erwähnt, dass Sie schon teilweise auswärts übernachtet haben oder bereits auswärts wohnen?

Herr Huber: Nein, ich schlafe noch immer Zuhause. Auch wenn ich spät nach Hause komme. Wie schaut es aus, was machen wir mit dem **Wohnmobil**?

Frau Huber: Ja genau, und der **Kasten** von Oma Resi.

MediatorIn: Haben Sie einen speziellen Kasten der Ihnen etwas bedeutet, oder geht es um die Möbel im Allgemeinen?

Frau Huber: Ich habe ihn zur Hochzeit von seiner Oma bekommen.

Usw.. (Zu diesem Punkt können viele einzelne Themen gesammelt werden, danach geht es darum, in welcher Reihenfolge sie besprochen werden)

MediatorIn: Sie haben sehr fleißig gearbeitet. Vielleicht kommen noch einige Punkte dazu, wir lassen diese Sammlung auf jeden Fall offen. Glauben Sie, dass Sie irgendein Thema als erstes behandelt haben wollen, weil es vielleicht die Basis ist, oder es zeitlich als erstes drankommen soll, weil es besonders dringend ist?

Frau Huber: Ja, das Thema Haus wäre sehr interessant. Weil ich ja überhaupt nicht weiß wo ich wohnen kann. Kann ich es

mir leisten? Darf ich überhaupt drinnen bleiben. Wie siehst Du das?

MediatorIn: Das kann ich sehr gut verstehen, aber das muss ich leider hier etwas bremsen. Sie denken bereits sehr lösungsorientiert. Das ist gut. Aber unser Ziel ist es derzeit einfach nur eine Themenliste zu erstellen, die wir dann abarbeiten können. Abgesehen davon, glaube ich, dass Sie Zeit für Recherchen und eine Kostenaufstellung benötigen könnten. (Es ist sehr wichtig, aus der Struktur nicht auszubrechen und nicht einzelne Themen sofort inhaltlich zu behandeln, solange man keine Reihung hat. Es ist auch die Struktur, die der Methode zum Erfolg verhilft. Ohne Struktur haben es in der Regel die Medianden ja schon oft versucht und sind immer nur gescheitert.)

Nachdem beide Medianden bestätigt haben, dass sie Fakten checken müssen, zur Bank müssen und außerdem rechtliche Beratung brauchen würden, damit sie klar sehen können, reihen wir die Themen fertig und vereinbaren eine nächste Sitzung. Die voraussichtliche Reihung der Themenliste sieht auf dem Flipchart wie folgt aus:

Überschrift: Regelung der einvernehmlichen Ehescheidung“

- 2 Kinder
- Haus
- Schulden
- Sparbücher
- Berufstätigkeit
- Unterhaltszahlung für die Frau
- Familienfeier im Juni
- Aufklärung Kinder
- Ausziehen
- Wohnmobil
- Kasten „Oma Resi“

Themenreihung

Manche Themen sind für die Medianden dringender zu regeln als andere. Wir verteilen nun Prioritäten und erhalten so eine Reihung. Unter Rücksichtnahme einer logischen Reihung (manche Klärungen sind notwendig damit man die folgenden Schritte klären kann) reihen wir die Themen und erstellen so eine Liste die abgearbeitet wird.

MediatorIn: Wenn Ihnen noch etwas einfällt, können wir es jederzeit dazuschreiben. Jetzt möchte ich, dass Sie mit meiner Hilfe eine vorläufige Reihung der Themen vornehmen. Die dringlichen Themen, denen Sie Priorität einräumen, mit denen werden wir beginnen. Sie legen diese Kärtchen in der Reihe ganz nach oben. Verstehen Sie die Aufgabe? Wie würden Sie beginnen? Gibt es dazu Ideen?

Info: Beide sehen die Kärtchen, die vor ihnen am Tisch liegen.

Herr Huber: Ich finde komisch, dass der Kasten auf der Liste steht. Das war Dein persönliches Geschenk. Der gehört Dir! Darüber brauchen wir gar nicht mehr zu sprechen.

Frau Huber nickt.

MediatorIn: Positive Augenblicke werden von mir gleich unterstrichen und ausgesprochen. Konflikte verstärken sich ja auch deshalb, weil wir uns angewöhnen, nur auf die negativen Dinge zu schauen. Diese Dynamik möchte ich umdrehen.

Das halte ich gleich auf dem Kärtchen fest und hänge es ganz unten auf die Pinnwand. So vergessen wir nicht, es am Ende der Mediation in die Lösungsvereinbarung aufzunehmen. Außerdem sehen wir so gleich, dass es erledigt ist.

MediatorIn: Gibt es ein Thema das Priorität oder zeitlich eine Dringlichkeit hat? Aber ich verstehe... selbstverständlich ist jedes Thema wichtig aber nicht immer gleich dringend!

Frau Huber: Ja, das stimmt! Trotzdem ist fast alles dringend! Aber am dringendsten ist.... (überlegt)..... ich finde wir müssen mit den Kindern darüber sprechen. Wir können nicht mehr warten. Sie merken die Situation zwischen uns auch. Sie

haben mich bereits gefragt, ob wir uns jetzt scheiden lassen, weil wir hier her kommen.

Herr Huber: Das stimmt ja nicht, ich verbringe viel Zeit mit ihnen und sie sind braver als je zuvor.

Frau Huber: Tssss...mit Dir ja, mit mir sind sie ziemlich grantig. Du machst einen Fehler und mich lassen sie das spüren.

MediatorIn: Ich verstehe, dass die Situation für die Kinder auch sehr schwierig sein kann. Es ist schön, dass Sie beide für Ihre Kinder Sorge tragen wollen. Und darauf achten, dass es ihnen gut geht. Deshalb macht es Sinn, dieses Vorgehen so schnell wie möglich zu klären. Da gebe ich Ihnen Recht. Obwohl, auf der anderen Seite, müssen Sie selbst etwas anderes klären, bevor Sie den Kindern Bescheid geben?

Frau Huber: Ja, da haben Sie Recht.... solange wir nicht einmal wissen, wo wir wohnen sollen oder sogar wie lange wir im Haus bleiben können, sollten wir ihnen nichts sagen. Klären wir das als erstes. Wann ziehst Du aus?

Herr Huber: Keine Ahnung...

MediatorIn: Auch dieses Thema hängt bereits in der Luft. Ist es das, womit Sie beginnen wollen? Wäre das der logische erste Schritt?

Herr Huber: Ja, von mir aus....

Frau Huber: Ja, ich merke doch, er möchte so schnell wie möglich weg.

MediatorIn: Ich mache Ihnen einen Vorschlag, wir beginnen mit einer Reihung quasi versuchsweise.

Also: **Ausziehen** und dann...?

Herr Huber: Wie und wann wir mit den Kindern sprechen...

MediatorIn: „Aufklärung der Kinder“.... ich nehme das Kärtchen und lege es unter das Kärtchen „Ausziehen“. Dann warte ich ab, weil ich glaube, dass die Medianden Schwung bekommen und von alleine wissen was zu tun ist. So ist es auch, sie beginnen sich zu unterhalten und legen die Kärtchen in folgende Reihenfolge.

- 1) Ausziehen
- 2) Aufklärung Kinder
- 3) Familienfeier im Juni
- 4) 2 Kinder und Obsorge
- 5) 2 Kinder Unterhalt
- 6) Unterhaltszahlung für die Frau
- 7) Haus
- 8) Schulden
- 9) Sparbücher
- 10) Berufstätigkeit
- 11) Wohnmobile
- 12) Kasten „Oma Resi“

MediatorIn:

Das ist jetzt Ihre vorläufige Reihung!

Ich habe das Gefühl, Sie haben heute sehr intensiv gearbeitet. Es ist viel geschafft.

Leider ist die Zeit unserer Sitzung jetzt zu Ende. Das Gerüst der Mediationssitzung steht jetzt. So sieht der weitere Verlauf aus. Ich kann mir vorstellen, dass es momentan noch unbefriedigend ist, keine Lösung zu haben und nicht zu wissen, wie Ihr Leben weitergeht. Wir sollten so schnell wie möglich die nächste Sitzung anschließen. In der Zwischenzeit informieren Sie sich über Ihre Rechte, damit Sie Bescheid wissen, was Ihnen per gesetzlicher Regelung zustehen würde. Damit ist eine gute Verhandlungsbasis gelegt. Er liegt in Ihrem Ermessen, worauf sie verzichten wollen bzw. können. Doch es gibt einige unverhandelbare Tatsachen, besonders jene, die die Kinder betreffen. Aber das werden Sie alles hören.

Glauben Sie, dass Sie beide es bis zum (konkreter Termin) schaffen können?

Phase 3: Lösung des Konfliktes

(siehe Bsp.: Scheidung oder Nichtscheidungs)

Hierbei handelt es sich um das eigentliche **Herzstück der Mediation**. Die Medianden sind in dieser Phase bereits aufgeklärt und wissen, dass diese Phase emotional sehr schwierig sein kann. Es kann auch sein, dass das Gespräch schwer auszuhalten ist. Laut Aussagen vieler Medianden hilft es dabei zu wissen, dass die Mediatoren immer auf die Belastbarkeitsgrenze ihrer Mandanten achten. Der Mediator erklärt, wie wichtig es ist, den Konflikt und die einzelnen Sichtweisen zu verstehen. Der erste Schritt ist es, Verständnis zu erzeugen und die Beweggründe eines jeden Konfliktpartners auch für den anderen nachvollziehbar und nacherlebbar zu machen. Gefühle, Phantasien und Verletzungen dürfen, ja sollen in dieser Phase ganz deutlich angesprochen werden.

Die Parteien vereinbaren, welcher Mediand mit seiner Darstellung der „Sicht der Dinge“ zum jeweiligen „Thema“ beginnt, wobei er hierbei vom anderen Medianden nicht unterbrochen werden soll. Der andere Mediand kann sich allerdings Notizen machen, wenn ihm dazu schon etwas Wichtiges einfällt. Der Mediator fragt so lange nach, bis ihm die Situation völlig klar ist. Er achtet darauf, in diesem Prozess vom anderen Konfliktpartner nicht unterbrochen zu werden und sich voll und ganz auf den einen Konfliktpartner einzulassen, der gerade seine Sichtweise darlegt. Da die zweite Konfliktpartei bereits darauf vorbereitet wurde, ist sie auch in der Lage, im Prozess zu bleiben (auch innerlich) und ein aufmerksamer Zuhörer zu bleiben. Die wohlwollende Art des Gespräches erlaubt es, Gefühle anzusprechen und zuzulassen, dies im Beisein des anderen Partners.

Der Zuhörer wird dabei nonverbal einbezogen. Der Mediator achtet darauf, dass es für den zuhörenden Partner emotional nicht zu arg belastend wird. Mit Empathie und Sensibilität erreicht der Mediator ein „Dabeibleiben“. Er unterstützt jede Partei, das Zuhören auch auszuhalten. Immer wieder wird vom Mediator nachgefragt, das Gehörte zusammengefasst und mit eigenen

Worten sachlich erklärt. Der Mediator versichert, dass er die Situation und die Beweggründe verstanden hat.

Anschließend ist die zweite Partei an der Reihe ihre Sichtweise darzulegen und der Prozess beginnt von vorne. Sorgsam achtet der Mediator darauf, dass auch der andere Partner ausreichend Platz hat seinen Standpunkt darzulegen. Der Prozess, dass jeder das Thema erklären kann, darf hier nicht unterbrochen werden. Gegebenenfalls müsste der Mediator nun ankündigen, wenn die Sitzung verlängert werden muss. Der Mediator fordert den zweiten Medianten auf, nicht nur auf die eventuell erhobenen Vorwürfe zu reagieren, sondern seine eigenen Gedanken, Gefühle, Beweggründe und Befindlichkeiten darzulegen. Dadurch ergibt sich ein komplexeres Bild, als es nur durch die Antworten auf den Vorredner entstehen würde.

Der Mediator hält sich an die vereinbarte Struktur und jeder der Medianten weiß, wo genau im Prozess man sich gerade befindet. Dadurch halten die Medianten auch die Beleuchtung der Probleme aus, da klar ist, dass der Prozess keinesfalls danach schon zu Ende ist, sondern dies nur den ersten Schritt bildet, gegenseitig Verständnis zu erlangen. Oft hat diese Transparenz für die Medianten auch etwas sehr Beruhigendes und Entspannendes. Sie wissen, dass so die Klärung beginnt, dass die Lösung jedoch erst viel später gesucht wird. Der Prozess der Konflikterhellung ist tatsächlich das Herzstück der gesamten Mediation.

Viele Medianten berichten, dass diese Phase der Mediation für sie die anstrengendste des ganzen Verfahrens ist. Dies auch deshalb, weil man große Gefühle von sich und vom Konfliktpartner aushalten muss um dahinterzukommen, was alles schief gelaufen ist und wo man selbst auch mitbeteiligt war. Wenn beide Konfliktpartner ihre Sicht der Dinge dargelegt haben, wird der Sachverhalt unter Berücksichtigung der Gefühle und individuellen Gründe vom Mediator nochmals dargelegt. Die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien erfolgt im Dreieck, sohin über den Mediator, damit Konflikte nicht erneut aufflammen. Der Mediator fasst das Gesagte auf die Kernaussagen zusammen und gibt das etwas „sachlicher“ wieder. Anschlie-

ßend fragt er auch bei der Gegenseite immer wieder nach, was gehört und verstanden wurde. Aus Erfahrung weiß der Mediator, dass dasjenige, was eine Partei zum Ausdruck bringt, nicht automatisch bei der anderen Partei „richtig“ angekommen ist. Es gibt hier in der täglichen Kommunikation zwischen den Menschen zahlreiche Fallen und Irrtümer, die der Mediator jedoch kennt und wo er zur Aufklärung beiträgt. Er versichert sich, ob die Gegenseite auch Gefühle des anderen Partners gehört hat und weiß, dass das emotionale Verständnis für die Gegenseite der erste Schritt für ein positives Ergebnis ist.

Oft kommt es in dieser Phase dann auch zu großen Aussprachen aber auch Anerkennungen von eigenen Fehlern, die manchmal (mehr oder weniger) entschuldigend formuliert werden und von der Gegenseite manchmal von Natur aus wertgeschätzt werden. Der Mediator ist in diesem ganzen Prozess allen Konfliktpartnern gegenüber völlig neutral. Die Mediatoren wissen, der Mediator steht weder auf der einen Seite noch auf der anderen Seite und auch nicht auf Seiten einer bestimmten Lösung. Diese „Allparteilichkeit“ des Mediators ist ein wesentlicher Teil des gesamten Mediationsprozesses.

Achtung Falle: Sobald ein Mediator merkt, dass er die eine oder andere Lösung lieber hätte (vielleicht weil sie ihm logischer vorkommt) oder er sich über eine Partei ärgert, ist eine **Supervision** angesagt. Er hat sich in den Konflikt von zwei ihm nicht bekannten Personen verstrickt und ist inzwischen zur weiteren Konfliktpartei geworden. Das ist garantiert der Beginn einer gescheiterten Mediation. In der Supervision wird diese Dynamik entflochten und wieder eine professionelle Distanz zum Konflikt hergestellt.

Phase 4: Einigung erzielen

Nach der durchaus oft anstrengenden Konflikterhellung kommt es bei den Mediatoren in der Regel zu einer großen Erleichterung. Die Mediatoren verstehen einander besser. Viel aufgetauter Ärger, Missverständnisse und

vermeintliche Gegenschläge vom anderen Konfliktpartner konnten in den Sitzungen der Konfliktherhellung relativiert und entstört werden. Die Möglichkeit, die Gefühle des anderen durch die Techniken der MediatorIn wie: Doppeln, Stuhltausch oder dergleichen zu erfahren macht jeden Konfliktpartner einfühlsamer.

Der erste Schritt in Richtung Lösung kann nun erfolgen. Beide Medianden werden dazu aufgefordert, zu dem jeweils gerade behandelten Thema Lösungen zu suchen. Der Mediator wird von außen keine Lösungen einwerfen.

Das Gegenteil wäre ein fataler Fehler, den manche Mediatoren durchaus machen. Sie versuchen von sich aus Lösungen vorzugeben, denn manchmal erscheint von außen die Lösung sehr einfach und zum Greifen nahe. Dadurch wird allerdings das Wesen der Mediation mit Füßen getreten. Ein guter Mediator hält es aus, dass Verhandlungen und auch ein Austausch zwischen den Medianden stattfinden können. Er versetzt die Medianden in die Situation und in ein Klima, in denen das für sie selbst möglich ist. Bei familiären Streitigkeiten ist es nämlich oft der Fall, dass der gegenseitige Austausch zum Erliegen gekommen ist. Entweder sind gegenseitige Vorwürfe oder ein Dauerschweigen an seine Stelle getreten. Wenn es den Konfliktpartnern gar nicht mehr wichtig ist sich zu positionieren um gehört zu werden, geht ein gemeinsames „Wir“ verloren. Das ist aber meist dann der Anfang vom Ende...

Genau dieses „miteinander Lösungen abwägen“ und das gemeinsame „durchdenken“ von Varianten die in der Zukunft möglich wären, möchten wir MediatorInnen zwischen unseren Medianden forcieren.

Es werden in der Regel mehrere Lösungen gesucht und alle möglichen Lösungswege werden auf Karteikarten geschrieben, die auf den Tisch gelegt werden. Diese Lösungen werden bewertet, die lebbarsten Lösungen werden nach der kurzen Diskussion und dem gemeinsamen Lachen (Medianden werden gebeten, jede noch so absurde Lösung zu suchen- das kann unter

Umständen sogar sehr witzig werden) aussortiert und mit Hilfe des Mediators abgewogen und weiter entwickelt.

Die Lösungssuche an sich ist ein sehr kreativer Teil der Mediation und ein „Spaziergang“ im Vergleich zu der vorhergehenden Konflikterhellung. Die Stimmung, die sich zu diesem Zeitpunkt einstellt, hat eine gewisse Leichtigkeit und es herrscht in der Regel eine offene Atmosphäre. Sollte sich im Einzelfall die Situation bei der Lösungssuche anders anfühlen, dann ist in der bisherigen Mediation etwas schief gelaufen. Das ist aber kein Grund zum Verzweifeln, man ist nur zu schnell im Verfahren gewesen und muss wieder einen Schritt zurück. Bevor wir die Medianden nicht verstehen und wir ihre Beweggründe und Befindlichkeiten nicht erkennen können, können wir für sie nichts tun. Es wird immer wieder zu Verhärtungen in den Gesprächen kommen. Dadurch verlieren unsere Medianden unter Umständen die Bereitschaft wirklich mitzuarbeiten. Dann werden wir nämlich zu Handlangern und unterstützen den aktiven Medianden um zu irgendeiner Lösung zu kommen. Ich muss auch in dieser Phase sehr empathisch bleiben und Störungen ansprechen. Unter Umständen muss ich diese Phase abbrechen und im Ablauf einen Schritt zurückgehen. Indem ich die Befindlichkeiten und Ängste beleuchte und nach wie vor vermittele, kann das aktive Mitarbeiten wieder möglich werden. Das ist ein großer Vorteil der Mediation. Ohne Hilfe von Außen würde es zwischen den Konfliktpartnern wieder zum Streit kommen.

Ich darf als außenstehende Konfliktlöserin diese Störung nicht einfach übergehen! In diesem Fall wäre das dann keine (fachgerechte) Mediation! Die Lösungen, die hier gefunden werden, können in der Praxis nicht halten und das Gefühl, über den Tisch gezogen worden zu sein, stellt sich bei den Medianden ein. Ich höre immer wieder von unzufriedenen Medianden, deren Mediatoren Lösungen selbst erfinden, weil bereits zu diesem Zeitpunkt klar war, dass das nichts mehr wird. An diesen Stellen brechen die Medianden aber dann meistens die Mediation von selbst ab. Sie scheinen auch zu spüren, dass von ihnen in der Mediation nicht mehr viel über ist. Das ist deshalb besonders dramatisch, weil sich die Medianden sicher keine

Hilfe von außen mehr holen werden - sie haben erfahren: „Das bringt nichts!“

Die Aufgabe der MediatorIn ist es, ein Verständnis für die Situation und Haltung der Medianden zu bekommen, um sie zu „übersetzen“ und nachvollziehbar zu machen. Bevor man Lösungen sucht, sollte man den anderen nicht mehr als Feind sehen, sondern als Partner, mit dem man gemeinsam arbeitet.

Um eine geeignete Lösung für beide Seiten zu erhalten, darf man sich erlauben, alles anzudenken und auch unkonventionelle Ansätze zuzulassen. Durch verrückte Ideen inspiriert, können weitere konstruktive Ideen entwickelt werden. Auch hier ist es wichtig, dass die Medianden bis zum Schluss die Freiheit haben, über alle Lösungen nachzudenken und sie „durchzuspinnen“. Nach dieser Weiterentwicklung und Abwägung geht es dann erst um die Fixierung der Lösung und deren Prüfung auf Alltagstauglichkeit.

Gemeinsam mit den Klienten erhält man auf diese Weise so präzise wie möglich die Lösung fest. Je besser sie ausformuliert ist, desto weniger Fehlerquellen gibt es danach.

In den meisten Mediationen gibt es mehrere Themen, die zu lösen sind. Punkt für Punkt wird immer wieder gleich vorgegangen. Erfahrungsgemäß fällt es den Medianden wesentlich leichter, den zweiten Punkt zu verhandeln und zu beleuchten, weil sie zu diesem Zeitpunkt bereits die gute Erfahrung haben, dass sie ein Thema erfolgreich behandelt haben. Sie werden sich ihrer Fähigkeit bewusst, gemeinsam Probleme zu lösen. Die Mediatoren begleiten den Prozess und achten weiterhin auf wertschätzende und konstruktive Kommunikation. Manche Missverständnisse werden noch „übersetzt“, im Großen und Ganzen laufen zu diesem Zeitpunkt die Gespräche aber bereits viel direkter, von Mediand zu Mediand.

In einer erfolgreichen Mediation liegt sehr viel Potenzial für die Zukunft, denn die eingeübten Gesprächsregeln und die neue Konfliktkultur ermöglichen eventuell eine viel konstruktivere Vorgangsweise bei zukünftigen Konflikten, als dies in der Vergangenheit jemals der Fall war.

Die Medianden sollen sich in der gesamten Mediation auch über ihre Rechte im Klaren sein. Damit wird vermieden, dass unter Umständen Lösungen fernab des Rechtssystems gesucht werden, die eine Scheidung vor Gericht unmöglich machen. Damit eine gefundene Lösung auch rechtstauglich ist, sollen sich beide Medianden von einem Anwalt beraten lassen. Seine Rechtsauskunft wird in der Mediation eingearbeitet und die Lösungen können nach dieser Information adaptiert werden. Wichtig ist es, dass gefundene Lösungen rechtlich auch haltbar sind. Wenn diese im letzten Moment vor Gericht neu verhandelt oder formuliert werden müssen, sind sie nicht brauchbar. Verbunden mit dem Stress bei einer Gerichtsverhandlung könnten dadurch wieder leicht neue Konflikte entstehen. Sollten die Medianden sich nicht im Vorfeld über ihre Rechte Auskünfte einholen wollen, ergibt sich nach dem Einigungsvertrag eine zweite Möglichkeit.

Wird in der Mediation gewissenhaft gearbeitet, entspricht der Einigungsvertrag dem Willen der Medianden. Liegt dem Rechtsanwalt dieser Einigungsvertrag vor, kann er die Medianden beraten und aufklären. Allenfalls kann er auch warnend festhalten, dass gewisse Regelungen rechtlich so einfach nicht möglich sind wie sie ausgedacht wurden, sodass andere Lösungen gefunden werden müssen. Sie bemerken, dass es in dieser Phase vielleicht schon etwas spät ist, weil es in diesem Fall ja heißen muss: zurück zum runden Tisch. Die Verhandlungen müssen jetzt wieder aufgenommen und die Erkenntnisse eingearbeitet werden.

Sollte ein Punkt nicht klar genug geregelt sein, bzw. missverständlich ausgelegt werden können, zahlt es sich ebenfalls aus, dass die Medianden noch einmal in die Mediation kommen. Damit steht dem erhofften Neustart nichts im Weg.

Beispiel: Lösungssuche

Herr und Frau Huber kommen zum vereinbarten Zeitpunkt.

Nach einem kurzen Begrüßungsgespräch setzen sich beide auf ihre Plätze.

Die Mediatorin fasst zusammen, um beide Medianden an den Verlauf zu erinnern und eine neutrale emotional stabile Atmosphäre zu schaffen:

MediatorIn: Sie können sich bestimmt erinnern, wo wir das letzte Mal stehen geblieben sind. Bevor wir nun in das erste Thema einsteigen, möchte ich noch einmal eine kurze Zusammenfassung machen, damit sie wieder abrufen können, was erarbeitet wurde.

Das Ziel in der Mediationsvereinbarung lautet: Scheidung. Anfangs der letzten Sitzung waren Sie sich noch gar nicht sicher über dieses gemeinsame Ziel. Während der Sitzung hat sich Ihre Sichtweise verändert, Frau Huber. Sie haben beide an der Themenliste gearbeitet, die Sie geklärt haben wollen. Es wurde klar, dass Sie rechtliche Auskunft brauchen, damit Sie wissen wo ihre Rechte und Pflichten liegen. Haben Sie die Zeit dafür nützen können?

(Beide nicken, niemand möchte etwas sagen. Es kommt sehr häufig vor, dass es zwischen zwei Sitzungen wieder zu Rückschritten durch neuerliche Verletzungen kommt. Auch das muss angesprochen und geklärt werden.)

Gibt es irgendetwas, was Sie wichtig finden zu erwähnen, oder was sie in der Themensammlung ergänzen möchten? Etwas, das Sie hier in den Sitzungen besprochen haben wollen?

Frau Huber: Ich möchte heute am liebsten **ALLES** klären. Es ist sehr schwierig in letzter Zeit. Die Kinder stellen viele Fragen. Das ganze Wochenende war es fürchterlich. Seit wir hier waren, habe ich das Gefühl, dass Heinrich sich gar nicht mehr um unsere Kinder kümmert, sondern nur noch weg ist. Es ist ein toller Vorgeschmack auf das, wie es in Zukunft sein wird (*sarkastisch*).

- MediatorIn: Dieses Wochenende haben Sie mit den Kindern alleine verbracht. Sie haben die Phantasie, dass Sie in Zukunft immer alleine sind mit den Kindern sein werden und Ihr Mann sich nicht ausreichend kümmern wird. Sie waren schon öfters mit den Kindern am Wochenende alleine, was hat sich verändert?
- Frau Huber: Es ist mir klar geworden, dass es kein Zurück gibt. Es war das erste Wochenende meiner Zukunft (*wischt sich eine Träne aus dem Gesicht*).
- MediatorIn: Es war Ihnen bewusst, dass sich ab der Scheidung für Sie alles ändern wird und darüber sind Sie sehr traurig.
- Herr Huber: Wir waren am Wochenende nicht zu Hause. Wir haben einen Ausflug gemacht. Es war so lange nicht möglich aber jetzt weißt Du ohnedies alles und deshalb ist es jetzt leichter.
- Frau Huber: Es ist nur für einen leichter... Du lässt nur verbrannte Erde zurück. Aber es wird Dir nichts nützen, solange die Kinder so jung sind, bleibe ich im Haus. Das steht mir zu. Und Du wirst für mich und die Kinder zahlen. Du warst mit der anderen Frau und den Kindern zusammen. Das haben wir nicht so abgesprochen, ich bin entsetzt, dass Du dir das einfach herausnimmst. Unsere Kinder waren nicht vorbereitet.
- Herr Huber: Nach wie vor möchte ich nichts Schlechtes. (*Frau Huber schnaubt...*) Die ganze Situation habe ich so gar nicht geplant... (*bedrückt...*)
- MediatorIn: Frau Huber, ich verstehe Ihre Anspannung. Die Zeit bis zur endgültigen Trennung ist meistens sehr aufreibend. Da braucht es wirklich viel Geduld, vor allem von Ihnen, weil Sie die Trennung nicht aktiv wollen, bzw. gewollt haben. Herr Huber, es ist sehr schwierig, wenn Sie in dieser Situation vollendete Tatsachen schaffen, mit denen Ihre Frau und die Kinder umgehen müssen. Was denken Sie darüber?

Frau Huber: Es macht mich einfach fertig. Die Kinder fragen mich... und ich mach mir Sorgen um die Zukunft von den Kindern und mir. Ich wollte gar nicht alles kippen. Ich wollte nur Normalität schaffen. Die Kinder lernen meine Freundin sowieso kennen.

MediatorIn: Es stehen ja viele Fragen offen im Raum, da ist es klar, dass Sie sich Gedanken machen. Es ist gut, dass wir gleich zu arbeiten beginnen, je mehr geklärt ist, desto weniger Sorgen bleiben. Passt die Reihung noch, oder möchten Sie etwas hinzufügen oder mit etwas anderem beginnen?

Sehr wichtig finde ich, dass ich den Medianden genügend Zeit lasse, die Themen anzusprechen. Jedes Thema ist wichtig und wird wieder wie oben erhellt. Die Gefühle, Gedanken und Ängste werden ernst genommen und angesprochen. Ich vermittele und unterstütze „Es ist verständlich, dass Sie das traurig macht“, oder betone Gemeinsamkeiten: „Auch Ihr Partner hat gesagt, dass er sich wünscht, dass er Ihnen nicht weh getan hätte.“

Manchmal ist es wichtig, auch die subjektive Belastung zu relativieren: „Das geht allen in dieser Situation so...“, „andere haben es auch geschafft...“, oder ich greife auf meine Erfahrung als Pädagogin zurück und erkläre, was Kinder brauchen. (Darauf muss ich die Medianden allerdings ausdrücklich aufmerksam zu machen, um die Allparteilichkeit und meine Rolle als Mediatorin nicht zu gefährden wenn ich zur Rolle der Pädagogin wechsele. Ich unterbreche quasi die Sitzung.)

Frau Huber: Es wäre gut, wenn wir gleich mit dem ersten Punkt beginnen. Dem Auszug.

MediatorIn: Was denken Sie darüber? Was wäre Ihnen wichtig?

Frau Huber: Jetzt ist es mir klar, dass ich so nicht weitermachen kann. So schwer es auch ist, ich möchte gerne den Auszug meines Mannes so schnell wie möglich. Es ist mir klar, dass wir alles teilen müssen. Aber ich bleibe mit den Kindern im

- Haus. Das ist für mich auch klar. Er kann gehen, sobald wir mit den Kindern gesprochen haben.
- Herr Huber: Das passt für mich. Ich halte es so auch nicht mehr aus. Seit der letzten Sitzung ist es für mich unerträglicher geworden. Es hängt so viel in der Luft. *(Pause...)* Den Kindern müssen wir ja nicht alles sagen.
- Frau Huber: Ich hab keine Ahnung wie man da vorgeht. Sie werden so enttäuscht sein.
- MediatorIn: Die Situation ist für alle Beteiligten belastend. Es ist klar, dass der „Auszug“ und das Thema „AUFKLÄRUNG der Kinder“ eng miteinander verbunden sind. Aber bleiben wir vorab beim Thema „Auszug“. Frau Huber und Herr Huber, Ihnen beiden ist es lieber, dass es so schnell wie möglich passiert? Beiden scheint klar zu sein, dass Frau Huber im Haus bleibt?
- Herr Huber: Ja sicher. Die Kinder sollen nicht ihr Zuhause verlieren.
- Frau Huber: Nur ihre Familie....*(schaut traurig zu Boden)*
- MediatorIn: Es wird eine Herausforderung für Sie beide. Auch wenn Sie sich trennen, brauchen Ihre Kinder trotzdem Sicherheit. Wenn Sie nicht mehr zusammen leben, sind Sie trotzdem eine Familie. Es verändern sich die Form und die Umstände des Zusammenlebens. Aber Sie beide bleiben ein Leben lang Eltern. Sie werden sich auch in Zukunft zu wichtigen Fragen die Kinder betreffend beraten und gemeinsame Entscheidungen fällen. Es wird vielleicht auch in Zukunft Familienfeste geben, die Sie beide wahrnehmen werden. Für Kinder ist es wichtig, egal was mit Ihnen beiden in Ihrer Beziehung passiert, dass Sie beide als Elternteile verfügbar bleiben. Kinder brauchen beide Eltern. Sie sollen sich nie entscheiden müssen. Das ist das Belastendste für Kinder. Eltern, denen das gut gelingt, können auch in dieser Form ihren Kindern eine glückliche Kindheit bereiten.

- Frau Huber: Das ist mir sehr wichtig. Aber ich glaube, ich will diese andere Frau, die alles zerstört hat, niemals sehen.
- Herr Huber: Das ist für mich völlig klar. Ich werde Dich niemals so einer Situation aussetzen. Auch nicht bei Familienfeiern.
- MediatorIn: Sie überraschen mich immer wieder wie einfühlsam Sie miteinander umgehen. Sie legen jetzt die Weichen für Ihre Zukunft. Ihre Kinder haben es gut, weil Sie für sie sorgen und mit damit sehr behutsam und verantwortungsvoll umgehen.
- Frau Huber: Ich möchte gerne, dass wir das heute den Kindern gemeinsam sagen. Dass wir uns trennen und trotzdem beide für sie da sind. Dass sich das nie ändern wird. Bei uns soll es keinen Krieg geben, der über die Kinder ausgetragen wird.
- Herr Huber: Ich werde Dich auch in Zukunft unterstützen. Ich weiß, was ich an Unterhalt zahlen muss...
- Frau Huber: Ja, ich weiß es auch. Ich möchte auch, dass Du sofort damit anfängst und das Konto...

Obwohl die Stimmung sehr gut ist und beide sich über einzelne Punkte konstruktiv unterhalten, unterbreche ich den Fluss. Es ist leicht möglich, dass irgendein Satz diese Stimmung stört. Besser ist es, sie durch das Gespräch und die Verhandlung zu führen, um dieses Risiko zu minimieren. Geordnet vorzugehen hat außerdem den Vorteil, dass gefundene Lösungen fixiert werden können und wir damit Schritt für Schritt näher der Lösung sind.

- MediatorIn Stopp! Obwohl Sie so konstruktiv sind, muss ich Sie unterbrechen. Sie kennen das Gefühl, dass man in einem Streit immer wieder zum gleichen Punkt kommt, an dem man sich aufhängt und das Gespräch zu drehen beginnt. Das müssen wir vermeiden. Am leichtesten nehmen wir diese Hürde, wenn wir Punkt für Punkt vorgehen und Lösungen suchen. Diese vereinbaren wir dann außerdem schriftlich. So kommen wir am besten zum Ziel. Gehen wir noch ein-

mal zurück zum Thema "Ausziehen". Ihnen ist es beiden ein Bedürfnis, so schnell wie möglich die räumliche Trennung zu vollziehen.

Herr Huber und Frau Huber nicken beide.

MediatorIn: Sprechen wir über den ersten Punkt. Den Zeitpunkt und über die praktischen Dinge die punkto Auszug zu regeln sind. Hier haben Sie einen Block und ich bitte Sie mögliche Lösungen aufzuschreiben. Auch die unmöglichen, damit werden Sie noch kreativer. Die Lösungen werden ohnedies im Anschluss bewertet und ausgefeilt.

Meine Medianden ändern die Spielregeln, in dem sie einfach weitermachen und noch Erklärungen hinzufügen. Deshalb warte ich ab, bis sie meine Hilfe brauchen. So lange sie so konstruktiv sind und auch reflektiert genug (jeder hat sich offensichtlich bereits Gedanken gemacht) braucht es mich nur ab und zu, zum Zusammenfassen.

Herr Huber: Wir können gleich über den Wohnort sprechen. Ich ziehe ja nicht in eine neue Wohnung sondern... ich ziehe... ich wohne... Ich meine, ich muss nichts mieten...

Frau Huber: Du ziehst zu ihr...

Herr Huber: ... Ja. Die Wohnung ist möbliert. Ich brauche keine Möbel. Vielleicht meinen Schreibtisch. Die Sportgeräte und das Fahrrad nehme ich mit. Alles andere kann bleiben. Nein, meine Bücher nehme ich auch mit.

Frau Huber: Ok, das haben wir ja dann eh schnell zusammengepackt.

MediatorIn: Sie brauchen keine Möbel. Sie möchten nur Ihre persönlichen Dinge mitnehmen.

Können Sie diesen Punkt bitte für mich in Sätze fassen, die ich für die Schlussvereinbarung notieren kann?

Frau Huber: (*antwortet wie aus der Pistole geschossen*): „Herr Huber zieht aus dem ehelichen Haus aus. Er nimmt nur seine per-

sönlichen Dinge mit, die anderen Dinge gehen in den Besitz von Frau Huber über.“

Mediatorin: Haben Sie sich schon Gedanken über den Zeitpunkt gemacht?

Frau Huber: Obwohl es für mich fast unerträglich ist, möchte ich trotzdem bis zum Ersten des nächsten Monats warten. Die Kinder brauchen auch Zeit, damit sie sich an den Gedanken gewöhnen.

Herr Huber: Damit kann ich leben.....

Ich fasse zusammen und stelle immer wieder die Gemeinsamkeiten und guten Einfälle heraus.

Eine Gefahr liegt bestimmt darin, dass die Klienten in dieser euphorischen Phase nur noch den Abschluss vor Augen haben und die Lösungen nicht wirklich abwägen. Dadurch könnten Scheinlösungen entstehen. Um dem vorzubeugen, werden die Kontrollfragen eingesetzt:

- „Haben wir diese Möglichkeit ausführlich genug besprochen?“
- „Sind Sie in dem Folgenden einer Meinung?“
- „Wollen Sie darüber noch etwas nachdenken und erst nächste Woche entscheiden?“

Die Sprache und die Begriffe der Konfliktparteien sollten dabei verwendet werden. Der Mediator, der nach wie vor auf die Rahmenbedingungen achten muss, kann hier unterstützen, indem er das Tempo des Verfahrens reduziert. Die Vereinbarung ist selbstverständlich für beide bindend und dient als Erinnerungsstütze für die Phase der Durchführung und auch für eine spätere oder weitere Auswertung (z.B. Scheidung bei Gericht).

Beispiel:

In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Lösungen von den Klienten formuliert werden und von den Mediatoren auf das Flipchart geschrieben werden.

Klarheit: Hierbei wird bei der Formulierung auf größtmögliche Klarheit geachtet:

„Klara, wird jedes 2. Wochenende bei ihrem Vater verbringen. Harald holt sie am Freitag um 15.00 Uhr in der Wohnung der Mutter Evelyn, Kargasse 1, ab. Klara wird am Samstag um 17.00 von Harald in die Kargasse zurückgebracht. Diese Regelung beginnt am.....“

Keine schwammigen Begriffe wie: dann, bald, vernünftig...

Klare Zeitangaben...

Details...

Bis wann soll was getan werden...

Positive Sprache wählen...

Ausgewogen: Alle übernehmen möglichst gleich viele Verpflichtungen und machen ihre Handlungen nicht davon abhängig ob der Partner seine Verpflichtungen einhält.

Überprüfung: In der Vereinbarung steht, was jede Partei im einzelnen zu tun hat, in welcher Form, wie lange, wie oft etc., und wie die Einhaltung der Zusagen gegebenenfalls überprüft werden kann.

Nichteinhaltung: Die Vereinbarung sollte auch klären was passiert, wenn einzelne Punkte nicht eingehalten werden können. Das hat den Vorteil, dass beide Parteien wissen, was passieren wird, wenn etwas schief geht. Die Klienten fühlen sich dadurch abgesichert und es wird klarer, dass die anderen Punkte der Vereinbarung nicht automatisch dadurch betroffen sind.

Änderung der Rahmenbedingungen: Da sich Rahmenbedingungen ändern können und sich gewisse Teile der Vereinbarung dadurch als unzu-

länglich erweisen können, müssen auch Regelungen vereinbart werden, wie mit solchen Problemen umgegangen werden soll.

Nachkontrolle: Nach ein bis drei Monaten wird eine Mediationssitzung vereinbart um die Probleme, die sich bei der Durchführung der Vereinbarung ergeben haben, lösen zu können.

Unterschrift: Die Klienten unterschreiben die gesamte Vereinbarung. Die Mediatoren gratulieren den Klienten und wünschen Ihnen alles Gute für die Umsetzung ihres Vorhabens und für die Zukunft.

Gericht: Für die Vereinbarungen die für das Gericht gebraucht werden (z.B. Scheidungen) ist es wichtig, dass die Punkte die die zwischenmenschliche Vereinbarung (Umgang miteinander, Geburtstagsfeiern usw....) und die Punkte die die einvernehmliche Ehescheidung betreffen (rechtlich notwendige Punkte, siehe Rechtsteil) gesondert aufgeschrieben werden und nicht gemeinsam bei Gericht vorgelegt werden.

Gemeinsam formulieren wir für die Schlussvereinbarung (oder Einigungsvertrag). Ich passe in dieser Verschriftlichung darauf auf, dass es nicht immer nur aus einer Warte heraus formuliert wird. Die Ausgewogenheit in der Verhandlung soll hier auch sichtbar werden. Beide Medianten übernehmen Rechte und Pflichten.

NICHT:

- „Herr Huber zieht aus dem ehelichen Haus aus. Er nimmt nur seine persönlichen Dinge mit, die anderen Dinge gehen in den Besitz von Frau Huber über.“
- Herr Huber zieht zum Ersten des nächsten Monats aus. Die Möbel bleiben im Haus. Herr Huber behält den BMW X5, Frau Huber behält den Audi A1. Die Zulassung laufen bereits auf die jeweiligen Namen....
- Herr Huber...

SONDERN:

- „Frau Huber bleibt im Haus. Herr Huber zieht aus dem ehelichen Haus aus. Er nimmt nur seine persönlichen Dinge mit. Frau Huber behält den Hausstand, alles was nach demxy im Haus bleibt, gehört ihr. Herr Huber entsorgt die Einrichtungsgegenstände, die niemand benötigt.“
- Herr Huber behält den BMW X5.
- Frau Huber behält den Audi A1. Die Zulassung laufen bereits auf die jeweiligen Namen....
- usw...

Beide Medianten sind sehr konstruktiv und es sieht so aus, als würden keine Störungen die Sitzung jemals verlangsamen können. Solange die Gegenstände geteilt werden, sind beide sehr gefasst und wissen ganz genau, was sie wollen. Der gegenseitige Respekt beeindruckt mich.

Doch sobald die Sprache auf die „Aufklärung der Kinder“ kommt, kommt es zur Wende. Frau Huber verlangt plötzlich, dass Herr Huber alleine mit den Kindern sprechen soll und die Situation der Trennung erklären muss. Schließlich sei er derjenige, von dem der Trennungswunsch ausgeht.

Nacheinander werden alle Themen auf die gleiche Art und Weise bearbeitet. Der Vorteil dieser Methode ist, dass unsere Medianten niemals alleine die schweren Gefühle aushalten müssen. Sie haben immer uns an ihrer Seite und können sich darauf verlassen, dass wir für sie die Worte finden die sie vielleicht nicht finden können. Sie haben durch uns die Unterstützung, dass der Kontakt aufrecht bleibt auch wenn es schwierig wird. Dadurch gehen beide Medianten gemeinsam durch die schwierigen Phasen einer Trennung und halten es gemeinsam aus. Sie bleiben im besten Fall auch dann noch in Kontakt ohne den Konflikt noch anzuheizen. Es kommt nicht zur neuen Enttäuschung und zum Gefühl der Hilflosigkeit. Sie bleiben bis zum Schluss immer handlungsfähig und Profis ihres eigenen Lebens. Sie

bestimmen wie die Lösungen aussehen. Niemand von Außen gibt ihnen vor, was zu tun ist.

Durch die Lösungen der ersten Themen erwerben die Medianden wieder ihr Selbstvertrauen und ihre Stärke Verantwortung für ihr Leben zu tragen. Entscheidungen für die Zukunft sind nachvollziehbar und für ihr Lebensmodell so passend wie möglich. Am Ende gehen bestenfalls beide mit den zugeschnittenen Lösungen „glücklich“ nach Hause. Obwohl eine Trennung immer einschneidend ist und auch Trauer auslöst, bleibt man kompetent und wird nicht hilflos.

Phase 5 Prozessabschluss und Ritual

Nachdem alle einzelnen Punkte zur Lösung gebracht wurden, fassen wir sie alle zu einem Einigungsvertrag zusammen. Da eine rechtliche Überprüfung durch den Anwalt der Medianden bereits stattgefunden hat, ist es nur noch eine Formsache. Gegebenenfalls wurden kleine vorgeschlagenen Änderungen bereits neu verhandelt und eingefügt. Spätestens beim Prozessabschluss stellt sich heraus, ob der Mediator seine Aufgabe erfüllt hat und den Konflikt ausreichend erhellte hat, ob er alle möglichen Lösungen von den Klienten andenken und abwägen ließ. Schließlich ist der Anspruch an die Mediation der, dass es keine „Kompromiss-Lösung“ sondern eine „Konsens-Lösung“ eine „WIN-WIN Situation“ gibt. Die Lösung findet in einer völlig neuen, vorher vielleicht undenkbaren Ebene statt und bietet möglichst viele Vorteile für alle.

Nach der Unterzeichnung des Einigungsvertrages gelungener Mediation ein vom Mediator vorgeschlagenes Ritual, welches einen runden Abschluss für alle Beteiligten darstellt.

Das wohl einfachste Ritual ist es, sich die Hand zu reichen. Die versöhnten Konfliktpartner reichen sich die Hand als symbolischen Ausdruck für den wiederhergestellten Frieden. Das kann aber auch mit anderen symbolischen Handlungen und Gesten geschehen.

Manchmal ist ein Anstoßen mit einer kleinen Flasche Sekt genau das richtige.

Bei Ritualen wird der Übergang zwischen Altem und Neuem deutlich sichtbar.

Herr und Frau Huber stoßen mit einem Glas Sekt an und schauen stolz auf die Vereinbarung.

Frau Huber: Ich bin sehr froh, dass wir noch miteinander sprechen können. Die Heimlichkeiten hab ich gespürt, aber ich hatte Angst es auszusprechen. Ich finde die Mediation hat mich wieder aufgeweckt.

Herr Huber: Wir haben viel geschafft und ich bin sehr froh, dass wir über alles gesprochen haben. Ich habe das Gefühl, dass dadurch wenigstens unsere Freundschaft gerettet wurde. Die Mediation war nicht wegen mir, sondern für mich. Auf die alten Zeiten und unsere Zukunft. Auf das, wie gut es tut, dass wir für unsere Kinder nach wie vor beide Verantwortung tragen können.

Frau Huber: Das ist auch gut so. Jetzt sehe ich meine Rolle wieder ganz klar. Ich bin nicht für alles zuständig, sondern wir bleiben Partner als Eltern.

Herr Huber: (lacht) ja, das ist das gute an dieser Situation. Wir treffen nach wie vor Entscheidungen die uns beide angeht. Da gibt es keinen Außenstehenden, der uns gutgemeinte Lösungen oder Ratschläge erteilt.

Ich finde, Du bist eine gute Verhandlerin und eine tolle Mama. Ich hab mich schon immer auf Dich verlassen können. Ich verspreche Dir, dass Du dich ab jetzt auch immer auf mich verlassen kannst.

Frau Huber: Ich nehme Dich beim Wort.

MediatorIn: Ich gratuliere Ihnen von Herzen. Sie haben viel geschafft und mit Ernsthaftigkeit und Geduld an einer Lösung für Ih-

re Familie gearbeitet. Ihre Kinder können stolz auf ihre Eltern sein.

Frau Huber: Wir haben jetzt einen Termin bei Gericht und zu Mittag treffen wir uns als geschiedene Familie beim Italiener.

Herr Huber: Das ist unser Start in eine neue Art des Familienlebens. Ich bin Ihnen und meiner Frau unendlich dankbar.

Frau Huber: (reicht Herrn Huber die Hand) Auf unsere Zukunft, möge sie für uns beide etwas Gutes bereithalten!

Zwei Stunden später sind Herr und Frau Huber geschieden und starten in ein „neues“ Leben. In 3 Monaten kommen sie wieder um kleine Schwierigkeiten und Änderungen zu besprechen. Manche Mediatoren sagen den Termin ab, weil alles passt und sie in der Mediation gelernt haben wie sie miteinander umgehen können, auch wenn ihre Bedürfnisse ganz unterschiedlich sind.

Häufig gestellte Fragen von Personen, die sich grundsätzlich für eine Mediation interessieren:

Kann nicht auch der Anwalt der Mediator sein?

Der Vorteil, dass Mediator und Anwalt nicht eine und dieselbe Person sind, liegt an den grundsätzlich unterschiedlichen Rollenverständnissen der Berufe. Der Mediator klärt den Konflikt auf Sachebene und bemüht sich die Beziehungsebene zu erhalten. Der Rechtsanwalt bemüht sich die rechtlich beste Lösung zu finden und vertritt eine Partei, deren Interessen er zu wahren hat. Die Beziehungsebene steht nicht im Mittelpunkt. Der Anwalt kann gar nicht allparteilich sein, er ist ganz klar ein Parteienvertreter und hat für diese Partei zu handeln.

Was passiert wenn uns gar keine Lösung einfällt?

Bei meinen zahlreichen Mediationen ist es noch nie vorgekommen, dass Konfliktparteien gar keine Lösung gefunden haben. Manchmal gestaltet es sich aber etwas zäh. Sollte es hier zu keinen Ideen kommen, muss man sich fragen: Warum getraut sich niemand, seine persönliche Ideallösung (die er ja ganz bestimmt hat) zu nennen? Es ist anzunehmen, dass kein offenes und freies Klima herrscht, welches es ermöglicht, mit solchen Lösungen einen Beitrag zu leisten. Menschen können alles selbst entscheiden und jedes Problem lösen! Sollte der Lösung jemandes Bedürfnis entgegenstehen, so ist dies ein eigener Punkt und muss wieder bearbeitet werden.

Nach dieser Klärung geht es dann mit Riesenschritten in Richtung Lösung.

Wie findet man den richtigen Mediator?

Die meisten Aufträge bekommt ein Mediator aufgrund von Mundpropaganda. Wer gar keine Vorstellung hat, an wen er sich wenden soll, der wird in der Regel über das Internet einen Mediator suchen. Unter der Adresse www.mediatoren.justiz.gv.at sind beim Justizministerium gegliedert nach Namen, Bundesländern und Postleitzahl alle eingetragenen Mediatoren Österreichs zu finden. Bei den einzelnen Mediatoren ist auch eingetragen, welche fachlichen Tätigkeitsbereiche von ihnen bearbeitet werden. Ich habe mich beispielsweise für die Themen Wirtschaftsmediation, Teammediation, Arbeitsplatzmediation, Unternehmensmediation, Nachbarschaftsmediation, Mediation an Schulen, Lehrlingsmediation und Familienmediation eintragen lassen, sodass Interessenten gleich sehen können, ob das von ihnen gewünschte Thema der Mediation zum jeweiligen Fachbereich gehört. Manche Mediatoren spezialisieren sich auf reine Wirtschaftskonflikte, andere machen nur Familienmediation, je nachdem welchen Schwerpunkt der Mediator sich selbst gibt bzw. wo er glaubt, entsprechende Erfahrungen zu haben.

Wer sind die Konfliktparteien?

Wichtig ist, dass für die Mediation immer die richtigen Konfliktparteien an den Tisch geholt werden. Kinder sind grundsätzlich nicht die geeigneten Personen in einer Mediationssitzung, auch Schwiegermütter, Nachbarn oder gute Freunde sind weder als Parteien, noch als Zeugen oder Unterstützer in der Mediationssitzung dabei.

Wie weit ist Ihr Konflikt schon eskaliert?

In der Mediation sprechen wir von „heißen“ und „kalten“ Konflikten. Je nachdem, welcher Ausdrucksweise sich die Konfliktparteien bedienen, ob sie miteinander schimpfen und streiten und wie emotional sie dabei sind, werden hier Unterscheidungen getroffen. Gefühle werden immer im Augenblick ausgetragen und beide Kontrahenten vertreten mehr oder weniger selbstbewusst eine Position. Beide sind sich darüber bewusst, dass sie miteinander einen Konflikt haben. Sie gehen miteinander in eine Auseinandersetzung, selbst wenn sie dabei die Regeln und ihre eigenen Richtlinien über Bord werfen.

Im Gegensatz dazu tragen die Beteiligten den „kalten“ Konflikt aus, indem sie sich hier strategischer und berechnender verhalten. Meistens ignorieren sie sich bereits, gehen sich aus dem Weg. Manchmal bemerkt der andere Konfliktpartner erst sehr spät, dass ein größeres Problem im Zusammenleben oder zu einem bestimmten Thema besteht.

In der Mediation wird es umso schwieriger, je mehr die Konfliktparteien eine ganz bestimmte Strategie verfolgen, um ihr Ziel zu erreichen. Der Mediator muss nun sehr aufmerksam sein, um nicht Teil dieser Strategie zu werden. Dies erkennt ein guter Mediator aber in einer Sitzung, in der es dann zu den zentralen Themen kommt. Oft kommt es vor, dass es zunächst von einer Konfliktpartei zu einer Pseudomitarbeit kommt und alle Vereinbarungen und Abmachungen letztlich doch immer wieder gebrochen wer-

den. Der aufmerksame Mediator erkennt diese Dynamik und thematisiert auch diese Beobachtung und spricht den Konfliktpartner darauf an.

Da allerdings die Gesprächsführung nicht konfrontativ ist, sondern forschend und hinterfragend, können sich letztlich die Bedenken auflösen. In einem geschützten Rahmen erleben es Klienten oft als sehr wohltuend, wenn auch die verborgenen Ziele und Ängste Platz haben dürfen. Durch das echte Verständnis, das der Mediator entgegenbringt, baut sich oft beim anderen Medianden ebenfalls ein Verständnis für die Beweggründe auf. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass man nicht mit einzelnen Vorgängen, Konflikten oder Standpunkten einverstanden sein muss, sondern sie zunächst nur verstehen muss. Hier fordern wir auch von den Medianden eine hohe Form der Empathie ein. Durch die Begleitung des Mediators durch diese schwierige gegenseitige Anerkennung kommt es manchmal zu sogenannten „goldenen Momenten“, in denen sich Medianden einander zuwenden und in einen konstruktiven Dialog eintreten. Dieser Moment muss gewürdigt und vertieft werden. In dieser Situation gelingt oft auch eine Ausgleichshandlung. Es wird die Beteiligung am Konflikt eingestanden und gegenseitig anerkannt. Das ist ein sehr großer Schritt im gesamten Mediationsverfahren, über den sich die Beteiligten dann auch zu recht sehr freuen. In dieser Situation sollte der Mediator die Sitzung nicht beenden. Es ist nun der beste Zeitpunkt gekommen, um Lösungen zu suchen.

Sollen Kinder mit in die Mediation kommen?

(siehe: Wer sind die Konfliktparteien)

Grundsätzlich gilt, dass immer die beteiligten Konfliktparteien am Tisch sitzen sollen und sonst niemand. Kinder sind in der Familienmediation auch betroffen, jedoch so lange nicht zuständig für Fragen im Konflikt, bis die Eltern selbst nicht eine friedliche Haltung einnehmen können. Streit stresst Kinder sehr und sie brauchen nicht zusätzlich in einem Prozess der Klärung dabei zu sein. Am Ende einer guten und erfolgreichen Mediation kann es vielleicht Sinn machen, die Kinder in einer Sitzung dazu zu holen,

um sie Zeugen werden zu lassen, dass auch die Eltern sich versöhnen können.

Ich mag meinen Mediator nicht, was soll ich tun?

Der Mediator ist ein sehr enger Vertrauter der Medianden, der viele Details ihres Lebens erfahren wird. Sympathie und Vertrauen spielen dabei eine große Rolle. Sich jemandem anzuvertrauen, wird nur möglich sein, wenn eine gute Beziehung hergestellt wird. Schon im unverbindlichen Erstgespräch, in dem alle Formalitäten geklärt werden, bemerkt man meistens, ob man auf der gleichen „Wellenlänge“ liegt. Sollte dies nicht der Fall sein, suchen Sie sich unbedingt einen anderen Mediator.

Von den selben Autoren erschienen:

Immobilienverträge:

Das Buch „Immobilienverträge - verständlich erklärt“ liegt seit Jänner 2018 in zweiter Auflage vor. Das Buch beschäftigt sich mit den wesentlichen Vertragsinhalten der einzelnen Vertragsformen, daneben aber auch mit Erklärungen über Treuhandschaft, Gewährleistung, Grundverkehrsbehördliches Verfahren, steuerrechtliche Themen und auch Ausführungen zu Einzelthemen wie Versicherungen, Wohnungseigentum oder Bauträgervertrag.

Das Werk kostet € 20,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Vertragsverfassers erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

Vereinsrecht:

Das Buch „Vereinsrecht – verständlich erklärt“ stellt die aktuelle Rechtslage zum österreichischen Vereinsgesetz übersichtlich und verständlich dar und wird durch den Wortlaut des Vereinsgesetzes sowie die Musterstatuten des Innenministeriums ergänzt.

Das Werk kostet € 12,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Vertragsverfassers erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

Erbrecht:

Das Buch „Erbrecht – verständlich erklärt“ erläutert in verständlicher Form die Rechtslage seit dem 01.01.2016.

Das Werk kostet € 12,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Vertragsverfassers erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

Watch it! Aufsichtspflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen

Dieser Ratgeber richtet sich insbesondere an MitarbeiterInnen in Kinderbetreuungseinrichtungen. Es geht um Haftungsfragen einerseits und um die Fragen der Vermeidung von Haftungen andererseits, sodass das Augenmerk der Betreiber solcher Einrichtungen aber auch der MitarbeiterInnen auf diese Problematik gelenkt wird. Anhand zahlreicher Beispiele aus der Rechtsprechung wird die aktuelle Rechtslage zu Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen behandelt.

Das Werk kostet € 12,00 zuzüglich Versandkosten und ist in der Kanzlei des Vertragsverfassers erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.

Rückenwind für Kinder (von Andrea Krumschnabel):

Mit einem völlig neuen Blick auf die Kindererziehung veröffentlicht die Autorin ihre Gedanken und Vorschläge für einen guten Start ins Leben. Briefe an die Eltern, um ihnen Mut zu machen, Erklärung der pädagogischen Hintergründe und ein Forderungskatalog für eine bessere Familienpolitik machen dieses Buch zu einem Manifest für unsere Kinder.

Das Werk kostet € 20,00 zuzüglich Versandkosten und ist ebenfalls in der Kanzlei von RA Mag. Krumschnabel erhältlich. Bestellungen sind per Post oder E-Mail möglich.